# Die Voruntersuchung,

verbunden

mit

der practischen Anwendung

des

# Preußischen Strafrechts,

von

**J. Wollner,**

K. Stadt-Gerichts-Rath.

---

**Berlin, 1850.**

Verlag von Carl Heymann.

Die

# Voruntersuchung,

verbunden

mit

der practischen Anwendung

des

# Preußischen Strafrechts,

von

**J. Wollner,**

K. Stadt-Gerichts-Rath.

**Berlin, 1856.**

Verlag von Carl Heymann.

# Vorwort und Einleitung.

Seit der Emanation des, im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. enthaltenen Strafrechts und der, das processualische Verfahren bestimmenden Kriminal-Ordnung, war zwar ein Menschenalter verflossen; allein schon längst hatte die Erfahrung gelehrt, daß sich die Rechtsunsicherheit der Kriminal-Justiz mit jedem Tage steigere, und daß sie zuletzt einen Grad der Verwirrung erreicht habe, welche es nur dem, in langer Praxis ergrauten Richter möglich machte, das Chaos der Controversen einigermaaßen zu beherrschen. Die ursprünglich ganz zweckmäßigen Gesetze waren, wie immer, im Laufe der Alles verändernden Zeit unpraktisch geworden.

Zwar suchte man ihre Mängel durch neue ergänzende oder declarirende Gesetze zu beseitigen; allein man verfiel dabei mehrfach in den nicht geringeren Fehler, daß die neueren Gesetze noch unpraktischer und zweideutiger waren, als die durch sie declarirten Gesetze.

Es wird hier beispielsweise an die Circular=Verordnung vom 26sten Februar 1799 erinnert, welche ursprünglich bezweckte, einige Strafbestimmungen des Allg. Landrechts Theil **II**. Tit. 20. zu declariren, und welche nach langen unsäglichen Kämpfen und Verwirrungen — nachdem sich fast bei jedem einzelnen Gericht eine besondere Praxis hierüber gebildet hatte — endlich durch die Verordnung vom 18ten Dezember 1848, unter Wiederherstellung der landrechtlichen Bestimmungen, wieder aufgehoben werden mußte.

In ähnlicher Art verhielt es sich mit der Kriminal=Ordnung. Auch diese hatte sich längst überlebt. Die geheime Inquisitions=Methode des Richters eignete sich nicht mehr für die neuere Zeit. Das Rechtsgefühl im Volke war nach und nach lebendiger geworden. Es genügte nicht mehr, gerüchtsweise zu erfahren, daß Jemand als Verbrecher bestraft sei; man wollte wissen: wegen welcher strafbaren Handlung? kraft welcher Beweise? aus welchen gesetzlichen Gründen?

Und Alles dies gewährte das öffentliche und mündliche Verfahren vor Gericht, welches zuerst durch das

Gesetz vom 17. Juli 1846

für die, bei dem Kammergericht und Kriminal=Gericht

zu Berlin schwebenden Untersuchungen eingeführt wurde; offenbar nur um zu versuchen, ob seine allgemeine Einführung in Preußen wünschenswerth sei.

Dies Gesetz hatte sich nun in seiner Anwendung so trefflich bewährt, daß man, darauf weiter bauend, und die im Verlaufe einiger Jahre gesammelten Erfahrungen benutzend, sich mit Recht veranlaßt fühlen konnte, die

Verordnung vom 3. Januar 1849,

über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen für sämmtliche Provinzen der Preußischen Monrchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, zu erlassen.

Mit dieser Verordnung wurde das bisherige, durch die Kriminal-Ordnung vorgeschriebene, processualische Verfahren in vielen Punkten wesentlich modifizirt, leider jedoch auch zum großen Theil beibehalten, ohne daß eine strenge Sichtung der aufgehobenen oder noch gültigen Bestimmungen erfolgt ist, und das Proceßverfahren, jetzt Voruntersuchung benannt, verblieb bei dieser Zersplitterung der Gesetze abermals ein höchst schwieriges und unbequemes.

Dieser Zustand wurde noch um vieles vermehrt durch das, die Verordnung vom 3. Januar 1849 ergänzende

Gesetz vom 3. Mai 1852,

ferner durch das unterm

14. April 1851

eingeführte neue Strafgesetzbuch, an welches sich die Gesetze vom 21. Mai 1852 und

25. April 1853

wegen Einrichtung eines besonderen Gerichtshofes für Staats-Verbrechen;

vom 22. Mai 1852

wegen anderweitiger Modification der Competenzverhältnisse;

vom 12. Februar 1850

zum Schutz der persönlichen Freiheit;

das Preßgesetz vom 12. Mai 1851

u. m. a.

namentlich aber nach Art. II. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 diejenigen, mit einem besonderen Verfahren verknüpften, Strafgesetze anreihen, deren Gültigkeit neben dem Strafgesetzbuche fortbesteht.

Aus dieser kurzen Andeutung dürfte zur Genüge hervorgehen, daß das Feld der Voruntersuchung keineswegs ein so einfaches sei, als es bei oberflächlicher

Prüfung vielleicht erscheint, sie bildet vielmehr unbestritten einen Hauptpunkt des Preußischen Strafverfahrens.

Die vollständige Begründung der Anklage und die richtige Aburtelung der Sache hängen oft einzig und allein von der zweckmäßig eingeleiteten und geführten Voruntersuchung ab. Zuweilen ist ein Fehler in der Voruntersuchung geradezu unverbesserlich, z. B. bei dem Tode oder der Verschollenheit mangelhaft vernommener Zeugen, und jedenfalls ist das Fehlende nur mit Zeitverlust, für den verhafteten Angeschuldigten aber gleichzeitig mit unverschuldeter Verlängerung seiner Haft, nachzuholen.

Die Stellung des Untersuchungsrichters ist aber nicht bloß eine wichtige, sondern auch eine schwierige.

Zunächst gehört dazu die genaueste Kenntniß des materiellen Strafrechts, und nicht bloß der Theorie nach, sondern hauptsächlich in seiner praktischen Auslegung im vollsten Umfange.

Der Staats-Anwalt wie der Spruchrichter beurtheilen den Fall wie er ist, nach den thatsächlichen Feststellungen des Untersuchungsrichters. Sind diese vollständig, so wird es leicht sein, die Anklage zu formuliren und darüber Beschluß zu fassen.

Der Untersuchungsrichter ist dagegen nicht immer in der Lage, einer sich entwickelnden Untersuchungssache sofort bei dem ersten Angriff mit Sicherheit ansehen zu können, welcher Thatbestand eigentlich vorliege, sondern er hat sehr oft zu erwägen, welches Strafgesetz, je nach der Feststellung der wesentlich nothwendigen thatsächlichen Momente, principaliter oder eventualiter, zur Anwendung kommen dürfte, und er kann erst dann ein bestimmtes Ziel verfolgen, wenn ihm die thatsächlichen Ermittelungen genügende Anhaltspunkte zn dem Thatbestande einer speciellen strafbaren Handlung darbieten.

Ohne practische Erfahrung wird indessen, namentlich bei wichtigeren und complicirteren Sachen, der Rechtspunkt sehr häufig verfehlt werden, und eben deshalb die, nach der irrigen Ansicht des Untersuchungs-Richters vorgenommene thatsächliche Feststellung, zur vollständigen Substantiirung der Anklage nicht geeignet, oder nicht genügend sein.

Noch viel nothwendiger erscheint aber eine vielseitige practische Erfahrung hinsichtlich des processualischen Untersuchungsverfahrens, welche aus Büchern nicht entnommen werden kann, und deren Aneignung um so

schwieriger sein dürfte, als gerade in dieser Beziehung die Gesetzgebung, wie oben erwähnt, so sehr zersplittert, und die Ermittelung oder das Auffinden der zur Geltung kommenden Gesetze, selbst für geübte Juristen, keine Kleinigkeit ist.

Hier findet sich eine Lücke in der juristischen Litteratur, welche bisher noch nicht ausgefüllt worden. Es fehlt an einem practischen Handbuche für Untersuchungsrichter und die correspondirenden übrigen Beamten, Staats-, Rechts-Anwälte und Kriminal-Polizei-Beamten, und alle bisher erschienenen Werke, so wenig deren Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit an und für sich bezweifelt werden mag, sind nicht im Stande gewesen, diese für die jüngeren Juristen äußerst fühlbare Lücke zu ersetzen.

Der Verfasser hat es versucht, ein solches practisches Handbuch zu liefern, und glaubt durch seine langjährigen Erfahrungen im Gebiete der Kriminal-Rechtspflege, zur Veröffentlichung desselben berechtigt zu sein.

Das vorliegende Werk ist systematisch geordnet, möglichst vollständig und in gedrängter Kürze abgefaßt. Dem beabsichtigten Zwecke gemäß genügt es, das practisch sich bewährende Resultat, unter Anführung der

Gründe und der Gesetzes-Quellen, hinzustellen, und die weitere Verfolgung der Quellen dem Privatstudium des Einzelnen zu überlassen.

Daß das Werk mehr ist, als eine bloße mechanische Zusammenstellung der Gesetze, wird eine Prüfung desselben bethätigen, obwohl es seiner Natur nach großentheils auf diesen Quellen basirt. Die Allegate sind, mit wenigen Ausnahmen, auch nur auf diese und die Entscheidungen des Ober-Tribunals beschränkt, und ist in letzterer Beziehung die von dem Herrn Ober-Tribunals-Rath Goltdammer herausgegebene, in den Jahren 1853—1855 unter dem Titel:

Goltdammer's Archiv des preußischen Strafrechts,

erschienene Sammlung derselben, vielfach benutzt und der Kürze halber nur der Theil **I. II. III.** und die Seitenzahl allegirt worden.

Bei dem reichhaltigen Stoffe, welchen die Voruntersuchung in ihrem ganzen Umfange in formeller und materieller Beziehung darbietet, ist der Abschluß derselben zwar als der eigentliche Zielpunkt festgehalten, dennoch aber auch in vielen Punkten das darüber hinausgehende Material berührt worden, so daß auch

decretirende und Spruch-Richter sich des Werkes mit Nutzen bedienen werden. Dasselbe gilt für Staats- und Rechts-Anwälte und Polizei-Beamte, denen oft sehr damit gedient sein dürfte, in zweifelhaften Fällen die practische Auslegung der Gesetze und die darauf bezüglichen Quellen, ohne Zeitverlust kennen zu lernen.

Die allgemeinen Grundsätze des Untersuchungs- und Voruntersuchungs-Verfahrens sind in einem

**Allgemeinen Theile**

vorausgeschickt, sodann in einem

**Besonderen Theile**

die einzelnen Kathegorien der strafbaren Handlungen, soweit dieselben einer Erwähnung bedurften, nach der im Strafgesetzbuch beobachteten Reihefolge, und schließlich die

**wichtigsten, neben dem Strafgesetzbuch zur Anwendung kommenden Strafgesetze,**

unter Hervorhebung einzelner für die Voruntersuchung wichtiger Momente, beleuchtet worden, wobei sich von selbst versteht, daß das Werk nur für diejenigen Theile der preußischen Monarchie bestimmt sein kann, in welchen die Kriminal-Ordnung Gültigkeit erlangt hat.

Ob und in wieweit diese Arbeit für eine gelungene zu erachten, wird dem Urtheile der Praktiker überlassen bleiben müssen. Doch dürfte der eigentliche Zweck des Werkes nicht verfehlt, und dessen Gebrauch, namentlich für jüngere Beamte, nicht ohne erheblichen praktischen Nutzen sein.

Berlin, im Dezember 1855.

**Der Verfasser.**

# Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

## Dritter Abschnitt.

### Von der gerichtlichen Voruntersuchung.



---

## Besonderer Theil.

### Materielles Strafrecht.

Seite.

## Erster Abschnitt.

### Das Strafgesetzbuch.

## Zweiter Abschnitt.

### Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben.



## Dritter Abschnitt.

### Verfahren bei Untersuchungen wegen Nachdrucks und Nachbildung.



## Vierter Abschnitt.

### Verfahren in Preß-Sachen.

# Allgemeiner Theil.

## Erster Abschnitt.

## Von dem Untersuchungs-Verfahren im Allgemeinen.

### Cap. 1.

### Allgemeine Grundsätze.

Bis zum Erscheinen der Verordnung vom 3. Januar 1849 wurde in den älteren Provinzen der Preuß. Monarchie die Untersuchungs-Theorie angewendet, welche die unterm 11. Dezember 1805 publizirte Kriminal-Ordnung vorgeschrieben hatte. Dieselbe unterlag nunmehr einer erheblichen Modification. Das geheime, inquisitorische Verfahren wurde beseitigt, und an die Stelle desselben trat die mündliche und öffentliche Verhandlung. Die bisher dem Richter obliegende accusatorische Verpflichtung wurde ihm erlassen, und fiel dem Institute der Staats-Anwaltschaft anheim. Die Stellung des Richters wurde dadurch eine freiere, die des Angeschuldigten eine weniger gedrückte. Erst jetzt befand sich der Richter über dem Standpunkte der Partheien, und kam daher nicht mehr in die zweideutige Lage, seine eigene Anklage entweder durch ein freisprechendes Urtheil zu verwerfen, oder den Argwohn der Befangenheit durch Aufrechthaltung der Anklage und Verurtheilung des Angeschuldigten auf sich zu laden. Der Angeschuldigte konnte jetzt mit Vertrauen auf seine Richter blicken; auch standen ihm in besonders wichtigen Fällen eine Anzahl achtbarer Mitbürger aus allen Ständen, die Geschworenen, zur Seite, welche, ohne Rechtsgelehrte zu sein, lediglich nach natürlichen Begriffen von Recht und Unrecht, über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entscheiden durften.

Gleichsam als eine Garantie für alle Betheiligte wurde deshalb der allgemeine Grundsatz aufgestellt: daß der Fällung des Urtheils, bei Strafe der Nichtigkeit, ein mündliches, öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Richter, vorangehen, bei welchem der Staats-Anwalt und der Angeklagte gehört, die Beweisaufnahme vorgenommen, und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich geführt werden sollte.

Verord. v. 3. Januar 1849, §§. 1. 14.

Hiermit ist die Untersuchungsform eine ganz andere geworden. Denn abgesehen davon, daß durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 und später durch das, unterm 14. April 1851 eingeführte Strafgesetzbuch eine neue Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen beliebt worden, liegt es nunmehr allein in der Hand der Staats-Anwaltschaft, das Material zur Ermittelung einer strafbaren Handlung und des Thäters zu sammeln, sich dabei der Polizeibehörden als ihrer Organe, und der Mitwirkung des Untersuchungsrichters zu bedienen, und überhaupt alle erforderlich scheinenden Schritte zu thun, um dahin zu wirken, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, gleichzeitig aber auch, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 6.

## Cap. 2.

### Von der Staats-Anwaltschaft.

Bei jedem Appellationsgericht soll ein Ober-Staats-Anwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staats-Anwalt aus der Zahl der, zum höheren Richter-Amte befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen, und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

Jedem Staats-Anwalte sind, so weit das Bedürfniß es erfordert, vom Justiz-Minister Gehülfen beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen, und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind.

Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 2.

Zur Bekleidung jeder Staats-Anwalts-Stelle ist die Ablegung der dritten Prüfung erforderlich.

Die Referendariats-Prüfung qualifizirt nur zur Funktion eines Gehülfen der Staats-Anwaltschaft.

Ges. vom 6. April 1851. Art. XV. (Ges.-S. S. 181.)

Die Ober-Staats-Anwalte, Staats-Anwalte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staats-Anwalte der Aufsicht des Ober-Staats-Anwalts, und dieser mit ihnen der des Justiz-Ministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Ober-Staats-Anwalte und Staats-Anwalte erfolgt durch den König auf den Antrag des Justiz-Ministers.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 3.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunale werden durch einen General-Staats-Anwalt und eine, dem Bedürfniß entsprechende Zahl von Vertretern desselben wahrgenommen. Die letzteren führen den Titel „Ober-Staats-Anwalt.

Ges. v. 17. März 1852, §. 6. (Ges.-S. S. 73.)

Dem Ober-Staats-Anwalt steht auch die Befugniß zu, die Functionen der Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten erster Instanz seines Amtsbezirks selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 10.

Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle, keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850*) zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staats-Anwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder

*) Das frühere Gesetz vom 24. September 1848 ist durch das an seine Stelle tretende Gesetz vom 12. Februar 1850 aufgehoben.

Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen Folge zu leisten.

§. 4. l. c.

Die Staats-Anwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, die Einleitung und Führung der Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 1. Alin. 1.

Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staats-Anwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 7. loc. cit.

Was den Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und den Beamten der Staats-Anwaltschaft betrifft, so sind an Letztere weder Vorladungen noch Einladungen zu erlassen, vielmehr sind sie von den Verfügungen des Gerichts durch Vorlegung oder Abschrift derselben in Kenntniß zu setzen.

Allg. Verf. v. 21. April 1853. (Just.-M.-Bl. S. 166.)

Ueber die von der Staats-Anwaltschaft in Untersuchungen zu machenden Mittheilungen enthalten das Nähere die Allg. Verfügungen vom 29. Juni 1851 (J.-M.-B. S. 230.), vom 29. Dezember 1851 (J.-M.-B. 1852 S. 2.), vom 12. Juli, 18. und 24. August 1852. (J.-M.-Bl. S. 250. 303. 318.)

Dem Staats-Anwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen, zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten

Behörde des, die Untersuchung führenden Beamten, Abhülfe zu schaffen.

§. 8. loc. cit.

Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staats-Anwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet. Ueber Beschwerden solcher Weigerungen hat der Ober-Staats-Anwalt zu entscheiden.

§. 9. loc. cit.

Die Gerichte sollen zwar bei Einleitung und Führung der Untersuchung wegen einer Gesetzübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

§. 1. loc. cit.

Doch sind sie verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staats-Anwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den, von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen, und wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staats-Anwalts alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind demnächst dem Staats-Anwalte mitzutheilen.

§. 5. loc. cit.

Die Staats-Anwaltschaft hat das Recht der Beschwerde gegen alle gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse, insofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 11.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der, gegen Erkenntnisse in der betreffenden Sache zulässigen Rechtsmittel, wenn nicht ein Andres ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 12. ibid.

Die Beschwerde an das Ober-Tribunal ist aber nur dann zulässig, wenn die Verfügung oder der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird.

Art. 13. ibid.

Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staats-Anwalte innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellations-Gericht offen.

Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben, wenn solche nicht aus Rechtsgründen angefochten werden kann.

Verordnung v. 3. Jan. 1849, §. 12.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 13.

Dem Denunzianten oder zum Strafantrag Berechtigten steht dagegen die Beschwerde über die Zurückweisung der Eröffnung der Untersuchung nicht zu, sondern einzig und allein der Staats-Anwaltschaft.

Goltd. Arch. III. S. 402.

Wenn die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung der Untersuchung zurückgewiesen ist, für begründet erachtet wird, so ist der förmliche Beschluß auf Eröffnung von dem Gerichte zu erlassen, welches über die Beschwerde entscheidet.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 16.

Außer den, im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen ist das Recht der Beschwerde an keine Frist gebunden. Ist jedoch eine Frist bestimmt, so gilt dieselbe auch für die Beschwerde an das Ober-Tribunal.

Art. 14. ibid.

Hinsichtlich der Beschwerden, welche die Disciplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, wird an den Bestimmungen des dritten Absatzes im §. 35. der Verordnung vom 2. Januar 1849, nichts geändert.

Art. 17. ibid.

Das Nähere über die Geschäftsverwaltung und die Ressort-Verhältnisse der Beamten der Staats-Anwaltschaft ist zu ersehen aus der Allg. Verfüg. v. 13. November 1849. (Just.-Min.-Bl. S. 460.)

## Cap. 3.

### Kriminal-Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand und Competenz.

Kriminal-Gerichte sind diejenigen Ober- und Untergerichte, die zur Verwaltung der Kriminal-Gerichtsbarkeit angeordnet sind.

Krim.-Ordn. §. 13.

Die standesherrliche, städtische und Patrimonial-Gerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch, vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Competenz näher bestimmt worden, im Namen des Königs ausgeübt, das Urtheil auch im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt werden.

Diese Gerichte sind unabhängig und keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen.

Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850, Art. 86. (Ges.-S. S. 17.)
Verord. v. 2. Januar 1849, §. 1. (Ges.-S. S. 181.)

Es können namentlich einmal eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niedergeschlagen werden.

Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850, Art. 49.

Die Justiz-Verwaltung wird in erster Instanz durch collegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelnrichtern; in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal zu Berlin, ausgeübt.

Verord. v. 2. Januar 1849, §. 18.

Jedem Kreis- und jedem Stadtgerichte wird die unbeschränkte Zuständigkeit in allen Civil- und Strafsachen beigelegt. Für die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen nach der, diesen Gegenstand betreffenden besonderen Verordnung, sind jedoch die dazu geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke durch den Justiz-Minister auf den Vorschlag des Appellations-Gerichts besonders zu bestimmen.

§. 22. loc. cit.

Die Appellations-Gerichte bilden in Civil- und Strafsachen:

a) die Appellations-Instanz für alle Appellations-Sachen ihres Bezirks;
b) die Recurs-Instanz für alle Recurssachen desselben;

c) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels.

§. 25. loc. cit.

Der eximirte privilegirte Gerichtsstand für Personen, so weit er bisher noch Statt gefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist. Nur in Betreff des Gerichtsstandes in Strafsachen des Militairs und der Studirenden verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 9. loc. cit.

Ges. v. 3. Mai 1852. Art. 147.

Die Mitglieder der Königlichen Familie, so wie der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem, mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justiz-Rathe.

Ges. v. 26. April 1851, Art. III. (Ges.-S. S. 181.)

Was den

Gerichtsstand

betrifft, so ist derselbe gleichmäßig begründet:

1. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande, und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel competent.

2. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält.

3. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 2.

Sind mehrere Gerichtsstände begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige Gericht, bei welchem die Staatsanwaltschaft zu diesem Behufe den ersten,

wenn auch nur auf vorläufige Ermittelungen gerichteten Antrag gestellt hat.

So lange jedoch ein Erkenntniß erster Instanz nicht ergangen ist, kann das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die verschiedenen, an sich competenten Gerichte erstreckt, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen, oder wegen der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens, als das geeignetste erscheint.

Art. 4. ibid.

Was Competenz-Streitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen betrifft, so haben darüber die Obergerichte zu entscheiden.

Verordnung vom 2. Januar 1849, §. 16.

Das Appellations-Gericht bestimmt das zuständige Gericht, wenn sich zwischen Gerichten seines Sprengels ein positiver oder negativer Competenz-Conflikt erhoben hat. Besteht der Conflikt zwischen Appellationsgerichten entweder wegen ihrer eigenen Competenz oder wegen der Competenz von Gerichten erster Instanz ihrer Sprengel, so wird das zuständige Gericht durch das Ober-Tribunal bestimmt.

Wenn wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter (Allg. Ger.-Ord. Theil I. Tit. 2. §§. 142 — 147.) oder aus irgend einem andern Grunde die Nothwendigkeit eintritt, eine Sache von einem Gerichte an ein anderes zu verweisen, so steht die Bestimmung, wenn sie Gerichte erster Instanz desselben Appellations-Gerichts-Sprengels betrifft, diesem Appellationsgericht zu, andernfalls aber dem Ober-Tribunal, dem letzteren also auch dann, wenn eine Sache aus den angegebenen Gründen von einem Appellationsgerichte an ein anderes zu verweisen ist.

Gesetz vom 26. April 1851, Art. V. (Ges.-S. S. 181.)

Die Einrede der Incompetenz, welche auf die örtliche Begrenzung des Gerichtsbezirks gegründet ist (Art. 2 — 4.) muß bei Verlust derselben von dem Beschuldigten bei seiner ersten Ver-

nehmung über die Beschuldigung, und falls die Vernehmung erst bei der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginn des Beweisverfahrens geltend gemacht werden.

In der Voruntersuchung wird darüber im Beschwerdewege definitiv entschieden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde ist die, im §. 12. der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmte zehntägige präclusivische.

Dasselbe gilt, wenn die Einrede in der Hauptverhandlung vorgebracht und für gerechtfertigt erachtet wird.

Wird sie verworfen, so kann dieser Beschluß nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Von Amtswegen kann eine Incompetenz-Erklärung dieser Art (Art. 2—4.) nicht mehr ausgesprochen werden, nachdem über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt ist.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 5.

Nach eröffneter Untersuchung darf eine Incompetenz-Erklärung nicht aus dem Grunde erfolgen, weil die That eine Gesetzes-Uebertretung geringerer Art enthalte, als diejenige, welche der Competenz des Gerichts zunächst überwiesen ist.

Art. 6. loc. cit.

Findet das Gericht dagegen, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildet, eine, seine Competenz überschreitende strafbare Handlung darstellt, so muß es seine Incompetenz durch Erkenntniß aussprechen. In den Gründen desselben müssen die Thatsachen, welche den Gegenstand der Verhandlung bilden, so wie das Ergebniß der, in der betreffenden Sitzung vorgebrachten Beweismittel in so weit aufgenommen werden, als sie auf die Competenz von Einfluß sind

Art. 7. loc. cit.

Gegen dies Erkenntniß sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

Art. 8. loc. cit.

Wenn die Incompetenz des Polizei-Richters rechtskräftig ausgesprochen ist, so kann die Eröffnung der Untersuchung von der Gerichtsabtheilung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die That eine Uebertretung enthalte.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Incompetenz der Gerichtsabtheilung deshalb ausgesprochen, weil die That

ein Verbrechen darstelle, so vertritt dieses Erkenntniß die Stelle der vorläufigen Versetzung in den Anklagestand.

Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 78.

Liegt ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Incompetenz der Gerichtsabtheilung vor, und ist der Anklagesenat der Ansicht, daß die Sache nicht vor das Schwurgericht gehöre, so ist der negative Competenz-Conflikt durch das Ober-Tribunal zu erledigen.

Art. 9. loc. cit.

In allen Fällen, wo die Competenz von der rechtlichen Beurtheilung der That abhängt, ist die von dem Ober-Tribunale über die Rechtsfrage erlassene Entscheidung, auch wenn sie im Beschwerdewege ergangen ist, für die fernere Verhandlung und Entscheidung der Sache in der Art maaßgebend, daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, als innerhalb der Competenz desjenigen Gerichts liegend, betrachtet werden muß, welchem die Sache zugewiesen ist.

Art. 10. loc. cit.

## Cap. 4.

### Von der Connexität.

Connexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches competent ist, die schwerste der, für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen.

Einführ.-Ges. vom 14. April 1851, Art. XXI.

Connexität ist insbesondere vorhanden:

1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird;
2) wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung, oder als Hehler beschuldigt werden;

Art. XXII. ibid.

Ist bei connexen strafbaren Handlungen der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet, so ist das Gericht zur Untersuchung und Entscheidung sämmtlicher befugt, jedoch un-

beschadet der Bestimmungen des Art. XXI. des Einführungs-gesetzes vom 14. April 1851.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 3.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.

Einf.-Ges. vom 14. April 1851, Art. XXIII.

## Cap. 5.

### Rechte und Pflichten des Angeschuldigten; Vertheidigung.

Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 18.

Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 319. des Strafgesetzbuchs.

Der Angeschuldigte hat das Recht der Beschwerde gegen alle gerichtliche Verfügungen und Beschlüsse, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, eben so wie der Staats-Anwalt.

Verordnung vom 3. Mai 1852, Art. 11—14. 16. 17.

(Vergl. Cap. 2.)

Gegen den Beschluß aber, durch welchen eine Untersuchung eröffnet wird, steht dem Angeklagten keine Beschwerde zu.

Art. 15. ibid.

Der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung Statt findet, erst nach Abschluß derselben, sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Nach Abschluß der Voruntersuchung ist dem verhafteten Angeklagten, sofern er einen Vertheidiger besitzt, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

Bei schwurgerichtlichen Verhandlungen muß dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden, falls er einen solchen nicht erwählt hat.

Verordnung vom 3. Januar 1849, §§. 16. 53.

In andern Fällen hat der Angeklagte kein Recht, die Zuordnung eines Vertheidigers zu verlangen. Das Gericht kann aber einem darauf gerichteten Antrage Statt geben.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 21.

Hält das Gericht die Bestellung eines Vertheidigers in Sachen, in welchen der Angeklagte eine solche zu fordern auch nicht berechtigt ist, für erforderlich, so sind die Rechtsanwälte zur unentgeltlichen Vertheidigung verpflichtet.

Kriminal-Ordnung, §. 463.
Goltdammer Archiv II. S. 675.

Bei collidirendem Interesse mehrerer Angeklagten muß jedem ein besonderer Vertheidiger bestellt werden.

Kriminal-Ordnung, §. 467.
Goltdammer Archiv III. S. 123.

Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister voller und halber Geburt können auf diese Vertheidigung dringen, selbst wenn der Angeklagte darauf Verzicht leistet.

Kriminal-Ordnung, §. 435.

Dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungs-Akten auf Verlangen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht gestattet.

Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 17.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhand-

lung in Folge einer, dem Vertheidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann demselben auch der Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens erwachsenen Kosten im Disciplinarwege auferlegt werden.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 22.

Als Vertheidiger können nur auftreten:

1) Rechts-Anwälte, welche zur Praxis bei Preußischen Gerichtshöfen berechtigt sind;
2) die an Preußischen Universitäten habilitirten Doctoren der Rechte;
3) Referendarien und Auscultatoren mit Genehmigung des Vorstandes des Gerichts, bei welchem sie beschäftigt sind;
4) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Als Vertreter können außer denjenigen, welche als Vertheidiger auftreten können, auch noch diejenigen großjährigen Männer auftreten, welche nach den Gesetzen vermuthete Vollmacht haben, insofern sie sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Art. 20. ibid.

Die Vertretung eines nicht erschienenen Angeklagten findet, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, nur in Untersuchungen weger Uebertretungen und wegen solcher Vergehen Statt, die bloß mit Geldbuße bedroht sind.

Das Gericht hat aber stets die Befugniß, das persönliche Erscheinen des Angeklagten zu verordnen, und denselben zu diesem Zwecke nöthigenfalls zwangsweise vorführen zu lassen.

Art. 23. al. 1 und 2. ibid.

Wenn ein Angeklagter, ein Zeuge oder ein Geschworner der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Verhandlung ein von dem Gerichte oder dessen Vorsitzenden von Amtswegen ernannter vereidigter oder zu vereidigender Dollmetscher zugezogen werden. Derselbe darf nicht aus der Zahl der Zeugen oder der bei dem Gerichte mitwirkenden Personen genommen werden.

In Untersuchungen wegen Uebertretungen bedarf es der

Zuziehung eines Dollmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist.

Art. 27. ibid.

Diese Dollmetscher haben den, durch die §§. 40. und 41. Titel 2. Theil II. der Allg. Gerichts-Ordn. vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Verordnung vom 28. Juni 1844, §. 4. Ges.-S. S. 249.

Wenn der zu Vernehmende der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so kann seine Vernehmung allenfalls in französischer oder lateinischer Sprache geschehen, vorausgesetzt, daß diese Sprachen beiden Gerichtspersonen geläufig sind, und sie dies auf ihre Pflicht bezeugen. Das Protocoll muß alsdann in einer von diesen beiden Sprachen abgefaßt werden.

Andernfalls ist das Protocoll von einem Dollmetscher in der fremden, und von einer Gerichtsperson in der deutschen Sprache aufzunehmen.

Kriminal-Ordnung, §. 58. 59.

Für die Führung der Voruntersuchung bleiben diese Vorschriften der Kriminal-Ordnung maaßgebend, wenn gleich diese Ansicht nicht unzweifelhaft ist.

Goltdammer Archiv II. S. 104. 538.

## Cap. 6.

### Ausschließung der Oeffentlichkeit.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 18.

Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in nicht

öffentlicher Sitzung gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet.

Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

Art. 19. ibid.

## Cap. 7.

### Insinuation der Verfügungen.

Hinsichtlich der Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen und Erkenntnissen sind die für das Verfahren in Civil-Sachen bestehenden Vorschriften im Allgemeinen maaßgebend, soweit das Gesetz vom 3. Mai 1852 nichts näheres bestimmt.

Cf. Art. 33. ibid. und Cap. 8.

In Betreff des Insinuations-Verfahrens im Civil-Prozesse kommt die Verordnung vom 5. Mai 1838 (Ges.-S. S. 273.) zur Anwendung.

Ueber die postamtlichen Insinuationen gerichtlicher Verfügungen vergl. Allg. Verfügung vom 30. November 1852 nebst Instruktion.

Just.-Min.-Bl. S. 398.

Unmündige Personen müssen selbstständig vorgeladen werden, und ist eine Vorladung des Vaters oder Vormundes nicht nothwendig.

Goltdammer Archiv II. S. 675.

## Cap. 8.

### Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Angeschuldigte.

Eine öffentliche Vorladung abwesender oder flüchtiger Angeschuldigter findet in der Voruntersuchung nicht Statt. Das Gericht kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, daß das Verfahren einstweilen ruhen bleibt, bis die Vernehmung erfolgen kann.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 34.

Wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung

entweder gar nicht, oder an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zugestellt, oder wenn ihm die Anklageschrift oder der Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung oder über die definitive Versetzung in den Anklagestand nicht gehörig bekannt gemacht werden kann, auch seine Verhaftung oder Wiederverhaftung nicht angemessen oder nicht ausführbar erscheint, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheim gegeben bleibt, auf Einleitung des Kontumazial-Verfahrens an, so muß dasselbe von dem, für die Haupt-Verhandlung zuständigen Gerichte angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden.

Art. 35. ibid.

Die öffentliche Vorladung erfolgt unter verschiedenen Förmlichkeiten, je nachdem die Sache vor dem Schwurgericht, oder vor der Gerichts-Abtheilung oder vor dem Polizeirichter zu verhandeln ist; dieselbe ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts — bei Schwurgerichtssachen auch des die Voruntersuchung führenden Gerichts — öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen, und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes, nach dem Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Art. 37—48. ibid.

Eine Ausfertigung des Urtheils ohne Gründe wird durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht. Der vierzehntägige Aushang vertritt sodann die Zustellung des Urtels an den Angeklagten.

Art. 41. 49. ibid.

Ist der Angeklagte zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladen worden, so werden die ihm später zuzustellenden Schriften vierzehn Tage lang an der Gerichtsstelle öffentlich ausgehängt, falls irgend eine fernere Zustellung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Inlande bewirkt werden kann.

Art. 50. loc. cit.

## Cap. 9.

### Verfahren bei Uebertretungen.

Uebertretungen sind solche Handlungen oder Unterlassungen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen mit
1) polizeilicher Gefängnißstrafe höchstens bis zu sechs Wochen;
2) mit Geldbuße bis höchstens funfzig Thaler;
3) mit Confiscation einzelner Gegenstände;
bestraft werden, falls nicht durch besondere Gesetze über Materien, welche das Strafgesetzbuch nicht bestimmt, eine über dieses Maaß hinausgehende Strafe angeordnet, und den Polizeigerichten eine höhere Competenz beigelegt ist.

Strafgesetzb., §. 332—335.

Einführungsges. v. 14. April 1851, Art. XX.

Kommen gleichzeitig mehrere Uebertretungen zur Aburtelung, so sind die Polizeigerichte dennoch competent, auch wenn die Strafen zusammengenommen die Geldbuße von funfzig Thaler oder sechswöchentliche Gefängnißstrafe übersteigen.

Goltdammer Archiv III. S. 411.

Bei Untersuchungen dieser Art werden die Geschäfte des Staats-Anwalts von einem Polizei-Anwalt, d. h. einem Beamten verwaltet, welchen der Regierungs-Präsident nach Anhörung des Ober-Staats-Anwalts kommissarisch hierzu ernennt, und über dessen Amtsführung der Ober-Staats-Anwalt die Aufsicht zu führen, auch über die Beschwerden wider ihn wegen verweigerter Erhebung zu entscheiden hat.

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staats-Anwalte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung von dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf die Polizei-Anwalte Anwendung.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 28.

Instruction für die Polizei-Anwalte vom 24. November 1852 und Nachtrag vom 1. Juli 1853 (Just.-Min.-Bl. de 1852, S. 10—25. und de 1853, S. 242.)

Die Untersuchung und Entscheidung erster Instanz in Ansehung der Uebertretungen und der zur Competenz der Polizeirichter

gewiesenen strafbaren Handlungen erfolgt durch Einzelrichter (Polizei-Richter.)

Bei der Hauptverhandlung ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 120.

Die Verrichtungen der Gerichtsschreiber können von Auskultatoren und Referendarien wahrgenommen werden.

Ges. v. 26. April 1851, Art. XV. (Ges. S. S. 181.)

Ueber die Qualification der Gerichtsschreiber vergl. Allg. Verf. vom 14. November 1852, (Just.-Min.-Bl. S. 386.

Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht, es können sogar Uebertretungen derselben Art, auch wenn sie verschiedenen Personen zur Last gelegt werden, in einer einzigen Anklageschrift zusammengefaßt werden.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 29.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 121.

Wird die Anklage zurückgewiesen, so kann der Polizei-Anwalt dagegen Beschwerde beim Appellations-Gericht einlegen.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 165. 168. 170.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 11. 12. Alin. 1.

Will der Ober-Staats-Anwalt sich bei der Entscheidung des Appellations-Gerichts nicht beruhigen, und fernere Beschwerde über die Zurückweisung der Anklage nach Art. 129. des Gesetzes vom 3. Mai 1852, zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens oder im Interesse der Einheit der Rechtssprechung, führen, so ist zu dieser Beschwerde die, zur Einlegung von Nichtigkeits-Beschwerden erforderliche Ermächtigung des Justiz-Ministers beizubringen.

Goltdammer Archiv II., S. 103.

Bei Polizei-Contraventionen kann die gerichtliche Verfolgung in der Regel, und sofern die Gesetze nichts Entgegenstehendes bestimmt haben, nur gegen Individuen, nicht gegen moralische Personen eingeleitet werden.

Goltdammer Archiv III., S. 575.

Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 30.

Kann im Falle des §. 30. das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die, zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Thatsachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind, insofern der Richter die Umstände, über welche sie vorgeschlagen sind, für wesentlich erachtet.

§. 31. loc. cit.

Wenn weder der Beschuldigte vorgeführt wird, noch die Verhaftung desselben erforderlich ist, so kann der Polizei-Anwalt bei dem Polizei-Richter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne die vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß die Angabe der Thatsachen, durch welche die Uebertretung begangen sein soll, die dafür vorhandenen Beweise, so wie die Anführung der anzuwendenden Strafvorschrift enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe, gerichtet sein.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 122.

Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegen stehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von andrer Art als die beantragte, so wird die Strafverfügung zunächst dem Polizei-Anwalt mitgetheilt, und erst dann nach Art. 124. dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizei-Anwalt nicht innerhalb dreier Tage, nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des mündlichen Verfahrens beantragt.

Art. 123. ibid.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1) die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie die Zeit und den Ort derselben,

2) die dafür angegebene Beweise,

3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunkts, unter Anführung der Vorschrift, auf welche dieselbe sich gründet, und falls eine Geldbuße ausgesprochen ist, unter Bezeichnung der Kasse, an welche dieselbe gezahlt werden soll,
4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von dem Tage nach der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen, und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Die Verfügung wird dem Beschuldigten in beglaubigter Form zugestellt.

Art. 124. ibid.

Wenn in der zehntägigen Frist ein Einspruch nicht erhoben wird, so erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollstreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt findet mit Ausnahme der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, d. h. wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben. Ein solches Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen zehn Tagen nach Ablauf der Frist — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlußnahme ist der Polizei-Anwalt mit seinem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Dem Polizei-Anwalt bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Art. 125. Alin. 1. 130. ibid.

Erhebt der Angeklagte aber gegen die Strafverfügung (Art. 124.) Einspruch, so wird das Hauptverfahren eingeleitet,

ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung Beschluß gefaßt wird.

Art. 125. Alin. 2. ibid.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht, so wird der Einspruch durch Urtheil verworfen, ohne daß eine weitere Verhandlung Statt findet.

Art. 126. ibid.

Wenn der Angeschuldigte in dem angesetzten Termine persönlich oder durch einen Vertreter erscheint, so wird (in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 128.) zur Hauptverhandlung geschritten.

Der Polizeirichter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung festgesetzt war.

Art. 127. ibid.

Wird eine Strafverfügung nicht erlassen, oder wird derselben im Fall des letzten Absatzes des Art. 123. keine Folge gegeben, so findet nachstehendes Verfahren Statt.

Art. 128. ibid.

Der Angeklagte ist zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben und die Aufforderung enthalten muß:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen:

daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 32.

Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termins Statt gegeben werden.

§. 33. loc. cit.

In dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Polizei-Anwalt vorgetragen, und der Angeklagte darüber vernom-

men worden, mit der Beweisaufnahme, so weit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizei-Anwalt mit seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet.

Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 34. loc. cit.

Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des Polizei-Anwalts, so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers, das Urtheil gefällt und verkündet.

Dem ausgebliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 35. loc. cit.

Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Polizei-Anwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dieses Protokoll zu vollziehen.

§. 37. loc. cit.

Bei abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten erfolgt eine öffentliche Vorladung, welche enthalten muß:

a. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
b. die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet;
c. die Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Termines und die im §. 32. der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthaltene Aufforderung und Verwarnung.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 46.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts bis zum Termine öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, nach dem

Ermessen des Gerichts auch in ein anderes inländisches Blatt, dreimal einzurücken.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß von der letzten dieser Bekanntmachungen in den Blättern ab bis zum Termine eine Frist von mindestens einem Monate verstreicht.

Art. 47. ibid.

Wird die Hauptverhandlung vertagt, so ist der, dieselbe anordnende Beschluß nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen.

Art. 48. ibid.

Eine Ausfertigung des Urtheils, jedoch ohne Gründe, wird durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht. Hat das Urtheil vierzehn Tage lang ausgehangen, so wird die Zustellung desselben an den Angeklagten für gehörig bewirkt erachtet.

Art. 49. ibid.

Als ordentliches Rechtsmittel gegen Urtheile erster Instanz findet nur der Recurs innerhalb zehntägiger präclusivischer Frist nach erfolgter Publikation des Urtheils Statt.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 165—170.

Der Recurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatsachen aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 166. loc. cit.

Die Anbringung des Recurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Recurses ist nicht zu gestatten.

§. 167. loc. cit.

Nur dem Ober-Staats-Anwalte steht auch zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtssprechung, mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justiz-Ministers, innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der, den Recurs zurückweisenden Verfügung oder nach Verkündung des Urtheils, zu, dagegen Beschwerde, oder das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde einzulegen.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 129. Alin. 1.

Dies Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde muß aber innerhalb der sechswöchentlichen Frist nicht bloß angemeldet, sondern auch gerechtfertigt sein.

Allg. Verfüg. v. 8. Okt. 1854. (Just.-Min.-Bl. S. 378.)

Die Anzeige der Staats-Anwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justiz-Minister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 129. Alin. 2. 3.

Bei geringeren Uebertretungen gelten für die Inhaber der Polizeiverwaltung eines bestimmten Bezirks folgende Vorschriften:

Wer die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizei-Verwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen werden.

Ges. v. 14. Mai 1852, §. 1. (Ges.-S. S. 245.)

In der §. 1. gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a. die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
b. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
c. die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalte, schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser

Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;

d. die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 2. eod. l.

Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 3. eod. l.

Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 4. eod. l.

Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1.) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, von Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizei-Verwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalte, auf gerichtliche Entscheiduug anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 5. eod. l.

Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 6. eod. l.

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf ge-

richtliche Entscheidung (§. 5.) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 7. eod. l.

Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Competenz überschritten hat.

§. 8. eod. l.

Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen. (§. 339. des Strafgesetzbuchs.) Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 9. eod. l.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. und 269. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer, das Bewenden.

§. 10. eod. l.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunications-Abgaben, ein administratives Verfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1852 auf dergleichen Zuwiderhandungen keine Anwendung.

§. 11. eod. l.

cf. Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 135 — 146.

Vergleiche die Allg. Verfüg. nebst Reglement vom 30. September 1852, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen betreffend. (Just.-Min.-Bl. S. 342.)

Uebrigens haben Polizei-Behörden die Befugniß, gegen die Nichtbefolgung der von ihnen erlassenen Vorschriften, Geldbußen bis zu 10 Thaler eventuell Gefängnißstrafen bis zu 14 Tagen, anzudrohen.

Gesetz vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), §§. 5. 18.

Für Ortspolizei-Strafordnungen, welche eine bestimmte, auf einen speziellen Ort bezügliche Handlung zum Gegenstand haben, sind Warnungstafeln ein genügendes Publikationsmittel.

Goltd. Arch. I., S. 232. 233.

## Cap. 10.

### Verfahren bei Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß von mehr als sechs Wochen, oder mit Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern, bedrohen, ist ein Vergehen.

Strafges.-Buch §. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen, erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichts-Abtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, selbst dann, wenn wegen eines Vergehens im Rückfalle auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden könnte.

Verordn. vom 3. Januar 1849, §. 38.
Einführ.-Ges. vom 14. April 1851, Art. XIII. XV.,
(Strafges.-Buch §. 56 — 60.)

Die früheren, §§. 60., 61. und 75. der Verordnung vom 3. Januar 1849, in dem hierauf bezüglichen Art. 62. des Gesetzes vom 3. Mai 1852; so wie im Art. XIX. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851, und im §. 27. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, enthaltenen Bestimmungen, wonach gewisse politische und mittelst der Presse verübte Vergehen der Competenz der Schwurgerichte anheim fielen, sind aufgehoben, und regelt sich die Competenz der Gerichte nunmehr bei allen, auch politischen und Preßvergehen, nach Art. VIII. bis XV. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851.

cf. Gesetz vom 6. März 1854. (Ges.-S. S. 96.)

Ferner sind durch das Gesetz vom 22. Mai 1852, (Ges.-S. S. 250.) mehrere Verbrechen der Competenz der Gerichts-Abtheilungen überwiesen worden (welche sich Cap. 11. sub A. verzeichnet finden).

Eine Voruntersuchung ist bei Vergehen nicht ausdrücklich

erforderlich. Ist nämlich der Staatsanwalt im Stande, aus dem vorhandenen Material eine Anklage wider einen Angeschuldigten zu begründen, so reicht derselbe die Anklage ohne Weiteres bei der betreffenden Gerichtsabtheilung ein, und sieht der Beschlußnahme derselben über die Eröffnung der Untersuchung entgegen.

Verordn. vom 3. Januar 1849, §. 39. 40.

Findet die Gerichtsabtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, und diesen Beschluß dem Staatsanwalte zur Erledigung mitzutheilen.

§. 41. ibid.

Hält der Staatsanwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

§. 42. ibid.

Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminal-Ordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten.

§. 43. ibid.

Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

§. 44. ibid.

Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegen stehen, zu vereidigen.

§. 45. ibid.

Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden.

Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 46. ibid.

Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor.

Trägt der Staatsanwalt hierbei auf Einstellung des weiteren Verfahrens an, so hat das Gericht hierüber zu befinden, und wenn es sich mit dem Antrage einverstanden erklärt, die Zurücklegung der Akten, auch sofern der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen.

Erachtet aber der Staatsanwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsabtheilung Beschluß faßt.

§. 47. ibid.

Nach erfolgter Beschlußnahme über die Einleitung der Untersuchung ist weder von Seiten des Staatsanwalts eine Zurücknahme der Anklage, noch von Seiten des Gerichts die Einstellung des weiteren Verfahrens zulässig.

Allg. Verf. vom 7. November 1849. (Just.-Min.-Bl. S. 451.)

Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichtsabtheilung zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

Verordn. vom 3. Januar 1849, §. 48.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen und er wird darüber vernommen:

ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange.

Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm dazu eine angemessene Frist zu bestimmen.

§. 49. ibid.

Steht dem verhafteten Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite,

so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt.

§. 50. ibid.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses nach §. 32. l. c. schriftlich vorgeladen.

§. 51. ibid.

Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet oder der Angeklagte verlangt, insofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatsachen ganz bestimmt angeführt werden.

Dem Staatsanwalte und dem Angeklagten sind die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen.

§. 52. ibid.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichtsabtheilung.

§. 54. ibid.

Der Vorsitzende muß der Staatsanwaltschaft und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an den Betheiligten zu richten. Er ist befugt die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 51.

Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht auf's neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

Verordn., v. 3. Januar 1849, §. 55.

Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des Contumacialverfahrens nicht für angemessen hält, unter Vertagung der Sache zu einem andern Termine die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 56. ibid.

## Cap. II.

### Verfahren bei Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe, oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Strafges.-B., §. 1.

In der Regel erfolgt die Untersuchung und Entscheidung der Verbrechen durch die Schwurgerichtshöfe.

Einführ.-Ges. v. 14. April 1851, Art. XIII.

Ges. v. 6. März 1854.

Der Schwurgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden des Schwurgerichts, vier beisitzenden Richtern, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschwornen.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 52—93.

In Betreff der Competenz der Schwurgerichtshöfe finden folgende Ausnahmen Statt.

A. Die Untersuchung und Entscheidung wegen nachbenannter Verbrechen:

1) des schweren Diebstahls, (Strafges.-Buch §. 218.) insofern nicht der §. 58. oder §. 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;
2) des einfachen Diebstahls, im Falle des §. 219. a. a. O.;
3) der Hehlerei, in den Fällen des §. 238. und 239. a. a. O.;
4) der einfachen Hehlerei, im Falle des §. 240. a. a. O.,

erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

Ges. v. 22. Mai 1852, Art. I. §. 1. (Ges.-S. S. 250.)

Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Art. I. §. 2. ibid.

Andere als die im §. 1. benannten Verbrechen können auch auf Grund der Connexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

Art. I. §. 3. ibid.

In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung

durch die Gerichtsabtheilungen, sofern nicht wegen Connexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Art. IV. ibid

B. An die Stelle der Art. 94 und 95. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 treten folgende Bestimmungen: Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein, mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz, nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschwornengerichts regelt das Gesetz.

Es kann durch ein, mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz, ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Ges. v. 21. Mai 1852, Art. 1—3. (Ges.-S. S. 249.)

Hieran knüpft sich das Gesetz vom 25. April 1853 (Ges.-S. S. 162), betreffend die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, welches lautet:

### Abschnitt 1.

### Competenz des Kammergerichts und Bildung der Senate desselben.

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung wegen der, in dem ersten Titel des zweiten Theils und in den §§. 74. 76. und 78. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht.

§. 2.

Strafbare Handlungen, welche mit den im §. 1. bezeichneten Verbrechen konnex sind, können mit diesen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden.

§. 3.

Es werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, de-

ren einer über die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen, der andere auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat. Die Zusammensetzung derselben erfolgt bei der jedesmaligen Bildung der übrigen Senate des Gerichtshofes.

§. 4.

Der Anklagesenat besteht aus sieben, der Urtheilssenat aus zehn Mitgliedern.

Abschnitt 2.

## Vorverfahren.

§. 5.

Das Verfahren, welches der definitiven Versetzung in den Anklagestand vorhergeht, findet vor denjenigen Gerichten, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würden, in den für sie vorgeschriebenen Formen Statt. Es werden jedoch die Befugnisse, welche dem Anklagesenate des Appellationsgerichts zustehen, von dem Anklagesenate des Kammergerichts (§. 3.) ausgeübt. Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse richtet sich nach den, für das Kammergericht geltenden Strafprozeßgesetzen.

§. 6.

Der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3.) hat die Befugniß, auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft bei demselben eine jede zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen.

§. 7.

Wenn der Anklagesenat des Kammergerichts von der ihm durch den §. 6. beigelegten Befugniß Gebrauch macht, so beauftragt der Vorsitzende mit der Führung der Voruntersuchung einen oder mehrere Richter, welche aus den Mitgliedern des Kammergerichts oder aus den Richtern erster Instanz seines Departements zu entnehmen sind. Erscheint es als angemessen, daß die Voruntersuchung durch einen oder mehrere Richter eines andern Appellations-Gerichts-Bezirks, in welchem die Handlungen der Voruntersuchung vorzunehmen sind, geführt

werde, so wird der Auftrag hierzu, auf Ersuchen des Vorsitzenden, von dem Präsidio des betreffenden Appellations-Gerichts ertheilt.

Eine Einwirkung der Rathskammer findet in den Fällen des §. 6. nicht Statt; die Verrichtungen derselben werden unmittelbar von dem Anklagesenate des Kammergerichts wahrgenommen.

§. 8.

Wenn nach geschlossener Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte darauf anträgt, daß die Aburtelung der Sache in dem gewöhnlichen Verfahren erfolge, so ist der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3.) befugt, durch den Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand die Verweisung der Sache zur Aburtelung vor dasjenige Gericht auszusprechen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würde. Dieses Gericht kann sich alsdann nicht aus dem Grunde für incompetent erklären, weil die Sache zur Competenz des Kammergerichts gehöre.

## Abschnitt 3.

## Hauptverhandlungen.

§. 9.

Bei der Hauptverhandlung kommen die für das Verfahren wegen Verbrechen bestehenden Vorschriften insoweit zur Anwendung, als dieselben sich nicht auf die Mitwirkung von Geschworenen beziehen.

Das Kontumazialverfahren richtet sich nach den, in den Artikeln 34—45 und 50. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 enthaltenen Vorschriften, mit der Maaßgabe:

1) daß an die Stelle des Untersuchungsrichters des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt (Art. 37. c.), ein von dem Vorsitzenden des Anklagesenats des Kammergerichts (§. 3.) zu bezeichnender Untersuchungsrichter tritt;
2) daß der öffentliche Aushang der Vorladung (Art. 38.) statt am Sitze des Schwurgerichts am Sitze des Kammergerichts erfolgt, und
3) daß an die Stelle der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts (Art. 39. 40.) ein anzuberaumender Termin tritt, zu welchem eine neue Vorladung nicht Statt findet.

§. 10.

Die Erlassung des Urtheils über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes erfolgt nach den, für die Urtheile der Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 11.

Wenn der Urtheilssenat seine Incompetenz durch Erkenntniß ausgesprochen hat, so kann, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist, kein Gericht sich aus dem Grunde incompetent erklären, weil die That zur Competenz des Kammergerichts gehöre.

§. 12.

Die Erkenntnisse des Urtheilssenats sind der Appellation nicht unterworfen; es findet gegen dieselben die Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§. 13.

An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

---

Bei Untersuchungen wegen Verbrechen muß in allen Fällen dem mündlichen Verfahren vor den Geschworenen stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehn, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 40.

Bei Schwurgerichtssachen entscheidet eine aus drei Mitgliedern des competenten Gerichts bestehende Abtheilung (Rathskammer) nach dem Schlusse der Voruntersuchung, ob

a. dieselbe zu ergänzen;
b. der Angeschuldigte vorläufig in den Anklagestand zu versetzen; oder
c. der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen;

ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag des Staats-Anwalts darauf gerichtet ist: den Angeschuldigten in den Anklagestand zu versetzen oder ihn außer Verfolgung zu setzen.

Hält jene Gerichts-Deputation eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrags die Akten wiederum dem Staats-Anwalt vorzulegen hat.

Erklärt sie sich für die Versetzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Appellationsgericht einzureichen, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand, oder das sonst Statt findende Verfahren, durch einen Beschluß entscheidet.

Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß findet nur Statt, wenn derselbe aus Rechtsgründen angefochten wird.

Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 76—78.
Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 63. 13.

In welcher Art die Anträge auf Versetzung in den Anklagestand, die darauf ergehenden Beschlüsse, Anklageschriften und die Urtheile abzufassen, wird bestimmt durch die Allg. Verf. v. 29. März 1853. (Just.-Min.-Bl. S. 134.)

Ueber die Förmlichkeiten des Verfahrens bei den Schwurgerichten vergl. Verordn. v. 3. Januar 1849, §§. 60—125. Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 52—100.

---

## Zweiter Abschnitt.

## Von der polizeilichen Voruntersuchung.

### Cap. 12.

### Veranlassung zum Einschreiten der Polizei-Behörden.

Die Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten haben die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit, zu treffen.

Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staats-Anwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen

Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchungen Folge zu leisten.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 4.

Ges. v. 12. Februar 1850 (wodurch das frühere ähnlichen Inhalts vom 24. September 1848 aufgehoben ist).

Wie der Zweck der polizeilichen Voruntersuchungen am angemessensten zu erreichen sei, darüber lassen sich hier keine bestimmte Grundsätze feststellen, indem der Erfolg theils von der besonderen Geschicklichkeit der einzelnen Beamten, theils von den, ihnen zu Gebote stehenden Mitteln abhängig ist.

Im Allgemeinen werden die Polizeibeamten sich mit sämmtlichen das Strafrecht und Untersuchungsverfahren betreffenden Gesetzen und Anordnungen vertraut machen und stets den Zweck der gerichtlichen Voruntersuchung vor Augen haben müssen, welcher darin besteht:

die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel, soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 44.

Da die in der Kriminal-Ordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften noch ferner für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung maaßgebend sind, so hat der Polizeibeamte sich mit jenen Vorschriften genau bekannt zu machen.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 43.

Zwar sind jene Vorschriften der Kriminal-Ordnung ursprünglich für den Richter gegeben, allein da ein Theil der, dem Richter vorgeschriebenen Obliegenheiten, in Folge der Verordnung vom 3. Januar 1849 auf den Staats-Anwalt und dessen Organe, die Polizeibeamten, übergegangen sind, so werden letztere darin eine ganz zweckmäßige Anleitung für das ihnen zu beobachtende Verfahren finden.

Ist es zweifelhaft, ob eine strafbare Handlung (Verbrechen im weiteren Sinne) begangen sei, so müssen alle Spuren, welche zu einer Aufklärung des eigentlichen Sachverhältnisses dienen können, behutsam verfolgt werden.

In der Regel erfolgt die Veranlassung zum polizeilichen Einschreiten durch öffentliches Gerücht oder durch geschehene Anzeige (Denunziation), abgesehen von der eignen Wahrnehmung eines Polizeibeamten.

Krim. Ordnung, §. 106.

Das öffentliche Gerücht von einem begangenen Verbrechen berechtigt und verpflichtet zu einer näheren Untersuchung, auf welche Art dasselbe entstanden sei, und es muß durch Vernehmung der Verbreiter des Gerüchts, durch den Augenschein, oder andre angemessne Mittel versucht werden, den Grund oder Ungrund des Gerüchts zu erforschen. Gerüchte, von unzuverlässigen Personen herrührend, oder solche, deren Entstehungsgrund nicht erforscht werden kann, verdienen keine Rücksicht. Jedenfalls muß bei öffentlichen Gerüchten vorzüglich behutsam zu Werke gegangen und Niemand unverschuldet an seinem guten Rufe gekränkt werden.

Bezeichnet das Gerücht aber zugleich einen Thäter, so kommt es darauf an, ob dieser ein Mensch sei, zu dem man sich, dem Rufe nach, der Verübung des begangenen Verbrechens wohl versehen könne, oder ob sich bei seiner Vernehmung über seinen Stand, sein Gewerbe, und den Grund seines Aufenthalts in der Nähe des Orts und der That, Verdachtsgründe herausstellen.

Krim. Ordnung, §§. 107—110.

Bei Denunziationen sind die Gründe des Denunzianten zur Anzeige, sein Verhältniß zu dem Angeschuldigten, sein etwaiges Interesse zur Sache, außerdem alles, was er etwa zur Feststellung des Thatbestandes, oder zur Ueberführung des Angeschuldigten anzugeben im Stande ist, namentlich die nöthigen Beweismittel, sorgfältig zu prüfen und zu sammeln.

§§. 112. 116. loc. cit.

Eine Verpflichtung von dem Vorhaben eines Verbrechens zur rechten Zeit Anzeige zu machen, findet Statt: bei dem Hochverrath, Landesverrath, der Münzfälschung, dem Morde, Raube, dem Menschenraube und dem das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechen. Die Unterlassung der Anzeige wird bis zu fünf Jahren Gefängniß bestraft.

Strafgesetzb. §. 39.

Inwiefern auf anonyme schriftliche Denunziationen Rücksicht zu nehmen sei, hängt von den Umständen und Beweismitteln ab, die sich bei näherer Nachforschung als richtig herausstellen.

Krim. Ordn. §. 114.

Wenn sich jemand selbst als den Verbrecher angiebt, so müssen seine Angaben über den Vorfall geprüft, allenfalls die Personen, denen er sich vorher entdeckt hat, gehört, außerdem aber die nöthigen data über den Gemüthszustand des angeblichen Verbrechers gesammelt werden.

§§. 121. 122. loc. cit.

In allen Fällen, wo es möglich und nothwendig ist, muß dafür gesorgt werden, daß an dem Ort, wo ein Verbrechen begangen worden, bis zur förmlichen gerichtlichen Besichtigung Alles in dem vorigen Zustande verbleibe, oder daß dieser Zustand von glaubwürdigen Personen vermerkt werde.

§. 124. loc. cit.

Wenn bei der vorläufigen Untersuchung und bei Feststellung des Thatbestandes sich Spuren finden, welche auf die Person des Thäters führen, so müssen diese Spuren sorgfältig verfolgt werden. Zu diesem Zweck sind diejenigen, welche mit dem Verdächtigen in Verbindung stehen, oder sonst von ihm Nachricht geben können, mit Behutsamkeit zu vernehmen, und die dadurch ausgemittelten Umstände zu ferneren Fortschritten zu benutzen.

§. 202. loc. cit.

Der Verdächtige selbst kann, mit Vermeidung jeder Aeußerung des gegen ihn entstandenen Verdachts über die Umstände, welche zur näheren Entdeckung des Thäters beitragen, vernommen werden.

§. 203. loc. cit.

Fällt durch diese Untersuchung ein gegründeter Verdacht auf eine bestimmte Person, so muß nach der Wichtigkeit des Falls ermessen werden, ob die Verhaftung derselben gerechtfertigt sei.

## Cap. 13.

### Von Verhaftungen und Haussuchungen.

Der für die Kriminal-Justiz thätige Polizeibeamte hat jeden einzelnen Fall einer strafbaren Handlung scharf ins Auge

zu fassen, und dabei zu prüfen, ob dieselbe im Sinne des Gesetzes als ein Verbrechen, ein Vergehen, oder eine Uebertretung anzusehen, und ob eine Verhaftung des Thäters nothwendig sei.

Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt aber allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sei, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt sein sollte.

Krim. Ordn. §. 206.

Dabei ist mit pflichtmäßiger Sorgfalt auf die Größe des Verbrechens und auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der ferneren Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.

§. 207. l. c.

Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel jederzeit verhaftet; andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt.

§. 208. l. c.

Ist durch das Bekenntniß oder durch einen vollständigen Beweis die Person des Thäters ausgemittelt, so muß in den vorhergehenden Fällen, und außerdem jedesmal, wenn die gegründete Besorgniß vorliegt, daß der Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, zur Haft geschritten werden.

§. 209. l. c.

Zufluchtsörter oder Freistätten, sie seien geistliche oder weltliche, finden nicht Statt, und wer wissentlich einen Beschuldigten aufnimmt oder duldet, um ihn der Nachforschung des Richters zu entziehen, setzt sich der Strafe der Begünstigung des Thäters aus.

§. 214. l. c.

Strafgesetzb. §. 37. 38.

Verhaftete Militairpersonen müssen an den betreffenden Truppentheil, wozu dieselben gehören, oder falls dieser zu entfernt oder unbekannt ist, an die nächste Garnison abgeliefert, und die competente Militairbehörde davon benachrichtigt werden.

Krim. Ordn. §. 216.

Bei der Verhaftung öffentlicher Beamten ist die vorgesetzte Dienstbehörde des Angeschuldigten schleunig von der Lage der Sache zu benachrichtigen, und bei geringeren Verbrechen ist der, nicht füglich zu entbehrende Angeschuldigte so lange unter sicherer Aufsicht in seinem Dienste zu belassen, bis seine Amtsvorgesetzten wegen fernerer Verwaltung desselben das Nöthige verfügt haben.

§. 218. 220. l. c.

Bei allen Verhaftungen muß mit Schonung verfahren, auch können je nach dem Stande, Range oder andern persönlichen Verhältnissen des zu Verhaftenden, oder auch nach Verhältniß der mehreren oder minderen Wahrscheinlichkeit des Entweichens, durch Ankündigung des Stadt- oder Hausarrestes, Observation, Bewachung in eigener Wohnung, Beschlagnahme der Reisepässe oder Effekten u. s. w. Sicherheitsmaaßregeln getroffen werden.

§. 223. l. c.

Wider Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, wider regierende, geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde, bei dem hiesigen Hofe accreditirte Gesandten, und gegen andere Geschäftsträger eines fremden Staates, findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt, es sei denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staates einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden.

§. 251. l. c.

Ein Gleiches gilt von den Gemahlinnen der im vorstehenden §. genannten Personen, ferner von denjenigen Personen, die zu einer, bei dem hiesigen Hofe accreditirten Gesandtschaft gehören, oder in deren Diensten stehen. Was aber die Ehefrauen und Bedienten einer solchen Gesandtschaft betrifft, so gilt solches von ihnen nur insofern, als sie entweder selbst im Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers stehen, oder mit demselben in einem Hause wohnen.

§. 252. l. c.

Erhalten Gerichte und Polizeibehörden von einem Verbrechen,

welches dergleichen Personen (§§. 251. und 252.) erst verüben wollen, glaubwürdige Nachricht, so müssen sie ohne Zeitverlust alle Vorkehrungen treffen, um das Verbrechen zu verhindern.

§. 253. l. c.

Wenn aber ein Verbrechen, welches von Jemand, der zu einer dieser Klassen gehört, schon begangen worden, zur Kenntniß der Behörden gelangt, so muß der Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und wenn er Prinzliche Personen des Königlichen Hauses betrifft, dem Haus- und Hoheits-Departement ohne Zeitverlust angezeigt, zugleich aber alles, was zur Feststellung des Thatbestandes gehört, verfügt werden.

§. 254. l. c.

Andere als die im §. 251. genannten Fürsten, können nicht anders, als mit Genehmigung des Haus- und Hoheits-Departements, wenn es keine fremde Fürsten sind; fremde Fürsten aber, ingleichen fremde durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte, und fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staats-Bedienten, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geschickt werden, und alle in Staats- oder Krieges-Angelegenheiten abgefertigte Couriere, sowohl eigene als befreundeter Mächte, nur nach vorausgegangener Genehmigung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, verhaftet werden. Wenn daher dergleichen Personen ein schweres Verbrechen begehen, so müssen die Behörden schleunigst, allenfalls unmittelbar durch Absendung eigener Staffetten, dem einen dieser beiden Departements davon Anzeige machen, ohne jedoch den Reisenden aufzuhalten, und wenn er Berlin passiren muß, allenfalls solche Verfügung treffen, daß diese Anzeige mit dem Reisenden zugleich, oder noch früher, dort eingehe.

§. 255. l. c.

Kein Mitglied der Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That, oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben, ergriffen wird.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer

und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Verfass.-Urk. für den Preuß. Staat v. 31. Januar 1850, (Ges.-S. S. 17.) Art 84.

Fremde können bei hinreichender Veranlassung jederzeit in Verhaft genommen werden. Es soll aber, wenn der Verhaftete eine Person von einigem Ansehen ist, davon dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige gemacht werden.

Krim. Ordn. §. 256.

Wird die Verhaftung eines Fremden von einer auswärtigen Behörde, deren Unterthan er nicht ist, nachgesucht, so kann sie nur alsdann erfolgen, wenn die Handlung, weshalb derselbe zur Strafe gezogen werden soll, nach hiesigen Gesetzen ein Verbrechen ist, jedoch müssen dabei die vorstehenden Vorschriften (§. 251 — 256.) beobachtet werden.

Uebrigens finden in Absicht der zugleich verlangten Auslieferung die Vorschriften des §. 96. der Kriminal-Ordnung Anwendung.

§. 257. l. c.

Wenn während eines Krieges eine, mit dem hiesigen Staate in Bündniß stehende Macht, oder deren Civil- oder Militair-Befehlshaber, einen in hiesigen Landen sich aufhaltenden Menschen, der nicht zu den, in den §§. 251. bis 255. benannten Personen gehört, nur im Allgemeinen einer Begünstigung der Operationen des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen, oder anzeigen, daß er den ihrigen Hindernisse in den Weg lege, so soll der Beschuldigte sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigung vernommen, und darüber schleunigst an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichtet werden. Gehört aber der Angeschuldigte zu jenen Personen, so muß nach der Vorschrift der allegirten §§. und im Fall verlangter Auslieferung nach §. 96. verfahren werden.

§. 258. loc. cit.

Eine Haussuchung bei dem Angeschuldigten oder den, mit ihm in Verkehr stehenden Personen erscheint zweckdienlich, wenn vermuthet wird, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der, durch das Ver-

brechen verursachte Schade ganz oder zum Theil ersetzt werden kann.

§. 125. loc. cit.

Auch kann eine Haussuchung bei dem angeblichen Inhaber solcher Schriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung der Sache Einfluß haben, veranstaltet werden, wenn er erheblichen Verdacht als Mitschuldiger wider sich hat.

§. 307. loc. cit.

Ueberhaupt muß jeder Inhaber eines bei der Haussuchung vorgefundenen Objects in die einstweilige Verabfolgung desselben zur richterlichen Gewahrsam, mit Vorbehalt seines Rechts, willigen, falls dies Object zum Zwecke der Untersuchung dienen könnte.

§. 131. loc. cit.

Die bei einer Verhaftung oder Haussuchung zu beobachtenden Maaßnahmen sind durch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (Ges. S. S. 45.) speziell vorgeschrieben und lauten wie folgt:

§. 1.

Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden, richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizei-Behörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. No. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. No. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4.

Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staats-Anwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staats-Anwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staats-Anwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staats-Anwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5.

Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter, so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt, und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6.

Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe

diese Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund eines, aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit nmfaßt für die Zeit vom 1. Oktbr. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines, aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10.

Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, so wie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den, von Militairpersonen benutzten Wohnungen

darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11.

Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeicommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12.

Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizei-Aufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel, abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13.

In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch ein Straferkenntniß nicht Statt gefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizei-Auf-

sicht betreffend, vom 12. Februar 1850*) (Ges. S. S. 49—51) wegen Diebstahl, Raubes, Hehlerei oder wegen Contrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3. 4. 11. Nr. 2. 13. 14. 15. 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Collegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines, der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden, Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der, von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen.

Besondere Vorschriften über das Verfahren bei vorläufigen Verhaftungen ertheilt die Allg. Verfügung vom 7. Dezember 1850. (Just. Min. Bl. S. 415.)

Ist der, der That Verdächtige entflohen, so sind alle Mittel zu seiner Habhaftwerdung anzuwenden, und zu diesem Zweck je nach der Möglichkeit oder Wichtigkeit des Falles, vorläufig ohne Aufschub telegraphische Depeschen an die betreffenden in- oder ausländischen Behörden zu befördern, um die Verhaftung des Flüchtigen zu erwirken. Dabei kommen besonders Seestädte und solche Orte in Betracht, welche vermöge ihrer Lage an einer Eisenbahn und der in ihnen vorhandenen Gelegenheit, das Ausland zu erreichen, vorzugsweise das Ziel flüchtiger Verbrecher sind.

Näheres über die Form telegraphischer Depeschen findet sich Cap. 19.

Schließlich wird bemerkt, daß die Kriminal-Ordnung

---

*) Dies Gesetz ist durch die §§. 26—29. und 116. des Strafgesetzbuchs als erledigt anzusehn.

(§. 246—250.) der Ertheilung eines sicheren Geleitsbriefes an entflohene Verbrecher erwähnt, wenn kein andres Mittel übrig bleibt, solche vor Gericht zu stellen, und wenn dieselben darum nachsuchen. Wenn gleich diese Vorschriften der Kriminal-Ordnung nicht ausdrücklich aufgehoben worden, so sind sie doch von jeher für die Praxis ohne alle Bedeutung geblieben, und der Verfasser erinnert sich nicht, daß irgend jemals einem Verbrecher ein Geleitsbrief ertheilt worden wäre.

---

# Dritter Abschnitt.

## Von der gerichtlichen Voruntersuchung.

### Cap. 14.

### Eröffnung der Voruntersuchung.

Die Staats-Anwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung der Untersuchung Bezug haben.

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 1.

Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 42.

Hierbei dürfte die Frage von Interesse sein, welche Vorverhandlungen des Untersuchungsrichters im Sinne des §. 42. der Verordnung vom 3. Januar 1849 für eine Voruntersuchung zu erachten seien?

Wenn nämlich die Sache nicht bis zur Voruntersuchung gediehen ist, so ist der Staats-Anwalt aus eigner Veranlassung berechtigt, von dem weiteren Verfahren Abstand zu nehmen, und die Reposition der Akten brevi manu bei dem Untersuchungsrichter zu beantragen, ohne durch einen entgegenstehenden Beschluß der Rathskammer zur Erhebung der Anklage gedrängt werden zu können, wie es nach eröffneter Voruntersuchung allerdings nach §. 47. der Verordnung vom 3. Januar 1849 geschehen könnte.

Das Gesetz selbst spricht sich über diese Frage nicht klar aus; doch ist in mehreren solchen Fällen auf die eingelegte Beschwerde der Staats-Anwaltschaft in den höheren Instanzen

entschieden worden, daß der Staats-Anwalt, so lange er nicht ausdrücklich auf Eröffnung der Voruntersuchung angetragen hat, jederzeit und unabhängig von der Ansicht des Gerichts, die Einstellung des weiteren Verfahrens gegen den Angeschuldigten verlangen könne, selbst dann, wenn die gerichtliche Vernehmung des verhafteten oder nicht verhafteten Angeschuldigten, oder die eidliche Vernehmung von Zeugen, in Preßsachen sogar, wenn die vom Staats-Anwalt beantragte vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift, erfolgt sind, weil alle diese Akte nach Art. 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 als zur bloßen Vorbereitung der Voruntersuchung dienend, anzusehen seien.

Hiernach hängt der Antrag des Staats-Anwalts auf förmliche Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung lediglich von seinem Ermessen ab, selbst in Schwurgerichtssachen, bei denen nach §. 75. der Verordnung vom 3. Januar 1849 Alin. 2. zwar vorgeschrieben ist, daß eine gerichtliche Voruntersuchung dem mündlichen Verfahren vorhergehen müsse, welche Vorschrift jedoch auch so interpretirt werden kann, daß der Staats-Anwalt so lange bloß vorbereitende Akte vornehmen läßt, bis er sich überzeugt, daß sich eine Anklage mit Erfolg begründen lasse, und daß er dann erst sich veranlaßt findet, auf förmliche Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung anzutragen.

In der Praxis kann diese Interpretation zu großen Uebelständen führen, und es wäre wohl wünschenswerth, wenn das Gesetz diesen Mangel durch Feststellung einer gewissen Grenze beseitigte.

---

Hält der Staats-Anwalt eine Voruntersuchung für nothwendig, so kann er entweder diejenigen Punkte speziell bezeichnen, welche von dem Untersuchungsrichter eruirt werden sollen, oder er kann die Requisition ganz allgemein auf Eröffnung der Voruntersuchung richten, und dem Ermessen des Untersuchungsrichters die Erhebung derjenigen Thatsachen und Beweismittel überlassen, welche zur Begründung einer Anklage geeignet erscheinen.

Die Staats-Anwaltschaft hat sich übrigens vorzusehen, daß sie nicht in den Fehler verfalle, ohne Noth die Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung zu beantragen.

Schon das Justiz-Ministerial-Rescript vom 3. September 1849 (Just. Min. Bl. S. 387) deutete an, daß die gerichtliche Voruntersuchung — soweit sie nicht gesetzlich (z. B. bei Schwurgerichtssachen) erforderlich werde — nur bei verwickelten und weitläufigen Sachen vorkommen, und nicht über deren, im §. 44. der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimmten Zweck ausgedehnt werden solle. Es sei daher nicht zu billigen, wenn in der Voruntersuchung alle Verhandlungen über den Thatbestand und die Thäterschaft erschöpft würden, und das mündliche Hauptverfahren demnächst lediglich in einer Wiederholung jener bereits Statt gefundenen Verhandlungen bestehe; vielmehr habe sich die Voruntersuchung nur mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung und mit Herbeischaffung des erforderlichen Materials für die Anklage zu befassen, und es seien deshalb nur solche Zeugen in derselben zu vernehmen, welche über die dabei in Betracht kommenden Hauptpunkte Auskunft zu geben vermögen.

In dem Minist. Rescript vom 25. November 1850 (Just. Min. Bl. S. 398) wird ebenfalls die von der Staats-Anwaltschaft unnöthigerweise beantragte gerichtliche Vernehmung der Zeugen in der Voruntersuchung gerügt und darauf hingewiesen, daß in den meisten Fällen die Anklage durch polizeiliche Verhandlungen genügend vorbereitet werden könne.

cf. auch J. M. Rescr. v. 4. Apr. 1854. (J. M. B. S. 147.)

In einfachen Fällen dürften daher die schleunigeren und minder kostspieligen polizeilichen Erhebungen den gerichtlichen Vernehmungen vorzuziehen sein, und keinenfalls läßt es sich rechtfertigen, daß die bereits veranlaßte, vollständige polizeiliche Ermittelung nochmals in der gerichtlichen Untersuchung wiederholt werde, wenn nicht besonders wichtige Gründe dafür sprechen.

Der §. 44. der Verordnung vom 3. Jannar 1849 verordnet nämlich ausdrücklich:

Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel „so weit“ zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vor-

bereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

Die Voraussetzung ist daher ganz unrichtig: daß die Schuld des Angeklagten schon in der Voruntersuchung vollständig erwiesen sein müsse, bevor es rathsam sei, die Anklage zu erheben.

Werden diese Principien über die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Voruntersuchung von dem Untersuchungs-Richter aufrecht erhalten, so kann leicht eine Differenz zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter eintreten, und es wird daher nicht überflüssig sein, auf die Stellung beider Beamten zu einander aufmerksam zu machen, zumal dieselbe vielfach verkannt wird.

Der Staatsanwalt ist nach Art. 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zwar befugt, alle ihm erforderlich scheinenden Anträge in Bezug auf die Voruntersuchung zu stellen, allein daraus folgt noch nicht, daß der Untersuchungsrichter unbedingt verpflichtet sei, allen Anträgen des Staatsanwalts zu genügen; vielmehr hat er das Recht und die Pflicht, den Staatsanwalt mit seinen, gesetzlich oder nach Lage der Sache nicht begründeten, oder völlig unerheblichen Anträgen zurückzuweisen, und demselben zu überlassen, ob er gegen eine solche zurückweisende Verfügung den Weg der Beschwerde ergreifen wolle.

Verordn. v. 3. Jan. 1849. §. 12. 13.
Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 11—17.
Goltd. Archiv B. II. S. 409. 809.

Eben so wenig ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, die in der Requisition des Staatsanwalts verlangte Feststellung der Thatsachen und die Aufnahme bestimmter Beweismittel als die äußerste Grenze zu betrachten, und darüber nicht hinaus zu gehen. Vielmehr hängt es lediglich von der Beurtheilung des Untersuchungsrichters ab, auf welche Weise der, durch den §. 44. der Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebene Zweck der Voruntersuchung zu erreichen sei.

Häufig ergiebt sich sogar erst im Laufe der Verhandlun-

gen das eigentliche Ziel der Voruntersuchung, oder es erscheint eine Aenderung oder Ergänzung der von dem Staatsanwalte beantragten Feststellung nothwendig, so daß der Richter von selbst wissen wird und muß, daß unter diesen Umständen der Antrag des Staatsanwalts einer Modification unterliege. Es wäre in solchen Fällen zeitraubend und rein illusorisch, die Akten erst dem Staatsanwalt vorzulegen, und die Stellung der sich von selbst ergebenden Anträge abwarten zu wollen.

In der Regel werden indessen die Anträge des Staatsanwalts von dem Untersuchungsrichter zu berücksichtigen sein, namentlich wenn in rechtlicher oder thatsächlicher Auffassung irgend ein Zweifel obwaltet, und dieser durch die Eruirung der, von dem Staatsanwalt hervorgehobenen Punkte möglicherweise aufgeklärt werden könnte.

## Cap. 15.

### Besetzung der Untersuchungs-Gerichte und allgemeine Pflichten des Untersuchungsrichters und des Protocollführers (Actuarius).

Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminal-Ordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protocollführers zu beachten.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 43.

Krim. Ordn. §. 34.

Die Gegenwart dieser beiden Personen ist in der Regel bei allen Verhandlungen nothwendig, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protocolls ankommt.

Krim. Ordn. §. 35.

Damit der erkennende Richter wissen möge, ob das Gericht gehörig besetzt gewesen sei, soll allemal zu den Akten bemerkt werden, ob der zugezogene Protocollführer als solcher vereidigt sei

§. 36. loc. cit.

Der untersuchende Richter ist für seine Person gehörig qualifizirt, wenn er zum Richteramte bestellt, und entweder allein das Gericht macht, dem die Kriminalgerichtsbarkeit zustehet,

oder Mitglied eines mit Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Gerichts ist, oder überhaupt nur zum Richteramte verpflichtet worden. In den beiden letzten Fällen muß ihm jedoch zur Führung der Untersuchung von der Behörde ein Auftrag ertheilt werden.

§. 37. loc. cit.

Zur Bekleidung jeder Richterstelle ist die Ablegung der dritten Prüfung erforderlich. Referendarien sind nur zur zeitweisen Function eines Hülfsrichters bei den Gerichten erster Instanz qualifizirt.

Ges. v. 26. April 1851, Art. XV. (Ges. S. S. 181.)

Zu Kriminal-Aktuarien und Protocollführern sollen der Rechte kundige Subjecte von gesetzten Jahren gewählt werden, nachdem sie vorher von dem Landes-Justiz-Collegio geprüft und verpflichtet worden. Es bedürfen jedoch diejenigen, welche als Auscultatoren oder Referendarien bei irgend einem Gerichte innerhalb des Landes angestellt gewesen sind, zur Führung des Protocolles bei Untersuchungen keiner weiteren Prüfung und Verpflichtung.

Krim. Ordn. §. 38.

Damit das Verfahren des Richters vollständig übersehen und geprüft werden könne, muß über alles, was zum Zwecke der Untersuchung verhandelt wird, jederzeit und ohne Ausnahme ein Protocoll aufgenommen werden.

§. 39. loc. cit.

Die Hauptpflicht des Aktuarius oder Protocollführers bestehet darin, daß er auf alles, was bei der Untersuchung verhandelt wird, genau Acht giebt, und die Verhandlungen, so wie er sie wahrnimmt, nach der Anweisung des Richters zum Protocoll verzeichnet.

§. 40. loc. cit.

In Ermangelung eines vereideten Protocollführers müssen zwei unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Männer als Gerichtsbeisitzer bei den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 41. loc. cit.

Diese Gerichtsbeisitzer sind jedesmal dahin besonders zu vereidigen:
daß sie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen sie zugezogen werden, und darauf, daß diese

Verhandlungen so niedergeschrieben werden, wie sie sich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protocoll nicht anders, als wenn sie dessen Inhalt diesem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen wollen.

Diesem Eide gemäß sind sie schuldig, mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß dasjenige, was die Personen, welche vernommen worden, angeben oder aussagen, ohne fremden Zusatz und Weglassung, getreu und vollständig im Protocoll niedergeschrieben werde.

Der besonderen Vereidigung bedarf es nicht, wenn die zugezogenen Gerichtsbeisitzer ein für allemal dazu verpflichtet worden; in welchem Fall dies zur Kenntniß des erkennenden Richters in den Akten bemerkt werden muß.

§. 42. loc. cit.

Ist eine Verhandlung nicht vor vollständig besetztem Gerichte aufgenommen, und dieselbe als für die Entscheidung wesentlich zu erachten, so muß sie, insofern dies möglich ist, von Neuem vor gehörig besetztem Gerichte wiederholt werden.

§. 44. loc. cit.

Bei gerichtlichen Besichtigungen, welche mit Vernehmung des Angeschuldigten oder eines Zeugen verbunden sind, bei Obductionen und bei Recognitionen von Seiten des Angeschuldigten, kann der Actuarius nur die Stelle des Richters vertreten, wenn dieser krank oder abwesend ist, und die Sache keinen Verzug leidet; es muß aber alsdann noch ein vereideter Protocollführer oder Gerichtsbeisitzer zugezogen werden.

Besichtigungen, wobei so wenig der Angeschuldigte, als ein Zeuge vorkommen wird, kann der Aktuarius oder vereidete Protokollführer gültig allein vornehmen, wenn der Richter verhindert ist, dabei gegenwärtig zu sein.

§. 46. loc. cit. Alin. 3. 4.

Sind solche Umstände vorhanden, weshalb nach Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 143. der sonst competente Kriminalrichter sich der Sache nicht unterziehen darf, so muß er ohne Zeitverlust seinem Vorgesetzten davon Anzeige machen, inmittelst aber einen andern Richter er-

suchen, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden.

§. 47. loc. cit.

Vergleiche Capitel 3.

Glaubt der Angeschuldigte, gegründete Einwendungen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu haben, so hängt es von ihm ab, entweder diese Gründe bei dem Verhöre zu Protokoll zu geben, oder sie dem Obergerichte (Vorgesetzten) schriftlich anzeigen zu lassen. Auch solche Angeschuldigte, die gefänglich eingezogen sind, können nach der getroffenen Einrichtung von dieser Befugniß ohne Furcht Gebräuch machen.

§. 48. loc. cit.

In dem ersten Falle liegt dem Inquirenten ob, an die vorgesetzte Behörde sogleich zu berichten; er kann aber in beiden Fällen so lange mit der Untersuchung fortfahren, bis das Obergericht über die Beschwerde verfügt hat.

§. 49. loc. cit.

Die Vorschriften, welche sich auf Recusationen richterlicher Beamten beziehen, finden auf die Staatsanwaltschaft keine Anwendung. Vielmehr hat nur die vorgesetzte Behörde desselben über die etwa anzuordnende Vertretung zu entscheiden, und das Gericht hat sich nicht mit der Frage zu befassen, ob ein Staats-Anwalt wegen persönlicher Beziehungen zur Sache, zur Ausübung seines Amts verhindert oder nicht befugt sei.

Goltd. Arch. II. S. 813.

Der Inquirent führt die Untersuchung ununterbrochen bis zum Schluß. In zweifelhaften oder bedenklichen Fällen muß er bei der ihm vorgesetzten Behörde anfragen; jedoch darf er sich dadurch nicht abhalten lassen, auch während der Zeit, in welcher er die Bescheidung erwartet, alles dasjenige vorzunehmen und zu verfügen, was zum Fortgange der Untersuchung gereicht, und worauf die erwartete Entscheidung keinen Einfluß haben kann.

Krim. Ordn. §. 50.

Der Inquirent ist verbunden, für die gehörige Aufbewahrung der, den Gefangenen abgenommenen oder sonst abgelieferten Sachen zu sorgen, und sie, sobald davon bei der Untersuchung kein Gebrauch gemacht werden kann, dem Beschädigten davon

sein Eigenthum zurückzugeben, und sobald der nöthige Vorschuß zu den Untersuchungskosten davon abgezogen worden ist, an den Civilrichter abzugeben.

§. 52. loc. cit.

Läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen, daß der Gefangene durch die Untersuchung und die zu erwartende Strafe, eine lange Zeit seiner Freiheit beraubt sein werde, daß darunter die Verwaltung seines Vermögens, oder die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder erheblich leiden dürfte, oder trägt der Verhaftete selbst darauf an, so muß der vormundschaftlichen Behörde sogleich davon Nachricht gegeben werden, um wegen Verwaltung des Vermögens, Bevormundung der minderjährigen Kinder u. s. w. die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 53. loc. cit.

Hat der Protokollführer gegründete Bedenken gegen das Verfahren des Richters, besonders gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dessen, was zu Protokoll genommen worden, so muß er dies Bedenken dem Richter mit Bescheidenheit vortragen, wenn sie aber nicht, nach seiner Ueberzeugung, gehoben werden, der dem Richter vorgesetzten Behörde davon ohne Zeitverlust Anzeige machen.

§. 54. loc. cit.

Die Protokolle müssen leserlich und so geschrieben sein, daß sie besondere Theile der Akten ausmachen. Ihr wesentlicher Inhalt darf nicht durch Ausstreichen und Darüberschreiben verändert werden. Wenn etwas ausgelassen worden, das zur Sache gehört, oder wenn der Vernommene seine Aussage bei der Vorlesung abändert oder etwas hinzusetzt, muß dies jederzeit im Fortgange des Protokolls angemerkt werden.

§. 55. loc. cit.

Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person, und so viel es nur immer geschehen kann, mit seinen eignen Worten zu Protokoll genommen werden.

Das Protokoll ist ihm Wort für Wort langsam und vernehmlich vorzulesen, und die dabei etwa von ihm gemachten Erinnerungen sind gehörig nachzutragen. Kann der Vernommene schreiben, so soll dessen Unterschrift erfordert werden.

§. 56. loc. cit.

Verweigert er die Unterschrift, so müssen die von ihm angebrachten Gründe pflichtmäßig vermerkt werden.

§. 57. loc. cit.

Kriminal-Untersuchungen müssen vorzüglich beschleunigt werden, und es sind bei etwaiger Collision der Geschäfte in der Regel die Civil-Sachen den Kriminal-Sachen nachzusetzen. Eine angefangene Untersuchung darf daher niemals in Stillstand gerathen, und wenn insbesondere jemand zum Verhaft gezogen worden, muß der Richter mit allem Fleiß darauf bedacht sein, die Sache möglichst bald zu Ende zu bringen.

§. 65. loc. cit.

Bei allen Kriminal-Verhören muß der Richter den Hauptzweck seiner Bemühungen, die Erforschung der Wahrheit, beständig vor Augen behalten. Er muß daher die zu vernehmenden Personen zu einer vollständigen Erzählung der Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, auffordern, und das Mangelhafte und Dunkle in ihren Aussagen durch zweckmäßige Fragen zu ergänzen und aufzuklären bemüht sein, jedoch dabei solche Fragen sorgfältig vermeiden, welche schon diejenigen Umstände in sich enthalten, die erst aus der Antwort sich ergeben sollen (Suggestionen), oder wodurch der zu Vernehmende verleitet werden könnte, mehr auszusagen, als seine Absicht gewesen ist, oder wodurch der Befragte in Irrthum oder Verwirrung gesetzt wird (kaptiöse Fragen).

§. 66. loc. cit.

Eine jede Vernehmung muß ununterbrochen betrieben, und wenn zu deren Beendigung am Vormittage die Zeit zu kurz sein sollte, wo möglich Nachmittags damit fortgefahren werden. Hierbei ist vorzüglich dafür zu sorgen, daß es keiner Wiederholung bedürfe, und alles, was zu einer vollständigen und befriedigenden Erzählung gehört, sogleich zu Protokoll gebracht wird.

§. 67. loc. cit.

Auf jedes abgeschlossene Vernehmungs-Protokoll muß der Richter, wenn die Vernehmung selbst beendigt ist, ohne allen Aufenthalt das Nöthige zur Fortsetzung der Untersuchung und zwar in extenso verfügen. Jede Verzögerung, welche ihm dabei zur Last fällt, soll nach Befinden der Umstände durch

Auflegung eines Theils der Atzungskosten, durch Ordnungsstrafen oder Verweise geahndet werden.

§. 70. loc. cit.

Just. Min. Refer. v. 20. März 1826. (Jahrb. B. 27. S. 112.)
Der Inquirent, wenn er auch nur als Mitglied des Kriminal-Gerichts, oder vermöge eines von demselben erhaltenen Auftrages, die Untersuchung führt, erläßt sämmtliche im Laufe derselben ergehenden Verfügungen in seinem eigenen Namen, ohne dazu einer Mitwirkung des Gerichts benöthigt zu sein.

§. 71. der Krim. Ordn.

Alle Vorladungen in Kriminalsachen geschehen entweder durch besondere, von dem Richter zu unterschreibende Einladungen, oder durch schriftliche Befehle an den Kriminal-Diener. Ob die eine oder die andre Art der Vorladung in einem gegebenen Falle eintreten soll, bleibt der Beurtheilung des Richters nach den individuellen Verhältnissen des Vorzuladenden vorbehalten.

§. 72. loc. cit.

Ueber jede Untersuchung sind ordentlich geheftete Akten anzulegen, welche mit einem von dem Aktuarius oder Protokollführer anzufertigenden Verzeichnisse der darin enthaltenen Verhandlungen, mit Bemerkung ihres wesentlichen Inhalts, z B. Vernehmung des Angeschuldigten, Zeugenverhör rc. versehen sein müssen.

§. 73. loc. cit.

Dem Ermessen des Untersuchungsrichters bleibt es überlassen, ob er, wenn die Untersuchung wegen mehrerer Verbrechen geführt wird, die Akten in besondere Bände (Spezial-Volumina oder Fascikel) zu trennen, für nöthig findet. In der Regel erscheint dies zweckmäßig, und besonders da unbedingt nothwendig, wo außer dem Angeschuldigten auch die verschiedenen Beschädigten und die zu den einzelnen Fällen gehörigen Zeugen vernommen werden müssen. Höchst verwerflich ist dagegen die Methode, in einem und demselben Protocolle mehrere Angeschuldigte oder Zeugen über ganz verschiedene Verbrechen zu vernehmen, wodurch die Uebersicht ungemein erschwert, und in weitläuftigen Sachen eine kaum zu bewältigende Verwirrung herbeigeführt wird.

Gewöhnlich werden im Haupt= (General=) Volumen gesammelt: die, die Angeschuldigten betreffenden Personalia und Generalia; die, mehrere Verbrechen umfassenden Polizeiberichte; die Anträge der Staatsanwaltschaft, und die auf alle diese Punkte Bezug habenden gerichtlichen Verfügungen; ferner die allgemeinen Auslassungen der Angeschuldigten über die verschiedenen Verbrechen; und die Vernehmungen der Zeugen, welche zufällig über mehrere Verbrechen Auskunft geben können.

Dagegen werden zu den einzelnen Spezial=Volumen nur die, ein und dasselbe Verbrechen betreffenden Berichte, Verhandlungen und Verfügungen, originaliter, oder in vollständiger Abschrift, oder extractsweise genommen, so daß man in den Stand gesetzt ist, aus jedem Spezial=Volumen die Lage der Sache, in Bezug auf das, darin zur Sprache gebrachte Verbrechen, vollständig zu übersehen.

Ist zu erwarten, daß die Untersuchung durch die Anzahl der Mitangeschuldigten oder nach der Natur des concreten Falles eine sehr complizirte und weitläuftige werden dürfte, so erscheint es zweckmäßig, die nicht die Sache selbst betreffenden Schriftstücke, z. B. die während der Untersuchung eingehenden Privat=Correspondenzen, Klageschriften u. s. w. der Angeschuldigten, in einem besondern Spezial=Volumen aufzubewahren, um die Uebersicht der, für das General=Volumen geeigneten Schriftstücke nicht zu erschweren.

Ist dagegen eine solche Weitläuftigkeit nicht zu erwarten, so wird in der Regel über das Hauptverbrechen noch nebenbei im General=Volumen verhandelt.

Sowohl das General= als jedes Spezial=Volumen muß einen Rotulus enthalten. Außerdem hat es sich als zweckmäßig bewährt, jedem Volumen ein Verzeichniß der eingegangenen und verausgabten Depositalmassen unter Angabe des Datums und des Aktenfolii, vorzuheften.

Für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungsakten ist vorzüglich zu sorgen. Es sollen daher dieselben nur an diejenigen verabfolgt werden, die deren Durchsicht vermöge ihres Amtes verlangen können.

§. 75. loc. cit.

Ueber die Kassation der Untersuchungsakten und Erkenntnisse s. Allg. Verfüg. v. 24. Juni 1848. (Just. Min. Bl. S. 224.)

Eine Verabfolgung der Akten an den Vertheidiger ist zwar nicht gestattet, doch müssen ihm die Untersuchungsakten ohne Unterschied, ob der Angeklagte verhaftet ist oder nicht, auf Verlangen in der Gerichts-Registratur vorgelegt werden.

Verordn. vom 3. Januar 1849, §. 17.

## Cap. 16.

### Vernehmung der Angeschuldigten.

Jeder Angeschuldigte, wenn er vom Richter verhört werden soll, muß sich in Person stellen und es findet die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nur bei Uebertretungen und solchen Vergehen Statt, welche bloß mit einer Geldbuße bedroht sind.

Krim. Ordn. §. 262.

Vergl. Absch. I. Cap. 5.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so muß seine Vernehmung spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter erfolgen.

Ges. v. 12. Februar 1850, §. 5.

Das Protocoll des Angeschuldigten muß quoad generalia, das Nöthige über dessen Namen, Alter, Stand, Gewerbe, Religion, Geburtsort, Eltern, Vermögen, Orden- und Ehrenzeichen, Militair-, Pensions- und alle sonstigen Verhältnisse enthalten, auf welche die Verurtheilung des Angeschuldigten einen Einfluß haben könnte. Bei Verhafteten ist eine genaue Beschreibung der Person für den Fall einer später etwa nöthig werdenden Erlassung von Steckbriefen, aufzunehmen.

Krim. Ordn. §. 261. 264. ad 1.*)

---

*) Die Eröffnung der Untersuchung gegen Personen militairpflichtigen Alters ist sofort dem Kreis-Landrath anzuzeigen.

Just. Min. Rescr. v. 15. Juni 1841. (Just. Min. Bl. S. 207.)

Gehört der Angeschuldigte zu den Militairpersonen des Beurlaubten-Standes, so muß außerdem von der Militairbehörde das nationale eingefordert werden.

Circ. Rescr. des Just. Min. v. 2. August 1824.

v. K. J. B. B. 24. S. 159.

In der Sache selbst ist der Angeschuldigte mit Behutsamkeit und Sorgfalt über alle Thatsachen zu vernehmen, welche zur Feststellung des Thatbestandes des angeblich vorliegenden Verbrechens, seiner Thäterschaft oder Unschuld dienen können. Der Richter muß dabei den gesetzlichen Begriff des Verbrechens, das etwa zur Anwendung kommende Strafgesetz und dessen verschiedene Modificationen vor Augen haben, und sowohl hier, wie überhaupt bei der ganzen Untersuchung, die erheblichen Umstände von den unerheblichen sondern, und auf Erforschung der letzteren nicht unnöthige Zeit verwenden.

Krim. Ordn. §. 265. 274. 277. 278.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 44.

Leugnet der Angeschuldigte die That, so ist er über seine Angabe, durch welche er den gegen ihn entstandenen Verdacht von sich ablehnen will, zu hören, namentlich über seinen Aufenthalt zu der Zeit, als sich der Vorfall ereignet hat, über den Besitz der bei ihm vorgefundenen, ihn verdächtigenden Gegenstände, über seine Verbindung mit den, der That verdächtigen Personen, über sein Verhältniß zu dem Beschädigten, über seine Existenz-Mittel u. s. w.

In vielen Fällen erscheint es dagegen zweckmäßig, dem Angeschuldigten die bereits wider ihn ermittelten Thatsachen nur mit großer Vorsicht entgegen zu halten, weil verschlagene

---

Endlich ist festzustellen, ob der Angeschuldigte Orden und Ehrenzeichen besitze, eine Militair-Pension oder ein Militairgnadengehalt beziehe oder sich im Besitz eines Civilversorgungsscheins befinde.

Cab. Ordre v. 17. März 1829. (G. S. S. 42.)
" " " 25. April 1835. (G. S. S. 46.)
" " " 12. Novbr. 1836. (G. S. S. 317.)
" " " 6. Oktbr. 1837. (G. S. S. 153.)
" " " 24. Oktbr. 1838. (G. S. 1839 S. 1.)

Die Verleihungs- und Besitz-Zeugnisse über Orden und Ehrenzeichen sind einzufordern, desgleichen der, dem K. Kriegsministerium einzureichende Civilversorgungsschein.

Wegen des Gnadengehalts der Militair-Invaliden ist bei der K. Regierung anzufragen.

Just. Min. Rescr. v. 9. März 1829. (v. Kamptz J. B. B. 33. S. 136.)
" " " " 30. Juli 1827. ( " " " " 30. S. 391.)
" " " " 7. Mai 1829. ( " " " " 33. S. 345.)
Cab. Ord. v. 24. Oktbr. 1838. (G. S. de 1839 S. 1.)

Verbrecher sich in ihren Auslassungen darnach zu richten im Stande sind, während sie sich sonst vielleicht in Widersprüche und Lügen verwickeln würden.

In allen Fällen aber, namentlich auch, wenn der Angeschuldigte die That zugesteht, ist zu prüfen, ob das Verbrechen mit völliger Ueberlegung begangen sei, welcher Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit dem Thäter zur Last falle, und welche Thatsachen geeignet sind, daraus auf die Absicht des Verbrechers zu schließen.

Krim. Ordn. §. 276.

Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtsein gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes, so muß der Richter mit Zuziehung des Physicus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemüht sein, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Akten verzeichnen, wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

§. 280. loc. cit.

Um den Verdächtigen zum Geständnisse zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden.

§. 285. loc. cit.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 18.

Auch des Versprechens der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses, so wie der Androhung einer härteren Strafe auf den Fall des fortgesetzten Leugnens, muß sich der Richter gänzlich enthalten.

Krim. Ordn. §. 286.

Alle diesem entgegen erreichte Geständnisse des Angeklagten haben auf seine Verurtheilung keinen Einfluß, wenn sie nicht durch andre Beweise unterstützt werden.

§. 287. loc. cit.

Kein Inquirent darf sich unterfangen, irgend einen zur Unter-

suchung gezogenen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen.

§. 288. loc. cit.

Auch wegen hartnäckig verweigerter Anwort oder Angabe der Mitschuldigen, oder Herbeischaffung der entwendeten Sachen, so wie wegen wirklicher Lügen, soll künftig niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden.

§. 289. loc. cit.

Richter und Gerichtspersonen, die dennoch gegen diese Vorschrift handeln, sollen zur Untersuchung gezogen, und nach den Gesetzen nachdrücklich bestraft werden.

§. 290. loc. cit.

Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse und Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Strafgesetzb. §. 319.

Der Richter muß den Beschuldigten jederzeit ernsthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth behandeln, und wenn derselbe furchtsam oder niedergeschlagen ist, ihm die Muthlosigkeit zu benehmen suchen.

§. 270. d. Krim. Ord.

Der Beschuldigte muß in der Regel beim Verhör von Ketten und Banden entledigt sein, auch ist ihm die Benennung beizulegen, welche ihm nach seinem Stande gebührt.

§. 271. loc. cit.

Angeschuldigten, welche des Gehörs beraubt sind, müssen die zu beantwortenden Fragen schriftlich vorgelegt werdrn, insofern sie das Lesen geschriebener Worte verstehen.

§. 266. loc. cit.

Stumme Personen müssen, wenn sie dessen fähig sind, die Fragen des Richters schriftlich beantworten.

§. 267. loc. cit.

Ist diese Art der Vernehmung nicht möglich, und gehört der Verdächtige zu denen, bei welchem eine Zurechnung Statt findet, so muß sich der Richter durch Zeichen, allenfalls mit Zuziehung zweier glaubwürdiger, dem Angeschuldigten bekannten

Personen, oder einer, in dem Umgange mit Tauben oder Stummen, oder Taubstummen, erfahrenen Person, dem Angeschuldigten verständlich zu machen suchen, auch auf eben diese Weise die Antworten desselben zu erforschen bemüht sein. Die zugezogenen Sachverständigen sind jederzeit zu vereidigen.

§. 268. loc. cit.

Es ist hierbei die größte Vorsicht anzuwenden, damit sowohl auf Seiten des Angeschuldigten, als auf Seiten des Richters, Mißverständnisse, und in Absicht des ersteren alle Suggestionen so viel als möglich vermieden werden.

§. 269. loc. cit.

Wenn ein Angeklagter der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Verhandlung ein von dem Gerichte oder dessen Vorsitzenden von Amtswegen ernannter vereidigter oder zu vereidigender Dollmetscher zugezogen werden. Derselbe darf nicht aus der Zahl der Zeugen oder der bei dem Gerichte mitwirkenden Personen genommen werden.

Vergl. Cap. 5.

## Cap. 17.

### Vorläufige Entlassung oder Verhaftung des Angeschuldigten.

Ist der Angeschuldigte polizeilich verhaftet, und vom Richter vernommen worden, so muß der Staats-Anwalt bei dem Gerichte entweder die Freilassung oder die gerichtliche Verhaftung desselben beantragen, und steht dem Gerichte allein die Beschlußnahme über die Freilassung oder Verhaftung eines Angeschuldigten während der Dauer der ganzen Untersuchung zu.

Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellations-Gericht, bei dessen Entscheidung es bewendet, es sei denn, daß sie aus Rechtsgründen angefochten werde.

Ges. v. 12. Februar 1850, §. 4.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 13.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 13.

Bei geringeren Vergehen, oder bei solchen, welche ihrer Natur nach nicht den Charakter der Gemeingefährlichkeit an sich tra-

gen, kann in der Regel die vorläufige Entlassung des verhafteten Angeschuldigten erfolgen. Dies ist namentlich auch zu berücksichtigen, wenn bei bedeutenderen Vergehen oder Verbrechen, die Feststellung des Thatbestandes eine so zweifelhafte ist, daß die Freisprechung des Angeklagten mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann.

Zuweilen wird man auch zu einer weiteren Ausdehnung dieser Maaßregel genöthigt sein, wenn eine Ueberfüllung der Gefängnisse zu befürchten steht,

Just. Min. Rescr. v. 26. Juni 1854.

oder wenn am Orte und namentlich in den Gefängnissen eine epidemische Krankheit ausgebrochen ist, und Besorgniß entsteht, daß die Gefahr der Epidemie durch die Anhäufung der Gefangenen vergrößert wird.

Findet das Gericht im Laufe der Untersuchung, daß die Freilassung eines verhafteten Angeschuldigten gerechtfertigt sei, so muß vor dem Erlaß eines desfallsigen Beschlusses die Staats-Anwaltschaft mit ihrem Antrage gehört werden.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 13.
Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 1. Alin. 3.

Erscheint die Verhaftung eines Angeschuldigten nothwendig in solchen Fällen, bei denen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person ohne richterlichen Befehl nicht zulässig ist, so erläßt das Gericht einen schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden Haftbefehl, verordnet auch nach Beschaffenheit der Umstände das Nähere zur Veranstaltung einer Haussuchung in der Wohnung des zu Verhaftenden oder der mit ihm in verdächtigem Verkehr stehenden Personen.

Hierbei sind die, Abschnitt II. Cap. 13., erwähnten Vorschriften zu beobachten.

Befindet sich der zu Verhaftende nicht am Orte oder im Bezirke des Gerichts, so ist das Gericht des Aufenthalts-Orts des zu Verhaftenden, oder die Polizei-Behörde daselbst, unter Beifügung eines richterlichen Haftsbefehls, zur Ablieferung des Verfolgten an die Gefängnisse des requirirenden Richters zu veranlassen.

Hält sich der zu Verhaftende in den Deutschen Bundes-

Staaten auf, so kann nach dem Bundesbeschluß vom $\frac{26.\ \text{Januar}}{10.\ \text{Juni}}$ 1854 (Ges. S. S. 359) auf seine Auslieferung gedrungen werden.

In wiefern dagegen eine Auslieferung des im übrigen Auslande sich aufhaltenden Verfolgten Statt findet, ist nach den, zwischen Preußen und den verschiedenen Staaten bestehender Cartell-Conventionen und sonstigen Staats-Verträgen zu beurtheilen.

Bei dem großen Umfange derselben liegt es außer dem Bereiche dieses Werks, solche hier speziell aufzuführen, und wird vielmehr in dieser Beziehung auf ein bereits bestehendes Werk: Sammlung der Staats-Verträge von Rohrscheidt, Berlin 1852 verwiesen.

Nur im Allgemeinen wird hierbei bemerklich gemacht, daß die Gerichte nicht unmittelbar mit den ausländischen Behörden zu correspondiren, sondern die an solche erlassene Requisitionen dem Preußischen Ministerio der Auswärtigen Angelegenheiten einzureichen haben, um auf diplomatischem Wege die Erledigung der Requisition zu erwirken.

Just. Min. Rescr. v. 27. Sept. 1854. (Just. Min. Bl. S. 374.)

## Cap. 18.

### Von Steckbriefen.

Wenn der Verdächtige vor seiner Verhaftung entflohen ist, und sich Umstände wider ihn herausstellen, die einen Verhaftsbefehl begründen würden, so ist seine steckbriefliche Verfolgung zu veranlassen.

Krim. Ordn. §. 238.

Die schleunige Entfernung des Angeschuldigten, ohne andere wahrscheinliche Ursache, unmittelbar nach der That, und ein etwaiger zweideutiger Ruf, soll vorzüglich das Gesuch auf Erlassung der Steckbriefe unterstützen.

§. 242. loc. cit.

Bei Erlassung von Steckbriefen haben sich die Behörden bestimmter Formulare zu bedienen.

Die Bekanntmachung derselben erfolgt durch die Intelligenz- und anderen öffentlichen Blätter.

Die Erledigung der Steckbriefe ist in den Blättern, worin sie gestanden, bekannt zu machen.

Just. Min. Rescr. v. 26. Febr. 1813.

Circ. Rescr. v. 31. März 1813. (v. Kamptz, J. B. IV. S. 255—266.)

J. M. Rescr. v. 22. Mai 1828. (v. Kamptz, J. B. B. 31. S. 291.)

In unvermögenden Untersuchungen werden die Steckbriefe unentgeldlich in die Amtsblätter oder Anzeiger aufgenommen.

Cab. Ord. v. 3. Febr. 1843. (Just. Min. Bl. S. 71.)

Allg. Verfüg. v. 7. August 1848. (Just. Min. Bl. S. 281.)

Doch ist in den Requisitionen um Insertion die Armuth oder der Grund der Kostenfreiheit anzuführen, oder die Frage wegen des Kostenpunkts offen zu lassen.

Allg. Verfüg. v. 5. März 1853. (Just. Min. Bl. S. 98.)

## Cap. 19.

### Von telegraphischen Depeschen.

Die Erfindung der electro-magnetischen Telegraphen ist, wie überhaupt, so auch in criminalrechtlicher Beziehung von ungemeiner Wichtigkeit und Tragweite, insbesondere wenn die Staats-Anwaltschaft und der Untersuchungsrichter sich an einem Orte befinden, in welchem eine Telegraphen-Station errichtet ist. Der auf der Flucht befindliche Verbrecher wird häufig durch die, im Wege der telegraphischen Depeschen nach den fernsten Orten des In- oder Auslandes, versendeten Haftbefehle und Steckbriefe ereilt, ehe er die nöthige Zeit gewonnen hat, zu entkommen, und deshalb darf diese Gelegenheit, namentlich bei schweren Verbrechen, nicht außer Acht gelassen werden.

Nach der Instruction der Telegraphen-Direction zu Berlin vom 25. März 1849, genehmigt durch das K. Ministerium für Handel, Gewerbe 2c., unterm 12. April 1849, sind dabei folgende Vorschriften zu beobachten:

Betreffend die Bezeichnung und Aufgabe der Depeschen von Seiten Königlicher Behörden an die Telegraphen-Stationen zur Weiterbeförderung:

1) Die K. Behörden senden die Depeschen, deren Weiterbe-

förderung geschehen soll, direkt an den Stations-Chef der Telegraphen-Linie, welcher befugt ist, sie zu erbrechen.

2) Eine jede Depesche muß, innerhalb, von der Behörde, welche sie absendet, unterschrieben, und mit dem Dienstsiegel untersiegelt sein. Auf der Adresse muß, außer der gewöhnlichen Bezeichnung, vermerkt sein:
   a. Telegraphische Depesche;
      Citissime, Cito (oder keines dieser Worte);
   b. die Angabe der Zeit, zu welcher dem Boten die Depesche zum Forttragen gegeben wurde;
   c. ob die Depesche in Ziffern oder in Buchstaben mitgetheilt werden soll.

Die Worte Cito und Citissime sollen dazu dienen, bei dem Eingange mehrerer Depeschen zu gleicher Zeit dem Expedienten die Wahl der Reihefolge zu erleichtern.

Diejenigen Depeschen, welche weder von einem der K. Ministerien ausgehen, noch an ein solches gerichtet sind, werden von der Telegraphen-Direktion abschriftlich an dasjenige Ministerium gesendet, welchem die absendende Behörde untergeben ist.

3) Der Bote, welcher die Depesche bringt, muß ein Quittungsbuch in Quartform mitbringen, welches, wie die Anlage*) zeigt, zur Ausstellung der Quittung über den Empfang

---

*) Beilage.

Quittungsbuch über abgelieferte telegraphische Depeschen an die Station.

| Adresse der Depesche. | Zeit der Abgabe an den Boten. (wie auf dem Couvert.) Tag. | St. | Min. | Zeit der Annahme auf der telegraphischen Station. Tag. | St. | Min. | Namens-Unterschrift des Empfängers. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

der Depeschen, und zur Angabe der Zeit, wann die Depesche auf die telegraphische Station gelangt, dient.

4) Die Depeschen müssen möglichst kurz, und im Lapidarstyl abgefaßt sein, alle unnöthigen Titulaturen ausschließen, und den Ort, so wie das Datum der Abhandlung, den Namen des Absenders, des Adressaten, und den Bestimmungs-Ort der Depesche oben am Anfange enthalten.

Z. B.

Berlin, den 1. Juli 1855.

Der Untersuchungsrichter des Stadt-Gerichts an den Ober-Procurator zu Cöln.

Es wird ersucht, den Kaufmann Carl Friedrich N. aus Berlin, 42 Jahr alt, wegen Wechselfälschung zu verhaften.

(Dienstsiegel.) (Name des Absenders.)

Antwort.

Cöln, den 2. Juli 1855.

Der Ober-Procurator zu Cöln an den Untersuchungs-Richter des Stadtgerichts zu Berlin.

Die Verhaftung des Kaufmanns Carl Friedrich N. aus Berlin, wegen Wechselfälschung ist heut erfolgt.

(Dienstsiegel.) (Name des Absenders.)

5) Die Stationen, auf denen Depeschen zur Abgabe kommen können, werden stets besonders bekannt gemacht.

In ähnlicher Weise, wie nach der Anlage, haben die Beamten der Telegraphen-Station ein Quittungsbuch über empfangene Depeschen zu führen, welche an Königliche Behörden gerichtet sind, und ist dabei folgendes zu bemerken:

1) Die auf telegraphischem Wege an den telegraphischen Stationen zur Abgabe an die Behörden gelangenden telegraphischen Depeschen werden in der Kanzlei der betreffenden Station aufgeschrieben, couvertirt, adressirt und mit dem Dienstsiegel der Station versiegelt.

2) Auf die Adresse kommt, außer der Bezeichnung der Adressaten,
   a. die Nr. der Depesche,
   b. das Datum der Ankunft bei der Station,
   c. die Angabe der Zeit, zu der der Bote die Depesche empfing.

3) Die Depeschen werden in Taschen durch Boten des telegraphischen Instituts nach der Behausung des Adressaten oder dem Geschäftslocal der Behörde, wenn diese am Stationsorte ist, gebracht. Wird auf der Adresse selbst verlangt, daß die Depesche auf die Poststation des Orts zur Weiterbeförderung gebracht werde, so trägt der Bote der Station die Depesche nach der Post. Eine andere Art des Abtragens oder der Weiterbeförderung durch die Telegraphen-Boten findet nicht Statt.

4) Die Behörden, welche telegraphische Depeschen zu erwarten haben, müssen dem Stationschef den Ort, wohin sie gebracht werden sollen, genau angeben und solche Maaßregeln treffen, daß, wenn dieses Local, wie z. B. in der Nacht, verschlossen ist, die Abgabe der Depesche dennoch ohne Störung geschehen kann.

5) Der Bote empfängt ein Quittungsbuch in Octavform, und hat der Abnehmer der Depesche darin über den Empfang zu quittiren, auch die Zeit des Empfanges einzutragen.

---

Eines besondern Anschreibens zur Aufgabe von Depeschen Königlicher Behörden bedarf es übrigens nicht, nur muß das Quittungsbuch mit zur Stelle gebracht werden.

Das Just. Minist. Rescript vom 3. September 1853 empfiehlt nochmals die größtmöglichste Kürze der telegraphischen Depeschen, unbeschadet der Deutlichkeit derselben, unter gänzlicher Vermeidung entbehrlicher Worte, namentlich der sonst üblichen Curialien.

Bei der Beförderung von Steckbriefen durch telegraphische Depeschen ist von dem vorgeschriebenen Verfahren eine Ausnahme in der Weise gestattet worden, daß dergleichen Erlasse ohne die vorgeschriebene Controlle des Justiz-Ministerii zur Beförderung angenommen und gleich den übrigen Staats-Depeschen vor den Eisenbahn- und Privat-Depeschen durch die Staats-Telegraphen befördert werden.

Dagegen werden die Depeschen der Behörden, welche die steckbriefliche Verfolgung von Personen zum Gegenstande haben, nicht als amtliche angesehen; sie unterliegen vielmehr sowohl auf den fremdherrlichen als auf den Preußischen Telegraphen-

Linien, der Bezahlung der Gebühren, welche von den Verfolgten resp. von den Personen, in deren Interesse die Verfolgung Statt findet, eingezogen werden müssen.

## Cap. 20.

### Von Cautionen.

In der Regel kann sich Jemand gegen Caution nur dann von der persönlichen Verhaftung befreien, wenn die Strafe des Verbrechens eine Vermögensstrafe ist, und die aufzubringende Caution zur Deckung derselben und der Kosten hinreicht; oder wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dem Angeschuldigten der Verlust des bestellten Unterpfandes empfindlicher als das Strafübel sein würde, und in diesem Falle das Verbrechen auch nicht von der Art ist, daß die Verhaftung nach §. 208. der Krim. Ordn. jederzeit geschehen muß.

§. 224. der Krim. Ordn.

Die Caution muß auf eine bestimmte Summe gerichtet, und die Bestellung derselben nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil I. Tit. 14. §. 188. bewirkt werden.

§. 225. loc. cit.

Bei Aufnahme der Caution ist der Angeschuldigte sowohl, als der etwanige Bürge, zu bedeuten, daß im Falle Ersterer sich der ferneren Untersuchuug oder der Vollstreckung der Strafe entziehen werde, die verschriebene Summe sofort eingezogen werden solle, insofern nicht nach den bereits geschehenen Ausmittelungen, oder nach Beendigung der, in den dazu geeigneten Fällen in contumaciam fortzusetzenden Untersuchung, auf Freisprechung oder auf eine Geldstrafe erkannt werden sollte, welche die Cautions-Summe nicht erreicht.

§. 226. loc. cit.

Hiernach ist zu verfahren, sobald der Angeschuldigte durch seine Entfernung die fernere Untersuchung oder die Vollziehung der Strafe verhindert, und muß sodann die Cautions-Summe nach Abzug der Kosten ohne weiteres Verfahren und ohne Zulassung eines Restitutionsgesuches, zum Kriminal-Fonds eingezogen werden.

§. 227. loc. cit.

Wird aber gegen den abwesenden Angeschuldigten auf Freisprechung erkannt, so ist der Bürge seiner Verbindlichkeit zu entlassen, und die etwa deponirte Cautions-Summe zurückzugeben.

§. 228. loc. cit.

Fällt das Erkenntniß auf eine Verurtheilung in eine Geldstrafe aus, so ist die Cautions-Summe zur Vollstreckung des Erkenntnisses anzuwenden. Wenn aber der Betrag dieser Geldstrafe diejenige Summe nicht erreicht, mit welcher Bürgschaft geleistet worden, so ist in Absicht desjenigen Betrages, um welchen die bestellte Caution die Geldstrafe übersteigt, der Bürge ebenfalls seiner Verbindlichkeit zu entlassen, und die etwa deponirte Cautions-Summe, nach Abzug der Geldstrafe und Kosten, zurückzugeben.

§. 229. loc. cit.

Die zu leistende Bürgschaft soll sich jedesmal auch auf die Untersuchungskosten erstrecken, obgleich dies in dem Bürgschafts-Instrumente nicht besonders ausgedrückt worden. Es werden daher bei der Entfernung des Angeschuldigten sämmtliche Untersuchungskosten aus der Cautions-Summe bestritten, insofern nicht durch ein Erkenntniß der Angeschuldigte von Bezahlung der Kosten entweder ganz oder zum Theil freigesprochen wird.

§. 230. loc. cit.

Diese Vorschrift ist jedoch nicht so zu deuten, daß der Cautionssteller unter allen Umständen, auch wenn sich der Angeschuldigte der Strafvollstreckung unterwirft, die Kosten der Untersuchung aus der Caution zu bestreiten habe.

Just. Min. Rescr. v. 2. März 1832. (v. K. J. B. 39. S. 208.)

Wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zu fortgesetzter Beleidigung seiner Mitbürger mißbrauchen werde, so kann sich derselbe nur dann, wenn die Beleidigungen von der Art sind, daß sie durch Geld vergütigt werden können, von der persönlichen Haft durch Bestellung einer, von dem Richter zu bestimmenden Caution für die besorgte Beleidigung befreien.

§. 231. der Krim. Ordn.

Bei Bestellung derselben ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß, wenn er dem zu Protocoll gegebenen Versprechen zuwider handeln sollte, die Cautions-Summe zur etwanigen Ent-

schädigung des Beleidigten angewendet, der Ueberrest für verfallen geachtet, er selbst aber zum Arreste gebracht werden würde.

§. 232. loc. cit.

Diese Warnung ist zu erfüllen, sobald der Angeschuldigte irgend etwas vornimmt, was seinem gethanenen Versprechen zuwiderläuft.

§. 233. loc. cit.

Eidliche Versprechungen sollen eine Befreiung von dem Arreste in der Regel nicht bewirken.

§. 234. loc. cit.

Treten jedoch nach dem vernünftigen Ermessen des Richters ganz besondere Gründe ein, nach welchen, besonders bei Landleuten, der fortgesetzte Arrest einen unwiderbringlichen Schaden mit sich führen würde, hat sich der Gefangene des Vertrauens würdig gemacht, übersteigt die wahrscheinlich bevorstehende Strafe nicht einjährige Gefangenschaft, und ist der Verhaftete nicht im Stande, eine Geld-Caution zu leisten; so kann die Entlassung gegen das eidliche Angelöbniß, sich ohne Wissen des Richters nicht aus dem Gerichtsbezirke vor ausgemachter Sache zu entfernen, geschehen.

§. 235. loc. cit.

Es müssen aber dem Angeschuldigten alsdann noch besonders die gesetzlichen Strafen dieses Eidbruchs zum Protocoll bekannt gemacht werden.

§. 236. loc. cit.

## Cap. 21.

### Verfahren nach eröffneter Voruntersuchung, insbesondere Feststellung des Thatbestandes.

Nach Eröffnung der Voruntersuchung kann der Angeschuldigte, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden, und muß diese Vernehmung stets erfolgen, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist.

Verordn. v. 3. Januar 1849. §. 46.

Mit Ausnahme einfacher Sachen erscheint die genaue Verneh-

mung des Angeschuldigten, wenn er solche nicht etwa verweigert, von großer Wichtigkeit, und bleibt es dem Ermessen des Untersuchungs-Richters überlassen, inwiefern diese Vernehmung vor oder nach Erhebung und Feststellung des Thatbestandes oder der Thäterschaft, ein für alle Mal oder wiederholt, für nothwendig erachtet wird.

Ganz besondere Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Gesetzes-Kenntniß erfordert demnächst die Feststellung des Thatbestandes, d. h. aller derjenigen Thatsachen, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden.

Der Richter muß da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung von den, das Verbrechen bezeichnenden Umständen sich überzeugen. Wenn dieses nicht geschehen ist, so müssen die, über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufgenommen werden.

Krim. Ordn. §. 133. 134.

Insoweit der Erfolg des Verbrechens und der dadurch angerichtete Schaden die Größe der zu erkennenden Strafe bestimmt, muß derselbe in der Regel mit Zuziehung von Sachverständigen ausgemittelt werden.

§. 135. loc. cit.

Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallende Spuren zurücklassen oder deren zurückgelassene Spuren durch die Länge der Zeit wieder verloren gegangen sind, muß der Richter die Wirklichkeit des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen suchen.

§. 137. loc. cit.

Hat ein Verbrechen, welches gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelassen, so muß sich der Richter bemühen, den Grund dieser Ausnahme von der Regel auszumitteln, und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgeht.

§. 138. loc. cit.

Hat hingegen ein Verbrechen wirklich Spuren zurückgelassen, so muß der Richter dafür sorgen, daß die Existenz und Art derselben mit völliger Zuverlässigkeit aus den Akten hervorgeht.

§. 139. loc. cit.

## Cap. 22.

### Von öffentlichen Bekanntmachungen.

In manchen Fällen erscheint eine öffentliche Bekanntmachung zur Ermittelung von Personen oder Thatsachen zweckmäßig oder sogar dringend nothwendig, besonders dann, wenn

1) mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ist, daß ein Verbrechen begangen worden, der Beschädigte aber nicht ausgeforscht werden kann;
2) wenn bei Entwendungen die gestohlenen Sachen nicht herbeizuschaffen sind;
3) wenn Verfälschungen oder Betrügereien entdeckt worden, wodurch ohne öffentliche Bekanntmachung das Publikum fortdauernd in Schaden gerathen könnte.

Außerdem in andern Fällen, wenn der Richter pflichtmäßig dafür hält, daß sie wahrscheinlich von Nutzen sein, und zugleich keinen Unschuldigen zum Nachtheil gereichen werde; z. B. zur Ermittelung eines Zeugen, dessen Name oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Die Art der öffentlichen Aufforderung bleibt nach den jedesmaligen Umständen der Bestimmung des Richters überlassen.

Krim. Ordn. §. 132.

In unvermögenden Untersuchungen werden alle in Beziehung darauf erlassene öffentliche Bekanntmachungen unentgeldlich in die Amtsblätter oder in den Anzeiger aufgenommen.

Kab. Ord. v. 3. Febr. 1843. (Just. Min. Bl. S. 71.)
Allg. Verfüg. v. 7. August 1848. (Just. Min. Bl. S. 281.)

Doch ist in den Requisitionen um Insertion die Armuth oder der Grund der Kostenfreiheit anzuführen, oder die Frage wegen des Kostenpunkts offen zu lassen.

Allg. Verf. v. 5. März 1853. (Just. Min. Bl. S. 98.)

## Cap. 23.

### Von der Beweisaufnahme im Allgemeinen.

Da die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, ferner maaßgebend bleiben sollen, so werden die Be-

stimmungen der Kriminal-Ordnung, Theil II. Abschnitt 5, soweit solche nicht durch spätere Gesetze abgeändert sind, auch jetzt noch, namentlich im Interesse der Voruntersuchung, zur Anwendung kommen müssen, jedoch mit Berücksichtigung des Umstandes, daß der Untersuchungsrichter seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen hat, als der Zweck der Voruntersuchung es nothwendig macht.

Verordn. v. 3. Januar 1849. §. 22. 44.

Das Geständniß des Angeschuldigten macht die Aufnahme des Beweises in der Regel nicht überflüssig; der Richter ist vielmehr verbunden, die Wahrheit, so weit es zur Unterstützung des Bekenntnisses erforderlich ist, und vorzüglich, um die Verbindung zwischen der That und dem geständigen Thäter ins Licht zu setzen, auch ohne Rücksicht aufdas Geständniß, möglichst zu erforschen.

Krim. Ordn. §. 300.

Bei schweren Verbrechen muß der Richter zu den im §. 300. loc. cit. bestimmten Endzweck alle erheblichen Umstände durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen bemüht sein.

§. 302. loc. cit.

Ueberhaupt muß der Richter bei der Beurtheilung, in wiefern nach einem abgelegten Bekenntnisse der That noch Beweismittel aufzunehmen seien, um die Wahrheit dieses Bekenntnisses darzuthun, nicht allein auf die größere oder geringere Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sondern auch auf die daraus für den Bekennenden entstehenden Nachtheile und auf die Wichtigkeit des Verbrechens Rücksicht nehmen.

§. 303. loc. cit.

Wenn aber der Angeschuldigte die That leugnet, so sind über jeden Umstand die vorhandenen Beweismittel aufzunehmen, wodurch eine Ueberführung bewirkt werden kann.

§. 304. loc. cit.

## Cap. 24.

### Von Urkunden als Beweismittel.

Ein jeder ist verbunden, die in seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung Einfluß haben, dem Richter auf Verlangen vorzulegen.

Dieser muß jedoch nicht ohne Noth Privatgeheimnisse erforschen, auch jederzeit dafür sorgen, daß von solchen Urkunden, welche andere, zur Sache nicht gehörende Nachrichten enthalten, nur dasjenige, was zur Entscheidung der Sache erforderlich ist, zu den Akten komme, daß auch Aktenstücke dieser Art gegen Mißbrauch oder bloße Neugierde gesichert werden.

Krim. Ordn. §. 305.

Räumt der angebliche Inhaber solcher Schriften ihren Besitz nicht ein, und ist er keiner Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig, so muß sich der Richter bei Ableistung des Editions-Eides beruhigen.

§. 306. loc. cit.

Hat aber der vermeinte Inhaber erheblichen Verdacht als Mitschuldiger wider sich, so kann der Richter eine Haussuchung bei ihm veranstalten.

§. 307. loc. cit.

Schriftliche Aufsätze und Urkunden, welche weder in deutscher noch in lateinischer, noch in französischer Sprache abgefaßt sind, müssen durch einen vereideten Dollmetscher übersetzt werden.

Versteht der Inquirent oder ein Mitglied des Gerichts die fremde Sprache, so ist es hinreichend, wenn nur von diesem eine Uebersetzung des Aufsatzes zu den Akten gebracht wird.

§. 308. loc. cit.

Handelt es sich um eine, von dem Angeschuldigten abgefaßte oder unterschriebene Urkunde, und derselbe leugnet seine Betheiligung hierbei, kann deren auch nicht durch Zeugen überführt werden, so ist von Sachverständigen die Vergleichung mit andern unleugbaren Handschriften des Beschuldigten anzustellen, und dabei nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 149 u. f. zu verfahren.

§. 384. loc. cit.

In dergleichen Fällen ist es zuweilen schwierig, solche Schriftstücke des Angeschuldigten zu beschaffen, deren Anerkennung nicht füglich von ihm verweigert werden kann.

Zuweilen sind solche Angeschuldigte in Vormundschafts- oder Proceß-Sachen betheiligt gewesen, und es können die betreffenden Akten herbeigeschafft und zur Vergleichung der Handschrift benutzt werden. Zuweilen führt auch eine Haussuchung

in der Wohnung des Angeschuldigten zu dem gewünschten Resultat. Sollten aber alle diese Versuche ohne Erfolg sein, so bleibt als letztes Mittel allerdings nur das übrig, den Angeschuldigten zur Anfertigung eines Schriftsstücks nach dem Diktat zu veranlassen, und dabei unvermerkt diejenigen Buchstaben, Worte oder Ziffern vorkommen zu lassen, welche in dem zu vergleichenden Schriftstück von besonderer Eigenthümlichkeit oder Auffälligkeit sind, und den Schreibverständigen bei der Vergleichung beider Handschriften einen besseren Anhaltspunkt darbieten.

## Cap. 25.

### Von Zeugen.

Die Zeugenvernehmung kann in jedem Zeitpunkte der Untersuchung erfolgen, sobald der Richter die gegründete Hoffnung hat, dadurch der Wahrheit näher zu kommen.

Krim. Ordn. §. 309.

Bei Vorladung der Zeugen ist die Zeit und der Ort ihrer Vernehmung genau zu bestimmen. Wenn der Vorgeladene nicht zur bestimmten Stunde erscheint, und sich deshalb nicht zu rechtfertigen oder zu entschuldigen vermag, so soll eine solche Nichtachtung des richterlichen Befehls durch Auflegung der Kosten des dadurch vereitelten Termins, oder durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

§. 310. loc. cit.

Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem anderen persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist.

Militairpersonen sind jedoch hiervon ausgenommen.

§. 311. loc. cit.

Verweigert ein Mitglied der Kammer während der Sitzungsperiode seine Vernehmung als Zeuge, so dürfte es in Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift zweckmäßig sein, vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen denselben bei der betreffenden Kammer anzufragen, weil der Artikel 84. der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat vom 31. Januar

1850 (Ges. S. S. 17.) verordnet, daß jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer während der Sitzungsperiode aufgehoben wird, wenn die Kammer es verlangt.

Weigert sich jemand, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißstrafe angehalten werden.

§. 312. loc. cit.

Falsche Entschuldigungs-Ursachen der Zeugen oder Sachverständigen werden außer den auf das Nichterscheinen festgesetzten Geldbußen mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 109. d. Strafges. Buchs.

Von der im §. 312. bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

1) wenn ein Pfarrer oder ein anderer Geistlicher über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, befragt werden soll, und keiner von den Fällen, in welchen er auch solche Thatsachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden ist;

§. 313. loc. cit. ad 1.

So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine, dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 11. §. 82.

Auch die Weigerung eines Mandatars, sich über Mittheilungen seines Klienten vor Einleitung der Untersuchung vernehmen zu lassen, erscheint begründet.

cf. §. 155. d. Strafgesetzb.

Min. Verfüg. v. 17. März 1853, (Just. M. Bl. S. 355.)

Goltd. Archiv I. S. 240.

Goltd. Archiv II. S. 247. 813.

2) wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen solche Umstände betreffen, deren Bekanntmachung dem Staate nachtheilig sein könnte;

3) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird,

durch dessen Bekanntmachung der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde;

4) wenn bei einer, mit dem Gegenstande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage, der Zeuge nicht ohne scheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für seine Person nachtheilige Folgen haben möchte;

Die Verweigerung des Zeugnisses erscheint daher begründet, wenn der Zeuge dadurch zum Bekenntnisse strafbarer Handlungen gezwungen würde.

Goltd. Archiv II. S. 414.

In allen diesen Fällen muß der Zeuge den Grund seiner Weigerung geziemend anzeigen und bescheinigen.

§. 313. Nr. 2. sqq. loc. cit.

Gegen diejenigen, welche in den, nicht ausgenommenen Fällen die körperliche Ableistung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muß eben so verfahren werden, als gegen diejenigen, welche sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen.

§. 337. loc. cit.

In der Praxis ereignen sich die Fälle häufig, daß Personen sich ihrer Vernehmung als Zeugen unter allerhand Vorwänden zu entziehen suchen, theils in Folge subjectiv-religiöser Ansichten oder Bedenken, theils um nicht gegen Freunde oder Gesinnungsgenossen als Belastungszeugen auftreten, und daher wider ihren Willen zu deren Bestrafung beitragen zu müssen.

Der Zeuge wendet z. B. ein:

a. daß er an die Satzungen seiner Religion, an Gott, Christum, die Seligkeit, an die Heiligkeit des Eides u. s. w. nicht glaube; oder

b. daß der Gegenstand der Untersuchung nach seiner Ansicht zu unbedeutend, und der Eid für ihn eine zu wichtige Angelegenheit sei; oder

c. daß er nur unter der Bedingung schwören könne, wenn in der gesetzlich vorgeschriebenen Eidesformel diese oder jene Worte ausgelassen oder hinzugesetzt würden, weil er nur dann den Eid als bindend für ihn erachte; oder

d. daß er bei der körperlichen Ableistung des Eides sich nicht in die vorgeschriebenen Ritualien fügen könne, daß er

z. B. als freisinniger Jude ohne Kopfbedeckung, ohne Gebetschnur ꝛc. schwören wolle.

Auf alle dergleichen Einwendungen ist nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen, vielmehr ist der Zeuge zu bedeuten, daß er, so lange er nicht aus einer bestimmten Religionsgesellschaft ausdrücklich ausgeschieden sei, alle bei der Eidesleistung durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen, ohne irgend eine Modification, genau zu erfüllen habe, daß es dabei auf seine subjectiven Ansichten nicht ankomme, und daß die Kriterien des Eides oder des Meineides im rechtlichen Sinne, nur von der Erfüllung der gesetzlichen Formen abhängig seien.

Andere Einwendungen sind:

e. der Zeuge giebt in Fällen, bei welchen zwar der objective Thatbestand, nicht aber die Person des Thäters festgestellt worden, vor: daß er sich nicht eher über das Sachverhältniß auslassen könne, bis man ihm die Person des Thäters nenne, weil sich darnach die Beantwortung der im §. 319. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen General-Zeugen-Fragen richte.

Wie illusorisch dieser häufig aufgestellte Einwand ist, wird beispielsweise klar, wenn man sich den Fall denkt, daß ein Mord, Raub, Diebstahl ꝛc. objectiv constatirt ist, und der zur Ermittelung des Thäters zu vernehmende Zeuge zuvörderst vom Richter den Namen des Thäters genannt wissen, und bis dahin seine Auslassung verweigern wollte.

Uebrigens beseitigen die §§. 133., 124. und 202. der Kriminal-Ordnung hierbei jeden Zweifel, und es ist offenbar unerheblich, daß die im §. 319. der Kriminal-Ordnung aufgestellten Generalfragen in solchen speziellen Fällen nicht erschöpfend sind. Mag der Zeuge solche dann so weit, als es ihm möglich ist, beantworten.

f. Zuweilen behauptet ein Zeuge, namentlich in Fällen, wo der Thäter erst ermittelt werden soll, daß auch objectiv keine strafbare Handlung vorliege, und er daher sein Zeugniß versagen könne und müsse.

Auch dieser Einwand verdient keine Berücksichtigung.

Der Richter kann sich nicht nach den subjectiven Rechtsansichten der Zeugen achten. Er allein hat zu entscheiden, ob

eine Handlung strafbar sei oder nicht, und selbst wenn seine Ansicht zweifelhaft oder irrig wäre, hat er diese zu vertreten, und kann sich darüber nicht mit dem Zeugen in eine contradictorische Debatte einlassen. Der Zeuge hat vielmehr die Ansicht des Richters zu respectiren, zumal wenn er nicht etwa behaupten sollte, daß er bei der von ihm in Zweifel gestellten strafbaren Handlung persönlich betheiligt sei.

g. Zuweilen behauptet ein Zeuge, daß der Fall des §. 313. Nr. 3. und 4. der Kriminal-Ordnung vorliege, daß er in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde, wenn er den Thäter oder die Quelle seiner Wissenschaft nenne.

Obwohl ein solcher Einwand in jedem speziellen Falle einer besonderen Prüfung unterliegt, so eignet sich derselbe doch in der Regel nicht zur Berücksichtigung; namentlich dürfen sich Zeitungs-Redacteure nicht weigern, zur Ermittelung der Quelle und zur Verfolgung der Spuren veröffentlichter Thatsachen, den Namen des Verfassers oder falls der qu. Artikel von einem seiner Mitarbeiter eingeliefert ist, die Namen sämmtlicher Mitarbeiter zu nennen, um möglicherweise durch die Vernehmung aller für das qu. Blatt arbeitender Personen zu ermitteln, von wem der qu. Artikel eingeliefert oder angenommen sei.

Es versteht sich von selbst, daß dies nur in den Fällen zulässig sein kann, in welchen gegen die Redacteure rc. nicht etwa ein Strafverfahren wegen des qu. Artikels eingeleitet werden, sondern nur ihre Vernehmung als Zeuge erfolgen soll.

Goltd. Arch. III. S. 131.

h. Endlich kann der Zeuge, um den Angeschuldigten nicht durch sein Zeugniß belasten zu wollen, eine Betheiligung bei der vorliegenden strafbaren Handlung vorschützen, um seine eidliche Vernehmung hintertreiben, und sich als Verdächtiger oder als Angeschuldigter in ein, gesetzlich gestattetes Schweigen hüllen zu können.

Ist der Verdacht der Simulation überwiegend, und wird derselbe durch die Angaben des Zeugen oder durch die übrigen bereits ermittelten Umstände nicht einigermaaßen widerlegt, so kann dem Zeugen gestattet werden, sich nur so weit über das Sachverhältniß auszulassen, als seine Person dadurch nicht be-

rührt, oder wenigstens dadurch nicht in die Untersuchung mitverwickelt wird. Mit dieser Maaßgabe aber kann der Zeuge zum Eide angehalten werden.

Wird nun in allen diesen (a — h.) und ähnlichen Fällen die Weigerung eines Zeugen, sich vernehmen oder vereidigen zu lassen, als unbegründet vom Richter verworfen, so ist das kürzeste und zweckmäßigste Verfahren, eine namhafte Ordnungsstrafe anzudrohen, und solche, wenn der Zeuge bei seiner Weigerung verharrt, sofort festzusetzen, ihm auch gleichzeitig zu eröffnen, daß, wenn er in dem anderweit anzuberaumenden Termine seinen Ungehorsam fortsetze, oder ohne Grund nicht erscheine, eine erhöhte Geldbuße oder Gefängnißstrafe sofort wider ihn festgesetzt werden würde.

Je nach der Wichtigkeit und Schleunigkeit der Sache und den Vermögensverhältnissen oder dem Stande des Zeugen, sind alsdann diese Strafen abzumessen und zu steigern, und bei vermögenslosen Personen oder bei offenbar unerheblichen oder notorisch verworfenen Weigerungsgründen wird sich sogar die sofortige Haft des Zeugen rechtfertigen lassen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß angedrohte oder angeblich bereits eingelegte Beschwerden solcher Zeugen das begonnene Zwangsverfahren nicht sistiren können, besonders in Arrest-Sachen, da die Erfahrung lehrt, daß querulirende Zeugen oft alle Beschwerde-Instanzen durchmachen, und auf diese Weise die Untersuchung auf eine unverantwortliche Art in die Länge ziehen, oft nur aus dem Grunde, um ein angebliches Rechtsprincip zu verfechten.

Man versetze sich nur in die Lage eines Verhafteten, der das Unglück hat, sich eines oder gar mehrerer solcher Principien-Verfechter in seiner Untersuchung als Be- oder Entlastungszeugen zu erfreuen, und man wird es vollkommen gerechtfertigt finden, ohne weiteres und mit aller Energie die Vernehmung des Zeugen zu erwirken, die streitige Frage aber: ob dies **mit** Recht oder Unrecht geschehen sei? der späteren Entscheidung höherer Instanzen zu überlassen, da dem Zeugen aus diesem einzelnen Falle kein besonderer Nachtheil erwachsen, und das Princip immer noch als solches zur Geltung gebracht werden kann, selbst wenn die bereits erfolgte Vernehmung des

Zeugen als eine, nicht zu billigende Abweichung von diesem Principe, angesehen werden müßte.

---

Dem vernünftigen Ermessen des Richters wird es überlassen, in wie fern Personen, die als Zeugen vernommen werden sollen, wegen ihres hohen Ranges, wegen Alters oder Krankheit, mit der Erscheinung vor dem Inquirenten zu verschonen, und in ihren Behausungen abzuhören sind.

Krim. Ordn. §. 315.

Damit auch die als Zeugen zu vernehmenden Personen desto weniger Ursache haben, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern, so sollen ihnen die, in der Sportel-Taxe bestimmten Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten von demjenigen, welcher in die Kosten verurtheilt wird, jederzeit vergütigt werden. Bei Personen gemeinen Standes müssen diese Kosten auf Verlangen vom Inquirenten sogleich vorschußweise bezahlt werden.

§. 316. loc. cit.

Wenn der Zeuge gehörig erschienen ist, so muß er ernstlich erinnert werden, auf alles, worüber er gefragt werden wird, die reine Wahrheit nach seiner besten Wissenschaft anzugeben mit dem Bedeuten, daß er nach geschlossenem Verhör seine Aussage werde eidlich bestätigen müssen.

§. 317. loc. cit.

Nach dieser Verwarnung wird, mit Abhörung des Zeugen selbst, ohne Beisein irgend eines Nebenzeugen, des Angebers oder des Angeschuldigten verfahren.

§. 318. loc. cit.

Die Vernehmung wird zuvörderst auf die persönlichen Umstände der Zeugen gerichtet, inwiefern dieselben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses Einfluß haben können.

Nachdem sie über ihren Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Amt oder Gewerbe, und über die Religionspartei, zu welcher sie sich bekennen, befragt worden, so werden sie alsdann weiter vernommen:

1) ob oder wie nahe sie mit dem Angeschuldigten, oder mit dem Angeber, wenn dieser ein erhebliches Interesse bei der Sache hat, verwandt oder verschwägert sind?

2) ob sie bei dem Ausgange der Untersuchung einiges Interesse und Nutzen zu hoffen, oder Schaden davon zu befürchten haben?
3) ob sich jemand angemaaßt habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen?
4) ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Nebenzeugen (insofern dergleichen vorhanden sind) besprochen haben?
5) ob jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeschuldigten habe vermögen wollen?

§. 319. loc. cit.

Dabei sind die Zeugen darauf aufmerksam zu machen, daß der von ihnen abzuleistende Eid sich auch auf die General-Fragen beziehe.

Allg. Verf. v. 15. Octob. 1846. (Just. Min. Bl. S. 183.)

Alsdann muß der Richter dem Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung der Thatsache, des Geschäfts oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern; seine Angaben getreu und vollständig, auch so viel als möglich mit des Zeugen eigenen Worten in der ersten Person niederschreiben lassen; bei Gelegenheit derselben ihn über die Umstände, worauf es hauptsächlich ankommt, durch Vorlegung spezieller, jedoch nicht suggestiver oder verfänglicher Fragen noch genauer examiniren, dabei sorgfältig darauf merken, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, bestimmt und ausführlich, als die Natur der Sache es gestattet, angebe und überall den Grund derselben beifüge, überhaupt aber dahin sehen, daß in den Aussagen der Zeugen nichts Dunkles, Unbestimmtes und Zweideutiges übrig bleibe, welches dem Angeschuldigten zur Verdunkelung der Wahrheit, oder dem Richter zu Zweifeln und zur Ungewißheit über den eigentlichen Sinn der Aussage Anlaß geben könne.

§. 320. loc. cit.

Wenn daher die Antwort eines Zeugen unverständlich, verworren und schwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht passend ist, so muß der Richter, ehe er die Anwort niederschreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten, worauf es bei der Sache

eigentlich ankomme, und ihn anhalten, sich genauer und bestimmter darüber auszulassen; jedoch auch hierbei alle Zudringlichkeiten, im Fall die Zeugenaussagen nicht mit seinen Voraussetzungen übereinkommen sollten, vermeiden.

§. 321. loc. cit.

Antwortet der Zeuge bei einem oder dem andern Umstande, daß er denselben nicht wisse, oder ihn vergessen habe, so muß der Richter, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschützte Unwissenheit verstellt sei, vorhanden ist, den Zeugen an seinen zu leistenden Eid alles Ernstes erinnern, ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorhalten und ihm zu Gemüthe führen, daß er nicht bloß durch Verfälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit sich des Meineides schuldig machen würde.

§. 322. loc. cit.

Wenn ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorgange, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt sei, so kann seine Aussage auf die Entscheidung nur insofern Einfluß haben, als der Vorgang sich unter den angegebenen Umständen nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge Kenntniß davon erhalten müssen. Die Vernehmung ist also vorzüglich darauf zu richten, ob ein solcher Fall wirklich vorhanden gewesen sei.

§. 323. loc. cit.

Der Inquirent muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussage, und nicht etwa die daraus sich gebildeten Schlüsse und Folgerungen mit dem Facto selbst verwechsele.

§. 324. loc. cit.

Wenn sich in der Aussage des Zeugen über die ihm vorgelegten speziellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner summarischen Erzählung bekundet hat, zu äußern scheint, so muß der Inquirent ihm dies vorhalten, und seine Erläuterung darüber in das Protocoll niederschreiben lassen.

§. 326. loc. cit.

Der Richter muß überhaupt dahin sehen, daß jede Thatsache, welche durch die Zeugenaussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich,

zuverlässig und umständlich auseinandergesetzt werde, als es nach der, den Zeugen davon beiwohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist.

§. 327. loc. cit.

Wenn Sachverständige zu vernehmen sind, so muß der Richter sie bedeuten, daß sie dasjenige, was ihnen die Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft an die Hand geben, von demjenigen, was sie aus andern Umständen schließen, sorgfältig absondern.

§. 328. loc. cit.

Zeugen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden unter Zuziehung eines Dollmetschers vernommen.

(Vergl. Abschn. I. Cap. 5.)

Nach beendigtem Verhöre muß dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich vorgelesen und er bei jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeschrieben ist, wirklich seine Aussage und Meinung sei?

Krim. Ordn. §. 330.

Sollte der Zeuge bei dem Vorlesen seine Aussage in dem einen oder andern Punkte ändern, so muß der Richter dergleichen Abänderungen in dem Protocolle genau bemerken, auch den Zeugen über die Ursache desselben, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache so angegeben habe, ernstlich befragen. Es muß aber auch hierbei die Vorschrift des §. 321. beobachtet werden.

§. 331. loc. cit.

Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden.

§. 332. loc. cit.

Auch schon in der Voruntersuchung sind die vernommenen Zeugen, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegen stehen, durch den Untersuchungsrichter zu vereidigen.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 45.

Dies geschieht nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung des Protocolls unter den, für die verschiedenen Religionspartheien vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Die allgemeine Norm des Zeugeneides lautet:

daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden,

nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugesetzt habe.

In Fällen, in welchen der Zeuge nach §. 313. der Krim. Ordn. einige Umstände zu verschweigen gesetzlich die Befugniß hat, ist in dem Eide vor den Worten: „wissentlich nichts verschwiegen" die Einschränkung:

außer den, im Protocoll bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte,

einzuschalten.

Verordn. v. 28. Juni 1844, §. 1.

Der Eid, den Sachverständige, wenn sie nicht ein für allemal verpflichtet sind, nach ihrer Vernehmung zu leisten haben, ist dahin zu normiren:

daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unpartheiisch und gewissenhaft abgegeben haben.

Bei Taxatoren ist in dem Eide hinter dem Worte „Gutachten" hinzuzusetzen:

über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes.

§. 2. der alleg. Verordn.

Der Eid wird mit den Worten:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,

eröffnet, und die Schlußformel ist zu fassen

bei evangelischen Glaubensgenossen:

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seeligkeit;

bei Katholiken:

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Krim. Ordn. §. 334.

Kab. Ord. v. 8. August 1835.

Bei den Zeugeneiden der Juden und anderer, zu den christlichen Religionspartheien nicht gehörenden Personen, ist nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 345. sqq. zu verfahren.

Krim. Ordn. §. 336.

In der Glaubwürdigkeit der Zeugen wird ihrer Religion wegen kein Unterschied mehr gemacht, und die Beschränkung, welche in der Kriminal-Ordnung (§. 335. Nr. 7. u. §. 357. Nr. 8.)

in Bezug auf die Juden vorgeschrieben war, ist vollständig aufgehoben, indem in Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und den übrigen Unterthanen des preußischen Staats kein Unterschied Statt findet.

Gesetz v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden. (G. S. S. 263.)

Was die Vereidigung der Dissidenten betrifft, so fehlt es bis jetzt darüber an einer gesetzlichen Bestimmung. Das Kammergericht hat jedoch in einem Bericht an das Justiz-Ministerium vom 1. Dezember 1852, aus dem Allerhöchsten Patent vom 30. März 1847 Nr. 2. (Ges. Samml. S. 121.) deduzirt, daß solches in Ermangelung spezieller Gesetze, mindestens die Kraft einer authentischen Interpretation habe, und hieraus wiederum gefolgert: daß der Eid der Dissidenten nach den gesetzlichen Vorschriften normirt werden müsse, welche für diejenige Religionspartheі gegeben worden, aus welcher der Dissident ausgeschieden sei, und daß Letzterer, wenn das Gesetz einen positiven Zwang zur Leistung des Eides vorschreibe, wie durch die §§. 312 und 337. der Kriminal-Ordnung bei Ableistung der Zeugeneide in Kriminal-Sachen, auch im Weigerungsfalle zwangsweise zur Ableistung des Eides angehalten werden müsse.

Das Justiz-Ministerium ist dieser Ansicht in dem Rescr. vom 19. März 1853 beigetreten.

---

Die Ableistung des Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen und zwar mündlich mit nachgesprochenen Worten geschehen.

Davon finden nur folgende Ausnahmen Statt:

1) Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollerschen Fürstenthümer werden in ihrer Wohnung vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem, mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt. Auch bei der späteren Hauptverhandlung wird ihre protokollarische Aussage nur vorgelesen, und werden sie dazu nicht vorgeladen.

Verordn. v. 3. Mai 1852, Art. 24.

Wenn andere Personen fürstlichen Standes den Eid leisten sollen, so wird die im Vernehmungs-Protokoll zu verzeichnende Eidesformel denselben von dem Inquirenten oder dem zu ihrer Vernehmung ernannten Commissarius vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Krim. Ordn. §. 335. ad 1.

Dasselbe Verfahren dürfte auch bei der Vernehmung fremder, bei dem hiesigen Hofe accreditirter Gesandten und anderer Geschäftsträger eines fremden Staates Statt finden, da sie gleichsam die Person ihres Regenten repräsentiren, wenn sich dieselben zu ihrer Vernehmung bereit erklären.

Das übrige Gesandschaftspersonale wird auf die, dem Gesandten selbst zugestandene Auszeichnung keinen Anspruch haben, und wie gewöhnliche Zeugen zu vernehmen und vereidigen sein.

Das Kriminal-Prozeßverfahren hat in dieser Beziehung die Stellung der fremden Gesandten und deren Personals, zwar ganz ignorirt; indessen liegt es in der Natur der Sache, namentlich des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, daß man gegen dergleichen Personen keine Zwangsmaaßregeln irgend einer Art anwenden darf, und daß man sich fügen muß, wenn in irgend einem Punkte formell oder materiell von ihnen protestirt und dadurch etwas verweigert wird.

Die Allg. Gerichts-Ordnung spricht sich sogar Theil I. Tit. 2. §§. 62—64. klar aus, daß solche Personen der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, und nicht vom Richter vorgeladen werden können, daß vielmehr dem Ministerio der Auswärtigen Angelegenheiten davon Anzeige gemacht werden soll.

Ganz dasselbe Verfahren wird analog auch in Untersuchungssachen maaßgebend sein, und es wird in allen Fällen, worin es sich um die Vernehmung gedachter Personen oder später um Collisionen mit denselben handelt, an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten berichtet, und demselben überlassen bleiben müssen, die Erledigung der Sache auf diplomatischem Wege zu vermitteln.

Vergl. Einleitung zum Allg. Landrecht, §. 36.

Sollten Mitglieder des Königlichen Hauses oder sonstige fürstliche Standespersonen ihre Vernehmung als Zeugen oder ihre

Eidesleistung aus irgend einem Grunde verweigern, so dürfte es in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen, rathsam erscheinen, deshalb an das Justiz-Ministerium zu berichten, und sich nähere Verhaltungsmaaßreln zu erbitten.

---

2) Wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen sollen, so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Personen dieser Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeschäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn sie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derselben Kenntniß davon erlangt haben, so findet diese Ausnahme nicht Statt;

Krim. Ordn. §. 335. No. 2.

3) wenn Künstler, Handwerker oder andere Sachverständige zur Aufnahme von Taxen, oder zur Abgebung von Gutachten in Sachen, welche ihre Kunst und Profession betreffen, bei dem Gericht, vor welchem sie ihr Zeugniß ablegen sollen, ein für allemal vereidet sind, so ist die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieser Art nicht nothwendig. Es muß aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidigung von dem Richter im Protocolle ausdrücklich attestirt werden;

loc. cit. No. 3.

4) wenn Mennoniten oder andere, nach deren Religionsgrundsätzen Eidesleistungen unzulässig sind, als Zeugen abgehört werden sollen, so müssen dieselben, wenn es nicht bei dem Gerichte schon notorisch ist, nachweisen, daß ihre Religionspartthei, oder sie für ihre Personen, unter der ausdrücklichen landesherrlichen Vergünstigung, keinen Eid ableisten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Gründen sie sich in einem solchen, ihrer Religionspartthei bewilligten Vorrechte, so müssen sie durch beizubringende Zeugnisse der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher ihrer Sekte bescheinigen, daß sie in derselben geboren worden, oder sich wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange der Untersuchung zu derselben bekannt, und bisher einen un-

tadelhaften Wandel geführt haben. In diesem Atteste muß zugleich die bei einer solchen Sekte eingeführte, mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt sein, damit dieselbe bei der Abhörung statt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne.

loc. cit. Nr. 4.

5) Stumme, insofern sie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart des Richters abschreiben und unterzeichnen.

6) Tauben muß die Eidesformel in die Hand gegeben werden, damit sie dieselbe bei Ableistung des Eides ablesen können.

loc. cit. Nr. 5. 6.

Vor der Abnahme des Eides, welche jederzeit von dem Richter geschieht, müssen die Zeugen wegen der Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nach ihrem Stande und ihrer Bildung angemessen verwarnt, auch muß ihnen, wenn es einfältige und gemeine Leute sind, die Natur, Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch übernimmt, und die Strafe des Meineides erklärt und ernstlich zu Gemüthe geführt werden, ohne daß es jedoch der durch die Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Verwarnung nach dem Formulare bedarf.

§. 338. loc. cit.

Just. Min. Rescr. v. 7. März 1848. (J. M. Bl. S. 103.)

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, einen Geistlichen von der Religionspartei des Zeugen zuzuziehen; dies muß besonders geschehen, wenn von einem wichtigen Verbrechen die Rede ist, oder wenn der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger es verlangen.

Krim. Ordn. §. 393.

Die Ableistung des Zeugeneides (in der Voruntersuchung) geschieht ohne Beisein des Angeschuldigten und anderer Personen. Jedoch muß der Richter, wenn es nur irgend von Einfluß sein kann, veranstalten, daß die Zeugen und der Angeschuldigte einander zur Anerkennung vorgestellt werden.

§. 340. loc. cit.

Nach geschehener Ableistung des Eides muß das Protocoll von

dem Zeugen unterschrieben, oder wenn er nicht schreiben kann, mit drei Kreuzen unterzeichnet werden, wobei der Protocollführer zu attestiren hat, daß der Zeuge diese Kreuze statt seiner Unterschrift beigesetzt habe.

§. 341. loc. cit.

Alsdann ist der Zeuge zu entlassen, und ihm bei Fällen, in welchen die Bekanntwerdung seines Zeugnisses mit irgend einem Nachtheile verbunden sein könnte, das genaue Stillschweigen über seine abgegebene Aussage aufzugeben.

§. 342. loc. cit.

Zur Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich unfähig:

1) Rasende, wahn- und blödsinnige Personen.

Diejenigen, welche nur schwach am Verstande sind, können über Gegenstände, die das Maaß ihrer Verstandeskräfte nicht übersteigen, zugelassen werden. Ist Jemand nur zuweilen des Gebrauchs seines Verstandes beraubt, so kann derselbe zwar in lichten Zwischenräumen über Umstände, welche sich in einem gleichen Zeitraum zugetragen haben, abgehört werden, jedoch ist bei dessen Vernehmung mit der größten Vorsicht zu verfahren.

2) Blinde sind als Zeugen unzulässig in Ansehung solcher Gegenstände, zu deren Kenntniß der Sinn des Gesichts erfordert wird, wenn sie nicht diese Kenntniß schon erlangt haben, bevor sie blind geworden sind.

3) Taube, insofern sie nicht lesen können.

Können sie lesen, so müssen ihnen die an sie gerichteten Fragen schriftlich vorgelegt, ihre darauf in das Protocoll verzeichneten Antworten aber ihnen zum Durchlesen gegeben, und von ihnen bei jedem Punkte mittelst Unterzeichnung genehmigt werden.

4) Taube und Stumme zugleich, insofern dieselbe nicht lesen und schreiben können.

Können sie beides, so werden ihnen die Fragen schriftlich vorgelegt, und ihre Antworten müssen sie selbst niederschreiben und unterzeichnen.

5) Diejenigen, welche geständlich oder erweislich Geld oder andere Vortheile angenommen haben, um ein dem Angeschuldigten günstiges oder ungünstiges Zeugniß abzulegen.

6) Diejenigen, welche eines falschen Zeugnisses oder andern Meineides überführt worden sind.
7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen, entweder auf immer oder auf gewisse Zeit mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind.

Im letzteren Falle dauert die Unfähigkeit des Zeugen bis zum Ablaufe des, für die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestimmten Zeitraums.

Strafgesetzb. §. 12. Nr. 4. §. 21.

Die erfolgte Begnadigung macht dabei keinen Unterschied, wenn nicht erhellet, daß dieselbe wegen nachgewiesener Unschuld ertheilt worden.

8) Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, oder an den Vortheilen desselben wissentlich, mittelbar oder unmittelbar, Theil genommen haben.

Dem Richter steht es jedoch frei, alle sub 1—8. benannte Personen, insofern es ihre persönliche Eigenschaften erlauben, nicht eidlich (pro informatione) zu vernehmen, wenn es nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde.

Krim. Ordn. §. 356.

Andere Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welcher sie mit dem Angeschuldigten stehen, oder aus andern Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden.

Dahin gehören:

1) leibliche Eltern und andere Verwandten in aufsteigender Linie;
2) leibliche Kinder des Angeschuldigten, oder andere Verwandten desselben in absteigender Linie;
3) Stief- oder Schwieger-Eltern, ingleichen Stief- oder Schwieger-Kinder;
4) Brüder und Schwestern, sie mögen von voller oder halber Geburt sein;
5) Schwäger und Schwägerinnen;
6) Ehegatten oder öffentlich Verlobte;
7) überhaupt alle, die von dem Ausgang der Untersuchung Vortheil oder Schaden zu erwarten haben.

Inwiefern Angeber als Beweiszeugen anzusehen, und mit

dem Eide zu belegen sind, hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, und von dem Interesse, welches sie zur Angabe bewogen hat.

8) Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechts. Minderjährige sind als Beweiszeugen zulässig, (ohne Unterschied ob sie bereits confirmirt sind oder nicht, und sie werden mit dem Eide derjenigen Religionspartei belegt, in welcher sie bisher erzogen sind);

9) Diejenigen, welche ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben;

10) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue, oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt worden;

cf. Strafgesetzb. §. 246.

11) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

Krim. Ordn. §. 357. Nr. 1 — 7, 9 — 12.

Inwiefern diese, der näheren Erkundigung wegen zu vernehmenden Personen, besonders im Falle des Hochverrathes, der Landesverrätherei und der beleidigten Majestät, dennoch mit dem Zeugeneide zu belegen, bleibt der Beurtheilung des Richters, nach der Erheblichkeit ihres Zeugnisses, und nach der Beschaffenheit der übrigen Beweismittel, überlassen.

§. 358. loc. cit.

Die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen hängt ab von ihren Seelenkräften, von dem Verhältnisse, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, oder mit dem Angeber, wenn dieser ein Interesse bei der Sache hat, von der Vollständigkeit, Bestimmtheit und inneren Wahrscheinlichkeit der Aussage selbst, und endlich überhaupt von dem Interesse, welches sie bei dem Ausgange der Sache haben. Es muß daher hiernach jedesmal beurtheilt werden, ob der vernommene Zeuge zu den völlig glaubwürdigen gehöre oder nicht, und der untersuchende Richter muß mit möglichster Sorgfalt diejenigen Umstände auszumitteln bemüht sein, woraus die Glaubwürdigkeit des Zeugen beurtheilt werden kann.

§. 359. loc. cit.

Es macht übrigens in der Glaubwürdigkeit keinen Unterschied, ob ein Zeuge wider den Beschuldigten, oder zu dessen Vertheidigung ausgesagt habe.

§. 360. loc. cit.

Ob die von dem Angeschuldigten vorgeschlagenen Entlastungs-Zeugen schon in der Voruntersuchung zu vernehmen, ist dem pflichtmäßigen Ermessen des Untersuchungsrichters zu überlassen.

Goltd. Arch. II. S. 105.

Sollen Militairpersonen als Zeugen vernommen werden, so ist der Bataillons- oder Compagnie-Chef um deren Gestellung zu ersuchen.

Die Vernehmung der Offiziere erfolgt aber, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal vor dem Militairgericht

Krim. Ordn. §. 352.

Arch. für preuß. Strafr. (B. II. Heft 6. S. 808. 809.)

Auch Offiziere sind gehalten, ohne Unterschied ihres Wohnorts, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, wenn das Gericht es für nothwendig erachtet, es sei denn, daß besondere Verhältnisse die Beurlaubung der vorgeladenen Militairpersonen nicht gestatten.

Goltd. Arch. II. S. 809.

Sowohl in diesem letzten Falle, als auch wenn auswärtige Zeugen vernommen werden sollen, muß der Inquirent in dem zu erlassenden Requisitionsschreiben, oder in einer demselben beizufügenden Species facti, vollständig die Punkte aufnehmen, worauf die Vernehmung des Zeugen zu richten ist.

Krim. Ordn. §. 353.

Nach eingeleiteter Anklage muß der Angeklagte übrigens von der kommissarisch angeordneten Beweisaufnahme, eben so wie sein Vertheidiger, benachrichtigt werden, widrigenfalls die Unterlassung die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich zieht.

Goltd. Arch. II. S. 674.

Goltd. Arch. III. S. 249.

Jedes inländische Gericht, welches von einem andern Gerichte um eine Ausmittelung oder Vernehmung in Kriminalsachen ersucht wird, ist schuldig, darauf ohne den geringsten Verzug das Nöthige zu verfügen, und die Sache so schleunig zu be-

treiben, daß spätestens in acht Tagen nach Eingang der Requisition die Antwort mit dem Resultate abgeschickt werden kann. Wird zur Befolgung der Requisition eine längere Zeit erfordert, so ist dies dem requirirenden Richter vorläufig anzuzeigen.

Krim. Ordn. §. 354.

Verzögerungen ausländischer Gerichte sind nach fruchtloser Erinnerung dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zur Remedur auf diplomatischem Wege mitzutheilen.

§. 355. loc. cit.

(Vergl. Absch. III. Cap. 17.).

## Cap. 26.

### Von Confrontationen und Recognitionen.

Obwohl es (nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung §§. 345 — 350.) dem Richter nach der Beschaffenheit des Falles zu jeder Zeit frei steht, Zeugen unter sich, und verschiedene Angeschuldigte unter einander, gegenüber zu stellen, so erscheint es für die Voruntersuchung selten zweckmäßig, namentlich in dem letztgedachten Falle, weil es dem, der That oder der Theilnahme daran bezüchtigten Angeschuldigten zuweilen gelingt, durch Worte oder Zeichen das Mitleiden des Bezüchtigenden zu erringen, so daß dieser die Bezüchtigung wider besseres Wissen zurücknimmt, und der andere Angeschuldigte dadurch der wohlverdienten Strafe entgeht. Solche Confrontationen werden daher nur dann rathsam erscheinen, wenn die Feststellung der früher nur allgemein bezeichneten Persönlichkeit eines Mitangeschuldigten, allein auf diese Weise erfolgen kann.

Dagegen ist die Confrontation der Zeugen mit dem, ihnen nicht von Person und Namen zugleich bekannten Angeschuldigten in der Regel nothwendig, um die Identität des Letzteren festzustellen. Dies muß so schnell als möglich geschehen; theils weil sonst der Zeuge die ihm vielleicht nur auf kurze Zeit zu Gesicht gekommene Persönlichkeit des Angeschuldigten aus dem Gedächtniß verliert, theils weil mit dem Verlauf der Zeit die äußere Gestalt des Angeschuldigten durch Veränderung des

Haupt- oder Barthaars, der Gesichtsfarbe ꝛc. den Zeugen irre führt und letzterer gewissenhafter Weise sich nicht getraut, den ihm Vorgestellten bestimmt zu recognosciren.

Es muß daher die Sorge der Gefängnißbeamten darauf gerichtet sein, in der äußeren Gestalt eines zur Haft gebrachten Angeschuldigten vorläufig keine Aenderung eintreten zu lassen, namentlich in Bezug auf das Barthaar, weil bekanntlich der inzwischen gewachsene Bart ein früher bartloses Gesicht, und umgekehrt ein abrasirter Bart ein früher bärtiges Gesicht oft bis zur Unkenntlichkeit verändert.

Zuweilen wird es zweckmäßig sein, dem Gedächtniß des Zeugen durch eine von ihm zu erfordernde Beschreibung der Kleidungsstücke, in denen er den Thäter gesehen haben will, zu Hülfe zu kommen, um ihm vielleicht solche, bei dem Angeschuldigten vorgefundene Kleidungsstücke vorlegen zu können; oder es wird der Angeschuldigte nicht in dem Sträflings-Anzuge, sondern in seinem eigenen, irgendwo asservirten, dem Zeugen vorzuführen sein, wodurch dem Letzteren die Recognition um vieles erleichtert werden dürfte.

Kommt es darauf an, so muß auch dem Zeugen Gelegenheit gegeben werden, die Sprache des Angeschuldigten zu hören.

Glaubt nun der Zeuge, einen Angeschuldigten wieder erkennen zu können, so muß er zur näheren Begründung seines Ausspruchs angehalten werden, namentlich aber:

a. ob er den Angeschuldigten ganz bestimmt? oder

b. ob er ihn zwar nicht ganz bestimmt, jedoch mit höherer oder geringerer Wahrscheinlichkeit wiedererkenne? oder

c. ob, wenn ein Wiedererkennen zwar nicht möglich sei, doch die Größe, Statur ꝛc. des Angeschuldigten mit denen des Thäters nicht in Widerspruch stehe, also die Möglichkeit der Identität vorhanden sein könne?

Erklärt der Zeuge dagegen:

d. daß er den Angeschuldigten nicht kenne;

so muß er auch event. zu Gunsten des Letzteren befragt werden:

ob der Angeschuldigte etwa eine andere als die gemeinte Person sei, und ob und weshalb er dies mit Bestimmtheit oder Wahrscheinlichkeit behaupten könne?

Ein ganz analoges Verfahren findet bei der Recognition von

Sachen Statt, welche zur Feststellung des Thatbestandes oder der Thäterschaft dienen sollen. Auch hierbei werden die Zeugen wie vorstehend ad a—d anzuhalten sein, die näheren Erkennungszeichen anzugeben, welche für eine bestimmte oder wahrscheinliche Recognition der Sache, oder für das Gegentheil sprechen, namentlich wird den Zeugen bei Sachen, Stoffen ꝛc. die in größeren Quantitäten von Fabrikanten und Gewerbtreibenden von gleicher Qualität oder in derselben Form oder nach demselben Muster angefertigt zu werden pflegen, das Ungenügende ihrer einfachen Recognition vorzuhalten sein, wenn sie nicht im Stande sind, ganz besondere Kennzeichen anzuführen, wodurch einer Verwechselung mit ähnlichen Dingen vorgebeugt, und die Möglichkeit widerlegt wird, daß die Sache von dem Angeschuldigten oder einem Dritten auf redliche Weise im gewöhnlichen Wege des Handelsverkehrs erworben sein könne.

## Cap. 27.

### Vom Beweise des Alibi.

Man versteht bekanntlich unter dem Beweise des alibi solche Beweismittel, welche die Ueberzeugung gewähren, daß eine Person nicht, wie behauptet oder vermuthet wird, sich zu einer gewissen Zeit an einem bestimmten Orte, sondern

anderswo (alibi)

aufgehalten habe.

Dieser Beweis ist von der höchsten Wichtigkeit für die Thäterschaft, indem derselbe, wenn er gelingt, entweder zu der Vermuthung führt, daß ein Irrthum in der Person des Angeschuldigten, als angeblichen Thäters, vorliege, oder daß die Belastungszeugen wissentlich oder fahrlässig falsche Thatsachen über die Thäterschaft des Angeschuldigten bekundet haben. Jedenfalls ist der erkennende Richter außer Stande, ein Strafurtheil über den Angeklagten zu verhängen, wenn die Alibi-Zeugen nicht als verdächtige, durchaus unglaubwürdige, angesehen werden können.

Daher erfordert die Vernehmung der Alibi-Zeugen, namentlich im Gegensatz zu den bereits vernommenen unbescholtenen Belastungszeugen, ganz besondere Sorgfalt und Vorsicht,

weil die Erfahrung lehrt, daß es zuweilen verschmitzten, selbst verhafteten Verbrechern gelingt, durch irgend welche Collusions-Mittel, äußerlich anscheinend unbescholtene Personen als Alibi-Zeugen aufzustellen, und durch deren Aussagen das Gewicht der Belastungszeugen zu paralysiren.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Untersuchungsrichter ex officio die Alibi-Zeugen auf das schleunigste vernehmen muß, um ihnen nicht die Möglichkeit zu entziehen, sich des Tages und der Stunde, worauf es vielleicht genau ankommt, zu erinnern. Ehe dies aber geschieht, dürfte es zweckmäßig sein, den Angeschuldigten speciell zu befragen, was er und die von ihm benannten Alibi-Zeugen, an dem gedachten Orte, zu der bestimmten Zeit vorgenommen haben, wer zuerst gekommen oder fortgegangen sei, welche Personen sonst noch dabei gewesen, wie solche bekleidet, ob sie in der Stube, Kammer, Küche, am Fenster, am Tische gewesen, ob und was sie gegessen oder getrunken? u. s. w. um sodann auf Grund dieser Angabe die Aussage der Alibi-Zeugen controlliren und beurtheilen zu können, ob dabei Collusionen vorgefallen sind.

Bei der Vernehmung der Alibi-Zeugen sind die denselben vorzulegenden Fragen so vorsichtig einzurichten, daß sie nicht sofort merken, warum es sich eigentlich handle; namentlich ist ihnen nicht etwa sofort das Beweisthema mitzutheilen, vielmehr ist Schritt vor Schritt zu versuchen, ob sie von selbst sich des angeblichen Vorfalls, und des Tages und der Stunde erinnern. Erklären sie solches bestimmt, so sind sie zu befragen, woher es komme, daß sie sich so genau der Zeit und Stunde erinnern, und sind ihre Angaben darüber vollständig aufzunehmen. Dann sind sie, ähnlich wie es mit dem Angeschuldigten geschehen, über die Specialitäten des Vorfalls zu befragen, und ist ihnen zuletzt der direkte Widerspruch vorzuhalten, in welcher ihre Aussage mit der, anderer unbescholtener Zeugen steht.

Zuweilen gelingt es dem Untersuchungsrichter durch ein vorsichtiges Verfahren, die Unglaubwürdigkeit solcher Alibi-Zeugen in das gehörige Licht zu stellen, und sie in grobe Widersprüche zu verwickeln, in welchem Falle die Vereidigung derselben vorläufig ausgesetzt werden muß. Stellt sich dagegen ein Verdacht gegen die Alibi-Zeugen nicht heraus, so bleibt

leider nichts weiter übrig, als sie mit dem Eide zu belegen, und das Uebrige dem Staats-Anwalt oder dem erkennenden Richter zu überlassen.

## Cap. 27 a.

### Von der Abfassung und Publikation des Erkenntnisses.

Die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise, wie solche durch die Kriminal-Ordnung vorgeschrieben sind, treten außer Anwendung.

Der erkennende Richter hat vielmehr unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen, geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben.

Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 22.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 23. loc. cit.

Die Beschlüsse wie die Urtheile des Gerichts und seiner Abtheilungen werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 26. Alin. 1. §. 124. loc. cit.

Der Dirigent sammelt die Stimmen der Mitglieder. Sind über die Größe der Strafe nicht bloß zwei, sondern mehrere Meinungen im Collegium vorhanden, so ist bei der Abstimmung dafür anzunehmen, daß dasjenige Mitglied, welches für eine härtere Strafe votirt, der Meinung desjenigen, welches die nächste gelindere in Antrag bringt, beitrete.

Krim. Ordn. §§. 502. 504.

Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht bloß die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie, verbunden oder

vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat.

Fälle, wo die That sich als eine Gesetzverletzung einer anderen, selbst schwereren Gattung darstellt, sind nicht ausgeschlossen.

Das Gericht hat jedoch, wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft oder des Angeklagten eine Vertagung anzuordnen, oder geeigneten Falls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem neuen Verfahren vorzubehalten.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 30.

Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der, den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, für erwiesen oder für nicht erwiesen zu erachten seien. Dieses gilt insbesondere auch von solchen Umständen, welche nach Vorschrift des Gesetzes die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung desselben verlangt hat.

Die Thatsachen und Beweismittel, auf Grund deren jener Beweis als geführt oder als nicht geführt angenommen worden ist, sind in den Entscheidungsgründen anzugeben.

Art. 31. loc. cit.

Allg. Verf. v. 29. März 1853. (J. M. Bl. S. 134.)

Wenn auch die Vorschrift der Kriminal-Ordnung §. 136. über die Feststellung des Thatbestandes neben dem Geständniß des Angeschuldigten noch fortbesteht, so ist dies doch kein Hinderniß für den erkennenden Richter, nach §. 22. der Verordnung vom 3. Januar 1849 seine Ueberzeugung lediglich aus dem Geständnisse zu schöpfen.

Goltd. Arch. III. S. 403. 404.

Wenn ausnahmsweise die Entscheidungsgründe des Urtheils vor dessen Verkündung nicht schriftlich abgefaßt worden, so ist dieses auf die Gültigkeit des Urtheils und den Lauf der Fristen von keinem Einfluß.

Eine Vertagung zum Zwecke der Verkündigung des Urtheils soll nur Statt finden, wenn das Urtheil mit den Grün-

den nach geschlossener Verhandlung auch nicht mündlich verkündet werden kann.

Jedem Angeklagten ist auf sein Verlangen eine Abschrift des Urtheils mit den Gründen zu ertheilen.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 32.

Der Angeklagte ist in allen Fällen berechtigt, Abschrift des Urtheils mit den Gründen zu fordern, auch wenn ihm das Urtheil mit den Gründen im Audienztermin vollständig publizirt worden ist.

Goltd. Arch. III. S. 554.

In Betreff abwesender oder flüchtiger Angeklagter s. Cap. 8.

Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte:

„Im Namen des Königs"

sodann die Aufführung der Parteien, und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein collegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein.

Einer Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

Verordn. v. 2. Januar 1849, §. 33.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 24.

Auch findet eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister nicht ferner Statt.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 26.

Nur Todesurtheile und solche, welche auf lebenslängliche Freiheitsstrafe lauten, unterliegen der Allerhöchsten Bestätigung.

Kab. Ordre v. 15. Juli 1809. (Ges. S. S. 577.)

Zu diesem Zweck werden die Akten mit einem Akten-Auszuge von dem Richter erster Instanz an das ihm vorgesetzte Appellations-Gericht mittelst Berichts, und von Letzterem an das Justiz-Ministerium eingesendet.

Allg. Verfüg. v. 12. August 1850. (Just. Min. Bl. S. 280.)

Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 30. des Strafgesetzb.

Ueber das Verfahren in Begnadigungssachen und bei Gesuchen um Aussetzung der Unterbrechung erkannter Strafen, S.: den nicht amtlichen Aufsatz Nr. 9. des Just. Min. Bl. pro 1854, (vom Appellations-Gerichts-Rath Lemmer in Frankfurt a. O.) worin alle darauf bezüglichen Gesetze und Ministerial-Rescripte zusammengestellt sind.

## Cap. 28.

### Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen.

Zu den Rechtsmitteln im weiteren Sinne gehören:

1) die Beschwerde;

(vergl. Cap. 2. und 5.)

2) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;

Gesetz vom 3. Mai 1852, Art. 130.

3) die Restitution

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 151. sqq.

und die ordentlichen Rechtsmittel.

4) Recurs

gegen Erkenntnisse des Polizeirichters.

(Vergl. Cap. 9.)

5) Appellation

gegen Erkenntnisse der Gerichts-Abtheilungen.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 101. Alin. 1.

6) Nichtigkeitsbeschwerde

gegen Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe und der Appellations-Instanzen.

Art. 106. loc. cit.

Da über die Beschwerde und den Recurs bereits das Nöthige erwähnt worden, die Rechtsmittel der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde aber besonders hervorzuheben sind, so bedarf es hier nur noch einiger Worte in Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Restitution.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nämlich Statt:

a. gegen den Ablauf präclusivischer Fristen, auch in Untersuchungen vor den Gerichtsabtheilungen.

Goltd. Arch. II. S. 679.

b. gegen die Versäumniß des ersten Termins in Uebertretungssachen

(vergl. Cap. 9.)

und zwar nur dann, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist (oder des Termins) herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen zehn Tagen nach Ablauf der Frist — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben angerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protocoll angebracht werden.

Vor der Beschlußnahme ist die Staats-Anwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staats-Anwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 130.

Das Rechtsmittel der

Restitution

kann der Verurtheilte gegen jedes rechtskräftige Urtheil zu jeder Zeit einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 151.

Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden.

§. 152. loc. cit.

Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche Statt gegeben werden kann.

In anderen Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gericht-

liche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen, und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 153. loc. cit.

Wird das Restitutionsgesuch von dem Gericht als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz, Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig, es sei denn, daß die Entscheidung aus Rechtsgründen angefochten wird.

§. 154. loc. cit..

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 13.

Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der, für die in Rede stehende Gesetzes-Uebertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern, und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

Die §§. 532. 588. und 589. der Krim. Ordn. treten außer Kraft.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §§. 155. 156.

## Cap. 29.

### Vom Rechtsmittel der Appellation.

Gegen die von den Gerichts-Abtheilungen gefällten Urtel ist sowohl die Staatsanwaltschaft als der Angeklagte innerhalb einer präclusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 126.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 101. Alin. 1.

Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Verklagten Statt gefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 127.

Das Erkenntniß muß übrigens mit den Gründen publicirt sein, und daß solches geschehen, im Audienzprotocolle bemerkt werden, wenn die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel von da ab laufen sollen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 20. Febr. 1850. (Just. Min. Bl. S. 95.)
Allg. Verf. v. 5. Dez. 1853. (J. M. Bl. S. 418. 432.)

Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich anzumelden.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 128.

Die Anmeldung der Appellation kann mit voller Wirkung nicht allein durch ausdrücklich Bevollmächtigte, sondern auch durch alle diejenigen Personen geschehen, welche auf die Vertheidigung des Angeklagten wider dessen Willen dringen können (§. 435. der Krim. Ordn.) und die als Vertreter derselben aufzutreten berechtigt sind.

Präj. des Ob. Trib. (Just. Min. Bl. 1850. S. 97.

Die Einlegung eines Rechtsmittels durch den Vertheidiger resp. durch die nahen Verwandten des Angeklagten ist jedoch unzulässig, wenn sich der Angeklagte selbst bei dem Erkenntnisse beruhigt.

Goltd. Arch. III. S. 403.

Die Angabe der Beschwerden, sowie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellations-Anmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der, auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 129.

Es versteht sich von selbst, daß diese besondern Fristbewilligungen nicht vom Tage der Verfügung, sondern erst vom Tage

der Insinuation der Verfügung an den Interessenten, zu berechnen sind.

Goltd. Arch. III. S. 555.

Die Appellationsschrift wird dem Appellaten mit der Aufforderung mitgetheilt:

binnen einer Frist von zehn Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe.

Hat der Staats-Anwalt appellirt und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationsschrift vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protocoll bekannt gemacht. Besitzt er einen Vertheidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationsschrift zuzustellen.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 130.

Das Gericht ist ermächtigt, auf den Antrag des Appellaten die Frist zur Gegenerklärung auf die Appellationsschrift den Umständen nach angemessen zu verlängern. Das Appellationsgericht kann aus besonderen Gründen die Appellationsschrift, so wie die Gegenschrift auch noch nach Ablauf der Fristen zulassen.

Wenn die Appellation angemeldet, eine Appellationsschrift aber nicht eingegangen ist, so wird mit der Appellations-Anmeldung nach §. 130. der Verordnung vom 3. Januar 1849 verfahren.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 104. 105.

Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appellationsgericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bewenden, es sei denn, daß dieselbe aus Rechtsgründen angefochten wird.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 131.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 13.

Dem Ober-Staats-Anwalte liegt der Betrieb der Sache in zweiter Instanz ob.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 133.

## Cap. 30.

### Vom Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile können durch eine Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Ges. v. 3. Mai 1852. Art. 106.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

1) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes;
2) wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens.

Art. 107. loc. cit.

Eine Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens ist insbesondere vorhanden:

1) wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;
2) wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz verletzt sind;
3) wenn an der Hauptverhandlung und Entscheidung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Richtern Theil genommen hat, oder wenn bei der Hauptverhandlung ein Gerichtsschreiber nicht zugezogen ist;
4) wenn das Urtheil erlassen worden, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
5) wenn unzuverlässigerweise dem Angeklagten die Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist, oder wenn ohne gesetzlichen Grund das Hauptverfahren in Abwesenheit des Angeklagten Statt gefunden hat;
6) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaft zurückgewiesen, oder wenn ein verspätetes oder sonst gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
7) wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist.

In anderen als den vorstehend bezeichneten Fällen unterliegt

es der Beurtheilung des Ober-Tribunals, ob eine Vorschrift oder ein Grundsatz des Verfahrens, auf deren Verletzung die Nichtigkeits-Beschwerde begründet ist, als wesentlich zu betrachten sei.

Art. 108. loc. cit.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Angeklagten zu. Doch kann nur der Ober-Staats-Anwalt gegen ein Appellations-Urtheil die Nichtigkeits-Beschwerde einlegen.

Goltd. Arch. II. S. 810.

Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann jedoch von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen durch die Zusammensetzung des Schwurgerichts oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschworenen eine Nichtigkeit begründet wird.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 109.

Wenn der Angeklagte bei dem, ihn zur Strafe verurtheilenden Erkenntnisse sich beruhigt, die Staatsanwaltschaft aber in seinem Interesse das Rechtsmittel der Appellation einlegt, so ist die Sache auch zu Gunsten des Angeklagten rechtshängig geblieben, und derselbe befugt, gegen das, das erste Erkenntniß bestätigende Appellations-Erkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen.

Goltd. Arch. III. S. 116.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb einer präclusivischen Frist von zehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, anzumelden. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das angegriffene Urtheil verkündet worden ist.

Die Anmeldung hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig eine Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt. Die Frist hierzu ist ebenfalls eine zehntägige; sie beginnt für die Staatsan-

waltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihr das mit Gründen abgefaßte Erkenntniß vorgelegt ist; für den Angeklagten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die sofort nach der Anmeldung von Amtswegen zu ertheilende Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

Der Angeklagte erhält auch Ausfertigung des Erkenntnisses, wenn er die Nichtigkeitsbeschwerde zugleich angemeldet und gerechtfertigt hat, ausgenommen, wenn ihm bei der Aufnahme der Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil vorgelesen wird, und er auf die Mittheilung einer Ausfertigung ausdrücklich verzichtet.

Allg. Verf. v. 9. Aug. 1852. (J. M. Bl. S. 282.)

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 110.

Hat die Verkündigung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten Statt gefunden, so läuft die zehntägige Frist, von dem, in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Zeitpunkt an, zugleich für die Anmeldung und für die Angabe der Beschwerdepunkte.

Dem nicht anwesenden Angeklagten ist auch dann Ausfertigung des Erkenntnisses mitzutheilen, wenn er durch einen Vertheidiger vertreten worden.

Allg. Verf. v. 30. April 1853. (J. M. Bl. S. 174.)

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 110.

Die Anmeldung und die Angabe der Beschwerdepunkte muß schriftlich geschehen; der Angeklagte kann sie auch zu Protocoll erklären, zu dessen Aufnahme die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist. Erfolgt sie Seitens des Angeklagten mittelst einer Schrift, so muß dieselbe von einem, zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 110.

Auch die bloße Anmeldung muß legalisirt sein. Formell dagegen verstoßende Anmeldungen sind zurück zu geben.

Allg. Verf. v. 30. April 1853. (J. M. Bl. S. 175.)

Aus der Angabe der Beschwerdepunkte muß hervorgehen, ob die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, oder ob sie auf Verletzung oder unrichtige Anwendung wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens gegründet wird.

Im ersteren Falle kann das Rechtsmittel nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist.

Im letzteren Falle genügt es, wenn diejenigen Thatsachen, welche der Beschwerde zur Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 111.

Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staats-Anwalte, die des Staatsanwalts dem Angeklagten und dessen Vertheidiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, in Abschrift mit, und sendet nach Ablauf dieser Frist die Acten, unter Benachrichtigung der Parteien, an das Ober-Tribunal.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 144.

Wenn bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder bei Angabe der Beschwerdepunkte die in dem Art. 110. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorgeschriebenen Fristen oder Formen nicht beobachtet sind, so weiset das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsbeschwerde durch Verfügung zurück. Gegen diese Verfügung findet Beschwerde an das Ober-Tribunal binnen einer zehntägigen präclusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Verfügung dem Zurückgewiesenen bekannt gemacht worden ist.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 112.

Eine Ausfertigung des Urtheils des Ober-Tribunals ist dem Gerichte zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten zu übersenden, auch auf Verlangen dem Staatsanwalte zuzustellen.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 150.

Spezielle Anweisungen über das Verfahren bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde enthält übrigens die

Allg. Verf. v. 5. Dezember 1853. (J. M. Bl. S. 418.)

## Cap. 31.

### Wirkung der Einlegung des Rechtsmittels der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen

Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 157.

Wenn neue Verdachtsgründe hervortreten, so kann die Wiederverhaftung des freigelassenen Angeklagten jederzeit verfügt werden.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 119.

Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staats-Anwalt gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 158.

Dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. Das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

§. 159. loc. cit.

## Cap. 32.

### Ermäßigung und Umwandlung erkannter Strafen.

Wenn die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtelung hätte inne gehalten werden müssen (Strafgesetzb. §. 57.), so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen. Freiheitsstrafen geringerer Art sind in einem solchen Falle in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln. Eine solche Verwandlung muß auch dann eintreten, wenn verschiedene, gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile, welche Freiheitsstrafen von schwererer und von geringerer Art verhängen, gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Herabsetzung und Verwandlung geschieht durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung Statt gefunden, welche die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste

Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte competent sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 131.

In jedem Urtheil, in welchem auf eine Geldbuße erkannt wird, ist zugleich auszusprechen, welche Freiheitsstrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll. Ist dies gleichwohl nicht geschehen und ergiebt sich bei der Vollstreckung, daß der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbuße unvermögend ist, so hat das Gericht, welchem die Strafvollstreckung zusteht, die Geldbuße in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Art. 132. loc. cit.

In den Fällen des Art. 131. und 132. beschließt das Gericht ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staats-Anwaltschaft. Die Beschwerde gegen den Beschluß findet nur innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.

Art. 133. loc. cit.

Verschieden von diesem Verfahren der Strafumwandlung ist die Befugniß des Justiz-Ministers, einer nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe eine Geldbuße zu substituiren, welche demselben nach der Instruction vom 30. Juni 1834 beigelegt ist.

v. Kamptz, Jahrb. B. 43. S. 642.

Diese Befugniß ist durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben und ist bei dieser Art der Strafumwandlung der §. 17. des Strafgesetzbuchs nicht maaßgebend.

Erk. d. Ob. Trib. v. 2. Dez. 1853. (J. M. Bl. 1854. S. 81.)

## Cap. 33.

### Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe bei den Gerichten.

Was die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im Dienste betrifft, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, Parteien, deren Stellvertreter oder Assistenten, Zeugen, Sachverständige oder andere vor ihm auftretende Personen zur Ord-

nung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihnen die Entfernung aus dem Gerichtszimmer anzudrohen, und diese Drohung nöthigenfalls zur Ausführung zu bringen.

Wenn sich auch diese Maaßregel als unzureichend ergiebt, soll der Richter befugt sein, den Ruhestörer für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über sechs Stunden lang, vorbehaltlich der sonst noch verwirkten härteren Strafe, zur gefänglichen Haft bringen zu lassen.

Ueber den Hergang eines solchen Vorfalls ist von dem Richter jedesmal eine vollständige Registratur zu den Akten niederzuschreiben.

Kab. Ordr. v. 21. Octbr. 1838. (Ges. S. S. 504.)

Die Gerichte sind ferner befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem die Staats-Anwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

Verordn. v. 3. Januar 1849, §. 180.

Wenn der Angeklagte die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staats-Anwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß anordnen, daß der Angeklagte entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Dieser Beschluß kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden. Der Vertheidiger wird auch nach der Abführung des Angeklagten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 22.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so ist ihm dasselbe durch den Gerichtsschreiber zu Protocoll bekannt zu machen.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 134.

## Cap. 34.

### Von den Kosten in Untersuchungssachen.

Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen, und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt war, freizusprechen.

Verordn. v. 3. Jan. 1849, §. 178.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Ist dies der Staats-Anwalt, so werden sie niedergeschlagen. Bei der Versäumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

§. 179. loc. cit.

Den Nachlaß eines, während der Untersuchung verstorbenen Angeklagten treffen die Kosten in allen Fällen, sobald erhellt, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen oder unvorsichtiges Betragen gegründeten Anlaß gegeben hat.

Krim. Ordn. §. 610.

Bei Verbrechen der Ehefrauen bleibt der unschuldige Ehemann von Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln insofern frei, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn berechtigt, auf die Ehescheidung anzutragen, und dieser Antrag auch wirklich erfolgt ist.

Krim. Ordn. §. 611.

J. M. Rescr. v. 7. Septbr. 1811. (v. K. J. B. B. 26. S. 209.)

Die auf Vertheidigung der Ehefrau zu verwendenden Kosten fallen dem Ehemanne ohne Unterschied zur Last.

Krim. Ordn. §. 612.

Eben dies findet in Absicht der, unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder Statt.

§. 613. loc. cit.

In Rücksicht der Untersuchungskosten, welche Kinder zu be-

zahlen haben, ist der Vater und die Mutter nur alsdann verhaftet, wenn sie die unerlaubte Handlung der Kinder veranlassen, billigen, oder nicht verhüten, ungeachtet es in ihrem Vermögen stand, oder wenn sie den Unterricht, die Erziehung und die Aufsicht über diese Kinder gröblich vernachlässigt haben.

§. 614. loc. cit.

Was die Verpflegungskosten eines in Arrest befindlichen Angeschuldigten betrifft, wozu die vom Richter festzusetzenden Kur-, Bekleidungs- und Verpflegungs-Kosten wie die Sitzgebühren gehören, so müssen diese im Unvermögensfalle von dem Gericht vorgeschossen und von denjenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, eingezogen werden.

§. 604. loc. cit.

Seitenverwandte sind jedoch nicht verpflichtet, ihre wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogenen und richterlich bestraften Seitenverwandte während der Untersuchung und am Straforte zu verpflegen.

Cab. Ord. v. 20. Octbr. 1822. (Ges. S. S. 216.)

Hat der Angeschuldigte kein Vermögen, und ist auch sonst weder ein wissentlich falscher Denunziant oder ein Mitschuldiger oder Verwandter wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten oder eines Theils derselben verhaftet, oder sind auch diese zur Bezahlung unvermögend, so müssen die Kosten niedergeschlagen und die baaren Auslagen von der Gerichtsbarkeit, welche nach den Bestimmungen der Kriminal-Ordnung §. 623. sqq. und nach den Provinzial-Verfassungen dazu subsidiarisch verpflichtet ist, getragen werden.

Dies muß auch geschehen, wenn der Angeschuldigte von den Kosten ganz freigesprochen wird, und kein Anderer dafür verhaftet, oder der Andere sie wegen Unvermögens zu tragen außer Stande ist.

Krim. Ordn. §. 605. 615.

Eben dies gilt auch von den Auslagen, welche auf die Vertheidigung verwendet worden sind, wenn der Angeschuldigte ganz freigesprochen worden ist.

§. 616. loc. cit.

Es sollen indessen nur die Vertheidigungs-Gebühren vermögensloser Personen niedergeschlagen werden; vermögende An-

geschuldigte aber müssen dieselben bezahlen, selbst wenn sie freigesprochen sind.

Just. Min. Rescr. v. 6. Ap. 1832. (v. K. Jahrb. B. 39. S. 473.)

Die baaren Auslagen, welche zur Erhebung und Feststellung des Thatbestandes, zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Verbrechers, für Vollstreckung des Urtheils und bei anderen im Laufe der Untersuchung vorkommenden Ereignissen haben verwendet werden müssen, fallen zuletzt dem Kriminalfonds oder der Gerichtsbarkeit desjenigen Ortes zur Last, an welchem das Verbrechen begangen worden.

Krim. Ordn. §§. 622. 623.

Hat jedoch der Verbrecher innerhalb Landes einen bestimmten persönlichen Gerichtsstand, so ist die Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nur schuldig diejenigen Kosten zu tragen, welche durch Erhebung und Ausmittelung des Thatbestandes verursacht worden; alle übrigen Auslagen müssen von der ordentlichen persönlichen Gerichts-Obrigkeit erstattet werden.

§. 624. loc. cit.

Der Gerichtsstand des Wohnorts, (forum domicilii) ist da begründet, wo der Angeschuldigte sich zur Zeit der Einleitung der Untersuchung aufgehalten hat,

Rescr. v. 30. März 1832. (v. K. Jahrb. B. 39. S. 471.)

auch für Arbeiter, welche sich längere Zeit am Orte mit der präsumtiven Absicht, wohnen zu bleiben, zur Zeit des Verbrechens aufhalten.

Rescr. v. 10. u. 23. Oct. 1823. (v. K. Jahrb. B. 22. S. 216. 217.)

Bei einem von Minderjährigen begangenen Verbrechen muß diejenige Gerichts-Obrigkeit, unter welcher der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand hat oder bei seinem Ableben gehabt hat, die dem foro domicilii zur Last fallenden Untersuchungs-Kosten tragen (forum originis).

Krim. Ordnung §. 625.

Wenn minderjährige Verbrecher einen andern persönlichen Gerichtsstand erlangen, z. B. minderjährige Töchter durch Heirath, so scheidet das forum originis bei der Verpflichtung zur Kostentragung aus.

Rescr. v. 29. März 1834. (v. K. J. B. Bd. 43. S. 217.)

Die Vorschrift des §. 625. der Krim. Ordn. findet auch Anwendung, wenn ein Großjähriger, welcher wegen eines Verbrechens bestraft worden ist, noch keinen festen Wohnsitz genommen, und noch nicht drei Jahre außerhalb des Wohnortes seines Vaters zugebracht hat.

Krim. Ordnung, §. 626.

War der Verbrecher zur Zeit des Verbrechens noch minderjährig und noch nicht drei Jahre seit seiner Volljährigkeit von dem Wohnorte seines Vaters entfernt, oder hatte der Verbrecher nach erreichter Volljährigkeit zwar über drei Jahre außer dem forum seines Vaters zugebracht, jedoch noch keinen festen Wohnsitz genommen, und stand er daher noch unter väterlicher Gewalt, so haftet das forum originis für die Kosten.

Rescr. v. 31. Dezemb. 1824. (v. K. J. B. Bd. 24. S. 344.)

Rescr. v. 26. April 1833. (v. K. J. B. Bd. 41. S. 563.)

Dagegen erlangt das großjährige Gesinde den Gerichtsstand und Wohnort seiner Herrschaft.

Rescr. v. 29. März 1834. (v. K. J. B. Bd. 43. S. 217.)

Auch großjährige Gesellen erlangen an dem Orte, wo sie sich zum Zweck der Ausübung ihres Gewerbes, und nicht bloß vorübergehend, aufhalten, ihren Wohnsitz und persönlichen Gerichtsstand.

Rescr. v. 8. Mai 1835. (v. K. J. B. Bd. 45. S. 540.)

Sind die zu erstattenden Kosten und Auslagen durch ungebührliche Zögerung oder sonstiges Verschulden des die Untersuchung führenden Gerichts ohne Noth vermehrt worden, so ist der Richter des Wohnorts zum Ersatz derselben, so weit sie unnöthig gewesen sind, keineswegs verbunden.

Krim. Ordn. §. 627.

Hat Jemand, der in hiesigen Landen keinen festen Wohnsitz genommen, mehrere Verbrechen an verschiedenen Orten begangen, so muß zwar das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Thäters veranlaßt, vorgefallen ist, den Vorschuß der Kosten übernehmen, in dem künftigen Erkenntnisse aber müssen, wenn die mehreren Verbrechen von gleicher Art und Schwere sind, die Kosten unter die Gerichte der Orte, wo die Verbrechen begangen worden, nach einem billigen Ermessen vertheilt, oder wenn eins dieser

Verbrechen wegen seiner Größe und Schwere die Bestrafung der übrigen absorbirt, dem Gerichte des Orts, wo letzteres begangen worden, sämmtliche Kosten auferlegt werden. Dann kann auch in diesem zuletzt bestimmten Falle der Richter des Orts, wo ein minder schweres Verbrechen vorgefallen ist, für diejenigen Kosten, welche von ihm zur Ausmittelung desselben und Festsetzung des Thatbestandes verwendet worden, keinen Ersatz fordern.

§. 628. loc. cit.

Die Gerichte haben zwar über die subsidiäre Verpflichtung zur Tragung der Kosten noch ferner zu erkennen, allein nicht in dem Urtheile über die Hauptsache, sondern in einer besonderen Resolution. Den Städten, welche hiernach subsidiär die Kosten zu tragen haben, wird eine vidimirte Abschrift oder ein Auszug der Verhandlung mitgetheilt, in welcher sich die Angabe über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, über seinen letzten Wohnort, und bei Minderjährigen über die persönlichen Verhältnisse des Vaters befindet, und sind sie hierüber zu hören.

Allg. Verfüg. v. 10. Juni 1839. (Just. Min. Bl. S. 208.)
Allg. Verfüg. v. 11. Dezbr. 1851. (Just. Min. Bl. S. 386.)

Ueber die Frage, welcher Behörde oder Kasse die Verbindlichlichkeit zur Uebernahme der, durch die Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen, so wie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten obliege?

Vergl. Allg. Verf. v. 6. Mai 1850. (J. M. Bl. S. 188.)

Die vorhergehenden Vorschriften betreffen übrigens nur die baaren Auslagen. Dagegen müssen alle inländische Ober- und Untergerichte in unvermögenden Untersuchungssachen sich die Kriminal-Justiz gegenseitig gebührenfrei verwalten.

Krim. Ordn. §. 633.

Bei Auslieferungen an auswärtige Gerichte muß sich der Richter in Betreff der Kosten-Erstattung nach den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, nach dem Gerichtsgebrauche und nach den Vorschriften der gemeinen Rechte achten.

§. 634. loc. cit.

Die Verbindlichkeit der Gerichts-Obrigkeiten zur Uebertra-

gung der Kosten für unvermögende Verbrecher geht nur auf deren eigenen Kosten-Antheil, nicht aber auf die Kosten der Mitschuldigen, zu deren Bezahlung diese solidarisch verurtheilt sind, es sei denn, daß eine Gerichts-Obrigkeit auch den Kosten-Antheil des Mitschuldigen zu übertragen verbunden wäre.

§. 635. loc. cit.

Die Kosten der Nachsetzung und Wiederergreifung eines, aus dem Gefängnisse entwichenen unvermögenden Verbrechers fallen der Gerichts-Obrigkeit, aus deren Gewahrsam derselbe entwichen ist, allein zur Last, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen diejenigen, welche sich dabei eine Vernachlässigung ihres Amts haben zu Schulden kommen lassen.

§. 636. loc. cit.

Wenn das Vermögen eines Verbrechers nicht dazu hinreicht, denjenigen, der durch das Verbrechen beschädigt worden, zu entschädigen und zugleich die Untersuchungskosten zu tragen, so gebührt dem Beschädigten in jedem Falle ohne Unterschied der Vorzug vor den Untersuchungskosten, sie mögen in Gebühren oder Auslagen bestehen.

§. 637. loc. cit.

Was nun die Berechnung der Untersuchungskosten betrifft, so giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab für die Höhe des Ansatzes derselben, und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße erkannt ist, so wird behufs des Kostenansatzes die der letzteren eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten hinzu gerechnet.

Ist nur auf Geldbuße und eventuell dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Kostenansatz durch die Höhe der ersteren bestimmt.

Ges. v. 3. Mai 1853, §. 2. (Ges. S. S. 170.)

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der bestimmte Tarifsatz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maaßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

Nur für die, außer den tarifmäßigen Kostensätzen noch zum Ansatze kommenden, in dem fünften Abschnitte des Tarifs

vom 10. Mai 1851 verzeichneten Nebenkosten haften alle in derselben Untersuchung verurtheilten Personen solidarisch, wenn nicht in dem Erkenntnisse für einen oder mehrere oder alle Verurtheilte etwas Anderes festgesetzt wird.

Ges. v. 3. Mai 1852, §. 3.

Zu den im fünften Abschnitt des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Ges. S. S. 648.) erwähnten Nebenkosten gehören:

1) die Kosten für die Vornahme von Geschäften außerhalb des Orts, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, wenn die Entfernung über eine viertel Meile beträgt.

Die an die Beamten gezahlten Reisekosten und Diäten sind den Parteien in Rechnung zu stellen.

Die Verpflichtung und Berechtigung der Parteien zur Gestellung eines Fuhrwerks, unter Anrechnung desselben, wird aufgehoben.

In allen Fällen, in welchen die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, oder wegen bestehender Dienstverhältnisse, oder wegen eintretender Behinderung des betreffenden Beamten erfolgen müssen, namentlich also, wenn zur Wahrnehmung des Richteramts oder des Amts der Staatsanwaltschaft, Beamte beauftragt sind, so wie für die Reisen der Geschworenen, wird von den Parteien nichts erhoben.

Wenn auf einer und derselben Reise mehrere Geschäfte ausgerichtet werden, so ist der ganze Betrag auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Ges. v. 10. Mai 1851, §§. 61. 62.
Ges. v. 9. Mai 1854, Art. 20. (G. S. S. 273.)

2) Die Kosten der Abschriften und Ausfertigungen aus Prozeß-Akten oder von Verhandlungen oder Documenten, deren Mittheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, und auch ohne Antrag der Parteien nothwendig erfolgen mußte, mit Einschluß des tarifmäßigen Stempelbetrags.

Wenn Kirchenzeugnisse, Inventarien, Taxen, Vollmachten und letztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag derselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

Ges. v. 10. Mai 1851, §. 63.
Ges. v. 9. Mai 1854, Art. 21.

3) Die Kosten der gerichtlichen Kalkulatur-Geschäfte und Auktionen.

Ges. v. 10. Mai 1851, §§. 65. 66.

4) Die Gebühren der zu vernehmenden oder zuzuziehenden Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte; Insertionskosten, Portobeträge und andere baare Auslagen, namentlich die in Folge von Requisitionen an nicht Preußische oder solche Preußische Behörden gezahlt werden, welche darauf Anspruch machen können.

Ges. v. 10. Mai 1851, §. 67.

Die einzelnen Positionen der in Untersuchungssachen zu liquidirenden Kosten sind enthalten im Gesetz vom 3. Mai 1853, §§. 4—14. Dagegen sind die früheren, in den §§. 48—59. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

Ges. v. 3. Mai 1853, §. 1.

Was die Erhebung eines Kostenvorschusses betrifft, so findet solche in Untersuchungssachen zwar nicht Statt; es kann jedoch, sobald die Einleitung der Untersuchung oder die definitive Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand beschlossen worden, das Vermögen desselben, in so weit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Ges. v. 9. Mai 1854, Art. 1.

Was die Gebühren der Rechts-Anwälte als Vertheidiger in Untersuchungssachen betrifft, so werden diese durch die Art der strafbaren Handlung bestimmt, wegen welcher die Untersuchung eingeleitet worden ist, mit Rücksicht auf die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe.

Die einzelnen Positionen sind in dem Gesetz vom 3. Mai 1853, §. 15. enthalten, und dagegen die Bestimmungen der §§. 22 bis 27. des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851, aufgehoben.

Ges. v. 3. Mai 1853, §. 1.

Die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften sind nach der Verordnung vom 29. März 1844 (Ges. S. S. 73.) zu bestimmen.

# Besonderer Theil.

## Materielles Strafrecht.

### Cap. 35.

### Umfang des Strafrechts.

Mit dem 1. Juli 1851 ist das Strafgesetzbuch im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft getreten, und von diesem Zeitpunkte an sind außer Wirksamkeit gesetzt:

alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht, namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Kriminalgesetze und das, in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen recipirte Großherzoglich-Badensche Strafgesetzbuch nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Dagegen bleiben in Kraft:

die besonderen Strafgesetze, in so weit sie Materien betreffen, hinsichtlich deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Contravienten, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Vergehen, und gegen Zollbeamte.

Einführungsges. v. 14. April 1851, Art. I. II.

Aus der Fassung dieses Gesetzes, übereinstimmend mit den amtlichen Motiven hierzu, erhellt, daß die hier speciell erwähnten, noch außer dem Strafgesetzbuch gültigen Materien nur beispielsweise angeführt seien, und daß man die Specialisirung sämmtlicher noch gültig bleibender strafrechtlicher Vorschriften

weder für ausführbar, noch für erforderlich, ja unter gewissen Voraussetzungen für bedenklich gehalten und geglaubt habe, daß dem Richter mit der allgemeinen Anweisung, derzufolge die besonderen Gesetze als in Kraft bleibend erklärt werden, insoweit sie Materien betreffen, hinsichtlich deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, genügende Anleitung gegeben und daß es der Praxis überlassen sei, von dem jedesmaligen Standpunkte des besonderen Gesetzes zu beurtheilen, ob die im Strafgesetzbuche enthaltenen allgemeinen Grundsätze, z. B. über die Theilnahme, die Zurechnungsfähigkeit bei Anwendung des ersteren ausgeschlossen, und aus der Qualification der Handlungen, welche in den besonderen Gesetzen mit Strafe bedroht sind, so wie aus den Umständen und Voraussetzungen, unter denen dieselben gegeben sind, festzustellen, ob und wieweit sie ganz oder theilweise durch das Strafgesetzbuch aufgehoben seien.

Bei der großen Anzahl der auf diese Weise noch zur Anwendung kommenden allgemeinen und provinziellen Strafgesetze muß hier von einer vollständigen Aufzählung derselben abstrahirt, doch soll auf die wichtigsten derselben bei den einzelnen Kathegorien Bezug genommen werden.

---

Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

Einführungsges., Art. III.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1851 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Art. IV. loc. cit.

Der §. 18. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts, welcher lautet:

die Minderung der, in einer älteren Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu Statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neueren Gesetzes noch nicht vollzogen war,

ist aufgehoben.

Art. VII. loc. cit.

Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder in Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkührliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Confiscation einzelner Gegenstände zu erkennen ist, oder nicht.

Art. VIII. loc. cit.

Auf Zuchthausstrafe (§. 10. u. 11. des Strafgesetzb.) soll nur bei Verbrechen, und nicht unter zwei Jahren, überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den bisherigen besonderen Gesetzen Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen andern Fällen, so wie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthaus, Arbeits- oder Festungsstrafe besteht.

Art. IX. loc. cit.

In keinem dieser Fälle (Art. VIII. und IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Juli 1851 begangen worden ist, auf

andere Strafen, als sie in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche angedroht sind, erkannt werden.

Insofern jedoch in besonderen Gesetzen anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbuße, Forst- oder Gemeinde-Arbeit angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Art. X. loc. cit.

Die Preußischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle in Preußen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist, vorausgesetzt, daß die Handlung, bevor sie begangen worden, durch die Bestimmung eines Gesetzes mit einer Strafe belegt war.

Strafgesetzb. §. 2. 3.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt.

Jedoch kann in Preußen nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine, in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes rechtskräftig erkannt, und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Zur diesseitigen Verfolgung der im Auslande verübten Verbrechen oder Vergehen ist nur erforderlich, daß die Handlungen im Auslande überhaupt mit Strafe bedroht sind.

Goltd. Arch. III. S. 258.

Uebertretungen, die im Auslande begangen worden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

Strafgesetzb. §. 4.

Auf Preußische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 5. loc. cit.

Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

§. 6. loc. cit.

---

# Erster Abschnitt.

## Das Strafgesetzbuch.

### Cap. 36.

### Eintheilung des Strafgesetzbuchs.

Wie bereits im allgemeinen Theile dieses Werkes erörtert worden, liegt dem, unterm 14. April 1851 eingeführten neuen Strafgesetzbuche die Eintheilung der strafbaren Handlungen in:

Verbrechen,
Vergehen, und
Uebertretungen

zum Grunde, mit welchen Kathegorien die Aburtelung der Fälle durch Schwurgerichte, Gerichts-Abtheilungen und Polizei- oder Einzelnrichter correspondirt.

Hierbei ist folgendes zu bemerken:

Nach der Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 60. Nr. 2. und §. 61. sollen politische und Preßvergehen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe der Competenz der Schwurgerichte unterliegen.

Durch den Art. XIX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 wurde indessen die Kathegorie solcher politischer Vergehen auf ein gewisses Maaß beschränkt.

Der §. 27. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bestimmte

ferner, daß Preßvergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, zur Competenz der Schwurgerichte gehören.

Alle diese Vorschriften sind aber durch das Gesetz vom 6. März 1854 aufgehoben, und regelt sich Inhalts dessen die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung strafbarer Handlungen auch in Ansehung der politischen und Preßvergehen nach den Art. XIII. bis XV. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851.

Die Schwurgerichte sind daher jetzt nur dann competent, wenn wirkliche Verbrechen im Sinne des §. 1. des Strafgesetzbuchs abgeurtelt werden sollen.

Die Ausnahmen von dieser Regel sind Cap. 11. aufgeführt.

Das Strafgesetzbuch selbst ist formell in drei Theile eingetheilt, von denen der erste Theil von allgemeinen Grundsätzen, der zweite von den einzelnen Verbrechen und Vergehen, der dritte von den Uebertretungen handelt.

## Cap. 37.

### Von den verschiedenen Arten der Strafe und deren Wirkungen.

Das Strafgesetzbuch kennt folgende Arten von Strafen:

1) die Todesstrafe;

welche durch Enthauptung zu vollstrecken ist.

Strafgesetzb. §. 7.

Das Instrument, mittelst dessen die Enthauptung bewirkt werden soll, ist im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich benannt.

Es ist daher die Verordnung vom 19. Juli 1811 (Ges. S. S. 199), welche an Stelle der Strafe des Schwertes die des Beiles vorgeschrieben hat, noch jetzt maaßgebend.

2) Zuchthausstrafe.

Diese kann sein

A. lebenslängliche,

B. zeitige, und dauert als solche mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Straf-

Anstalt verwahrt, und zu den in denselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind sie unfähig, ihr Vermögen zu verwalten, und unter Lebendigen darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt, auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Außerdem zieht die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

§. 11. 12. Strafgesetzb.

3) Einschließung.

Die mildeste Art der Freiheitsstrafe. Sie besteht in Freiheits-Entziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; wird in Festungen oder in andern, besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt und kann nicht über zwanzig Jahre ausgedehnt werden.

§. 13. ibid.

4) Gefängnißstrafe.

Die hierzu Verurtheilten werden in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen, und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

In der Regel beträgt das höchste Maaß der Gefängnißstrafe fünf Jahre.

§. 14. ibid.

Bei allen Freiheitsstrafen soll übrigens die Dauer mindestens einen Tag betragen.

Bei Berechnung der Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen angenommen.

Bei erforderlicher Umwandlung der Strafe ist eine einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe, und eine einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu erachten.

§. 15. 16. ibid.

5) Geldbuße.

Dieselbe soll nicht unter einem Thaler erkannt, im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe substituirt werden, so daß der Be-

trag von einem Thaler bis drei Thalern einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleichgeachtet wird.

Die substituirte Strafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens vier Jahre.

Bei Zollvergehen sogar nur höchstens ein Jahr, auch wenn mehrere dergleichen Vergehen in einer und derselben, oder in mehreren aufeinander folgenden Untersuchungen zur Erörterung und Entscheidung gelangen, sobald der Angeklagte sich nicht im Rückfalle befindet.

Zollges. v. 23. Januar 1838, §. 3. (Ges. S. S. 78.)
Goltd. Arch. I. S. 560.

Die neben Zuchthaus ausgesprochene Geldbuße wird eventuell unter Erwägung des Verhältnisses (§. 16.) in Zuchthaus verwandelt.

§. 17. Strafgesetzb.

Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist auf die Geldbuße in milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandlung (§. 17.) ein.

§. 18. loc. cit.

Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 20. Alin. 1.

6) Polizeiliche Gefängniß- und Geldstrafe.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens einen Tag, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 334. loc. cit.

Das niedrigste Maaß der polizeilichen Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben fünfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleichgeachtet

wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

§. 335. loc. cit.

7) Confiscation.

Die Confiscation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände Statt.

§. 19. Alin. 1. §. 33. Nr. 3. loc. cit.

Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Haupt-Inhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 19. loc. cit.

Krim. Ordn. §. 638.

Die Confiscation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

Strafgesetzb. §. 20.

Confiszirte verbotene Waffen sollen vernichtet werden.

J. M. Rescr. v. 15. März 1837. (v. K. J. B. Bd. 49. S. 290.)

cf. Strafgesetzb. §. 345. Nr. 7.

8) Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit.

Sie dauert wenigstens ein Jahr und höchstens zehn Jahre und hindert den Verurtheilten, die im §. 12. des Strafges. Buchs erwähnten Rechte während der im Urtheil bestimmten Zeit auszuüben. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Sie hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der öffentlichen Aemter, Würden,

Titel, Orden und Ehrenzeichen, des Adels, der Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen zur Folge.

Strafgesetzb. §. 21 — 23.

9) Zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Sie wird auf ein bis fünf Jahr erkannt, und zieht den Verlust der Aemter von Rechtswegen nach sich.

§. 25. ibid.

10) Stellung unter Polizei-Aufsicht

wird auf ein bis zehn Jahr erkannt, und beginnt von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Wirkung derselben ist, daß:

a. dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden kann;
b. Haussuchungen keiner Beschränkung unterliegen hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie Statt finden dürfen;
c. die wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung, nicht ohne Erlaubniß verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Gegen Ausländer ist anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 26 — 29. ibid.

Das Gesetz vom 12. Februar 1850 über die Stellung unter Polizei-Aufsicht ist zwar im Allgemeinen durch die §§. 26. bis 29. des Strafges. Buchs aufgehoben, doch finden die §§. 9. und 11. jenes Gesetzes noch bei Personen Anwendung, welche wegen Zolldefraudation verurtheilt sind.

Goltd. Arch. II. S. 115.

## Cap. 38.

### Vom Versuche.

Der Versuch ist überhaupt nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung

enthalten, an den Tag gelegt, und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

Strafgesetzb. §. 31.

Diese Vorschriften lauten allerdings nur allgemein, wie es nach der Natur des Begriffs „Versuch" nicht anders sein kann.

Bekanntlich hat diese Materie von jeher Veranlassung zu vielen Controversen gegeben, entstanden durch die vielfachen Gradationen, welche zwischen dem ersten Gedanken zur Begehung einer strafbaren Handlung bis zu deren vollständiger Ausführung enthalten sein können, daher jene Ausdrücke conatus, c. proximus, c. remotus, remotissimus u. s. w., welche sich bei den Lehrern des gemeinen Rechts, dem Principe nach sogar im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 20. überall vertreten finden.

Diese Unbestimmtheit ist zum Theil durch die Fassung des §. 31. des Strafges. Buchs beseitigt, namentlich durch den Schlußsatz:

> daß der Thäter nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände an der Vollendung oder dem Erfolge seines Vorsatzes gehindert worden sei.

Hierbei wird also vorausgesetzt, daß der Thäter von seiner Seite Alles gethan habe, um die strafbare Handlung zu begehen und daß das Mißlingen derselben ihm nicht zur Entschuldigung dienen könne.

Allein der Zweifel ist insofern nicht gelöst, als das sich dem Thäter entgegenstellende Hinderniß früher oder später eintreten kann, und es dabei immer fraglich sein dürfte, ob die Handlungen, welche auf einen Anfang der Ausführung der That hindeuten, schon genügen, um den Versuch zu einem strafbaren zu machen.

Es ist indessen in zweifelhaften Fällen weniger Sache der Voruntersuchung, als des erkennenden Richters, zu prüfen, ob der Versuch die Grenze der Straflosigkeit überschritten habe, und die Voruntersuchung kann sich vorläufig nur darauf beschränken, alle Momente festzustellen, welche auf den verbrecherischen Vorsatz des Thäters und die Ausführung der That durch Kundgebung derselben in gewissen Handlungen, hindeuten.

Der Versuch zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung ist übrigens nicht immer strafbar.

Unbedingt straflos ist namentlich der Versuch einer Uebertretung.

§. 336. ibid.

Bedingt strafbar ist der Versuch eines Vergehens, nämlich nur in den Fällen, in welchen das Strafrecht dies ausdrücklich vorschreibt.

§. 33. ibid.

Dagegen wird der Versuch eines Verbrechens in der Regel ebenso bestraft als das vollendete Verbrechen.

§. 32. ibid.

Glaubt jemand ein Verbrechen zu begehen, es fehlt jedoch an einem Object der Rechtsverletzung, oder die angewendeten Mittel dazu sind untauglich (putatives Verbrechen), so ist die That straflos.

Goltd. Arch. II. S. 822.

## Cap. 39.

### Theilnahme und Begünstigung.

Wer die strafbare Handlung unmittelbar ausführt oder auszuführen versucht, ist der Thäter; jeder Andere, welcher dem Thäter in der Ausführung durch Rath oder That wissentlich behülflich ist, erscheint als Theilnehmer, und wird in der Regel ebenso als der Thäter selbst bestraft.

Strafgesetzb. §. 34—36.

Der Begünstiger unterscheidet sich von dem Theilnehmer dadurch, daß Ersterer dem Thäter erst nach Verübung einer strafbaren Handlung wissentlich Beistand leistet, namentlich um ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile der That zu sichern.

Daher wird auch der Begünstiger, wie der Theilnehmer bestraft, wenn die Begünstigung vor der That verabredet worden ist, und nach demselben Principe sind in solchem Falle selbst die Angehörigen des Thäters stets der Strafe der Theilnahme verfallen, während sie sonst unter Umständen straflos geblieben wären.

§. 37. 38. ibid.

## Cap. 40.

### Ausschließung oder Milderung der Strafe.

Wegen Verübung einer strafbaren Handlung kann nur derjenige verantwortlich gemacht werden, welcher zur Zeit der That vollkommen zurechnungsfähig war.

Der Thäter ist dagegen straflos, wenn er zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

§. 40. ibid.

Behauptet daher der Thäter seine Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der That, oder sprechen für diese Annahme entweder gewisse Umstände, oder auch nur eine entferntere Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, so muß darauf näher eingegangen und das Benehmen des Thäters kurz vor und nach Begehung der That genau festgestellt, zweckmäßiger Weise auch bei seiner Vernehmung der gerichtliche Physikus zugezogen und letzterer mit der Beobachtung des Thäters auf längere Zeit beauftragt, und zuletzt von ihm ein schriftliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zur Zeit der That, allenfalls unter Einsicht der Akten, erfordert werden.

---

Auch die Nothwehr, welche die Strafbarkeit einer sonst mit Strafe bedrohten Handlung ausschließt, kann in Betracht kommen.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 41. ibid.

Bei Personen unter 16 Jahren, welche strafbare Handlungen begehen, kommt es auf die Momente an, aus denen hervor-

geht, daß sie ohne oder mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben.

Im ersteren Falle tritt Straflosigkeit ein, und kann der Thäter allenfalls in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden.

Im letztern Falle wird zwar auf Strafe erkannt, jedoch unter folgenden Modificationen:

1) Auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

2) Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt.

3) In den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden.

4) Die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

§. 42—43. ibid.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog oder von den besondern Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände nicht zugerechnet werden.

§. 44. ibid.

Die §§. 40—44. finden übrigens auch bei Uebertretungen Anwendung.

Goltd. Arch. I. S. 563.

## Cap. 41.

### Von der Verjährung.

Das Gesetz schreibt für die verschiedenen, mit Strafe bedrohten Handlungen gewisse Verjährungsfristen vor, nach Ablauf deren die Verfolgung und Bestrafung des Thäters nicht mehr Statt findet. Diese Fristen sind:

1) 30 Jahr für die mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen.

2) 20 Jahr für Verbrechen, bei denen das Maximum der Strafe über zehn Jahr hinausgeht.

3) 10 Jahr für Verbrechen, bei denen das Maximum der Strafe zehn Jahr nicht übersteigt.

4) 5 Jahr für Vergehen, bei denen das höchste Strafmaaß drei Monat Gefängniß übersteigt.

5) 3 Jahr für Vergehen, bei denen das höchste Strafmaaß dreimonatliches Gefängniß nicht übersteigt.

6) 3 Monat für Uebertretungen;

und beginnt die Verjährung mit dem Tage der begangenen strafbaren Handlung.

§§. 46. 339. des Strafgesetzb.

Art. V. des Ges. v. 22. Mai 1852.

Die Ausnahmen von dieser Regel werden bei den einzelnen Materien berührt werden.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen zwar das Polizei-Gericht competent ist, die Strafe aber über die Grenzen der Polizeistrafe (§. 333—335. des Strafgesetzb.) hinausgeht, ist die Verjährung nach §. 46 des Strafgesetzb. zu beurtheilen.

cf. Goltd. Arch. I. S. 562.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Been-

digung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschulten betrifft, unterbricht die Verjährung, selbst wenn der Richter oder Staats-Anwalt incompetent sein sollte.

§§. 47. 48. 339. des Strafgesetzb.

Goltd. Arch. III. S. 259. 561.

Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

§. 49. des Strafgesetzb.

Die Vollendung der Verjährung einer, vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch beurtheilt, je nachdem das Eine oder das Andere dem Thäter am günstigsten ist.

Einführ. Ges. v. 14. April 1851, Art. V.

## Cap. 42.

### Antrag der Privatpersonen auf Bestrafung.

Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person den Antrag binnen drei Monat zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der, zum Antrage Berechtigte von dem, gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

Strafgesetzb. §. 50.

Die im §. 50. loc. cit. bestimmte Frist zur Rüge, ist nur für den, bei der Staats-Anwaltschaft anzubringenden Antrag der betheiligten Privatperson, nicht für den Antrag des Staats-Anwalts festgesetzt.

Goltd. Arch. II. S. 550.

Wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 51. ibid.

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche Theilnehmer an

dem Verbrechen oder Vergehen Statt, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 52. ibid.

Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.

§. 53. ibid.

Unter Eröffnung der Untersuchung wird die Einleitung der erhobenen Anklage verstanden. Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

§. 54. ibid.

## Cap. 43.

### Concurrenz mehrerer Verbrechen.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt dasjenige Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 55. 337. ibid.

Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

§§. 56. 338. ibid.

Das gleichzeitige Aussprechen einer Freiheitsstrafe neben der Todesstrafe ist jedoch unzulässig.

Goltd. Arch. III. S. 563.

Die Vorschrift des §. 56. loc. cit. wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1) ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren, und, insofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;

2) sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16.) auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen;

3) die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

§. 57. ibid.

Es kann jedoch bei Freiheitsstrafen die Dauer derselben bis auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

Ges. v. 9. März 1853. (Ges. S. S. 78.)

Aus dem zuletzt allegirten Gesetze folgt daher, daß die angedrohte Geldbuße stets für jeden einzelnen Fall der strafbaren Handlung berechnet werden muß, und eine Ermäßigung der Geldbuße unter dem niedrigsten Strafgrade jedes einzelnen Falles nicht Statt findet.

Anders verhält sich die Sache, wenn sich ein Verbrechen oder Vergehen als ein fortgesetztes ansehen läßt.

Hierunter versteht man eine strafbare Handlung, wodurch jemand auf dieselbe Art und Weise durch eine und dieselbe Person, hinsichtlich einer bestimmten Gattung seiner Vermögens- oder Personenrechte, in mehreren kurz auf einander folgenden Zeiträumen verletzt wird.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 74.

Von jeher hat die Gerichtspraxis die einzelnen Fälle einer fortgesetzten strafbaren Handlung nicht als eben so oft begangene, sogenannt wiederholte, Verbrechen oder Vergehen bestraft, sondern dieselben zusammengenommen als ein einziges angesehen, und allenfalls unter Berücksichtigung der sich daraus von selbst ergebenden Schärfungsgründe, die Strafe darnach abgemessen.

Liegt daher eine fortgesetzte strafbare Handlung vor, was allerdings in jedem concreten Falle genau zu erwägen sein wird, so kann auch bei den mit Geldbuße verpönten Handlungen unter Umständen der niedrigste Grad der, durch das Gesetz vorgeschriebenen Geldbuße, eingehalten werden.

Ganz dieselben Grundsätze werden in Fällen, bei denen mildernde Umstände anzunehmen sind, zur Anwendung kommen müssen.

## Cap. 44.

### Vom Rückfalle.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maaß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

Strafgesetzb. §. 58.

Obwohl das Gesetz sich nicht ausdrücklich hierüber ausspricht, wird man nach §. 57. ad 1. annehmen müssen, daß auch die zehnjährige Gefängnißstrafe bei der Concurrenz mehrerer Vergehen im Rückfalle, nicht überschritten werden darf.

---

Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

§. 59. ibid.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Einf. Ges. v. 14. April 1851, Art. VI.

Uebrigens begründen die Strafe des Rückfalls:

1) die vor dem sechszehnten Lebensjahre erlittenen Bestrafungen nach den früher geltenden Strafgesetzen, ohne weitere

Prüfung des Umstandes, ob der Bestrafte mit oder ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe. Eine bloße körperliche Züchtigung des unmündigen Verbrechers ist jedoch nicht für eine wirkliche Strafe zu erachten.

2) Die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung nach früheren Gesetzen, ohne Rücksicht darauf, daß diese Handlung nach den jetzt geltenden Gesetzen anders zu beurtheilen ist.

3) Jede nach den früheren Gesetzen erkannte Versuchsstrafe, selbst wenn der damalige Versuch nicht die Voraussetzungen des §. 31. des Strafgesetzbuchs dargeboten hätte.

4) Jede strafbare Handlung derselben Kathegorie, auch wenn sie einmal ein Vergehen, ein anderes Mal ein Verbrechen ist.

Goltd. Arch. I. S. 74 — 76. 386.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Strafgesetzb. §. 60.

Die ratio legis bei dieser Bestimmung ist offenbar die, daß eine Person, welche sich nach verbüßter Strafe zehn Jahre hindurch von einem Verbrechen oder Vergehen fern gehalten, zu welchem er früher Neigung gehabt, in Bezug auf dasselbe für gebessert zu erachten, und gleichsam als Belohnung für diese zehnjährige Enthaltsamkeit mit den Nachtheilen der, durch späteren Rückfall zu verschärfenden Strafe, zu verschonen sei.

Eben so folgt daraus, daß auch in Betreff früherer Fälle, vor Publikation des Strafgesetzbuchs, alle diejenigen ausscheiden, bei denen der Angeschuldigte nach verbüßter Strafe bis zum nächsten Rückfalle sich zehn Jahre lang desselben Vergehens oder Verbrechens enthalten hat.

Das Ober-Tribunal hat jedoch in mehreren Fällen angenommen, daß es bei Anwendung des §. 60. nur darauf ankomme, ob seit der letzten Bestrafung zehn Jahre verflossen seien, und daß ein zehnjähriger Zeitraum zwischen dem letzten und vorletzten Falle, ohne Einfluß bleibe.

Goltd. Arch. I. S. 76.

Eine einzige Ausnahme von der im §. 60. des Strafges. B.

aufgestellten Regel findet Statt beim Rückfall wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung.

Strafgesetzb. §. 233. Nr. 1.

Uebrigens ist der §. 60. auch auf Contraventionen gegen die Steuer- und Zollstrafgesetze anzuwenden.

Goltd. Arch. I. S. 564.
= = II. S. 116.

Bei Steuervergehen entscheidet der §. 62. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 über die Anwendung der Rückfallsstrafe, so daß letztere auch dann eintritt, wenn früher nach §. 93. der Steuer-Ordnung ein administratives Untersuchungs- und Mandatsverfahren Statt gefunden hat.

Goltd. Arch. II. S. 116.

Die Gerichts-Abtheilungen bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann competent, wenn wegen Rückfalls auch eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann.

Einf. Ges. v. 14. April 1851, Art. XV.

## Cap. 45.

### Verbrechen und Vergehen gegen den Staat (politische), und gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Strafgesetzb. Thl. II. Tit. 1—6.

Die §§. 61—74. 76. u. 78. des Strafgesetzb. bezeichneten Verbrechen gehören sämmtlich zu denjenigen, in Betreff deren die Competenz der gewöhnlichen Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen, und solche für den Umfang der ganzen Monarchie dem K. Kammergericht übertragen worden ist.

Vergl. Cap. 11. sub B.

Es handeln sodann:

1) §§. 74 — 77. von Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.
2) §§. 78 — 81. von feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten.

Die Deutschen Bundesstaaten liefern einander Personen aus,

die sich des Landes-Hochverraths, der Theilnahme oder Begünstigung daran, schuldig gemacht haben.

Publik. Pat. v. 28. Oktbr. 1836. (Ges. S. S. 309.)

3) §§. 82—86. von Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

4) §§. 87—96. vom Widerstande gegen die Staats-Gewalt. Hierzu gehören folgende ergangene Gesetze:

a. Gesetz v. 31. März 1837 über die Strafen der Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagd-Beamte, und über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten. (Ges. S. S. 65. 67.)

In Verbindung mit den darauf bezüglichen Kab.-Ordren:

aa. vom 6. Oktober 1837. (Ges. S. 1838. S. 257.)

bb. vom 21. Mai 1840. (Ges. S. S. 129.)

cc. vom 19. Februar 1842. (Ges. S. S. 111.)

b. Gesetz vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs. (Ges. S. S. 60.)

c. Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten vom 28. Juli 1834. (Ges. S. S. 83.)

d. Gesetz vom 11. März 1850 über den Mißbrauch des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts. (Ges. S. S. 277.)

e. Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand. (Ges. S. S. 451.)

f. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841. (Ges. S. S. 64.)

5) §§. 97—120. des Strafgesetzbuchs enthalten die Vergehen wider die öffentliche Ordnung, und zwar:

A. Unerlaubte Verbindungen. (§§. 98—99.)

Hieran knüpfen sich die Vorschriften der Allg. Gew. Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges. S. S. 41), namentlich §§. 181—183, betreffend die Verbindungen der Gewerbtreibenden, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge Fabrik- und anderer Arbeiter zu unerlaubten Zwecken.

Zur Untersuchung und Bestrafung dieser Vergehen sind die Polizeibehörden competent.

Kab. Ord. v. 24. Jan. 1848. (Ges. S. S. 73.)

Einf. Ges. v. 21. April 1851, Art. XX.

B. Gefährdung des öffentlichen Friedens und des Ansehens der Obrigkeit. (§§. 100. 101.)

C. Beleidigung und Verleumdung der politischen Körperschaften, Behörden, Beamten und anderer Personen während der Ausübung ihres Berufs. (§§. 102. 103.)

D. Anmaaßung von Amtshandlungen, Titeln, Würden, Orden u. s. w. (§§. 104. 105.)

Winkelconsulenten, welche die zur Einreichung bei Gerichten bestimmten Schriftsätze für Andere gegen Belohnung anfertigen, sind nicht nach §. 104. loc. cit. wegen Ausübung eines öffentlichen Amts zu bestrafen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 22. Febr. 1855. (J. M. Bl. S. 111.)

Sie können vielmehr nur entweder als Winkelschriftsteller nach §. 440. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordn. (§. 14. Thl. III. Tit. 1.), oder als Gewerbe-Contravenienten, belangt werden.

Entsch. d. O. Trib. v. 1. Juni 1853. (Entsch. B. XXV. S. 361.)

E. Vorsätzliche Vernichtung oder Beschädigung öffentlich aufbewahrter Urkunden, Akten u. s. w., der öffentlichen amtlichen Bekanntmachungen, amtlich angelegter Siegel. (§§. 106—108.)

F. Vorschützung falscher Entschuldigungsursachen der Zeugen, Geschworenen und Sachverständigen. (§. 109.)

G. Auswanderung ohne Erlaubniß, Verleitung Anderer zum Auswandern, Werbung zum Militairdienst fremder Mächte, Desertion, Selbstverstümmlung u. s. w. zum Zweck der Untauglichkeit zum Militairdienst. (§§. 110—114.)

Ueber den unbefugten Abschluß oder Vermittelung von Verträgen zur Beförderung von Auswanderen.

Ges. v. 7. Mai 1853, §. 10. (Ges. S. S. 729.)

Ueber die Bestrafung von Seeleuten Preuß. Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen.

Ges. v. 20. März 1834. (Ges. S. S. 137.)

H. Rückkehr verwiesener Ausländer. (§. 115.)

I. Verletzung der, den unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen auferlegten Beschränkungen. (§. 116.)

K. Landstreicherei, Bettelei und Arbeitsscheu. (§§. 117. bis 120.)

## Cap. 46.

### Münz-Verbrechen und Vergehen.

### §§. 121—124.

Die Feststellung des objectiven Thatbestandes ist bei Münzverbrechen von großer Wichtigkeit, weil der bloße Besitz oder die Verausgabung eines falschen Geldstücks noch keinen sichern Schluß auf die in §§. 121—124 vorausgesetzten Requisite der Münzfälschung rechtfertigen.

Falls daher nicht schon im Wege der Haussuchung Instrumente oder Materialien bei dem Angeschuldigten vorgefunden worden, welche auf die Anfertigung des falschen Geldes schließen lassen, muß die Ermittelung solcher Indizien anderweit versucht werden.

Jedenfalls muß die Falschheit oder Verfälschung des Geldes oder Papiers durch Sachverständige festgestellt werden.

Krim. Ordn. §§. 198. 200.

Goltd. Arch. I. S. 374.

In dieser Beziehung hat der Untersuchungsrichter außer den etwa vorgefundenen Fälschungs-Apparaten und Materialien

a. falsches Metallgeld an die Königl. Münzdirektion zu Berlin,
b. falsches Papiergeld an diejenige Inländische oder Ausländische Staats- oder Privatbehörde welche zur Emission solcher Papiere berechtigt gewesen ist,

zur Prüfung und Begutachtung einzusenden.

Für Preuß. Kassen-Anweisungen und Banknoten ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden die betreffende Behörde.

Just. Min. Rescr. v. 29. April 1850. (J. M. Bl. S. 148.)

Obwohl zum Thatbestande der Münzfälschung im Sinne des §. 121. die spezielle Absicht, die falsche Münze noch in Umlauf zu setzen, nicht gehört, auch überhaupt die verbrecherische Absicht bei der Handlung dem Thäter nicht besonders nachzuweisen ist, so wird doch, wie bei allen strafbaren vorsätzlichen Handlungen der rechtswidrige dolus vorausgesetzt, und es wird unter Umständen die darauf gerichtete Behauptung des Angeschuldigten näher zu prüfen sein.

Goltd. Arch. I. S. 79.

Uebrigens sind alle falsche, auch ganz werthlose falsche Münzen nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache an die Königl. Regierung zur weitern Beförderung an die Münz-Verwaltung abzuliefern.

J. M. Rescr. v. 21. Febr. 1844. (J. M. Bl. S. 51.)

Zur Feststellung des Thatbestandes des §. 122. wird zu ermitteln sein, ob der Angeschuldigte falsches oder verfälschtes Geld wissentlich in der Absicht an sich gebracht habe, um es zu verbreiten.

Endlich wird bemerkt, daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens bei Münzverbrechen und Vergehen ausgeschlossen ist.

Ges. v. 3. Mai 1852, Art. 18.

## Cap. 47.

### Meineid.

§§. 125—132.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 125. loc. cit.

Der §. 125. erfordert zu seiner Anwendung nicht, daß der Eid in einem, nach den Regeln der Prozeßordnung instruirten Prozesse geleistet sei, ist vielmehr überall anwendbar, wo ein, von der zuständigen Behörde in der vorgeschriebenen Form rechtmäßig abgenommener Eid, falsch geschworen worden ist.

Goltd. Arch. III. S. 260.

Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich, durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 126. loc. cit.

Wer als Sachverständiger in einer Civil- oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

§. 127. loc. cit.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet:

a. wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz, den Gebrauch gewisser Betheurungsformeln, an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheurungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;

b. wenn derjenige, welcher als Parthei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher geleisteten Eid abgiebt; oder wenn ein Sachverständiger welcher als solcher ein- für alle mal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;

c. wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

§. 128. loc. cit.

Die wissentlich falsche Beantwortung der General-Zeugen-Fragen involvirt auch einen Meineid.

Goltd. Arch. I. S. 80. 393.

Auch ist zur Anwendung der Strafe des Meineides die Verwarnung bei Eiden nicht nothwendig.

Anh. zur Allg. Ger. Ordn., §. 82.

Goltd. Arch. I. S. 567. 702.

Dem Thatbestande des wissentlichen Meineides liegen nun in allen Fällen zum Grunde:

1) die Ableistung des Eides.

Diese Thatsache wird durch Beschaffung des betreffenden Akten- oder Schriftstücks, worin der Vermerk über die Eidesleistung oder eidesstattliche Versicherung enthalten ist, constatirt werden. Hierüber hat sich der Angeschuldigte zu erklären, und im Leugnungsfalle wird das gewöhnliche Beweisverfahren Statt finden müssen.

2) Die Unrichtigkeit (Falschheit) der beschworenen oder eidesstattlich bekräftigten Thatsache.

Der Beweis dieser Falschheit bereitet in der Regel mancherlei Schwierigkeiten, wenn die Thatsache selbst, wie sie sich, im Widerspruch mit der beeideten, eigentlich zugetragen haben soll, nur durch Zeugen festgestellt werden kann, besonders wenn diese Zeugen nur einzelne Momente bekunden, aus denen erst auf die Thatsache selbst geschlossen werden muß. Die Vernehmung der Zeugen erfordert jedenfalls große Sorgfalt und Vorsicht, namentlich wenn der Denunziant ein besonderes Interesse hat, daß der Angeschuldigte für meineidig erachtet werde, und noch mehr, wenn der Verdacht der wissentlich falschen Denunziation, und der Gewinnung falscher Zeugen zu diesem Zwecke vorliegt.

3) Die Wissentlichkeit der falschen Thatsache. Auch dieser Beweis ist nicht minder schwierig als der sub 2. erwähnte und fällt in der Regel mit diesem zusammen.

---

Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 129. loc. cit.

Der §. 129. setzt voraus:

a. daß die Behörde eine öffentliche;
b. daß sie zur Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung und zwar
c. in der fraglichen Form berechtigt sei;
d. daß die eidesstattlich versicherte Thatsache eine falsche gewesen, und
e. daß der Thäter die Falschheit der Thatsache zur Zeit der eidesstattlichen Versicherung gekannt habe.

Der Versuch, einen Anderen wissentlich zum Meineide zu verleiten, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, der Versuch der Verleitung eines Andern zur wissentlich falschen Versicherung an Eides Statt, aber mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Im letzteren Falle kann auch auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 130. loc. cit.

Aus der Fassung des §. 130. loc. cit. geht hervor, daß der Versuch der Verleitung zum Meineide ꝛc. schon bestraft wird, auch wenn der Verleitete nicht darauf eingeht. Schwört der Letztere falsch, so trifft nun den Verleiter die Strafe der Theilnahme am Meineide nach §. 34. und §. 125. sqq. loc. cit.

Wer vorsätzlich einer, durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution, oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwider handelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 131. loc. cit.

Der §. 131. l. c. bezieht sich somit nur auf promissorische Eide.

Wenn daher jemand bei Ableistung des Manifestations-Eides ein Vermögensstück, dessen Existenz ihm bekannt ist, wissentlich verschweigt, so trifft ihn die Strafe des Meineides ex §. 125. loc. cit., indem er einen ihm auferlegten Eid wissentlich falsch ableistet.

cf. §. 30—33. der Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 22.

Denn in diesem Falle handelt es sich nicht um das, durch die Allg. Gerichts-Ordnung bei Ableistuug des Manifestations-Eides vorgeschriebene eventuelle Versprechen:

daß wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß Etwas außer Acht gelassen worden, der Schwörende noch getreulich Anzeige thun wolle.

Letzterer Fall setzt vielmehr voraus, daß der Schwörende bei Ableistung des Manifestations-Eides die Existenz des Vermögensstücks nicht gekannt, oder sich dessen nicht erinnert, und daß er erst nachher Kenntniß davon erlangt habe.

Allerdings ist der Schwörende nun nach Inhalt des Eides verpflichtet, nachträglich von der Existenz des Vermögenstücks Anzeige zu machen. Allein eine Frist hierzu ist vom Gesetze nicht bestimmt worden, und so lange er nicht über die Sache zu seinem Vortheil disponirt, wird er wegen bloß unterlassener Anzeige nicht nach §. 131. l. c. zur Strafe herangezogen werden können.

Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft. (§. 132. loc. cit.) Auf den Manifestations-Eid findet der §. 132. loc. cit. keine Anwendung, indem nur der wissentlich falsch geschworene strafbar sein kann.

Goltr. Arch. II. S. 116.

Schließlich dürfte die Rechtsfrage nicht uninteressant sein, ob Jemand wegen Meineides bestraft werden könne, welcher als Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geleistet, nachdem er in Folge früher begangener Verbrechen oder Vergehen nach §§. 11. und 12. Nr. 4., so wie §§. 21. und 22. des Strafgesetzbuchs für immer oder für einen gewissen Zeitraum unfähig geworden, eidlich vernommen zu werden.

Da nämlich die, jedem Zeugen oder Sachverständigen vorzulegenden Generalfragen sich nicht auf seine etwaige absolute oder bedingte Unfähigkeit zur Ableistung des Eides erstrecken, und der Richter keine Veranlassung hat, von Amtswegen eine darauf bezügliche Frage an die Zeugen oder Sachverständigen zu richten, so kann es, namentlich in großen Städten, oder wenn der Zeuge oder Sachverständige wegen Veränderung des Wohnorts dem Richter nicht näher bekannt ist, sehr leicht vorkommen, daß dergleichen, zur eidlichen Vernehmung unfähige Personen, dennoch eidlich vernommen werden, wie es in der That schon mehrfach in der Praxis vorgekommen ist.

Beim ersten Anblick könnte es fast scheinen, als wenn der Meineid solcher Personen straflos sei, weil der gerichtliche Akt ihrer eidlichen Vernehmung an einer Nichtigkeit laborire, und der Eid rechtlich nicht existire, eben so wenig, als der Eid eines Unmündigen, Wahn- oder Blödsinnigen u. s. w.

Allein auf der anderen Seite läßt sich deduziren, daß die §§. 126. und 127. des Strafgesetzbuchs wörtlich und grammatisch interpretirt, nur von der eidlichen Bekräftigung eines falschen Zeugnisses oder Sachverständigen-Gutachtens sprechen, und daß Personen, welche in Folge begangener Verbrechen oder Vergehen absolut oder relativ zur Eidesleistung unfähig

sind, darum noch nicht die Eigenschaft der Zeugen oder Sachverständigen, welche pro informatione vernommen werden und unter Umständen sogar einigen Glauben haben können, verlieren. Endlich aber wäre es mehr als bedenklich, dergleichen Personen das, in praktischer Beziehung so folgenreiche Privilegium einzuräumen, als falsche Zeugen auftreten zu können, wozu sie sich vielleicht unschwer geneigt finden möchten. Denn alsdann würden sie, wenn ihre Eidesunfähigkeit unentdeckt bliebe, ihrer Partei den gewünschten Dienst leisten und schlimmsten Falls nach Entdeckung des Meineides den Einwand vorschützen können, daß derselbe wegen ihrer Eidesunfähigkeit straflos sei.

Auf gleiche Weise würde die colludirende Partei auch nicht wegen Theilnahme am Meineide, und eben so wenig wegen versuchter Verleitung dazu, zur Strafe herangezogen werden können — lauter Consequenzen, welche mit der ratio legis in offenbarem Widerspruch stehen dürften.

## Cap. 48.

### Falsche Anschuldigung.

#### §§. 133 — 134.

Die Kriterien der wissentlich falschen Anschuldigung bilden:

1) die Anzeige bei einer öffentlichen Behörde, durch welche Jemand einen Andern der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt;
2) die Falschheit der Beschuldigung;
3) der Umstand, daß der Denunziant bei seiner Anzeige ausdrücklich gewußt, daß die Beschuldigung falsch sei.

Zur Feststellung der Falschheit der Anschuldigung wird theils der, von dem Denunzianten angetretene Belastungsbeweis über die Schuld des fälschlich Bezüchtigten, theils der von Letzterem über seine Unschuld dargebotene Entlastungsbeweis erhoben werden müssen.

Der Beweis der Wissentlichkeit der falschen Beschuldigung ist in der Regel ein sehr schwieriger, und meist nur indirekt zu führen.

Dabei wird der Denunziant über den Grund seiner Denunziation, über die Quellen der, derselben zum Grunde liegenden Thatsachen, über sein persönliches Verhältniß zu dem fälschlich Bezüchtigten, und über sein etwaiges Interesse bei der Verurtheilung desselben wegen des denunzirten Vorfalls, zu befragen, und der fälschlich Bezüchtigte über eben dieselben Punkte zu hören sein. Hauptsächlich sind aber alle Umstände festzustellen, aus denen sich schließen läßt, daß der Denunziant die Falschheit der von ihm erhobenen Beschuldigung gekannt habe.

Uebrigens muß die falsche Anzeige aus eigener Bewegung an eine öffentliche Behörde gerichtet, nicht als lügenhafte Antwort auf eine, von der Behörde an Jemanden gerichtete Frage erfolgt sein.

Goltd. Arch. I. S. 82. 83.

Ist gegen den fälschlich Bezüchtigten in Folge der gemachten Anzeige ein Verfahren eingeleitet, so muß das Resultat desselben abgewartet werden, ehe mit dem Verfahren über die falsche Anschuldigung vorgeschritten werden kann.

Wird wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt, so ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses, ihm auch im Erkenntnisse die Befugniß zu ertheilen, die Verurtheilung innerhalb einer gewissen Frist auf Kosten des Verurtheilten, in einer vom Richter zu bestimmenden Art und Weise, öffentlich bekannt zu machen.

## Cap. 49.

### B i g a m i e.

### §. 139.

Der Thatbestand der Bigamie setzt voraus:

1) daß ursprünglich eine gültige Ehe geschlossen;
2) daß diese Ehe noch nicht durch Tod, Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung aufgelöst sei;
3) daß der angeschuldigte Ehegatte bei Eingehung der zweiten Ehe dies gewußt habe.

ad 1.

wird durch Beschaffung des Copulationsscheins und durch Vernehmung des unschuldigen Ehegatten festzustellen;

ad 2. und 3.

wird gesetzlich zu präsumiren sein, da eine Veränderung nicht vermuthet wird, und solche selbstredend ohne Wissen des Angeschuldigten nicht eintreten kann, eventuell werden die nöthigen Beweise unter Zuziehung des unschuldigen Ehegatten sich von selbst ergeben.

Auch die Schließung der zweiten Ehe wird durch Beibringung des Copulationsscheins zu constatiren, und werden allenfalls der Prediger und Küster über die Angaben des Angeschuldigten, daß der Eingehung der Ehe kein Hinderniß entgegen stehe, zu vernehmen sein.

Behauptet der Angeschuldigte, bei Abschließung der zweiten Ehe in gutem Glauben gewesen zu sein, so wird der von ihm angetretene Beweis natürlich vollständig erhoben werden müssen.

Trifft den zweiten Ehegatten des Angeschuldigten, oder den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten der Verdacht der Theilnahme an der Bigamie, so muß denselben nachgewiesen werden, daß sie die ad 1. und 2. erwähnten Umstände vor oder bei Eingehung der Ehe gekannt haben.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

## Cap. 50.

## Ehebruch.

### §. 140.

Die Bestrafung wegen Ehebruchs kann nur im Interesse des unschuldigen Ehegatten gegen den schuldigen, so wie dessen Mitschuldigen veranlaßt werden.

Ist daher jeder der beiden Ehegatten durch das Ehescheidungs-Erkenntniß wegen Ehebruchs für den schuldigen Theil erklärt worden, so ist weder ein Strafantrag von Seiten der Ehegatten, noch von Seiten des Staats-Anwalts, begründet.

Die Bestrafung des Schuldigen erfolgt von Amtswegen, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungs-Prozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich bean-

tragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Es werden daher die Ehescheidungs-Akten beschafft werden müssen, um zu prüfen:

1) ob die Ehe rechtskräftig getrennt ist;
2) ob der Angeschuldigte wegen Ehebruchs für den allein schuldigen Theil erklärt worden;
3) ob der unschuldige Ehegatte nicht etwa im Laufe des Ehescheidungs-Prozesses die Nichtbestrafung des schuldigen beantragt habe;
4) welche Personen als Mitschuldige zur Bestrafung heranzuziehen seien.

## Cap. 51.

### Unzucht.

§§. 141 — 149.

Zuvörderst ist im Allgemeinen zu bemerken, daß der Thatbestand der Unzucht in vier Kathegorien zerfällt.

1) Vornahme unzüchtiger Handlungen.

§§. 142. 144. ad 3. loc. cit.

Hierzu wird jede, die Schaamhaftigkeit auf freche Weise verletzende, auf Sinnlichkeit oder Geilheit beruhende Handlung zu rechnen sein, auch wenn aus der Handlung selbst mit Gewißheit hervorgehen sollte, daß eine Vollziehung des Beischlafs nicht beabsichtigt worden sei.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 238 — 241.

2) Verübung einer, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung.

§. 144. ad 1. und 2. loc. cit.

Eine solche Handlung muß die Kennzeichen an sich tragen, daß der Thäter sie in der Absicht zur Vollziehung des Beischlafs, vorgenommen habe.

3) Unzucht

§. 141. loc. cit.

ist gleichbedeutend mit Vollziehung des Beischlafs, wie aus dem Inhalt der §§. 145 — 147. und 149. hervorgeht. Der

Ausdruck „Unzucht" ist offenbar nur in denjenigen Fällen gewählt, wo die Vollziehung des Beischlafs, namentlich von Seiten des Frauenzimmers den Charakter der Gewerbsmäßigkeit oder mindestens der moralischen Verwerflichkeit an sich trägt, während der in Folge einer Täuschung oder Verführung gestattete Beischlaf zu einer milderen Beurtheilung und Bezeichnung berechtigt.

§§. 145. 149. loc. cit.

4) Widernatürliche Unzucht,

§. 143. loc. cit.

welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird.

Was die Voruntersuchung wegen Unzucht betrifft, welche in Folge verwandtschaftlicher Verhältnisse mit Strafe bedroht ist,

§. 141. loc. cit.

so sind letztere durch Beschaffung der kirchlichen Atteste oder auf andere Weise, auch das Alter der bei der Unzucht betheiligten Kinder oder Stiefkinder festzustellen, weil Kinder erst nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre der Strafe der Unzucht verfallen.

In ähnlicher Weise sind die Verhältnisse der im §. 142. loc. cit. benannten Personen zu den, von ihnen gemißbrauchten, und im Falle des §. 144. ad 3. das Alter der gemißbrauchten Kinder festzustellen.

In practischer Beziehung ist anzuführen:

ad §. 141. loc. cit.

Zweifelhaft ist es, ob der geschlechtliche Umgang eines Ehemannes mit der unehelichen, vor Eingehung der Ehe geborenen Tochter seiner Ehefrau zu bestrafen sei.

Goltd. Arch. I. S. 567. 568.

Dagegen ist die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern auch nach Auflösung der, das Verwandtschaftsverhältniß begründenden Ehe, strafbar.

Goltd. Arch. II. S. 257.

ad §§. 141. und 142. loc. cit.

Wenn in den Fällen ad §§. 141. und 142. außerdem die Requisite des §. 144. loc. cit. ad 1. bis 3. concurriren, so wird die strengere Strafe des §. 144. Platz greifen müssen.

Dies ergiebt sich zum Theil schon aus der allgemeinen Vorschrift des §. 55. des Strafges. Buchs, wonach das, die schwerste Strafe androhende Strafgesetz zur Anwendung kommt, wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt.

Außerdem würde die ratio legis nicht zu fassen sein, weshalb die im §§. 141. und 142. bezeichneten Personen, welche wegen ihres Verhältnisses zu den gemißbrauchten Personen schon bei einfachen fleischlichen Excessen mit besonders harter Strafe belegt werden, in den allerschwersten Fällen milder als andere Personen bestraft werden sollten.

ad §. 143.

Die widernatürliche Unzucht im Sinne des §. 143. umfaßt nur die eigentliche Sodomie in ihren beiden Formen, nicht aber andere unzüchtige Handlungen, namentlich nicht gegenseitige Onanie zwischen Personen männlichen Geschlechts.

Goltd. Arch. II. S. 118.

ad §. 144. Nr. 3.

Zum Thatbestande des §. 144. Nr. 3. gehört nicht die Kenntniß des Alters der gemißbrauchten Person. Es kann nur aus der Nichtkenntniß ein Strafausschließungsgrund hergenommen werden.

Erkenntn. d. Ob. Trib. v. 4. Novbr. 1853, (J. M. Bl. 1854, S. 5. 6. §. 44. d. Strafgesetzb.)

Unter dem Ausdruck: „Personen unter vierzehn Jahren" werden auch männliche Personen verstanden.

Goltd. Arch. II. S. 689.

ad §. 146. loc. cit.

Zum Begriffe der gewerbsmäßigen Unzucht im Sinne des §. 146. reicht die spezielle thatsächliche Feststellung hin, daß die Angeklagte sich wiederholt gegen Bezahlung zum Beischlaf preisgegeben, ohne daß ein Preisgeben an Jedermann ohne Auswahl und die Gewinnung des Lebensunterhalts durch die Hurerei noch erforderlich wäre.

Goltd. Arch. I. S, 83. 84.

ad §. 147. loc. cit.

Kuppelei für eine, im Auslande betriebene Unzucht ist

nach §. 147. strafbar, auch wenn die Kuppelei im Auslande straflos ist.

Goltd. Arch. II. S. 830.

ad §. 150. loc. cit.

Zum Begriffe des „öffentlichen Aergernisses" genügt es, wenn die Verletzung der Schamhaftigkeit nach richterlichem Ermessen ein Aergerniß zu geben geeignet ist, auch wenn dabei Niemand wirklich Aergerniß genommen.

Goltd. Arch. II. S. 831.

Auch Aeußerungen, welche die Schamhaftigkeit verletzen, gehören hierzu, wenn einer Person ein öffentliches Aergerniß gegeben wird.

Goltd. Arch. I. S. 84.

Als öffentliche Orte sind auch Straßen und Eisenbahnwagen anzusehen.

Goltd. Arch. I. S. 84.

Ein öffentliches Aergerniß kann auch dadurch gegeben werden, daß Jemand in seinem Zimmer, am Fenster stehend, dazu Anlaß giebt.

Goltd. Arch. III. S. 261.

## Cap. 52.

### Verletzungen der Ehre.

§§. 102. 103. 152 — 163. 343.

Abgesehen von den Fällen, in denen Jemand während der Ausübung des Berufs in seiner amtlichen oder öffentlichen Stellung beleidigt wird, kann die Entscheidung wegen Ehrverletzung im Untersuchungsverfahren Statt finden, wenn:

a. die Beleidigung öffentlich oder schriftlich erfolgt ist;
b. der Beleidigte auf Bestrafung anträgt und
c. die Staats-Anwaltschaft einschreiten will.

Einf. Ges. v. 14. April 1851, Art. XVI. §. 160. d. Strafgesetzb.

Die Beleidigung auf öffentlicher Straße ist für ein öffentliche zu erachten, auch wenn sie nicht in Gegenwart anderer oder mehrerer Personen erfolgt.

Goltd. Arch. I. S. 84. 85.

Die schriftliche Beleidigung in Briefen ist erst mit der Ankunft des Briefes vollendet.

Goltd. Arch. I. S. 226. 235.

Schreitet die Staats-Anwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprocesses unbenommen.

In den Landestheilen aber, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen, sofern sie nur im Wege des Civilprocesses verfolgt wird, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein, von dem Schiedsmann des Angeklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht habe.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Kläger in einem andern Gerichtsbezirk seinen Wohnort hat, als der Verklagte.

Einf. Ges. v. 14. April 1851, Art. XVI. XVIII.

Die Verjährung wird jedoch nur durch den Antrag bei dem Schiedsmann, nicht aber durch den Antrag des Beleidigten bei dem Staats-Anwalt, und durch Erhebung der Anklage von Seiten des Staats-Anwalts unterbrochen, wenn eine Bestrafung des Beleidigers nicht erfolgt ist.

Goltd. Arch. II. S. 568.

Ist auf eine, von der Staats-Anwaltschaft wegen Ehrverletzung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortsetzung, so wie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrags, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt.

Einf. Ges. v. 14. April 1851, Art. XVII.

Im Falle der Privatklage aber kann der Antrag auf Bestrafung bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

Strafgesetzb. §. 160. Alin. 2.

Die im Art. XVI. des Einführ. Gesetzes vom 14. April 1851 bezeichneten Ehrverletzungen unterliegen der fünfjährigen Verjährungsfrist. Doch muß der Antrag auf Bestrafung von dem dazu Berechtigten binnen drei Monaten von dem Zeitpunkte

an gestellt werden, als er von der Beleidigung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hatte.

Strafgesetzb. §§. 46. 50. 160.

Dem Verklagten liegt übrigens der Beweis der Verjährung ob, wenn er behauptet, daß dem Kläger die beleidigende Aeußerung schon länger als drei Monat bekannt gewesen sei.

Goltd. Arch. II. S. 116.

Verschieden von den obenerwähnten Ehrverletzungen sind die einfachen Beleidigungen. Diese können unter allen Umständen nur im Wege des Civilprocesses verfolgt werden und verjähren überhaupt schon in sechs Monaten.

Der Strafantrag muß ebenfalls innerhalb dreier Monate, nachdem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten, erfolgen.

Art. XVI. d. Einf. Ges.

§. 343. d. Strafgesetzb.

Stirbt der Kläger nach Insinuation der Klage wegen Beleidigungen oder Verleumdungen an den Verklagten, so geht die Klage auf die Erben des Klägers über.

Goltd. Arch. I. S. 395.

Nachstehende Bestimmungen gelten für alle Beleidigungen ohne Unterschied:

1) die Bestrafung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten.

§§. 160. 343. d. Strafgesetzb.

2) Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

§. 161. 343. loc. cit.

3) Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder über sechszehn Jahr beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter das Recht auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

§§. 162. 343. 54. loc. cit.

4) Die Anbringung des Gesuchs bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

Einf. Ges. Art. XVIII.

5) Bei Erwiederung der Beleidigung auf der Stelle (Retorsion) tritt Milderung der Strafe oder Straflosigkeit ein.

Strafgesetzb. §§. 153. 343.

Diese Retorsion ist jedoch unzulässig im Falle des §. 102. des Strafges. Buchs bei Vergehen wider die öffentliche Ordnung, wofür Beleidigungen der öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf ihren Beruf zu erachten sind.

Goltd. Arch. I. S. 569. 706.

6) Bei Beleidigungen zwischen Militair- und Civil-Personen soll gegen Civilpersonen nie auf Geldbuße, vielmehr nur auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

Kab. Ord. v. 1. März 1844. (Ges. S. S. 69. 70.)

Uebrigens dürfen öffentliche Behörden, Militairpersonen oder Beamte, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt sind, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf die Bestrafung des Beleidigers Verzicht leisten.

Kab. Ord. v. 20. Dez. 1834. (Ges. S. 1835, S. 2.)

Endlich gehört noch in die Kathegorie der Ehrverletzung die Verleumdung,

§. 156—159. d. Strafgesetzb.

d. h. die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen in Beziehung auf einen Andern, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen.

Die Verleumdung ist eine öffentliche, wenn sie

1) an einem öffentlichen Orte;
2) in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder
3) durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen erfolgt, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

§. 156. Strafgesetzb.

Wer bei einer Behörde auf rechtmäßigem Wege, um Hülfe zu suchen, etwas behauptet, was einen Andern in der öffentlichen Meinung, dem Hasse und der Verachtung aussetzt, begeht hierdurch allein keine Verleumdung, wenn er die behauptete Thatsache für wahr hielt.

Goltd. Arch. I. S. 570.

Eben so wenig begeht der, welcher den besonderen Umständen nach zum Vorbringen einer Thatsache berechtigt war, eine Verleumdung.

Goltd. Arch. I. S. 569. 570.

Nicht bloß äußere, durch die Sinne wahrnehmbare Thatsachen, sondern auch die angeblich vorhandene dolose Absicht, oder die angeblichen Motive der äußeren Thatsachen können den Thatbestand der Verleumdung involviren.

Goltd. Arch. I. S. 571.

Die bloße Absendung einer zu diesem Behufe übergebenen Schrift verleumderischen Inhalts an den Adressaten, gilt nicht für eine Verbreitung der Verleumdung, auch wenn der Absender den Inhalt der Schrift gekannt hat.

Goltd. Arch. I. S. 571.

Die Vorschrift des §. 154. des Strafges. Buchs findet auch in den Fällen des §. 102. loc. cit. bei öffentlichen Beleidigungen oder Verleumdungen Anwendung.

Goltd. Arch. I. S. 706.

Von großer Erheblichkeit ist der Einwand der Wahrheit der, die Verleumdung bildenden, behaupteten oder verbreiteten Thatsachen.

Der Beweis dieses Einwandes kann durch alle, im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten, und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

Strafgesetzb. §. 157.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung

oder aus andern Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 158. loc. cit.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht Statt finde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung, mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

§. 159. loc. cit.

In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

§. 163. loc. cit.

## Cap. 53.

### Zweikampf.

§. 164—174.

Die Strafbestimmungen der §§. 164—174. des Strafgesetzbuchs betreffen den Zweikampf unter Civil-Personen.

Bei sogenannten Studenten-Duellen sind maaßgebend: das Reglem. vom 28. Dezember 1810, §. 10. (Ges. S. S. 143.) und das Reglem. v. 18. November 1819, §. 11. (Ges. S. S. 242.)

Ueber die Bestrafung des Zweikampfes zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörigen Militair- oder Civilpersonen vergl. Kab. Ord. v. 27. Sept. 1845. (Ges. S. S. 681.)

Ueber die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren: s. Verordn. v. 20. Juli 1843. (Ges. S. de 1844, S. 308.)

## Cap. 54.

### Tödtung eines Menschen. Leichen-Besichtigungen und Obductionen.

Der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall sogleich der Behörde angezeigt werden.

Krim. Ordn. §. 149.

Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebeamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 150. loc. cit.

Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protocoll verzeichnen.

Ergiebt sich hierbei, daß der Tod durch Selbstmord, Zufall oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es einer bloßen äußeren Besichtigung, und nicht weiter der Zuziehung eines Protocollführers oder anderer Personen.

Krim. Ordn. §. 155. 156.

Kab. Ordr. v. 4. Dezbr. 1824, Nr. 1. (Ges. S. S. 221.)

Just. Min. Rescr. v. 31. Oktbr. 1825.

" " " " 10. Oktbr. 1834.

v. Kamptz J. B. B. 26. S. 422.

" " " " " 44. S. 436.

Ist die Person des Verstorbenen unbekannt, so ist dessen Auffindung unter umständlicher Beschreibung desselben durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Die Beerdigung des Leich-

nams wird dadurch nicht aufgeschoben, doch müssen die Effekten aufbewahrt werden, um vermittelst derselben späterhin noch die Feststellung der Person des Verstorbenen zu ermöglichen.

Vergl. Krim. Ordn. §. 156. Alin. 2.

Ist der todte Körper ein §. 150. beschriebenes neugeborenes Kind, oder entsteht bei der äußeren Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten auch nur wahrscheinlich erfolgt, so muß die Section des Leichnams durch Sachverständige im Beisein des Richters geschehen.

§§. 152. 157. loc. cit.

Diese Sachverständigen bestehen aus einem Stadt- oder Kreisphysicus, und aus einem vereideten Wundarzt, und muß allemal zu den Akten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung die Autorisation zur öffentlichen Ausübung der Arznei- resp. Wundarzneikunst erhalten haben. Dieses Vermerks bedarf es jedoch in Betreff des Physicus, der Regiments- und Bataillons-Chirurgen und der, zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

§§. 147. 148. loc. cit.

Wenn die Gerichtsperson, welche die Obduction dirigirt, mit dem Physicus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es einer Section bedürfe, so muß diese geschehen, wenn auch nur Einer von ihnen dafür stimmt.

§. 159. loc. cit.

Die Stelle des ordentlichen Physicus kann im Nothfalle durch einen Chirurgus erster Klasse, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden; die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

§. 160. loc. cit.

Just. Min. Rescr. v. 26. August 1831.

v. Kamptz J. B. B. 38. S. 140.

Vor der Obduction muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dies nicht möglich

sein, so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechselung, noch ein Irrthum möglich sei.

§. 161. loc. cit.

Alsdann muß er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnams vorzunehmen und dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äußeren Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken.

Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht sein können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperliche Kräfte gemacht werden könne?

§. 162. loc. cit.

Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt oder bei starkem Frost im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war?

§. 163. loc. cit.

Zu einer vollständigen Obduction gehört die Oeffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß sein kann.

§. 164. loc. cit.

Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden, so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

§. 165. loc. cit.

Bei neugebornen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen,

und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig, zur Welt gekommen sei, bestimmen können.

§. 166. loc. cit.

Ist der Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sei, so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisekanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden, wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sei. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt vermittelst gerichtlichen Protocolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

§. 167. loc. cit.

Ueber die ganze Handlung der Obduction nimmt der Richter ein vollständiges Protocoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protocolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußeren Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduction und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protocoll bringen, und das Protocoll von ihnen unterschreiben lassen.

§. 168. loc. cit.

Genaue Vorschriften über das Verfahren bei gerichtlichen Obductionen sind enthalten in dem Regulativ v. 1. October 1844. (J. M. Bl. S. 54.)

Werden die Sachverständigen später zur Abfassung eines besondern Obductions-Berichtes aufgefordert, so haben sie darin die Beschreibungen der inneren und äußeren Verletzungen, der Beschaffenheit der Lebens-Organe und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife

des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt, aufzunehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursache des Todes beizufügen.

§. 169. loc. cit.

Dagegen bedarf es nicht mehr der Beantwortung der in dem §. 169. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen drei Fragen über die abstracte, concrete oder zufällige Tödtlichkeit der Verletzung, indem der §. 185. des Strafgesetzbuchs verordnet:

Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige und zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

---

Wenn der Inhalt des Obductions-Berichts von dem Inhalte des Obductions-Protocolls in wesentlichen Punkten abweicht, so müssen die Sachverständigen von dem Richter zur Angabe der Gründe aufgefordert werden. Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht genügend gehoben werden, so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obductions-Protocolle für die richtigen anzunehmen.

Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obductions-Berichte und Obductions-Protocolle das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluß ist, das Gutachten des Collegii Medici der Provinz eingeholt werden.

§. 172. 173. d. Krim. Ord.

Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

1) wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;
2) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und
3) wenn sich in dem erstatteten Obductions-Berichte solche

Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

§. 174. loc. cit.

In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio Medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungs-Acten mittheilen.

§. 175. loc. cit.

Das Collegium Medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen, und ein mit wissentschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§. 176. loc. cit.

In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen zu Berlin einzuziehen, welche dem K. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet, und an die Stelle des früheren „Ober-Collegii Medici zu Berlin" getreten ist.

Die Verhandlungen sind bei Extrahirung eines solchen super-arbitrii dem genannten K. Ministerio einzureichen.

Krim. Ordn. §. 177.

J. M. Rescr. v. 11. März 1825. (v. Kamptz J. B. 25. S. 137.)

Uebrigens ist eine Abschrift des Obductionsprotocolles und des Obductions-Berichtes schleunigst der K. Regierung (in Berlin dem K. Polizei-Präsidio) einzureichen.

J. M. Rescr. v. 28. Septbr. 1813. (v. Kamptz J. B. 2. S. 36.)

Läßt die Auffindung eines Leichnams auf Mord, Todtschlag oder ein ähnliches schweres Verbrechen schließen, so muß zur Erörterung resp. Ergänzung des Thatbestandes der Befund auf das Genaueste festgestellt, die Lage des Leichnams, die Localität beschrieben, überhaupt jede Spur benutzt und verfolgt werden, welche zur Feststellung des Thatbestandes oder der Thäterschaft dienen könnte.

Alle darauf bezüglichen Gegenstände sind sorgfältig und in

möglichst unverändertem Zustande, zur gerichtlichen Verwahrung abzuliefern.

Kann die gesetzlich vorgeschriebene Besichtigung und Obduction des Leichnams nicht sofort erfolgen, so muß derselbe durch Versiegelung der Localität oder auf andere zweckmäßige Weise vor jeder äußeren Einwirkung und Veränderung sicher gestellt, und später bei Wiederaufhebung der Sperre genau geprüft werden, ob und wodurch etwa eine Veränderung an den, unter Sperre gelegten Gegenständen, herbeigeführt worden sei.

Wenn endlich bei lebensgefährlicher Behandlung eines lebenden Menschen, dessen Körper dadurch, daß derselbe über die Seite geschafft ist, der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden ist, so muß statt der sonst erforderlichen Obduction die Ausmittelung auf diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung des Körpers bewirkt worden, gerichtet werden.

Krim. Ordn. §. 178.

## Cap. 55.

### Kathegorieen der Tödtung.

Bei Ermittelung des Thatbestandes der Tödtung eines Menschen ist es von besonderer Wichtigkeit, die Absicht des Thäters vor oder bei der That festzustellen.

Das Strafgesetzbuch entscheidet mit Rücksicht auf diese Absicht:

1) Mord;

d. h. Tödtung eines Menschen mit Vorsatz und Ueberlegung.

Strafgesetzb. §. 175.

2) Todtschlag;

d. h. Tödtung eines Menschen aus Vorsatz, jedoch ohne Ueberlegung.

§. 176 loc. cit.

3) Kindermord.

§. 180. loc. cit.

4) Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 181. 182. loc. cit.

5) Tödtung in Folge vorsätzlicher Mißhandlungen oder Körperverletzungen.

§§. 194. 195. 197. Alin. 3. 233. ad 3.

6) Fahrlässige Tödtung.

§§. 184. 201. loc. cit.

In den Fällen ad 1—4. hat der Thäter den Vorsatz zu tödten, und hat (bei vollendetem Verbrechen) diesen Vorsatz auch erreicht.

In den Fällen ad 5. und 6. dagegen fehlt der Vorsatz zu tödten, und der Tod des Verletzten ist ohne den Willen des Thäters erfolgt. Im Falle ad 6. hatte der Thäter nicht einmal die Absicht zu verletzen.

Nach diesem Principe ist denn auch die Abmessung der Strafe für die einzelnen Kathegorieen consequent erfolgt.

## Cap. 56.

### Mord.

§. 175. loc. cit.

In der Definition des Verbrechens des Mordes ist enthalten:

a. die Tödtung eines Menschen;
b. der Vorsatz zu tödten;
c. die vor Ausführung der That überlegte Absicht der Tödtung.

Der Mord wird mit dem Tode bestraft.

§. 175. loc. cit.

Dieses Princip ist bei den verschiedenen Modificationen, unter welchen die Tödtung eines Menschen mit Vorsatz und Ueberlegung herbeigeführt wird, streng consequent durchgeführt, namentlich:

1) beim Kindermorde, insofern andere Personen, als die Mutter des neugebornen Kindes, letzteres vorsätzlich und mit Ueberlegung tödten, oder an solchem Verbrechen Theil nehmen;

§. 180. loc. cit.

2) bei der Aussetzung oder böslichen Verlassung eines Kindes unter sieben Jahren, oder einer wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflosen Person, wenn der Vorsatz zu tödten vorhanden gewesen, und der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person wirklich eingetreten ist;

§. 183. loc. cit.

3) bei der durch Gift oder andere schädliche Stoffe erfolgten vorsätzlichen Tödtung;

§. 197. loc. cit. Alin. 3.

4) bei der Tödtung eines Menschen in Folge einer Schlägerei oder schweren Körperverletzung durch mehrere Theilnehmer, insofern die Tödtung vorher beabsichtigt und überlegt worden ist;

§. 195. Alin. 3. loc. cit.

5) bei dem Zweikampfe, wenn jemand mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfes, die Tödtung des Andern vorsätzlich und mit Ueberlegung bewirkt.

§. 171. loc. cit.

In allen diesen Fällen muß also der Thäter zunächst der Tödtung selbst, dann des Vorsatzes und endlich auch der Ueberlegung zu tödten, überführt werden.

Der Thatbestand der Tödtung wird durch Befund, Obduction und Gutachten der sachverständigen Aerzte festgestellt.

Was aber den Beweis des Vorsatzes des Thäters, zu tödten, betrifft, so ist derselbe in der Regel mit Schwierigkeiten verbunden, wenn der Thäter den Vorsatz zu tödten leugnet. Zuweilen erhellt dieser Vorsatz klar aus der Art und Weise der Tödtung, oder aus der Handhabung und Anwendung gewisser Instrumente, z. B. einer Schußwaffe, eines Dolches, eines Strickes bei der Erdrosselung, eines Beiles bei Spaltung des Schädels u. s. w.

Oft aber läßt sich aus der Art der Tödtung, selbst wenn dieselbe an und für sich vom Angeklagten zugestanden wird, nicht mit Sicherheit erkennen, ob dabei der Vorsatz zu tödten vorhanden war, z. B. bei der Tödtung mittelst eines Schießgewehrs während der Jagd; bei der Ertränkung durch einen Stoß ins Wasser; bei der Tödtung durch einen Knüttel, Steinwurf u. s. w., in welchen Fällen der Thäter, selbst wider besseres Wissen, und nicht ohne einigen Anschein der Wahrheit, den Einwand des Zufalls, der Fahrlässigkeit, Nothwehr u. s. w. vorschützen kann.

In Ermangelung sonstiger Beweise bleibt dann nur das Mittel übrig, durch eine genaue Erforschung aller Verhältnisse,

in welchen der Angeklagte zu dem Getödteten gestanden, und aller Umstände, aus denen sich allenfalls auf ein Motiv zur That schließen läßt, zu versuchen, ob nicht vielleicht der Beweis der vorsätzlichen Tödtung indirekt durch den noch wichtigeren Beweis der vorher überlegten That für geführt und dadurch für absorbirt zu erachten sein dürfte.

Besondere Regeln lassen sich hier nach der Natur jedes einzelnen Falles nicht aufstellen, und wird das Weitere der Gewandtheit und dem Scharfsinn des Untersuchungsrichters überlassen bleiben müssen.

Handelt es sich endlich um die Feststellung des hauptsächlichen Kriterii des Mordes, der vorher überlegten (praemeditirten) Tödtung, so wird hierbei, wenn der Angeklagte die Ueberlegung in Abrede stellt, mit besonderer Sorgfalt verfahren werden müssen.

Zunächst frägt es sich, was unter dem im Gesetz gebrauchten Ausdruck:

„Ueberlegung"

zu verstehen sei.

Vergleichen wir zu diesem Zwecke die beiden §§. 175 und 176. des Strafgesetzbuchs mit einander.

§. 175. sagt:

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und wird mit dem Tode bestraft.

und als Gegensatz §. 176.:

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

Es kommt daher die wichtige Frage in Betracht, was hier unter:

Vorsatz mit Ueberlegung,

und Vorsatz jedoch nicht mit Ueberlegung

verstanden, und ob und welch ein Zeitraum etwa für die Ueberlegung beansprucht, und dadurch die Grenze zwischen

Vorsatz, und

Vorsatz mit Ueberlegung

gebildet werde?

Die amtlichen Motive zu den §§. 175. und 176. des Strafgesetzbuchs führen aus: daß der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag auf dem Dasein resp. dem Mangel einer besonnenen ruhigen Ueberlegung bei Verübung der That beruhen.

In Anwendung dieses Grundsatzes haben mehrere deutsche Gesetzgebungen den Mord definirt:

„als die Tödtung mit Vorbedacht,"

oder wie das Allgem. Landrecht:

„mit vorher überlegtem Vorsatz."

Hierdurch aber werde der Irrthum erweckt, als sei es nothwendig, daß die Ueberlegung der Ausführung eine längere Zeit vorangehe, während sie auch gleichzeitig mit derselben sich offenbaren könne. Der regelmäßige und gewöhnliche Fall des Mordes sei allerdings der, daß der Vorsatz in einer früheren Zeit gefaßt sei, indem der Mensch erst nach langen Kämpfen und Erwägungen zum Morde getrieben würde, und die seltenen Fälle seien die, in welchen die kalte und ruhige Ueberlegung mit der Ausführung des Mordes zusammenfalle, wie etwa bei einem Raubmörder. Allein der alleinige Unterschied zwischen Mord und Todtschlag bestehe, wie gesagt, einfach und ausschließlich in dem Vorhandensein oder Mangel einer ruhigen Ueberlegung. Derjenige, welcher zu überlegten Zwecken mit vorbereiteten und zweckmäßig gewählten Mitteln tödte; wer den Tod herbeiführen wollte, nachdem er Erfolg, Zweck, Mittel, Gelegenheit und die Umstände der That erwogen habe, sei ein Mörder.

Der Gegensatz des Mordes sei der Todtschlag; derselbe unterscheide sich insoweit vom Morde, als zwar auch bei ihm der Vorsatz zu tödten vorhanden sei, aber weder aus der Art der Ausführung, noch aus den vorangegangenen Umständen eine ruhige Ueberlegung zu entnehmen sei, wie dies namentlich im Zustande des Affects, der Aufregung durch Zorn, eintrete

---

Gegen diese Ausführung läßt sich nichts erinnern, allein in der Praxis werden die Verbrechen des Mordes und des Todtschlags sehr nahe an einander streifen können, und es wird dann nicht leicht sein, solche Momente aufzufinden, welche

auf eine ruhige Ueberlegung der That von Seiten des Thäters schließen lassen, wenn derselbe leugnet.

Wenn irgend möglich, ist der Zeitpunkt, in welchem der Vorsatz zu tödten zuerst erkennbar geworden, dann durch Vorbereitungen näher an den Tag gelegt, und zuletzt durch die Handlung selbst ausgeführt worden ist, genau festzustellen.

Zu den Vorbereitungen, welche auf den überlegten Vorsatz zu tödten schließen lassen, gehören beispielsweise folgende Momente:

1) Das Androhen der That aus rachsüchtigen oder sonst feindseligen Motiven;
2) verdächtige Aeußerungen vor oder nach Verübung der That, welche auf einen Plan zur Ausführung der That hindeuten;
3) die Beschaffung der bei der That verwendeten Instrumente oder Stoffe kurz vor derselben, oder ohne gegründete Veranlassung;
4) die Eigenschaft der Instrumente oder Stoffe als solcher, wie sie bei der Tödtung eines Menschen angewendet zu werden pflegen, oder dazu geeignet sind;
5) Besitz solcher oder anderer an und für sich nicht auffälliger Gegenstände, gegen die sonstige Gewohnheit des Thäters, oder zu einer ungewöhnlichen Tageszeit, oder an einem ungewöhnlichen Orte;
6) Beraubung des Getödteten;
7) vor der That getroffene Maaßregeln zur Verdeckung der That, zur Ergreifung der Flucht, zur Sicherung des geraubten Guts;
8) besonderes Interesse des Thäters, abhängig von dem Ableben des Getödteten;
9) sonstige Motive zur That, z. B. die verzweifelte Lage des Thäters wegen drückender Schulden oder Armuth; die mögliche Aussicht, seine Lage durch die Beraubung des Getödteten, oder in Folge der, durch den Tod desselben erlöschenden Verbindlichkeiten, zu verbessern; Abwendung einer bevorstehenden, mit Schande verknüpften Entdeckung; Beseitigung eines Mitschuldigen, eines Verräthers oder Augenzeugen u. dergl. m.

Von besonderer Wichtigkeit ist übrigens bei dem Verbre-

chen des Mordes die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit des Thäters im Augenblicke der That.

Politischer oder religiöser Fanatismus, Aberglaube, Verzweiflung in Folge unglücklicher Liebe, Eifersucht oder anderer Verhältnisse, Ueberspanntheit der Begriffe, namentlich des Ehrgefühls, Lebensüberdruß, Ueberreiztheit in Folge früherer schwerer Körper- oder Seelen-Leiden, Trunksucht u. s. w., namentlich auf der anderen Seite die Ermangelung jedes eigentlichen Motivs, aus denen die That erklärt werden kann,

sind von dem Untersuchungsrichter wohlzubeachtende Momente, da sie unter Umständen dazu geeignet sein können, entweder die Zurechnungsfähigkeit des Thäters, oder doch wenigstens die Annahme der überlegten That, zu bezweifeln oder gänzlich auszuschließen.

Es wird daher nicht unzweckmäßig sein, den bisherigen Lebenswandel des Angeklagten zu prüfen, geeignetenfalls näher zu verfolgen, und auch hierauf die Beweisaufnahme zu richten, indem dergleichen Anteriora dem sachverständigen Arzte, welcher über die Zurechnungsfähigkeit des Thäters zur Zeit der That und kurz vor derselben sein Gutachten abgeben soll, von unberechenbarem Werthe sein können.

---

Was schließlich den, in der Praxis nicht selten vorkommenden Fall betrifft, daß Jemand einen Andern mit dessen Zustimmung tödtet, so wird derselbe unter die Kathegorie des Mordes im Sinne des §. 175. des Strafges. Buchs zu bringen sein, wenn, wie in der Regel, Vorsatz und Ueberlegung des Thäters nicht zu bezweifeln ist. Daß der Thäter ebenfalls die Absicht gehabt, sich zu entleiben, und daß er an seinem Vorhaben durch irgend einen Zufall verhindert worden ist, kann nach der Wortfassung des §. 175. loc. cit. nicht in Betracht kommen.

Goltd. Archiv I. S. 331.

Nach den alten Strafgesetzen (Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 20. §. 834.) war die Todesstrafe bei diesem Fall speziell ausgeschlossen. Warum dieser Fall nicht in das neue Strafgesetz-Buch aufgenommen worden, läßt sich nach allgemeinen Rechtsbegriffen nicht recht einsehen. Der dolus ist ein ganz anderer,

als man bei dem Begriffe des Mordes im Sinne des §. 175. des Strafgesetz-Buchs voraussetzt, und es möchte sich vom Standpunkte de lege ferenda manches gegen die Härte des §. 175. loc. cit. einwenden lassen, zu dessen Anwendung der Richter in dem vorliegenden Falle nach Lage der Gesetzgebung gezwungen ist.

Der alte Rechtssatz:

volenti non fit injuria wird wenigstens nicht unbedingt wegzudeduziren sein, und mit ganz demselben Rechte würde alsdann derjenige, welcher einen Andern in einem Zweikampfe tödtet, worin vorher die Bedingung gestellt worden, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll,

§. 165. 169. d. Strafgesetzb.

mit der Strafe des Mordes belegt werden müssen, da jeder von beiden Kämpfern die überlegte Absicht hatte, den Andern zu tödten.

In dem oben erwähnten Falle dürfte die Todesstrafe auch schwerlich an dem Thäter vollstreckt werden. Ein Gesetz ist aber mangelhaft, sobald es sich nicht zur Vollstreckung eignet.

## Cap. 57.

### Todtschlag.

§§. 176—179. loc. cit.

Es ist bereits im vorigen Kapitel die Verwandtschaft der Verbrechen des Mordes und des Todtschlags mit einander, berührt und der Unterschied hervorgehoben worden, daß bei dem Todtschlage zwar der Vorsatz zu tödten, nicht aber die Ueberlegung hierzu, erforderlich ist.

Die Strafe des Todtschlags ist im Allgemeinen lebenslängliches Zuchthaus.

§. 176. loc. cit.

Nur in zwei Fällen wird der Todtschlag mit dem Tode bestraft:

1) Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie;

§. 179. loc. cit.

2) wenn Jemand bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegen-

tretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet.

§. 178. loc. cit.

Der Beweis muß in den Fällen der §§. 176. und 179., abgesehen von der Thatsache der Tödtung, und wenn der Verdacht des Mordes nicht vorliegt, auf den Vorsatz des Thäters zu tödten, gerichtet werden.

In der Regel wird das Instrument, wodurch die Tödtung bewirkt worden, und der Ort der tödtlichen Verletzung am Körper des Getödteten, als ein sicheres Kennzeichen für die Absicht des Thäters dienen.

Wer, selbst im Affect, einen Menschen durch einen Pistolenschuß, einen Degen-, Dolch- oder Messer-Stich ins Herz, in die Brust oder den Unterleib, oder durch einen Hieb mit der Schärfe des Beils in den Hirnschädel u. s. w. tödtet, konnte nach allgemein bekannten Regeln keine andere Absicht haben, als nur eben die: zu tödten. Zweifelhafter aber ist die Sache bei Handhabung von Instrumenten, die nicht schon ihrer Natur nach, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen den Tod eines Menschen herbeigeführen können, z. B. bei Schlägen oder Würfen mit Knütteln, Steinen, Glasflaschen und andern Gegenständen, durch deren Anwendung im Zorne, zuweilen Personen sofort getödtet werden.

In solchen Fällen kann nur das Verdikt der Geschworenen definitiv entscheiden; für die Voruntersuchung aber bleibt der Akt der Tödtung, die Veranlassung hierzu, so wie der Affekt des Thäters, die eigentliche Hauptsache, und es sind daher alle hierauf bezüglichen Momente zu sammeln und festzustellen, namentlich auch, ob etwa Umstände obwalten, unter denen nach §. 177. des Strafges. Buchs eine Milderung der Strafe eintreten, oder nach §§. 40. und 41. loc. cit. die That überhaupt nicht mit Strafe belegt werden könnte.

In dem Falle des §. 178. loc. cit. wird, namentlich wenn der Thäter leugnet, festgestellt werden müssen, ob derselbe in der Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens begriffen, und was die Veranlassung zur Tödtung gewesen sei oder letztere wahrscheinlich mache.

Aus der Wortfassung des §. 178. loc. cit. ergiebt sich übrigens schon von selbst, daß nur die Todesstrafe bei Tödtung eines Menschen in Verübung eines Verbrechens oder Vergehens angewendet werden kann.

Ist daher die That bei einer Uebertretung oder bei Verübung eines einfachen Holzdiebstahls begangen worden, so findet nicht die Strafe des §. 178. loc. cit., sondern nur die des einfachen Todtschlags nach §. 176. loc. cit. Anwendung.

Vergl. Goltd. Arch. II. S. 552.

Auch ein Versuch des Todtschlages ist sehr wohl denkbar, sobald aus der Handlung des Thäters der Vorsatz zu tödten klar hervorgeht, wenn z. B. der Thäter im Affekt ein scharf geladenes Pistol auf jemanden losschießt, ohne ihn, in Folge eines besonderen Zufalls, tödtlich oder überhaupt zu verletzen.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 85.

## Cap. 58.

### Kindermord.

§. 180. loc. cit.

Das Gesetz macht zu Gunsten der Mutter eines unehelichen Kindes eine besondere Ausnahme, wenn sie das Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, und bestraft die That mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

§. 180. loc. cit. Alin. 1.

Vergleichen wir den §. 180. mit den §§. 175. u. 176. loc. cit., so finden wir, daß der §. 180. den Ausdruck:

mit, oder nicht mit Ueberlegung,

vermieden hat.

Man muß daher annehmen, daß das Gesetz absichtlich darüber hinweggeht, und in allen Fällen des Kindermordes annimmt, daß die Mutter des Kindes in ihrer Lage eine ganz besondere Berücksichtigung verdiene, und sie die Härte der sonst bei der Tödtung eines Menschen vorgeschriebenen Bestimmungen nicht treffen solle, wofür allerdings mancherlei Billigkeitsgründe sprechen.

Andere Personen, als die Mutter des Kindes, werden

dagegen, je nach dem einzelnen Falle, wegen Mordes, Todtschlags oder Theilnahme daran bestraft.

§. 180. Alin. 2. loc. cit.

Die Kriterien des Kindermordes sind nun:

1) das Kind muß ein uneheliches sein;
2) es muß in oder gleich nach der Geburt getödtet sein;
3) und zwar von der Mutter des Kindes.

Was unter dem Ausdrucke: „gleich nach der Geburt," zu verstehen sei, hat das Gesetz nicht näher bestimmt, und wird das Vorhandensein dieses Moments in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden müssen. Dennoch unterliegt dieser Punkt großen Schwierigkeiten, und namentlich, wenn der Leichnam eines vorsätzlich getödteten, anscheinend neugeborenen Kindes aufgefunden wird, ohne daß zur Zeit die Mutter desselben ermittelt werden kann.

Denn die Obducenten werden außer den, die Tödtung des Kindes betreffenden Umständen noch folgende Fragen zu beantworten haben:

a. Ist das Kind ein neugeborenes?
b. Wie lange kann dasselbe gelebt haben, ehe es getödtet worden ist?
c. Welche Umstände lassen darauf schließen, daß das Kind in oder bald nach der Geburt getödtet worden?
d. Läßt sich unbedingt annehmen, daß die Tödtung des Kindes mit Vorsatz erfolgt sei? oder
e. ist es wahrscheinlich oder wenigstens möglich, daß das Kind durch Zufall oder Fahrlässigkeit getödtet worden?

Zur Ermittelung der Mutter des Kindes erscheint die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots unter genauer Beschreibung aller Umstände, welche zu einem Resultate führen können, zweckmäßig und nothwendig.

Ist die Mutter des Kindes bekannt, so ist der Thatbestand der Geburt durch eine Untersuchung der Geburtstheile der Angeschuldigten zu constatiren, welche durch einen vereideten Geburtshelfer oder eine vereidete Hebeamme, und wenn die Geburtstheile verletzt worden, durch einen Wundarzt erfolgt.

Eine gleiche ärztliche Untersuchung unter Zuziehung des Physicus oder eines approbirten Arztes, allenfalls auch einer Hebeamme, ist nothwendig, wenn eine Frauensperson verdäch-

tig ist, geboren und das Kind über Seite geschafft zu haben, um festzustellen, ob sie überhaupt und zu welcher Zeit geboren habe.

Krim. Ordn. §. 145. 146.

Zuweilen stellt sich durch die Obduction der Kindesleiche heraus, daß dieselbe eine unreife, nicht lebensfähige Frucht sei.

Der §. 186. des Strafgesetzbuchs verordnet nun

Alin. 2. Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft;

und es fragt sich, ob dieser §. Anwendung findet, wenn eine Mutter eine solche Frucht ohne Vorwissen der Behörde bei Seite schafft oder beerdigt?

Das Gesetz spricht von einem Leichnam. Nach der streng logischen Interpretation ist ein Leichnam der Körper eines gestorbenen Menschen. Der Todte muß irgendwie gelebt haben. Was aber überhaupt nicht lebensfähig gewesen, kann auch nicht gelebt, also auch nicht den Uebergang von einem lebenden Körper zum Leichnam durchgemacht haben.

Es ist daher nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Bestrafung wegen eigenmächtiger Fortschaffung nicht lebensfähiger Leibesfrüchte unzulässig.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 396. 397. 571.

Unter dem Ausdruck „bei Seite schaffen" wird übrigens die definitive Absicht verstanden, den Kindesleichnam den Augen Anderer, namentlich der Kenntniß der Behörde zu entziehen.

Goltd. Arch. I. S. 571.

Auch findet der §. 186. Alin. 2. bei Ehefrauen in Beziehung auf den Leichnam ihres unehelich neugeborenen Kindes Anwendung.

Goltd. Arch. I. S. 85.

## Cap. 59.

### Körperverletzung.

§§. 187—203. loc. cit.

Die Körperverletzungen zerfallen in:

a. vorsätzliche;

§§. 187—197. loc cit.

b. fahrlässige;

§§. 199—202.

c. schwere;

§§. 193—197. 198. Alin. 2. 201.

d. leichte;

§§. 187—192. 198. sqq.

Bei allen Körperverletzungen muß zur Feststellung des Thatbestandes das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden.

Krim. Ordn. §. 140.

In wichtigen und bedenklichen Fällen bei lebensgefährlichen oder solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmlungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu sein scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physicus, oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

Krim. Ordn. §. 141.

Es muß alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift; wenn sie verschiedener Meinung sind, aber von einem jeden besonders, ausgestellt werden.

§. 142. loc. cit.

Dem auszustellenden Zeugnisse über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, namentlich ob die Verletzung im Sinne des §. 193. des Strafgesetzbuchs für eine schwere zu erachten, endlich ob sie lebensgefährlich sei.

§. 143. loc. cit.

So lange der Verwundete lebt und das Wund-Attest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite Untersuchung stattfinden muß, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über

die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken.

§. 144. loc. cit.

I. Vorsätzlich zugefügte leichte Körperverletzungen oder Mißhandlungen.

Bei diesen findet insofern ein ähnliches Verfahren wie bei den Ehrverletzungen (Cap. 52.) Statt, als:

1. die Staats-Anwaltschaft zu bestimmen hat, ob die Sache im Untersuchungs-Verfahren einzuleiten sei;

Einf. Ges. v. 14. April 1851. Art. XVI.

doch kann die Staatsanwaltschaft hier auch ohne Antrag des Verletzten Anklage erheben;

Goltd. Archiv I. S. 572.

2. als in Folge der vom Staats-Anwalt erhobenen Anklage und der Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung, deren Fortgang, so wie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt wird;

Einf. Ges. v. 14. April 1851. Art. XVII.

3. dem Verletzten, wenn die Staats-Anwaltschaft nicht einschreiten will, die Verfolgung der Sache im Wege des Civilprozesses unbenommen bleibt;

Art. XVI. Alin. 2. ibid.

4. in den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Civilklage wegen leichter Mißhandlungen vor den Gerichten nicht eher zugelassen wird, als bis der Kläger durch ein Attest des Schiedsmannes des Verklagten nachgewiesen, daß er die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht habe, vorausgesetzt, daß der Kläger nicht etwa in einem andern Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz habe, als der Verklagte;

Art. XVIII. ibid.

5. die Anbringung des Gesuchs bei dem Schiedsmann die Verjährung unterbricht;

eod. Alin. 2.

6. bei angestellten Privatklagen wegen leichter Mißhandlungen dasselbe Verfahren wie bei Injurien, nämlich das

durch die §§. 20. und 22. der Verordnung vom 2. Januar 1849 vorgeschriebene, Statt findet;

Ges. v. 22. Mai 1852, Art. II. (Ges. S. S. 250.)

7. desgleichen die im dreizehnten Titel des Strafgesetzbuches bei Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung kommen;

§. 189. des Strafgesetzb.

8. die Verfolgung im Wege der Privatklage nach drei Monaten von dem Tage der Kunde des Vergehens und des Thäters verjährt ist;

§. 50 — 54. des Strafgesetzb.

9. bei Erwiederung leichter Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle, Milderung oder Straflosigkeit eintritt;

§. 188. des Strafgesetzb.

Bei den leichten Mißhandlungen oder Verletzungen wird übrigens unterschieden:

ob dieselben vorsätzlich

oder

ob vorsätzlich und mit Ueberlegung

zugefügt sind, und für den ersten Fall eine Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren, für den letzteren Fall bis zu drei Jahren festgesetzt. In die letztere Kathegorie dürfte z. B. das Auflauern, die Verabredung Mehrerer zur That, die Beschaffenheit der zur Mißhandlung geeigneten Gegenstände u. s. w. gehören.

cf. §§. 187. 190. Strafgesetzb.

Unter Mißhandlung wird übrigens jede gewaltsame Handlung verstanden, wodurch dem Beschädigten ein körperliches Uebelbefinden zugezogen wird.

Goltd. Arch. I. S. 85.

Nach der Ansicht des Ober-Tribunals sind strafbar:

Körperverletzungen und thätliche Mißhandlungen, welche ein Ehegatte gegen den andern verübt;

Goltd. Arch. I. S. 709. 710.

und Mißhandlungen, welche von Familien-Mitgliedern der Herrschaft gegen das Gesinde verübt werden.

Goltd. Arch. I. S. 572.

II. Vorsätzlich zugefügte **schwere** Mißhandlung oder Körperverletzung.

Der §. 193. des Strafgesetzbuchs verordnet:

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren ein.

In der Praxis macht die Beantwortung der Frage:

ob die vorsätzliche Mißhandlung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt?

am meisten Schwierigkeit.

Der Beweis ist daher hauptsächlich auf diesen Punkt zu richten.

In der Regel wird nur der Arzt, welcher den Verletzten continuirlich behandelt hat, diese Frage entscheiden können; doch sind die Fälle nicht ausgeschlossen, in denen die Verletzten wegen Armuth oder ähnlicher Gründe unterlassen, einen Arzt bis nach vollständiger Beseitigung der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zuzuziehen, so daß der Beweis der Dauer derselben — wovon allein der Thatbestand der schweren Verletzung abhängt — durch gewöhnliche Zeugen ergänzt werden muß.

Eben so schwierig wird die Feststellung des Thatbestandes, wenn die Folgen der Körperverletzung nur als secundäre anzusehen sind, weil die Verletzten an gewissen Krankheiten leiden, durch welche die, bei gesunden Menschen vielleicht unerheblichen Mißhandlungen auf den Kranken ganz anders einwirken, und eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge haben.

In einzelnen Fällen würde der §. 44. des Strafges. Buchs dem Thäter unbedingt zu Statten kommen.

Allein sehr zweifelhaft dürfte der Thatbestand erscheinen, wenn eine Verletzung oder Mißhandlung nicht unbedeutend ist, jedoch wegen des abnormen Körperzustandes des Verletzten nicht bestimmt behauptet werden kann, wieviel von dem Zeitraume

der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten auf die unmittelbaren, und wieviel auf die mittelbaren Folgen der Verletzung anzurechnen seien?

Ueber den Begriff der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit im Sinne des §. 193. des Strafges. Buchs ist zu empfehlen: Allg. Min. Verf. v. 12. Jan. 1853. (J. M. Bl. S. 48.)

Goltd. Arch. II. S. 120.

Uebrigens bedarf es zur Anwendung des §. 193. des Strafgesetz-Buchs nicht des Vorhandenseins des Vorsatzes zur Hervorbringung einer schweren Körperverletzung.

Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Jan. 1854. (J. M. Bl. S. 119—121.)

Für eine Unfähigkeit zur Arbeit im Sinne des §. 193. loc. cit. kann es nicht erachtet werden, wenn der Verletzte zwar vor Ablauf von zwanzig Tagen im Stande gewesen, häusliche Arbeiten zu verrichten und so seine gewohnte Thätigkeit auszuüben, jedoch auch nach Ablauf der zwanzig Tage nicht vermocht hat, alle seinem Berufe entsprechenden häuslichen Arbeiten in vollem Umfange auszuführen.

Goltd. Arch. III. S. 427.

Endlich dürfte noch die Frage zur Sprache kommen, ob nach der jetzigen Fassung des Gesetzes der Versuch einer schweren Körperverletzung angenommen werden könne?

Das Ober-Tribunal hat diese Frage verneint.

Goltd. Arch. I. S. 575.

Im Allgemeinen wird dies auch richtig sein, aber m. E. nicht in allen Fällen.

Der §. 193. des Strafgesetz-Buchs setzt allerdings die zwanzigtägige Dauer, der, in Folge der Mißhandlung herbeigeführten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit als die Grenze der leichten und schweren Körperverletzung fest, oder erfordert eine Verstümmelung des Verletzten, oder eine Beraubung seiner Sprache, des Gesichts, des Gehörs, der Zeugungsfähigkeit oder Herbeiführung einer Geisteskrankheit.

Ist die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit daher vor dem zwanzigsten Tage gehoben, sind auch die übrigen Requisite der Verstümmelung u. s. w. nicht anzunehmen, so liegt allerdings nur der Thatbestand einer leichten Körperverletzung vor.

In den Fällen dagegen, aus denen die Absicht des Thä-

ters z. B. in Folge vorheriger Verabredung oder Androhung, klar hervorgeht, daß der Verletzte habe auf schwere Weise beschädigt werden sollen, z. B. durch Zertrümmerung des Nasenbeins, Einschlagen der Zähne, Verlahmung der Hand, Zufügung eines Bruchschadens u. s. w.

und daß diese Absicht nur durch Zufall in der gänzlichen Ausführung verhindert worden ist, würde die Annahme einer versuchten schweren Körperverletzung nach §. 193. und §§. 31. und 32. des Strafges. Buchs vollständig gerechtfertigt sein.

---

Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 194. d. Strafgesetzb.

Die Tödtung eines Menschen in Folge vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung unterscheidet sich daher vom Todtschlage (Cap. 57.) dadurch, daß im ersteren Falle der Vorsatz zu tödten, nicht, wie beim Todtschlage, angenommen oder erwiesen werden kann.

Es kommt daher auch nicht darauf an, ob der Tod des Verletzten in Folge der vorsätzlichen Verletzung sofort oder erst nach einigem Zeitverlaufe eingetreten ist.

Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem, von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet, oder im Sinne des §. 193. des Strafges. Buchs schwer verletzt, und der Urheber des Verbrechens nicht sogleich ausgemittelt wird, so werden alle, welche an der Schlägerei thätigen Antheil genommen haben, einstweilen verhaftet, bis der Urheber entdeckt ist.

Krim. Ordn. §. 213.

Wird der Anstifter, Urheber oder Theilnehmer ermittelt, so trifft ihn, je nach dem dolus des Thäters, die Strafe des Mordes, des Todtschlags, oder der schweren Körperverletzung.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Jeder andere Theilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff wird schon wegen dieser bloßen Theilnahme mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

§. 195. d. Strafgesetzb.

Ueber das Verhältniß der §§. 194. und 195. des Strafges. Buchs untereinander, wenn Mehrere bei einer Mißhandlung concurriren, vergl.: Goltd. Archiv III. S. 567.

Uebrigens sind in der Voruntersuchung die aus dem §. 196. des Strafges. Buchs sich ergebenden Milderungsmomente zu berücksichtigen und festzustellen.

Besonders schwere Strafen sind festgesetzt, wenn Jemand vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geneigt sind.

Die bloße vorsätzliche Anwendung solcher Mittel, ohne Rücksicht auf ihren Erfolg, wird schon mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung aber eine schwere Körperverletzung im Sinne des §. 193. loc. cit. zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

Ist endlich der Tod des Verletzten erfolgt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 197. d. Strafgesetzb.

III. Körper-Verletzung aus Fahrlässigkeit.

Das Gesetz unterscheidet schwere und leichte Körper-Verletzungen aus Fahrlässigkeit.

Dieser Unterschied wird besonders dadurch wichtig, daß bei leichten Körperverletzungen nur auf Antrag des Verletzten eingeschritten werden darf, insofern die Verletzung nicht mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt ist.

§. 198—203. loc. cit.

Hieraus folgt also die Verjährung der Untersuchung wegen leichter Verletzungen aus Fahrlässigkeit binnen drei Monaten vom Tage der Kenntniß der Verletzung und des Thäters.

§. 50—54. loc. cit.

Im übrigen erstreckt sich die Voruntersuchung, wie bei vorsätzlichen Körperverletzungen, auf Feststellung des Thatbestandes

mit Zugrundelegung der Bestimmungen des §. 193. loc. cit., und der Thäterschaft.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Personen, welche bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung, die ihnen vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten haben, für immer oder auf Zeit der Ausübung des Amts, Gewerbes u. s. w. für verlustig erklärt werden sollen.

Bei fahrlässigen Verletzungen kann diese Bestimmung angewendet werden, wenn der Thäter sich im Rückfalle befindet.

In beiden Fällen darf die Unfähigkeitserklärung auf Zeit die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

§. 203. loc. cit.

## Cap. 60.

### Diebstahl.

§. 215. sqq. Strafgesetzb.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 215. loc. cit.

Die Kriterien des Diebstahls sind daher:

a. eine dem Diebe nicht gehörige Sache,
b. welche er einem Andern wegnimmt, um sie sich anzueignen,
c. obwohl er weiß, daß er kein Recht dazu hat.

Daher ist es nicht Diebstahl, wenn jemand seine eigene Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt.

§. 271. loc. cit.

Eben so wenig ist die widerrechtliche Zueignung fremder Sachen in der Absicht, sich für eine Forderung bezahlt zu machen, ein Diebstahl, sondern eine dem Strafgesetze nicht unterliegende Selbsthülfe.

Goltd. Arch. I. S. 89. 91.

Es ist ferner zur Anwendung der Diebstahlsstrafe erforderlich, daß durch das Wegnehmen ein schon vorhandener wirklicher

Besitz oder die Gewahrsam an der weggenommenen Sache entzogen worden.

Daher ist die Entwendung von Fischen aus Reusen eben so wenig, als das unbefugte Fangen von Blutigeln als Diebstahl zu bestrafen,

Goltd. Arch. I. S. 88.
= = III. S. 133.

wohl aber die widerrechtliche Aneignung des, durch den Pächter auf der Straße zusammengefegten Kehrichts,

Goltd. Arch. I. S. 89.

und die unbefugte Aneignung von Wild aus umzäunten Gehegen.

Goltd. II. S. 122.

§. 217. Nr. 1. des Strafgesetzb.

Zuweilen scheint es zweifelhaft zu sein, ob Diebstahl oder Unterschlagung vorliege (§. 225. loc. cit.), wenn der Angeschuldigte mit Wissen und Willen des Eigenthümers der Sache in den factischen Besitz (Gewahrsam) derselben gelangt ist.

Es wird in allen solchen Fällen genau zu prüfen sein, ob der Beschädigte den Besitz und die Detention der Sache aufgehoben oder verloren habe, und ist dies nicht der Fall, so wird das Vergehen des Diebstahls angenommen werden müssen.

Hiernach ist es Diebstahl:

wenn ein Dienstbote von den, ihm in den Wohnungsräumen der Herrschaft eingehändigten Wirthschaftsvorräthen etwas bei Seite schafft;

Goltd. Arch. III. S. 133.

ferner:

wenn Drescher von dem, ihnen in der Scheune der Herrschaft zum Dreschen übergebenen Korn etwas sich aneignen;

Goltd. Arch. I. S. 397. 398.

ferner:

wenn Gefangene die ihnen anvertrauten Gefängnißutensilien mitnehmen.

Goltd. Arch. I. S. 91.

Sogar wenn ein Dienstknecht seiner Herrschaft Korn (Futter) wegnimmt, um dasselbe dem, seiner Wartung anvertrauten Vieh zu verfüttern, so folgt daraus noch nicht von selbst und unter allen Umständen, daß damit die rechtswidrige Zueignung aus-

geschlossen und dadurch der Thatbestand des Diebstahls beseitigt sei.

Pr. d. Ob. Trib. v. 16. Febr. 1853. (J. M. Bl. S. 267. 272.)

Der einfache Diebstahl und der Versuch desselben wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat, zeitiger Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte und nach Ermessen auch mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft. Jedoch kann die Strafe unter mildernden Umständen bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 216. Strafgesetzb.

In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

§. 217. loc. cit.

1) wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden.

Ueber den Begriff von Teichen und Behältern im Gegensatz zu fließenden Gewässern und großen Landseen vergl. Goltd. Arch. III. S. 417—429.

Diebstahl an Wäsche, welche in dem Betriebe gewöhnlicher Hauswirthschaft zum Trocknen oder Bleichen ausgelegt oder ausgehängt wird, fällt nicht unter den Begriff des §. 217. Nr. 1. loc. cit.

Goltd. Arch. I. S. 92.

2) Wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen, oder aus Gärten gestohlen werden.

Es ist dabei nicht erforderlich, daß die geernteten Bodenerzeugnisse sich noch auf dem Felde, auf welchem sie gewonnen sind, befinden. Die Anwendung dieser Vorschrift ist daher nicht ausgeschlossen, wenn die Früchte bereits eingesammelt und nach andern Feldern gebracht sind, um dort in Miethen u. s. w. aufbewahrt zu werden.

Goltd. Arch. I. S. 92.

Torf gilt übrigens nicht als geerntetes Bodenerzeugniß.

Goltd. Arch. II. S. 122.

3) Wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird.

Unter Ablage ist ein besonderer Aufbewahrungsort zur Abfuhr angesammelten Holzes in der Nähe von Forsten, Landstraßen oder Flüssen zu verstehen.

Goltd. Arch. I. S. 92.

4) Wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitsgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt.

Der §. 217. Nr. 4. setzt voraus, daß der Arbeiter zu dem Arbeitsgeber in einem Verhältnisse steht, in welchem dieser die Arbeit jenes zu Erwerbszwecken empfängt, hat also nicht Verhältnisse im Auge, in welchen, ohne solchen Zweck, von der Arbeit des Arbeiters eine vorübergehende, unter den Gesichtspunkt des Vertrages über Handlungen, allein fallender Gebrauch gemacht wird.

Goltd. Arch. I. S. 398.

Dagegen wird der §. 217. Nr. 4. dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Dienstvertrag für den Dienstboten civilrechtlich nicht bindend ist.

Goltd. Arch. I. S. 398.

5) Wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt.

Wird in den Fällen ad 1—5. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

---

Was die Bestimmungen in den letzten Absätzen der §§. 216. und 217. des Strafgesetzb. betrifft, daß bei mildernden Umständen die Strafe des einfachen Diebstahls bis auf acht resp. vier-

zehn Tage Gefängniß ermäßigt werden kann, so sind solche weder dahin aufzufassen, daß neben dieser Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden muß, noch dahin, daß auf jene zeitige Untersagung nicht erkannt werden darf, sondern dahin, daß es dem Ermessen des Richters anheim fällt, ob in dem gegebenen Falle neben der Gefängnißstrafe noch die zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen ist.

Goltd. Arch. I. S. 574.

In gewissen Fällen findet eine Untersuchung wegen Diebstahls entweder gar nicht, oder nur auf ausdrücklichen Antrag der Bestohlenen Statt.

Straflos ist der Diebstahl, welcher von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder, oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen wird.

Andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler bei solchen Diebstählen betheiligt sind, erfreuen sich jedoch nicht dieser Vergünstigung des Gesetzes.

Wer sich eines Diebstahls gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

§§. 228. 229. des Strafgesetzb.

Besondere Bestimmungen, durch welche die Anwendung der §§. 215 — 217. des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen wird, sind für Diebstähle gewisser Art ergangen, und zwar:

A. Bei Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten in Forsten oder auf anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken.

Ges. v. 2. Juni 1852. (Ges. S. S. 305.)

B. Bei Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 oder das Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. Sept.}}{\text{6. Oct.}}$ 1791 mit Strafe bedroht sind.

Ges. v. 22. Mai 1852. (Ges. S. S. 250.)

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Ges. S. S. 376.) betrifft im Wesentlichen:

1. Pfändung wegen unbeaufsichtigten Viehes, wegen unbefugter Hütung, oder wegen unbefugten Betretens fremder Grundstücke.
2. Unbefugtes Fortnehmen von Erde, Lehm, Rasen, Steinen, ingleichen das Bewerfen fremden Areals mit Steinen, Schutt; Abbrennen von Torfmooren, Haidekraut u. s. w.
3. Abpflücken von Laub und sonstige Beschädigungen von Alleen, Hecken, Gärten, Brücken, Gräben, Tafeln u. s. w.
4. Entwendung von Garten- oder Feldfrüchten in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle.

Die Strafen sind in der Regel geringe Geldbußen von fünf Silbergroschen bis zu fünf Thalern und übersteigen diesen Betrag nur in wenigen Fällen.

Im Unvermögensfalle wird der Geldbuße Freiheitsstrafe substituirt.

---

Die Existenz der diebischen Absicht schließt übrigens, mit Ausnahme des Falls ad 4. die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht aus.

Goltd. Arch. II. S. 685.

Selbst die Entwendung einer geringen Quantität von Obst vermittelst Einsteigens in einen rings umschlossenen Garten, ist nach §. 42. Nr. 6. der Feldpolizei-Ordnung zu bestrafen.

Goltd. Arch. III. S. 556 — 558.

C. Wer unbefugt von öffentlichen oder Privat-Wegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem andern zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt, und

D. wer ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls, Früchte, Eßwaaren oder Getränke entwendet und auf der Stelle verzehrt,

wird auch, abgesehen von der Feldpolizei-Ordnung, nur mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern event. mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 349. Nr. 2. und 3. des Strafgesetzb.

Uebrigens waltet ein Unterschied ob zwischen dem §. 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs und dem §. 42. der Feldpolizei-Ordnung. Jener §. bezieht sich nicht nur, wie die Feldpolizei-Ordnung, auf Früchte ganz allgemein, sondern auch auf sonstige Eßwaaren und Getränke, ohne Rücksicht auf den Ort der Entwendung. Bei der Feldpolizei-Ordnung muß die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausgeschlossen, die Entwendung daher nur in geringen Quantitäten erfolgt sein. Nach §. 349. l. c. ist die diebische Absicht ohne weiteren Einfluß.

Dagegen erfordert der §. 349. seinerseits wiederum, daß die entwendeten Sachen unbedingt auf der Stelle verzehrbar seien, was nach der Feldpolizei-Ordnung nicht nothwendig ist.

E. Unbefugtes Fischen oder Krebsen

wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern event. Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 273. des Strafgesetzb.

F. Wilddiebstahl

wird ohne erschwerende Umstände mit Geldbuße bis zu hundert Thalern event. bis zu drei Monaten Gefängniß bestraft.

§. 274. loc. cit.

Consequent in dem, oben bei §. 215. loc. cit. ausgeführten Principe, daß ein Diebstahl nur an Sachen begangen werden könne, welche bereits im Besitze des Beschädigten sind, hat das Strafgesetzbuch die Ausdrücke: „Fisch- und Wilddiebstahl" im §. 273. sqq. loc. cit. vermieden und die Vergehen als „unberechtigtes Fischen" oder „unbefugte Ausübung der Jagd auf eignen oder fremden Grundstücken" bezeichnet, auch eine weit mildere, als die §. 215. loc. cit. für den eigentlichen Diebstahl festgesetzte Strafe verordnet. Hierin weicht das Strafgesetzbuch erheblich von dem Allg. Landrechte Th. II. lit. 20. ab, welches im §. 1145. für Wilddiebereien, je nachdem sie mit oder ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen, oder gewerbsmäßig, verübt worden, die Strafe des gemeinen, schweren oder gewaltsamen Diebstahls festgesetzt hatte.

Dasselbe galt für den Fischdiebstahl. (§§. 1146. 1147. ibid.)

## Cap. 61.

### Schwerer Diebstahl.

§. 218—224. des Strafgesetzb.

Der §. 218. des Strafgesetzbuches enthält die Fälle, in denen ein Diebstahl als schwerer angesehen und mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen ist; nämlich:

1. Wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind.
2. Wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder
   a) zur Nachtzeit, oder
   b) von zwei oder mehreren Personen

   begangen wird.

Was den Begriff eines bewohnten Gebäudes betrifft,

so versteht man darunter im grammatischen Sinne ein Haus oder dem ähnliches Gebäude, welches von einer Person oder Mehreren zu einem regelmäßigen Aufenthalte auf kürzere oder längere Zeit benutzt wird, und seiner Beschaffenheit nach dazu geeignet ist. Zu einer Wohnung gehört aber auch nothwendig, daß man darin über Nacht schlafen kann, oder wenigstens darin zu schlafen pflegt.

So wenig also ein zur Bewohnung sehr wohl geeignetes Gebäude dadurch zu einem bewohnten wird, daß sich Jemand bloß bei Tage einige Stunden darin aufhält, eben so wenig wird ein in der Regel nicht als Wohnung benutztes Gebäude, z. B. ein Stall, eine Remise u. s. w. von der Eigenschaft eines bewohnten Gebäudes ausgeschlossen, wenn Jemand regelmäßig längere Zeit hindurch darin über Nacht zu schlafen pflegt.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 93. 574—575. (J. M. B. de 1853. S. 231. 438.)

In thatsächlicher Beziehung ist die Feststellung der Qualität eines bewohnten Gebäudes äußerst wichtig, und zuweilen wegen der Zweifelhaftigkeit der Sachlage sehr schwierig.

Es ist daher anzurathen, den Thatbestand durch eine umständliche und genaue Beschreibung der Localität so deutlich als möglich festzustellen, und falls diese Beschreibung nicht klar und verständlich zu machen, eine Handzeichnung der Localität zu entwerfen, unter Umständen sogar die Einnahme durch den Augenschein zu veranlassen.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Beschreibung der, auf einem Gehöft isolirt stehenden Gebäude, oder solcher unbewohnten Gebäude, die an bewohnte Gebäude angebaut sind. Im letzteren Falle kommt es nämlich darauf an, ob das bewohnte Gebäude durch einen Eingang von innen mit dem unbewohnten in Verbindung steht, für welchen Fall letzteres als ein Theil des bewohnten Gebäudes angesehen wird.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 710.

In Folge ähnlichen Principes fällt ein Diebstahl in einem unverschlossenen Stalle, welcher mit einem Wohnhause unter einem Dache befindlich ist, im Innern aber mit demselben in keiner Verbindung steht, nicht unter den Begriff des §. 218. Nr. 2., insofern der Stall nicht bewohnt war.

Erk. d. Ob. Trib. v. 5. October 1853. (J. M. Bl. S. 439.)

Eben so wenig ist eine, zum Gebrauch für einen Schäfer hergestellte und als Schlafstelle für denselben eingerichtete bewegliche Bretterbude (Schäferkarren) als ein bewohntes Gebäude im Sinne des §. 218. Nr. 2. zu erachten.

Goltd. Arch. I. S. 575.

Dadurch übrigens, daß zur Zeit des Diebstahls die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren, wird die Strafe des schweren Diebstahls nicht ausgeschlossen.

§. 220. d. Strafgesetzb.

Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:

A. Schiffe, welche bewohnt werden;
B. die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
C. diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;
D. der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindlichen Gebäude jeder Art.

Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch

den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

§. 221. Strafgesetzb.

Zur Feststellung des Thatbestandes eines umschlossenen Raums dient also die Ermittelung

aa. sämmtlicher Zugänge zu dem qu. Raum;

bb. des Verschlusses derselben zur Zeit des Diebstahls;

cc. die bestimmte oder wenigstens wahrscheinliche Art und Weise, wie der Dieb in den umschlossenen Raum gelangt sei.

Denn die objective Voraussetzung des umschlossenen Raums ist nicht vorhanden, wenn der verschließbare Raum unverschlossen war.

Goltd. Arch. I. S. 94.

Auch eine Hütte (Bretterbude, Schäferhütte) gilt nicht für einen umschlossenen Raum im vorerwähnten Sinne, vielmehr ist darunter ein umschlossener Flächenraum zu verstehen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Mai 1853. (J. M. Bl. S. 367. 368.)

Bilden die, mehreren Eigenthümern zugehörigen Grundstücke zusammen einen umschlossenen Raum, so daß man nur durch Einsteigen in denselben gelangen kann, so kommt es nicht darauf an, ob das Einsteigen in einem andern Theile erfolgt, als welcher dem Bestohlenen angehörig ist.

Goltd. Arch. III. S. 569. 570.

Unter einem, von zwei oder mehreren Personen in einem bewohnten Gebäude *begangenen* Diebstahl kann nur ein solcher verstanden werden, an dessen Ausführung in dem bewohnten Gebäude zwei oder mehrere Personen unmittelbar Theil genommen haben; da von einem intellectuellen, örtlich entfernten Theilnehmer oder einem außerhalb Wache haltenden, nicht gesagt werden kann, daß er den Diebstahl in dem bewohnten Gebäude begangen habe.

Goltd. Arch. I. S. 399.

---

Was nun den Begriff

des *Diebstahls zur Nachtzeit*

betrifft, welcher in dem §. 218. sub Nr. 2. ebenfalls enthalten ist, so hat das Gesetz keine Definition hierzu geliefert.

Der §. 28. des Strafgesetz-Buchs enthält zwar für die unter Polizei-Aufsicht gestellten Personeu, und der §. 8. des Gesetzes vom 12. Felruar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit, für die zur Haussuchung oder Verhaftung berechtigten Behörden, gewisse Bestimmungen über die Stunden der Nachtzeit; allein diese Bestimmungen sind durchaus singulär, und können auf den Diebstahl nicht angewendet werden;

vergl. Erkenntn. des Ob. Trib. v. 2. Januar 1852.
(J. M. Bl. S. 110. 111.)

vielmehr kommt es hierbei theils auf locale Sitte und Gewohnheit, theils auf den concreten Fall an.

Die ratio legis bildet unzweifelhaft die Gemeingefährlichkeit des Diebstahls bei Nacht, der geringere Schutz des Bestohlenen bei der Dunkelheit der Nacht; der sich von selbst ergebende Mangel der Aufsicht während der Nacht; die Wehrlosigkeit des Bestohlenen im Schlafe und seine Gefahr beim Erwachen dem Diebe gegenüber.

Je nachdem nun dieser Begriff der Gemeingefährlichkeit schwindet oder sich steigert, wird man in jedem einzelnen Falle auf alle darauf bezüglichen Momente Rücksicht nehmen und solche feststellen müssen.

Auf dem Lande z. B. geht man regelmäßig früh zu Bett und steht des Morgens früh auf; dies ist in großen Städten gerade umgekehrt.

Dagegen würde man wiederum zu weit gehen, wenn man in jedem einzelnen Falle die zufälligen Umstände oder speziellen Lebensgewohnheiten der Bewohner des Hauses, in welchem der Diebstahl begangen worden, als Maaßstab für den Begriff der Nachtzeit annehmen, z. B. die Nachtzeit ausschließen wollte, weil zufällig Alles im Hause wegen eines Balles, wegen der Bäckerei oder Druckerei, die Nacht hindurch wach und wie bei Tage auf den Beinen war. Vielmehr ist der Begriff der Nachtzeit nach der Jahreszeit und nach den Gewohnheiten des Orts und der Gegend zu prüfen und festzustellen.

Vergl. Goltd. Arch. III. S. 569.

Uebrigens wird beim Diebstahl zur Nachtzeit wirkliches Eindringen in das bewohnte Gebäude erfordert, und ein Heraus-

langen der Sache von außen genügt nicht zur Feststellung des Thatbestandes eines schweren Diebstahls.

Dagegen ist es zweifelhaft, ob der Dieb wirklich bei Nacht in das Gebäude eingedrungen sein müsse, und ob Jemand, der zum Aufenthalte in einem bewohnten Gebäude über Nacht berechtigt sei, und während der Nacht stiehlt, sich des schweren Diebstahls schuldig mache.

cf. Goltd. Arch. I. S. 92. 399. 574.

Doch hat das Ober-Tribunal in neuester Zeit sogar angenommen, daß ein Diebstahl in eigener Wohnung zur Nachtzeit ein schwerer sei.

Goltd. Arch. II. S. 832.

3) Wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raum vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird.

§. 218. Nr. 3. d. Strafgesetzb.

Zunächst ist zu bemerken, daß es hierbei nicht darauf ankommt, ob das Gebäude ein bewohntes oder unbewohntes sei, worauf nach dem früheren Strafgesetze

(Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §§. 1169. u. 1183.)

viel Gewicht gelegt werden mußte.

Einsteigen

ist nun vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere, nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche, Oeffnungen bewirkt wird.

§. 222. d. Strafgesetzb.

Der gesetzliche Begriff des diebischen Einsteigens erleidet aber keine Anwendung, wenn jemand innerhalb eines ihm zugänglichen Gebäudes oder umschlossenen Raumes, in eine darin befindliche verschlossene Abtheilung desselben eingestiegen ist;

Goltd. Arch. I. S. 94.

und eben so wenig liegt ein Einsteigen vor, wenn der Dieb nur bis an das Luftloch des Hauses hinaufgestiegen, auf der Leiter stehen geblieben ist, und durch jenes Loch Sachen herausgelangt hat, da eine wesentliche Bedingung des Einsteigens sowohl nach dem Sprachgebrauch, als nach dem §. 222. loc.

cit. die ist, daß dadurch der Eintritt in das Gebäude bewirkt worden.

Goltd. Arch. I. S. 94.
" " III. S. 262. 263.

Ferner ist ein Einsteigen in einen umschlossenen Raum nicht vorhanden, wenn die Einfriedigung nicht zur Verhinderung des Eindringens von Menschen dienen sollte.

Goltd. Arch. I. S. 714.
" " II. S. 692.

Einbruch

ist vorhanden

a. wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch, ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;

b) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

§. 223. loc. cit.

Es ist daher Einbruch, wenn von einem unteren Raume aus in die obere Decke Löcher gebohrt sind, und dadurch das Herabfallen der gestohlenen Sache (oben aufgeschütteten Getreides) bewirkt ist, da in diesem Falle der Dieb eine Oeffnung macht, mittelst welcher er, auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann.

Goltd. Arch. I. S. 711.

Das bloße gewaltsame Eröffnen der Bienenkörbe ist jedoch nicht als schwerer Diebstahl zu erachten.

Goltd. Arch. II. S. 123.

4) Wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raums, oder zur Eröffnung der, im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden.

Strafgesetzb. §. 218. Nr. 4.

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden:

nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, so wie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

§. 224. loc. cit.

Der Begriff des schweren Diebstahls wird daher ausgeschlossen, wenn der Dieb bei Oeffnung des verschlossenen Behälters, den richtigen Schlüssel anwendet, sei es, daß ihm der Aufbewahrungsort des Schlüssels bekannt gewesen, sei es, daß er ihn zufällig auffindet.

Die Eröffnung eines Schlosses mittelst eines verloren gewesenen Schlüssels kann also ebenfalls nicht für schweren Diebstahl gelten,

Goltd. Arch. II. S. 691.

es sei denn, daß der Besitzer des Hauses oder Grundstücks gewechselt hätte, so daß der verlorne Schlüssel für den neuen Besitzer die Eigenschaft eines für das Schloß bestimmten Schlüssels, weil er nicht mit übergeben werden konnte, verloren hat, für welchen Fall allerdings ein Nachschlüsseldiebstahl vorliegen würde.

Goltd. Arch. III. S. 262. 263.

Es gehört zum Thatbestande des Nachschlüsseldiebstahls, daß der Thäter gewußt, daß der von ihm zur Oeffnung eines Schlosses angewendete Schlüssel nicht dazu gehöre. Irrt er sich daher, so liegen die im §. 44. des Strafgesetzbuchs gedachten Umstände vor, welche dem Thäter nur, wenn sie ihm bekannt waren, zugerechnet werden sollen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 8. März 1852. (J. M. Bl. S. 292.)

Es ist Nachschlüssel-Diebstahl, wenn zwar nicht unmittelbar das Behältniß, in welchem sich der Gegenstand des Diebstahls befindet, durch einen falschen Schlüssel eröffnet worden, sondern zu dem Zwecke, um in diebischer Absicht zu dem Gebrauche des richtigen Schlüssels zu gelangen, ein Gebäude, eine Thür oder ein Behältniß unter Anwendung eines falschen Schlüssels geöffnet worden ist.

Goltd. Arch. II. S. 125.

Dagegen wird beim schweren Diebstahl durch Gebrauch falscher

Schlüssel vorausgesetzt, daß die That in **fremden** Räumen verübt sei.

Goltd. Arch. II. S. 691.

Zuweilen ist die Feststellung des Thatbestandes der Anwendung falscher Schlüssel um deshalb schwierig oder zweifelhaft, weil

a. es an jeder äußeren Spur fehlt, welche zu einer Vermuthung der Anwendung von Nachschlüsseln berechtigt.

Dies ist z. B. der Fall, wenn der Dieb das geöffnete Schloß mit dem Nachschlüssel wieder zuschließt, oder ein, mittelst Nachschlüssels geöffnetes sogenanntes Drückerschloß später durch Zuwerfen der Thür wieder in Verschluß bringt.

b. Wenn der Bestohlene oder dessen Angehörige nichts Bestimmtes über den Verschluß der Thür, des Behälters u. s. w. unmittelbar vor dem Diebstahle, zu bekunden vermögen, z. B. bei Haus- und andern Eingangsthüren, namentlich wenn sie mit sogenannten Drückerschlössern versehen sind, und zwar in der Regel verschlossen gehalten werden, doch zuweilen aus Versehen oder Nachlässigkeit offen bleiben;

c. wenn ein, an einem gewissen Orte versteckter oder aufbebewahrter Schlüssel der anscheinend vom Diebe geöffneten Thür, des Behälters rc. von mehreren Personen gemeinschaftlich benutzt wird; oder

d. wenn mehrere Schlüssel zu derselben Thür rc. existiren, welche im Besitze mehrerer Personen sind.

In solchen und ähnlichen Fällen muß durch Vernehmung aller Personen, welche irgend wie darüber Aufklärung zu geben im Stande sind, versucht werden, festzustellen:

um welche Zeit der Diebstahl bestimmt oder wahrscheinlich verübt worden?

ob um die Zeit des Diebstahls die Thür, der Behälter rc. verschlossen gewesen?

wer solche vor Ausführung des Diebstahls zuletzt verschlossen, und ob er sich von dem Verschlusse wirklich überzeugt habe?

ob der das Schloß Verschließende den Schlüssel dazu zu sich gesteckt, oder irgend wo aufbewahrt?

oder einem Andern zur Verwahrung oder zum Gebrauch eingehändigt, und ob letzterer sich des Schlüssels zum Auf- und Zuschließen bedient habe?

in welcher Art sich mehrere Personen des gemeinschaftlichen Schlüssels, oder des Schlüssels, den Jeder von ihnen besitzt, bedient haben?

ob der Dieb in den Besitz des zum Schloß gehörigen Schlüssels gelangt sein könne, oder sich nothwendig oder höchst wahrscheinlich eines Nachschlüssels bedient haben müsse? u. s. w.

Diese Beweisaufnahme ist nach dem Angeführten oft sehr mühsam und zeitraubend, jedoch unerläßlich, weil der geringste Zweifel an der Ueberzeugung von der Anwendung eines Nachschlüssels den Thatbestand des schweren Diebstahls erschüttern kann. —

5) Wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird.

Strafgesetzb. §. 218. Nr. 5.

Da das Gesetz sich nur der Ausdrücke „Ablösen" oder „Abschneiden" bedient, so ist eine analoge Anwendung desselben auf andere Arten der gewaltsamen Aneignung nicht zuläßig; so z. B. involvirt das Anbohren eines, in öffentlicher Straße auf dem Eisenbahn-Transportwagen liegenden Spiritusfasses, keinen schweren Diebstahl.

Goltd. Arch. III. S. 569.
= = I. S. 714.

6) Wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden.

§. 218. Nr. 6. loc. cit.

Der Bestohlene muß aber zur Zeit der Wegnahme die Detention der gestohlenen Sache gehabt haben. Der §. 218. Nr. 6.

ist daher dann nicht anwendbar, wenn der Bestohlene dem Diebe die entwendete Sache zum Tragen gegeben hatte.

Goltd. Arch. I. S. 94. 95. 212. 399. 400.
= = II. S. 125.

7) Wenn der Dieb, oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle, Waffen bei sich führt.

§. 218. Nr. 7. Strafgesetzb.

Daher ist der Diebstahl an Wild aus umzäunten Gehegen mit Schießgewehren für einen schweren zu erachten.

Goltd. Arch. II. S. 122.

8) Wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.

§. 218. Nr. 8. loc. cit.

9) Wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Nr. 9. loc. cit.

Wird festgestellt, daß bei schweren Diebstählen mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, sowie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Schlußsatz des §. 218. loc. cit.

Doch muß auch, wenn mildernde Umstände vorliegen, auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Präj. d. Ob. Trib. v. 2. Apr. 1852. (J. M. B. 1852. S. 196.)
= = = = = 11. Apr. 1853. (J. M. B. 1853. S. 226.)

## Cap. 62.

### Diebstahl im Rückfalle.

§. 219.

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§§. 216. 217.) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und wegen schweren Diebstahls (§. 218.) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwan-

zig Jahren, so wie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

§. 219. Alin. 1. Strafgesetzb.

Zur Feststellung der früheren Bestrafungen des Angeschuldigten wegen Diebstahls oder Raubes werden die betreffenden Vorakten, oder mindestens die, nach erfolgter Akten-Cassation vorgeschriebenermaaßen zu asservirenden Erkenntnisse, herbeigeschafft und dem Angeschuldigten zur Anerkennung vorgelegt werden müssen. Sollte derselbe seine Identität mit der früher bestraften Person bestreiten, so wird darüber der Beweis zu erheben sein.

In der Regel ist es nicht zweckmäßig, derartige Anklagen ohne spezielle Vorlegung der Vorakten an den Angeschuldigten, zu erheben und einzuleiten, indem sich, zumal bei vielverbreiteten Namen und in größeren Gerichtsbezirken, öfter Irrthümer oder Verwechselungen einschleichen, und unter Umständen theils die Aburtheilung der Sache behindert, theils die Untersuchungshaft des Angeschuldigten über Gebühr verlängert werden würde, wenn eine einfache Diebstahlssache durch einen solchen Irrthum wie eine Schwurgerichtssache behandelt, und der Irrthum sich erst im Audienz-Termine aufklären sollte.

Nach §. 59. des Strafgesetzbuchs werden übrigens auch alle Fälle herangezogen werden müssen, in denen es sich um Bestrafung wegen Theilnahme am Diebstahle oder Raube, oder wegen Versuchs derselben, nach älteren oder neueren Strafgesetzen handelt.

Ferner werden nach der bestehenden Gerichts-Praxis im Sinne des §. 219. loc. cit. mitgerechnet:

a. Diebstähle, von Unmündigen begangen;

cf. Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 17.
§. 43. d. Strafgesetzb.

b. der früher polizeilich untersuchte und bestrafte kleine gemeine Diebstahl (im Werthe unter fünf Thalern);

cf. Allg. L. R. loc. cit. §. 1124.

nicht aber Diebstahl an Eßwaaren oder Getränken (aus Lüsternheit).

Allg. L. R. loc. cit. §§. 1122. 1123.

Die Straferhöhung tritt übrigens nicht ein, wenn seit dem

Zeitraume, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden, zehn Jahre verflossen sind.

§. 219. Alin. 2. d. Strafgesetzb.

Ueber die allgemeinen Grundsätze bei Anwendung der Strafen des Rückfalls wird auf den Inhalt des Cap. 44. dieses Werks verwiesen.

Das Strafgesetzbuch kennt für den Fall des §. 219. loc. cit. keine mildernde Umstände.

Durch das Gesetz vom 9. März 1853 (Ges. Samml. S. 78.) sind dieselben jedoch für zulässig erachtet worden.

Danach kann unter mildernden Umständen die Strafe herabgesetzt werden:

A. bei einfachen (dritten und ferneren) Diebstählen auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten;

B. bei schweren Diebstählen auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter einem Jahre.

In beiden Fällen ist aber auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

Eine Milderung der Strafe findet dagegen nicht Statt, wenn entweder in Ansehung des letzten, oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens, die Straferhöhung nach §. 60. des Strafges. Buchs, gesetzlich ausgeschlossen ist.

## Cap. 63.

### Allgemeine Zusätze.

1. Bei der Voruntersuchung wegen Diebstahls sind die allgemeinen Regeln wegen Recognition der, der Thäterschaft verdächtigen Personen, oder der vorgefundenen entwendeten Sachen, ferner des Alibi-Beweises besonders zu beobachten, weil es sich in der Regel um diese Punkte handelt.

(Vergl. Cap. 26. 27. dieses Werks.)

2. Werden verdächtige Personen im Besitze von Sachen betroffen, welche von einem Diebstahle herzurühren scheinen,

ohne daß der Bestohlene bekannt ist, so wird das öffentliche Aufgebot derselben zweckmäßig sein.

(Vergl. Cap. 22.)

Die aufzubietenden Sachen müssen alsdann so genau als möglich beschrieben werden, um die Eigenthümer derselben in den Stand zu setzen, einigermaaßen zu beurtheilen, ob die aufgebotenen Sachen ihnen wohl gehören können. Entgegengesetzten Falls scheuen die meisten Bestohlenen die Mühe der Meldung.

Eben so nothwendig ist es, der öffentlichen Bekanntmachung hinzuzufügen, daß die Vernehmung des Eigenthümers und unter Umständen die Aushändigung der von ihm recognoscirten Sache kostenfrei erfolgen werde, weil viele Personen der irrigen Meinung sind, daß ihnen das Verfahren Kosten verursache, sobald sie nur irgend wie vor Gericht auftreten.

Endlich ist es auch nicht anzurathen, einen besonderen Terminstag zur Recognition der aufgebotenen Sachen festzusetzen, damit unerfahrene Personen nicht glauben, eine frühere oder spätere Meldung sei ohne Erfolg. Vielmehr dürfte die Verstattung einer achttägigen, oder bei wichtigeren Sachen, einer noch längeren Frist zur mündlichen oder schriftlichen Meldung der Ansprüche angemessener erscheinen.

Werden angeschuldigte oder verdächtige Personen im Besitz von Pfandscheinen gefunden, welche möglicherweise gestohlene Sachen betreffen können, so sind die Pfänder zuvörderst von den Leih-Instituten oder Pfandleihern mit Vorbehalt ihres Pfandrechts zum gerichtlichen Depositum einzufordern, und alsdann den Bestohlenen zur etwaigen Recognition vorzulegen oder öffentlich aufzubieten.

3. Obwohl es zur Feststellung des Thatbestandes des Diebstahls nach dem Strafgesetzbuche auf den Werth des entwendeten Gegenstandes nicht ausdrücklich ankommt, so ist derselbe doch in der Regel zu ermitteln, weil theils die unverhältnißmäßige geringe Kaufs- oder Verkaufssumme, um welche es sich zuweilen bei den, der That verdächtigen Personen handelt, ein Indicium gegen dieselben bilden kann, theils weil der erkennende Richter daraus Schärfungs- oder Milderungsgründe herzuleiten vermag.

In der Regel wird der Werth der entwendeten, wieder herbei-

geschafften Gegenstände, durch den, bei dem Gericht befindlichen, ein für allemal vereideten Taxator ermittelt werden. Sind die entwendeten Sachen aber nicht vorhanden, so muß der Beschädigte den gemeinen Werth derselben zur Zeit des Diebstahls angeben.

Krim. Ordn. §. 101. 183.

4. Häufig beantragen die Bestohlenen im Laufe der Voruntersuchung die Rückgabe der ihnen entwendeten Gegenstände, welche namentlich unbemittelten Personen, die der Sachen dringend bedürfen, nicht füglich verweigert werden kann. Allein jedenfalls muß zuvor das Nöthige wegen Feststellung des Thatbestandes, der Recognition, des Werthes u. s. w. und schlimmsten Falls ungeachtet der Rückgabe der Sache veranlaßt werden, daß der Eigenthümer derselben solche so viel als möglich in demselben Zustande erhalte und später dem Gerichte auf Erfordern vorlegen könne.

Hierbei wird indessen vorausgesetzt, daß der Rückgabe der entwendeten Sachen an den Bestohlenen aus civilrechtlichen Gründen nichts entgegenstehe. Ist letzteres der Fall, z. B. die Sache verkauft oder verpfändet, so wird ohne Consens des letzten redlichen Besitzers die Rückgabe der Sache an den Bestohlenen nicht erfolgen können. Behauptet der Angeschuldigte selbst, redlicher Erwerber der Sache zu sein, und widerspricht aus diesem Grunde der Aushändigung der Sache an den Bestohlenen, so wird der Richter, wenn er sich unter allen Umständen vor einer, wider ihn möglichen Regreßklage sicher stellen will, den Interessenten überlassen müssen, ihre Rechte im Civilprozesse zu verfolgen, zu welchem Zweck dem Bestohlenen allenfalls eine angemessene Frist gestellt werden kann, binnen welcher er die Anlegung des Arrestes auf die streitige Sache beim Proceßrichter zu bewirken habe, widrigenfalls nach Ablauf derselben die Sache an den letzten Besitzer werde herausgegeben werden.

## Cap. 64.

### Unterschlagung.

§. 225—229. des Strafgesetzb.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu ver-

wahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 225. loc. cit.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

§. 226. loc. cit.

Die Unterschlagung, so wie der Versuch der Unterschlagung, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

§. 227. loc. cit.

Obwohl das Gesetz sich bemüht hat, die Definition des Vergehens der Unterschlagung so scharf als möglich auszuprägen, so werden doch sehr viele Fälle vorkommen, in denen es zweifelhaft ist, ob Diebstahl oder Unterschlagung vorliegt.

(vergl. Cap. 60.)

Vielleicht dieser Aehnlichkeit wegen ist die Unterschlagung in Bezug auf die unbedingte, oder durch den Willen des Beschädigten bedingte Straflosigkeit gewisser Personen, wegen naher Verwandtschaft oder aus Gründen der Pietät, mit dem Diebstahl ganz gleich gestellt worden.

§. 228. 229. loc. cit.

(vergl. Cap. 60.)

Was übrigens die Disposition des Angeschuldigten

zum Nachtheile des u. s. w.

betrifft, wie es in den §§. 225. 226. lautet, so bedarf es dazu nicht der direkten Absicht des Unterschlagenden, zu schaden, sondern es genügt zum Thatbestande der Unterschlagung die

Wissentlichkeit der Schadenszufügung als Wirkung der Handlungsweise.

Goltd. Arch. II. S. 126.

Goltd. Arch. III. S. 264.

Als practische Fälle mögen erwähnt werden:

Die Unterschlagung von Geldern, welche für verkauftes Commissionsgut gelöst sind, ist keiner Strafbestimmung unterworfen.

Goltd. Arch. III. S. 134—137.

Wenn jemand ein bei ihm deponirtes verschlossenes Behältniß gewaltsam öffnet, und sich die darin enthaltenen Gegenstände in rechtswidriger Absicht aneignet, so liegt in dieser Handlungsweise nicht ein Diebstahl, sondern eine Unterschlagung.

Goltd. Arch. II. S. 122. 425.

Wenn aber ein Ehegatte einen Diebstahl an Gegenständen begeht, welche bei dem andern Ehegatten von einem Dritten deponirt sind so liegt Diebstahl vor, weil nicht der Ehegatte der Beschädigte ist.

Goltd. Arch. II. S. 693.

## Cap. 65.

### Raub und Erpressung.

§§. 230—236.

Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 230. loc. cit.

Als Anwendung der Gewalt gegen eine Person dürfte es nicht erscheinen, wenn ein Dieb, ohne die Person des Bestohlenen zu bedrohen oder zu berühren, nach dem Gegenstande greift,

den der Bestohlene an sich trägt, oder in der Hand hält, um ihn sich anzueignen und dann die Flucht zu ergreifen, und wenn dabei der Bestohlene unter dem Bemühen, die Sache festzuhalten, fortgezerrt wird, oder das Gleichgewicht verlierend, hinfällt. Dergleichen Fälle ereignen sich öfter bei großem Gedränge auf Straßen, Jahrmärkten, beim Ausgange aus den Theatern. Der §. 230. erfordert nach seiner ganzen Fassung eine Gewalt, die nicht ohne Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Beraubten zu sein scheint, durch welche Gewalt bewogen, letzterer dem Räuber die geraubte Sache Preis giebt, entweder weil er von ihm überwältigt ist, oder weil er glauben muß, durch ferneren Widerstand an seiner Person Schaden zu nehmen.

Es wird ferner in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob die Drohungen, die ein Dieb, namentlich um sich im Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten, auf seiner Flucht gegen die ihn verfolgenden Personen ausstößt, für die im §. 230. loc. cit. gemeinten gefährlichen Drohungen zu erachten seien.

Das Gesetz erfordert ferner, daß der Räuber im Begriff sein muß, einen Diebstahl zu verüben.

Liegt daher eine bloße Contravention vor, bei welcher der Thäter, auf frischer That ertappt, Gewalt oder gefährliche Drohungen anwendet, um sich im Besitz des entwendeten Guts zu erhalten, so kann der Thatbestand des Raubes nicht angenommen werden.

Goltd. Arch. I. S. 95. 96.

Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis funfzehn Jahren, nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft,

Strafgesetzb. §. 231.

und mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht:

a. wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube, Waffen bei sich führt;
b. wenn zu einem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
c. wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird.

§. 232. loc. cit.

Oeffentliche Wege sind alle zu Jedermanns Benutzung frei stehende Wege, auch wenn sie über ein Privatgrundstück führen.

Goltd. Arch. II. S. 126. 127.

Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn ein Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist; der §. 60. findet hier keine Anwendung;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert, oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt, oder länger als zwanzig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

Strafgesetzb. §. 233.

vergl. die analogen §§. 193. 194. loc. cit.

Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er dieselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 234. loc. cit.

Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden. Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 235. loc. cit.

Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (§. 231. 232. 233.) zu bestrafen.

§. 236. loc. cit.

Der Analogie wegen wird hierbei auf den Inhalt der §§. 212. 213. loc. cit. verwiesen, bei denen die Absicht, sich einen

rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, nicht vorausgesetzt wird, wie im §. 234. sqq.

## Cap. 66.

### Hehlerei.

§§. 237—240.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen, oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen, auch kann derselbe zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 237. loc. cit.

Die Kriterien der Hehlerei sind daher folgende:

1. die verhehlte Sache muß
   A. gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sein;
   B. der Hehler muß dies gewußt, und
   C. dennoch die Sache angekauft, zum Pfande angenommen oder verheimlicht haben;
2. oder der Hehler muß die Thäter eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens,
   a. wissend, daß sie das Verbrechen oder Vergehen begangen,
   b. um seines eigenen Vortheils willen,
   c. im Sinne des §. 37. des Strafgesetzbuchs begünstigt haben.

ad 1. und 2.

ist die Anwendung des §. 237. um deshalb nicht ausgeschlossen, weil die Hehlerei in Bezug auf einen Dieb-

stahl verübt ist, welcher von einem Ausländer im Auslande begangen, nach Preußischen Gesetzen nicht strafbar sein würde.

Goltd. Arch. I. S. 579.

ad 1. B. und C.

muß der Hehler zur Zeit des Erwerbes der Sache bereits Kenntniß von dem begangenen Verbrechen oder Vergehen gehabt haben. Ist er erst nach Erwerbung der Sache zu dieser Kenntniß gelangt, so liegt Hehlerei nicht vor.

Goltd. Arch. II. S. 559.

Selbst die Vermuthung, daß der Verkäufer der Sache dieselbe gestohlen, gefunden u. s. w. habe, genügt nicht, um den Käufer wegen Hehlerei zu bestrafen.

Goltd. Arch. III. S. 265.

Vergleicht man die Kriterien der beiden Fälle der Hehlerei ad 1. und 2. näher, so findet man, daß das Gesetz in dem Falle ad 1. den Ausdruck:

„um seines eigenen Vortheils willen"

nicht mit aufgenommen hat.

Dies scheint jedoch nicht aus dem Grunde geschehen zu sein, um absichtlich den Gegensatz zu 2.:

„um seines eigenen Vortheils willen begünstigt"

hervortreten zu lassen, es erhellt vielmehr aus den Motiven zu den §§. 237. und 238. loc. cit., daß man bei dem Hehler den eigenen Vortheil desselben vor Augen gehabt habe, und daß der Ausdruck:

„um seines eigenen Vortheils willen begünstigt"

nur einen Gegensatz bilden soll zu der allgemeinen Begünstigung eines Verbrechens im Sinne des §. 37. des Strafgesetzbuchs, wonach der Begünstiger lediglich den Vortheil des Thäters bezweckt.

Hieraus dürfte consequenter Weise gefolgert werden, daß in dem Falle ad 1. derjenige, welcher ohne eigenen Vortheil oder nur zum Besten des Thäters, verbrecherisch erworbene Sachen kauft u. s. w., nicht als Hehler, sondern höchstens als Begünstiger im Sinne des §. 37. des Strafgesetzbuchs angesehen werden darf, wenn ihm die Absicht bewiesen werden kann,

daß er dies gethan habe, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 96. 400.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 407.

Zur Bestrafung der Hehlerei aus §. 237. des Strafgesetzbuchs kommt es nicht wesentlich darauf an, daß der Dieb, dessen Person begünstigt worden, ermittelt werde; nicht einmal darauf, ob der ihn Begünstigende seine Person gekannt, und mit ihm in unmittelbarer Verbindung gestanden habe; vielmehr kann man auch durch Vermittelung eines Anderen die selbst unbekannte Person des Diebes begünstigen.

Goltd. Arch. I. S. 578.

Jede Handlung, wodurch man dem Thäter nach verübter That Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist eine nicht bloß versuchte, sondern geleistete Begünstigung, mag dieser Zweck erreicht sein oder nicht. Dieser allgemeine Begriff der Begünstigung liegt der im §. 237. gedachten Begünstigung zum Grunde, nur ist die letztere dadurch qualificirt, daß sie zugleich um des eigenen Vortheils willens geschieht.

Goltd. Arch. I. S. 578.

Was den sub 1. C. erwähnten Ausdruck:

verheimlichen

betrifft, so setzt der Begriff desselben eine positive Thätigkeit des Hehlers voraus. Ein bloßes Schweigen oder Verschweigen, oder Verneinen auf Befragen des Richters oder Polizeibeamten über den Besitz von Gegenständen, eben so wie die Unterlassung der Anzeige von dem Verbrechen, kann an und für sich, und abgesehen von den, im §. 39. des Strafgesetzbuchs speciell herausgehobenen Fällen, noch für keine Verheimlichung gelten;

Goltd. Arch. I. S. 406.

vielmehr sind hierzu Thatsachen erforderlich, welche das Verbergen, über Seite Schaffen von Sachen, in der Absicht, der Behörde das Auffinden derselben so viel als möglich zu erschweren, oder ganz unmöglich zu machen, klar an den Tag legen.

Die wissentliche Verheimlichung gestohlener Sachen ist übrigens als solche strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldige die Sache unter onerosem oder lucrativem Titel er-

halten hat; nur muß der Hehler seinen eigenen Vortheil bezweckt haben.

Goltd. Arch. I. S. 401. 405. 406.

Die Strafe der Hehlerei wird verschärft, wenn sie Gegenstände betrifft, die von einem Raube, einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung, oder einem schweren Diebstahle herrühren. Sie besteht in Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 238. des Strafgesetzb.

Wer die Hehlerei (§§. 237. 238.) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

§. 239. loc. cit.

Analog den Bestimmungen in Betreff des Diebstahls, sind für den dritten und ferneren Rückfall der Hehlerei auch ganz dieselben Strafen vorgeschrieben, je nachdem einfache oder schwere Hehlerei im Rückfalle vorliegt.

§. 240. loc. cit. cf. §. 219. loc. cit.

Das Gesetz vom 9. März 1853

(Ges. S. S. 78.)

gestattet beim Vorhandensein mildernder Umstände auch für die Hehlerei im dritten und ferneren Rückfalle die Anwendung gelinderer, als durch das Strafgesetzbuch vorgeschriebener Strafen, nämlich:

a. bei einfacher Hehlerei

Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten;

b. bei schwerer Hehlerei

Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre;

unter gleichzeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Doch findet diese mildere Strafe keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten, oder in Ansehung des frü-

hern Verbrechens oder Vergehens, die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist.

## Cap. 67.

### Betrug.

§. 241 — 245. d. Strafgesetzb.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

§. 241. loc. cit.

Die Kriterien des Betruges sind daher:

1) Beschädigung des Vermögens eines Andern, und zwar
2) in gewinnsüchtiger Absicht; sodann
3) Erregung eines Irrthums
   a. durch Vorbringen falscher oder
   b. durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen.

Sämmtliche sub 1 — 3. hervorgehobene Momente müssen bei einer Handlung zusammen treffen, wenn sie für einen strafbaren Betrug erachtet werden soll. Fehlt auch nur eins dieser Momente, so ist die Strafe des Betruges ausgeschlossen.

So ist also Beschädigung ohne Gewinnsucht kein Betrug, denn Gewinn und Schaden müssen beim Betruge in einem Kausalzusammenhang stehen.

Goltd. Arch. II. S. 693.

Was den Ausdruck:

Unterdrücken wahrer Thatsachen

betrifft,

so wird hierbei eine positive Thätigkeit des Täuschenden erfordert, und ein bloßes Verschweigen, selbst bei vorhandener Pflicht zur Anzeige, involvirt nicht das Vergehen des Betruges,

Goltd. Arch. II. S. 833.

wenigstens nicht in strafrechtlicher Beziehung. Der Täuschende ist zwar civilrechtlich verpflichtet, alle ihm bekannten Mängel eines Sach- oder Rechtsverhältnisses bei Vermeidung der ihn treffenden nachtheiligen Folgen, dem

anderen Contrahenten offen zu deklariren, allein in strafrechtlicher Beziehung muß er selbst den Irrthum hervorbringen, schaffen, eben durch positive Handlungen.

Daher können unter

Thatsachen

im Sinne des §. 241. loc. cit. auch nur äußere Thatsachen verstanden werden, und es macht sich Jemand dadurch, daß er von vorn herein die Absicht hat, die von ihm übernommene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, daß er dies verschweigt oder das Gegentheil versichert, der Irrthumserregung durch Vorbringung falscher oder durch Unterdrücken wahrer Thatsachen nicht schuldig.

Goltd. Arch. I. S. 576. 579. 580.

Die consequente Folge hiervon ist:

daß derjenige, welcher bei einem Gast-, Speise- oder Schenkwirth zehrt, und ohne seine Zeche zu bezahlen, unvermerkt sich entfernt, keinen strafbaren Betrug begeht, auch wenn er bei dem Fordern der Beköstigung sich bewußt war, daß er die Mittel zur Bezahlung nicht habe, und er diesen Mangel dem Wirthe nicht angezeigt hat.

Goltd. Arch. II. S. 127.

Dagegen würde ein Verneinen auf die ausdrückliche Frage des Getäuschten, zu den Handlungen zu rechnen sein, durch welche es dem Täuschenden gelingt, die wahre Sachlage zu unterdrücken oder zu entstellen, und den Getäuschten in einen Irrthum zu versetzen, in den dieser sonst nicht verfallen wäre Sind daher die übrigen Requisite des Betruges vorhanden, so wird die Anwendung des §. 241. loc. cit. gerechtfertigt sein.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 248.
" " II. S. 833.

Uebrigens schließt der Umstand, daß der Irrthum von dem Betrogenen hätte vermieden werden können, die Strafbarkeit nicht aus, da das Gesetz nicht einen unvermeidlichen Irrthum voraussetzt.

Goltd. Arch. II. S. 127.

Auch ist zur Anwendung des §. 241. loc. cit. die Identität des Getäuschten und des Beschädigten nicht erforderlich.

Goltd. Arch. I. S. 96.

Dagegen ist die, durch bloße Täuschung mittelst falscher Thatsachen herbeigeführte Mildthätigkeit noch kein Betrug.

Goltd. Arch. II. S. 127.

Die Vorschrift des §. 740. Tit. 11. Thl. I. des Allg. Land-Rechts, wonach die Cession resp. Einklagung von Darlehnsforderungen, auf welche die Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben worden, als Betrug bestraft werden soll, ist als solche durch das Strafgesetzbuch, insbesondere durch die §§. 241. sqq. desselben aufgehoben.

Goltd. Arch. III. S. 569.

Der Betrug, so wie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 242. d. Strafgesetzb.

Außerdem enthält der §. 243. loc. cit. mehrere Betrugsfälle, in denen die Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten Gefängniß abgemessen werden soll.

Endlich kann in allen Fällen des Betruges auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 245. loc. cit.

## Cap. 68.

### Untreue.

§. 246. loc. cit.

Die Strafe der Untreue besteht in Gefängniß nicht unter drei Monaten, so wie in zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, und ist verwirkt, sobald gewisse Personen, die in Folge besonderer Verhältnisse zu Anderen, in höherem Maaße zur Treue verpflichtet sind, vorsätzlich zum Nachtheile derselben handeln.

Eine gewinnsüchtige Absicht ist hierbei nicht erforderlich, vielmehr wird die angedrohte Strafe noch durch Geldbuße von

funfzig bis Eintausend Thalern verschärft, wenn die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, vorhanden ist.

Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 55. des Strafges. Buchs diese härtere Strafe ein.

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob die Untreue eines Vaters als natürlichen Vormundes oder Curators seiner Kinder, den Strafbestimmungen des §. 246. loc. cit. unterliege?

Allein diese Frage dürfte nach den amtlichen Motiven zum §. 246. loc. cit. zu Gunsten des Vaters entschieden werden, weil ein Vater theils nach den bestehenden Civilgesetzen wegen schlechter Verwaltung des Vermögens seiner Kinder nicht zur besonderen Verantwortung gezogen, theils auf Grund des §. 228. des Strafges. Buchs nicht einmal wegen Diebstahls und Unterschlagung bestraft werden kann, und sich daher durch diese ihm gewährte Begünstigung von den gewöhnlichen Vormündern und Curatoren erheblich unterscheidet.

## Cap. 69.

### Urkundenfälschung.

§§. 247 — 258.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

§. 247. loc. cit.

Eine Schrift kann auch dann als eine Urkunde im Sinne des §. 247. des Strafges. Buchs angesehen werden, wenn sie auch nicht für sich allein den vollständigen Beweis eines Rechtsgeschäfts liefert.

Goltd. Arch. III. S. 563.

Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaf-

fen, oder Anderen Schaden zuzufügen, ein, mit der Unterschrift eines Andern versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt, und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 248. loc. cit.

Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

§. 249. loc. cit.

Ob eine Schrift im Sinne des §. 247. loc. cit. für eine Urkunde zu erachten, ist oft sehr zweifelhaft in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung, und die Feststellung des Thatbestandes nicht ohne Schwierigkeit.

Zuweilen genügt die bloße Vernehmung derjenigen Personen, deren Rechte durch die falschen oder verfälschten Urkunden betheiligt sind, also der Personen, deren Namen gebraucht ist, ferner derjenigen, welche durch das Falsificat getäuscht worden sind, event. haben getäuscht werden sollen.

In anderen Fällen muß das Rechtsverhältniß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, oder nach der concreten Sachlage erst ermittelt und festgestellt werden, namentlich wenn es sich um Urkunden von Behörden, Corporationen, Gesellschaften u. s. w. handelt.

Hierbei entscheidet häufig die, durch Gesetze oder Statuten ausdrücklich vorgeschriebene, Form die Gültigkeit der Urkunde als solcher, z. B. die Unterschrift des Vorstandes, des Vorsitzenden u. s. w. einer öffentlichen Behörde oder Korporation.

Dies ist besonders wichtig bei gedruckten Formularen, die erst durch die Ausfüllung und hauptsächlich durch die Unterschrift einer oder mehrerer Personen die Kraft einer Urkunde erlangen.

Eine interessante Abhandlung über den Begriff der Urkunde unter Hervorhebung einzelner practischer Fälle befindet sich in Goltd. Arch. II. S. 259. sqq., womit zu vergleichen Goltd. Arch. II. S. 694.

Jedenfalls muß der Untersuchungsrichter bemüht sein, die Existenz und Qualität der fraglichen Urkunde, deren Fälschung oder Verfälschung, thatsächlich festzustellen.

Krim. Ordn. §. 200.

In der Regel wird Gewinnsucht das Motiv der Urkundenfälschung im Sinne des §. 247. loc. cit und die Beschädigung des Getäuschten eine natürliche Folge hiervon sein. Allein das Gesetz belegt auch die Urkundenfälschung, wodurch jemand bloß die Absicht hat, einem Andern Schaden zuzufügen, mit derselben Strafe.

Ein nothwendiges Requisit der Urkundenfälschung ist endlich, daß von dem Falsificat zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht wird. Hierunter wird keineswegs verstanden, daß der Zweck der Fälschung durch Täuschung und Schadenszufügung des Andern, wirklich vollständig erreicht worden sei, sondern es genügt, wenn der Fälscher die Urkunde, in der Absicht zu täuschen, selbst oder durch einen Dritten vorlegt oder vorzeigt.

Die Urkundenfälschung (§. 247—249.) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis eintausend Thalern bestraft.

§. 250. loc. cit.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monat, und zugleich Geldbuße nicht unter fünf Thalern; auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ges. v. 9. März 1853. (G. S. S. 78.)

Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;
2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
4) Verfügungen von Todeswegen;

5) Wechsel.

§. 251. loc. cit.

Hiebei ist zu bemerken, daß die mildernden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1853. auf die im §. 251. loc. cit. hervorgehobenen Fälle keine Anwendung finden, weil sie sich ausdrücklich nur auf den §. 250. beziehen, welchen das erwähnte Gesetz allein allegirt.

---

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Andern von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

§. 252. loc. cit.

Der §. 252. loc. cit. enthält eine, dem §. 323. loc. cit. ganz analoge Bestimmung, unterscheidet sich jedoch von dem Letzteren dadurch, daß im ersteren Falle der Beamte in gutem Glauben gewesen und durch einen Dritten getäuscht, zur unrichtigen Aufnahme und Beurkundung eines Aktes veranlaßt worden ist, während der Beamte im §. 323. loc. cit. wissentlich einen falschen Akt aufnimmt.

Die Fälschung oder Verfälschung von Stempelpapier, Postfreimarken und gestempelten Briefcouverts, ingleichen der wissentliche Gebrauch dergleichen Sachen wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 253. loc. cit.

Mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer einen falschen Reisepaß anfertigt, einen ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepasse wissentlich Gebrauch macht;

2) wer sich einen Reisepaß auf einen falschen Namen ausstellen läßt, von einem, auf einen andern Namen ausgestellten Reisepasse, als sei er für ihn ausgestellt, wissentlich Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Andern zum Gebrauch überläßt, oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter falschem Namen verabfolgt wird.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die vorstehend bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, welche die Stelle der Reisepässe vertreten, begangen werden.

§. 254. loc. cit.

Mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1) wer unter dem Namen eines Beamten, oder einer Behörde ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände anfertigt, welche geeignet sind, die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen und ihr Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen;
2) wer ein ursprünglich ächtes Attest dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen;
3) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht.

§. 255. loc. cit.

Bei diesem §. 255. ist mehreres zu erinnern.

a. Zunächst fehlt es an einer Bestimmung über die Fälschung oder Verfälschung von Dienstzeugnissen, Führungs-Attesten, Arbeitsbescheinigungen und ähnlichen Legitimations-Papieren zum besseren Fortkommen, welche von Privat-Personen ausgestellt sind, indem der §. 255. loc. cit. nur der Atteste von Beamten und Behörden erwähnt.

Die Fälschung von solchen Privatzeugnissen dürfte daher nach dem Strafgesetzbuch straflos sein, wenn nicht etwa in einem gewissen Bezirk eine besondere Polizeiverordnung zur Steuerung des zu befürchtenden Unfugs erlassen wird.

Letzteres ist für Berlin durch die Verordnung des Königl. Polizei-Präsidii vom 10. Februar 1853,

Amtsblatt d. K. Regierung zu Potsdam, S. 56.

geschehen, wonach die Fälschung resp. Verfälschung dergleichen Privatzeugnisse, wenn davon Gebrauch gemacht worden ist, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern event. verhältnißmäßiger Freiheitsberaubung, bestraft wird.

b. Sodann fehlt es an einer Bestimmung für den Fall, daß jemand ein für ihn ausgestelltes Attest nach Art des §. 255. Nr. 1., verfälscht oder verfälschen läßt, um dasselbe für sich zu benutzen.

Denn in Nr. 1. des §. 255. ist nur von der Anfertigung solcher Zeugnisse, nicht von deren Verfälschung, und in Nr. 2. und 3. daselbst nur von der Verfälschung eines solchen Attestes zu dem Zweck die Rede, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt worden, passend zu machen.

Nach der Fassung des §. 255. läßt sich nun nicht füglich ohne Zwang annehmen, daß der Fall sub Nr. 3., in Bezug auf den Thatbestand der Verfälschung, ebenfalls auf den Fall Nr. 1. auszudehnen sei. Denn alsdann läßt sich nicht einsehen, warum im Falle Nr. 2. nicht kurzweg gesagt worden:

wer ein ächtes Zeugniß dieser Art verfälscht,

da der Begriff der Verfälschung dadurch nicht alterirt werden würde, daß eine andere Person der eigentlich im Atteste gemeinten, untergeschoben wird.

Man kann daher um so weniger annehmen, daß der Redaction der Nr. 1. des §. 255. loc. cit. durch Auslassung einer Bestimmung über die Verfälschung ächter Atteste ein Versehen zum Grunde liege, als sich dieses Versehen in Nr. 2. des §. 255. auf umgekehrte Weise durch die zwecklose Zufügung der Worte:

um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen

wiederholen würde, während bei der strikten Wort-Interpretation des §. 255. kein Verstoß gegen die Logik behauptet werden könnte.

Das Stadtgericht zu Berlin hat wenigstens diese Ansicht in dem Plenarbeschluß vom 5. Februar 1852 als die richtige

adoptirt. Das Ober-Tribunal ist dagegen der entgegengesetzten Ansicht.

cf. Goltd. Arch. I. S. 249. sqq.
= = II. S. 564.

---

Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 256. d. Strafgesetzb.

Der §. 256. umfaßt nicht nur die gänzliche Anfertigung eines falschen Zeugnisses, sondern auch die Verfälschung eines ächten in wesentlichen Punkten.

Goltd. Arch. I. S. 253.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 257. loc. cit.

Die auf diesem §. begründete Untersuchung gegen Medizinal-Personen ist nach der praktischen Erfahrung in der Regel ohne Erfolg, weil der Beweis des Gegentheils des, von denselben bescheinigten Gesundheitszustandes zur Zeit des angeblichen visi reperti, auf Schwierigkeiten stößt; selbst wenn er vollständig gelingt, der Arzt sich hinter dem Vorwande: seiner Ansicht, des Irrthums, der Simulation des angeblich Kranken, und der dadurch herbeigeführten Täuschung, u. s. w. verstecken kann, und wohl selten die erforderlichen Momente zur Ueberführung der wissentlich falschen Bescheinigung, erbracht werden dürften.

---

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 256. und 257. erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft, auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 258. loc. cit.

Schließlich wird noch folgendes bemerkt:

Wie aus den §§. 247. bis 251. erwähnten Urkundenfälschungen erhellt, gehört es unbedingt zum Thatbestande der Fälschung derselben, daß von der falschen oder verfälschten Urkunde zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht wird.

Dieses Kriterium wird bei den, in den §§. 252. 253. 254. 255. und 257. loc. cit. hervorgehobenen Urkundenfälschungen nicht erfordert, vielmehr ist schon die bloße Fälschung oder Verfälschung zur Anwendung der verordneten Strafe genügend, vorausgesetzt, daß wenigstens die Absicht des Gebrauchs zum Zwecke der Fälschung, als Motiv der Fälschung oder Verfälschung, nicht bezweifelt werden kann.

Vergl. Goltd. Arch. I. S. 248.

## Cap 70.

### Bankerutt.

§§. 259 — 262. d. Strafgesetzb.

Das Strafgesetzbuch kennt nur zwei Arten des strafbaren Bankerutts, den betrüglichen und den einfachen.

Bei dem Thatbestande des betrüglichen liegt die Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu übervortheilen, zum Grunde (dolus); bei dem einfachen Bankerutt dagegen ein leichtfertiges, unbesonnenes Verfahren des Gemeinschuldners, wodurch seine Gläubiger einen Schaden an ihrem Vermögen erleiden (culpa).

Die Strafe des Bankerutts trifft nur eine bestimmte Klasse von Personen, nämlich:

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer,

und ausnahmsweise:

Mäkler und Notarien,

wenn sie Handelsgeschäfte treiben.

Was nun den Ausdruck:

Handelsleute

betrifft, so deutet die Zusammenstellung dieser Klasse mit der der Schiffsrheder und Fabrikbesitzer schon darauf hin, daß nur solche Personen darunter verstanden sein können, welche sogenannte Handlungsgeschäfte machen und im Sinne des Gesetzes als Kaufleute

den Handel mit Waaren oder Wechseln als ihr Hauptgeschäft treiben,

oder

welche den Kaufleuten gleichgestellt werden, z. B. Apotheker; und die bereits oben erwähnte Klasse der Schiffs-Rheder und Fabrikbesitzer.

A.L.R. Th. II. Tit. 8. §§. 456 — 475. 483. 484.

Es sind daher alle diejenigen Geschäftstreibenden nicht darunter begriffen, welche nicht die Rechte der Kaufleute haben, also:

Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Producten;

ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten

Verkehr treiben;

ferner Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualienhändler,

und Personen, welche nur einzelne Lieferungen übernehmen, ferner ähnliche Gewerbtreibende, Künstler und Privatpersonen.

A.L.R. Th. II. Tit. 8. §§. 485 — 487.

(vergl. Goltd. Arch. III. S. 571 — 574.)

Auf Personen aller dieser letztgedachten Klassen werden nicht die Vorschriften des Bankerutts, sondern allenfalls die des Betruges Anwendung finden können.

Es wird ferner zum Thatbestande des Bankerutts erfordert

die Einstellung der Zahlung.

Eine solche wird angenommen werden müssen, wenn ein oder

mehrere Gläubiger ihre vollständige Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners nicht erhalten, dazu auch wegen mangelnder Vermögensobjecte keine Aussicht vorhanden zu sein scheint; ferner wenn der Schuldner sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch die Flucht entzogen hat.

Allerdings wird hierbei vorausgesetzt, daß die Masse, welche den Gläubigern zu ihrer Befriedigung übrig bleibt, insufficient sei; doch folgt daraus noch keineswegs, daß zum Thatbestande des Bankerutts eine wirkliche Insufficienz des Vermögens des Schuldners nothwendig sei, z. B. in den Fällen des betrüglichen Bankerutts, wo der Schuldner fälschlich ein Unvermögen vorgegeben, sein Vermögen aber ganz oder theilweise bei Seite geschafft, oder durch erdichtete Schulden oder Rechtsgeschäfte absorbirt hat, in der Absicht, sich mit dem Schaden der Gläubiger zu bereichern, sei es im Wege des Concursverfahrens oder des Vergleichs, wodurch die Gläubiger zu einer Verzichtleistung auf einen Theil ihrer Forderung veranlaßt werden.

Jedenfalls wird der Vermögens-Status des Gemeinschuldners festzustellen sein.

Dies geschieht, sei es vom Civil- oder Untersuchungsrichter, durch Sicherstellung der Activ-Masse, Beschlagnahme der Handlungsbücher, und Ermittelung der Activa und Passiva des Schuldners. Ueber letzten werden die Gläubiger event. die Schuldner des Cridarius zu vernehmen, und eine Revision der Handlungsbücher desselben durch Sachverständige zu veranlassen sein.

Ist bereits auf Eröffnung des Concurses angetragen, so wird die Feststellung der Activ- und Passiv-Masse dem Civilrichter überlassen, und seiner Zeit aus den Concurs-Akten das Nöthige entnommen werden können.

Die Eröffnung des Concurses ist indessen zum Thatbestande des Bankerutts nicht erforderlich.

cf. Goltd. Arch. I. S. 253.

Ergeben sich Momente des betrüglichen Bankerutts, so ist darüber der Beweis zu erheben.

Zu diesen Momenten gehören:

1. Wenn der Schuldner sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;

2. wenn er Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3. wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen hat, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich war;
4. wenn er in gleicher Absicht seine Handlungsbücher verheimlicht oder vernichtet, oder so geführt oder verändert hat, daß diese keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Die Strafe des betrüglichen Bankerutts ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten, zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 259. des Strafgesetzb.

Zur Anwendung des §. 259. Nr. 4. genügt die Feststellung, daß der Angeklagte, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, seine Handlungsbücher, d. h. diejenigen, welche er geführt hat, verheimlicht oder vernichtet, oder so geführt oder verändert hat, daß dieselben keine Uebersicht seines Vermögenszustandes gewähren. Es ist aber der Nachweis nicht erforderlich, daß — wie der §. 259. Nr. 3. voraussetzt — der Angeklagte seine Handlungsbücher gesetzlich zu führen verpflichtet, oder die Führung der Handlungsbücher nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich gewesen sei.

Goltd. Arch. III. S. 574.

Handeln dritte Personen im Einverständniß mit dem Gemeinschuldner, so trifft sie dieselbe Strafe als Theilnehmer. Liegt solches Einverständniß nicht vor, so werden Dritte, welche

a. im Interesse eines Handelsmanns, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, der seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlichen oder bei Seite schaffen; oder
b. im Interesse solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im

eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend machen;

mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten, zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 260. loc. cit.

Wegen einfachen Bankerutts wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft:

1. Wer durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsen-Effecten übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist;
2. wer Handelsbücher zu führen unterlassen hat, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wer diese Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet, oder so unordentlich geführt hat, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;
3. wer unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich war;
4. wer, obgleich sein Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht, oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft hat.

§. 261. loc. cit.

Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Falle sie ihre Zahlungen einstellen, und der in diesem Titel erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen wie Handelsleute unterliegen.

§. 262. loc. cit.

## Cap. 71.

### Strafbarer Eigennutz.

§. 263—280. des Strafgesetzb.

1. Wucher.

Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt, und

a. entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt, oder

b. das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird,

ist wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 263. loc. cit.

Die Verschleierung des Wuchers ist daher schon in jedem einzelnen Falle strafbar.

Hierher gehört namentlich die Verschreibung einer höheren Valuta, als gegeben worden, wenn die Differenz die Grenze der gesetzlich erlaubten Zinsen überschreitet. Ein ausdrückliches Vorbedingen der Zinsen ist zum Thatbestande des Wuchers nicht erforderlich.

cf. Goltd. Arch. II. S. 128. 129.

Ferner ist als Wucher anzusehen: die Umgehung des Gesetzes durch Scheingeschäfte, namentlich durch Vorschiebung eines Dritten, z. B. durch simulirte Wechsel-, Verkaufs- oder Cessions-Geschäfte zur Verdeckung des eigentlich zum Grunde liegenden Darlehnsgeschäfts.

Dagegen ist der, welcher sich bloß höhere, als gesetzliche Zinsen vorbedingt oder zahlen läßt, nur dann strafbar, wenn er diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt.

Es müssen hier also mehrere Fälle innerhalb eines nicht zu weiten Zeitraums vorliegen.

Die civilrechtlichen Bestimmungen des durch Artikel II. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 aufgehobenen 20. Titel im zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts, §§. 1271. 1272. bleiben ferner in Kraft:

Höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten, (Th. 1. Tit. II. §. 803. sqq. Allg. Landrecht) können rechtsgültigerweise weder versprochen noch gegeben werden.

Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

Einf. Ges. v. 14. April 1851. Art. XI.

2. Hazardspiele.

Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

§. 266. des Strafgesetzb.

Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten, oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von zwanzig bis fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

§. 267. loc. cit.

Es wird indessen auch bei reinen Glücksspielen nach den obwalt nden Umständen und nach den Verhältnissen der spielenden Personen beurtheilt werden müssen, ob ein Spielen aus Eigennutz Statt gefunden habe.

Goltd. Arch. I. S. 254. 255.

3. Lotterie.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 268. des Strafgesetzb.

Die unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien unter dem Vorwande, den Erlös zu milden Zwecken zu verwenden, dürfte als Betrug anzusehen sein, wenn der Thäter in gewinnsüchtiger Absicht geringfügige Gegenstände unter Ausgabe einer unverhältnißmäßig großen Anzahl von Loosen ausspielt, und den, den Werth dieser Gegenstände bedeutend übersteigenden Erlös der Lotterie in seinem eignen Nutzen verwendet, namentlich wenn festgestellt ist, daß die Abnehmer der Loose nur durch den angeblich beabsichtigten, wohlthätigen Zweck zur Theilnahme an der Lotterie verleitet worden sind.

Verboten ist ferner das Spielen in auswärtigen Lotterien, welche in den Preußischen Staaten nicht ausdrücklich zugelassen sind. Jeder, welcher in auswärtigen Lotterien spielt, oder sich dem Verkaufe der Loose unterzieht, oder den Verkauf als Mittelsperson fördert, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Ges. v. 5. Juli 1847. (Ges. S. S. 261.)

Auch die Vermittelung des Spielens in auswärtigen Lotterien für Ausländer, ist nach dem Gesetz vom 5. Juli 1847 strafbar.

Goltd. Arch. III. S. 255.

Selbst diejenigen, welche dergleichen ihnen auf irgend eine Weise zugekommene Loose nicht binnen drei Tagen nach dem Empfange derselben an die Polizeibehörde abliefern, verfallen n eine poli zeiliche Strafe von zwei bis zu zehn Thalern.

Kab. Ord. v 6. Juni 1829. (Ges. S. S. 63.)

4) Oeffentliche Versteigerung.

Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den, von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen, oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 270. d. Strafgesetzb.

Die Vereinignng mehrerer Personen zum gemeinschaftlichen Bieten fällt jedoch nicht unter den Begriff des §. 270.

Goltd. Arch. I. S. 411. 412.

Wenn bei der Zerstückelung von Grundstücken im Wege des öffentlichen Aufgebots oder der meistbietenden Versteigerung die vorgeschriebenen Bestimmungen nicht beobachtet sind, so ist jeder Veräußerer mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen.

Ges. v. 24. Mai 1853, §§. 6—9. (Ges. S. S. 241.)

5) Entwendung eigner Sachen.

Wer seine eigenen beweglichen Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt

oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft; auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Bestimmungen der §§. 228. und 229. des Strafges. Buchs finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 271. d. Strafgesetzb.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die rechtswidrige Absicht zugleich eine gewinnsüchtige sei.

Goltd. Arch. I. S. 255.

6) Abgepfändete Sachen.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Eben so werden Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, bestellte Hüter der Sachen und Dritte, wenn sie im Interesse des Gepfändeten handeln, bestraft.

§. 272. loc. cit.

Der §. 272. bezieht sich nur auf Beschlagnahme von Mobilien, also nicht auf eine sequestrirte Wohnung des Schuldners, in deren Besitz sich derselbe eigenmächtig gesetzt hat.

Goltd. Arch. I. S. 256.

Die Disposition des Schuldners über ein, mit Arrest belegtes Hypotheken-Kapital ist nicht nach §. 272. zu bestrafen,

Goltd. Arch. I. S. 256.

wohl aber die Disposition über abgepfändete Sachen, in deren Besitz der Exequendus unter Androhung der Betrugsstrafe belassen worden ist.

Goltd. Arch. I. S. 256—260.

7) Fischen und Jagen.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

§. 273. d. Strafgesetzb.

Auch die Entwendung der Fische und Krebse aus Reusen und ähnlichen zum Fange derselben dienenden Geräthschaften wird nach §. 273. loc. cit. zu bestrafen sein.

Vergl. Cap. 60.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer, die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Jagdgemeinde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 274. d. Strafgesetzb.

Das Nähere über die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden enthält das Jagdpolizei-Gesetz v. 7. März 1850. (Ges. S. S. 165.)

Ueber die Strafen der Verletzungen der Schon- und Hegezeit vergl. Jagdpol. Ges. v. 7. März 1850, §. 18. Verordn. v. 9. Dezember 1842. (Ges. S. 1843, S. 2.) Publik. des K. Staats-Ministerii v. 7. März 1843. (Ges. S. S. 92.)

Wer auf einem fremden Grundstücke einem ihm nicht gehörigen Hunde ein Stück Wild abnimmt;

oder Junge von jagdbaren vierfüßigen wilden Thieren auf fremden Grundstücken ausnimmt oder aufgreift;

oder gegen das Verbot des §. 35. des Allgem. Land-Rechts Thl. II. Tit. 16. wilde, wenn auch nicht jagdbare Thiere aufsucht;

ist in Ausübung der Jagd begriffen und nach §. 274. loc. cit. zu bestrafen.

Goltd. Arch. I. S. 261.

Eben so übt derjenige die Jagd im Sinne des §. 274. aus, welcher ein verwundetes noch lebendes Wild auf einem fremden Jagdrevier tödtet und sich aneignet;

eben so wer sich Fallwild auf fremdem Jagdrevier aneignet.

Goltd. Arch. II. S. 129. 835.

Die Strafe kann bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachge-

stellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, oder in Wäldern, oder zur Nachtzeit, oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

§. 275. d. Strafgesetzb.

Wird das Vergehen (§§. 274. 275.) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, so wie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 276. loc. cit.

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275. loc. cit. erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen, sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

§. 277. loc. cit.

Auf Confiscation der Gewehre und Jagdgeräthe muß auch dann erkannt werden, wenn eine Abnahme, (Pfändung) derselben auf frischer That nicht erfolgt ist.

Goltd. Arch. I. S. 562.

8) Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, soll mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§§. 280. d. Strafgesetzb.

Bei Verfolgung der Spuren des Verbrechens ist der Untersuchungsrichter nicht verpflichtet, das Briefgeheimniß zu bewahren.

Goltd. Arch. II. S. 247.

## Cap. 72.

### Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, insbesondere Brandstiftung.

285 — 308. des Strafgesetzb.

Zu dieser Kathegorie gehören alle diejenigen strafbaren Handlungen, welche unter Umständen eine ganz besondere Gefahr für andere Personen herbeiführen können, und deren Trag-

weite sich wegen ihrer Gemeingefährlichkeit meist gar nicht berechnen läßt.

Mit Rücksicht hierauf findet das Gesetz es ausnahmsweise für gerechtfertigt, daß der Thäter für alle Folgen seiner Handlungsweise aufkommen muß, auch wenn er dieselben ursprünglich nicht beabsichtigt hat, weil er die mit seiner Handlung verknüpfte ungeheure Gefahr voraussehen mußte und nach dem natürlichen Lauf der Dinge leicht berechnen konnte, welche entsetzliche Folgen für das Leben und Eigenthum anderer Personen damit verbunden seien.

Das Gesetz bestraft daher dergleichen gemeingefährliche Handlungen mit Recht sehr hart, und wenn sie vorsätzlich zugefügt sind und dabei ein Mensch sein Leben verloren hat, mit dem Tode.

Hiervon sind nur zwei Fälle (§§. 297. und 301. des Strafgesetzbuchs) ausgenommen.

Die Todesstrafe ist daher angeordnet:

1. bei vorsätzlichen Brandstiftungen und Explosionen;

§§. 285. 289. loc. cit.

2. bei vorsätzlicher Verursachung einer Ueberschwemmung;

§. 290.

3. bei vorsätzlichen Beschädigungen von Eisenbahnen;

§. 294.

4. bei vorsätzlicher Zerstörung oder Fälschung der zur Sicherheit der Schifffahrt dienenden Zeichen und Signale;

§. 302.

5. bei vorsätzlicher Bewirkung der Brandung oder des Sinkens eines Schiffes;

§. 303.

6. bei vorsätzlicher Vergiftung von Brunnen oder Wasserbehältern, von Waaren, die zum öffentlichen Verbrauch bestimmt sind, und beim wissentlichen Verkaufe solcher schädlichen Sachen.

§. 304.

In den übrigen Fällen ist die Strafe, je nach dem angerichteten Schaden, zeitige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe, und wenn der Handlung nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, Gefängniß.

Was nun insbesondere

die Brandstiftung

§§. 285—289.

betrifft, so ist für die Voruntersuchung die Feststellung des Thatbestandes von besonderer Wichtigkeit und in der Regel mit vielen Schwierigkeiten verbunden, theils wegen der Ermittelung der eigentlichen Ursache des Brandes, theils der Thäterschaft, theils des Vorsatzes des Thäters oder endlich einer von ihm begangenen Fahrlässigkeit.

Zunächst erscheint eine schleunige Aufnahme der Brandstelle durch den Augenschein, unter Zuziehung des Beschädigten und allenfalls eines Sachverständigen — Bau-, Zimmer- oder Maurermeisters — und unter Entwerfung einer Handzeichnung nothwendig und zweckmäßig. Zugleich muß dabei versucht werden, den eigentlichen Ursprung — Heerd — des Feuers durch Verfolgung etwaiger Spuren, die darauf schließen lassen, zu ermitteln. Natürlich sind dabei alle Momente sorgfältig zu beachten, die den Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung begründen, namentlich, ob sich Spuren von Gegenständen vorfinden, welche ihrer Natur nach, oder gegen die sonstige Sitte und Gewohnheit dort nicht vorgefunden zu werden pflegen, und vielleicht als Zündstoff gedient haben können, z. B. Stroh, Kiehn, Zündhölzer, Oel, Pech u. s. w.

Dann muß der Zustand der Brandstätte unmittelbar vor Ausbruch des Feuers durch Abhörung sämmtlicher davon Wissenschaft habender Personen, allenfalls unter Entwerfung einer Handzeichnung festgestellt werden. Im ferneren Verlaufe der Voruntersuchung sind sodann die Zeit der Entdeckung des Feuers; die Personen, welche dasselbe zuerst bemerkt; die Räume und Gegenstände, welche damals bereits Feuer gefangen hatten; die Art und Weise der versuchten oder bewirkten Löschung des Brandes; der Aufenthalt des Beschädigten zur Zeit desselben, sein Benehmen dabei, endlich der wirkliche oder angebliche Schaden, den das Feuer verursacht hat, zu ermitteln, und dabei alle Momente zu prüfen, welche für die Thäterschaft gewisser Personen sprechen dürften.

Besonders ist auf diejenigen Personen zu achten, welche geständlich oder erwiesenermaaßen zuletzt an dem Orte, wo das

Feuer ausgebrochen ist, zu thun gehabt, und zu prüfen, ob die Veranlassung hierzu eine gegründete gewesen. Läßt sich hierüber nichts feststellen, so ist zu ermitteln, welche Personen zu dem Orte der Brandstätte Zutritt haben konnten, oder zu haben pflegten, welche Eingänge dazu führten und ob solche verschlossen oder unverschlossen gewesen.

Läßt sich auch hierüber nichts aufklären, so müssen die mit der Lokalität vertrauten, oder darin früher beschäftigt gewesenen Personen über ihre Ansicht von der Entstehungsart des Brandes vernommen werden. Fällt dabei ein auch nur entfernter Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung auf den, durch den Brand Beschädigten selbst, so sind seine Vermögensverhältnisse und sein etwaiges Interesse zur Sache zu ermitteln, namentlich, wenn er bei einer Feuer-Assecuranz-Gesellschaft versichert ist.

Es kommt dann auf die Zeit, wann versichert worden, auf den ursprünglichen Werth der versicherten Waaren, auf den Werth der unmittelbar vor dem Brande vorhandenen, auf das Verhältniß desselben zur Versicherungssumme, und wenn das Feuer zeitig genug gelöscht sein sollte, auf den Werth der geretteten Waaren und deren Verhältniß zur Versicherungssumme an.

cf. Ges. üb. d. Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen v. 8. Mai 1837. (Ges. S. S. 102.)

Fällt dagegen der Verdacht der Thäterschaft auf einen Dritten, welcher den Brand aus Bosheit oder Rache, oder zur Verdeckung eines anderen Verbrechens angestiftet haben kann, so werden die im concreten Falle vorliegenden Vermuthungen und Verdachtsgründe weiter zu verfolgen sein, ohne daß sich hier etwas Specielles darüber an die Hand geben läßt.

Abgesehen hiervon, muß der Untersuchungsrichter in allen Fällen der vorsätzlichen Brandstiftung bemüht sein, die Qualität des in Brand gesetzten Gegenstandes genau festzustellen, da das Gesetz unterscheidet:

1. ob Räumlichkeiten zur Wohnung von Menschen dienen;
2. ob sie zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, und ob sich zur Zeit des Brandes Menschen darin aufzuhalten pflegten;
3. oder ob sie unbewohnt sind;

4. ob die in Brand gesteckten Gegenstände Eigenthum des Brandstifters oder eines Dritten sind;
5. ob durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat (cf. §. 285. 289. des Strafgesetzb.)

In letzterer Beziehung (ad 5.) ist zu bemerken, daß selbst bei vorsätzlicher Brandstiftung dann die Todesstrafe ausgeschlossen ist, wenn der Thäter solche Gegenstände in Brand gesteckt hat, in denen sich ihrer Beschaffenheit nach sonst kein Mensch aufzuhalten pflegt, dies aber dennoch zufälliger Weise geschehen und ein Mensch dabei sein Leben verloren haben sollte. Denn nur in den ausdrücklich im §. 285. hervorgehobenen Fällen soll die Todesstrafe Anwendung finden, wenn ein Mensch bei dem Brande sein Leben verliert, und diese Bestimmung ist logisch auch vollkommen gerechtfertigt.

In den Fällen des §. 285. mußte sich der Thäter selbst sagen, daß es leicht möglich oder wahrscheinlich sei, daß ein Mensch durch die Brandstiftung sein Leben einbüßen könne. Im Falle des §. 286. aber mußte der Thäter das Gegentheil voraussetzen. Ihm fällt daher in Beziehung auf die unerwartete Tödtung eines Menschen durch die Brandstiftung, höchstens eine Fahrlässigkeit zur Last, welche jedoch nach §. 55. des Strafgesetzbuchs nicht weiter in Betracht kommt.

Vergleicht man übrigens die, die vorsätzliche Brandstiftung betreffenden §§. 285—287. mit dem, die fahrlässige Brandstiftung bezeichnenden, §. 288., so bemerkt man, daß in den zuerst gedachten §§. der Ausdruck:

„in Brand setzen"

im §. 288. aber der Ausdruck:

„einen Brand verursachen"

gebraucht worden ist.

Diese Straffassung läßt darauf schließen, daß bei der vorsätzlichen Brandstiftung es genügt, wenn das Feuer nur geglimmt hat, und daß es zum Thatbestande der consumirten vorsätzlichen Brandstiftung nicht des Ausbruchs der Flamme bedürfe, daß letzteres aber bei der fahrlässigen Brandstiftung erforderlich sei.

cf. Goltd. Arch. II. S. 130.

Das Gesetz unterscheidet der Natur der Sache nach den Fall, wo Jemand ohne Gefahr für das Leben eines Dritten, seine Sachen in Brand setzt, von dem Falle, wo Jemand vorsätzlich eigene Sachen anzündet, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, das Feuer anderen Gegenständen mitzutheilen.

Der erstere Fall unterliegt keinem Strafgesetz, weil jeder Eigenthümer nach Belieben über seine Sachen schalten kann, sobald das Eigenthum Dritter dadurch nicht gefährdet ist.

Daher bezieht sich der §. 286. nur auf Anzündung fremden Eigenthums.

Im andern Falle jedoch trifft den Brandstifter die volle gesetzliche Strafe, wenn er durch Anzündung seines Eigenthums eine allgemeine Gefahr herbeiführt,

§. 287. loc. cit.

und bedarf es sogar nicht einmal der Absicht des Thäters, durch Anzündung seines Eigenthums das Feuer den im §. 285. und 286. speziell benannten Gegenständen mitzutheilen.

cf. Goltd. Arch. II. S. 836.

Ein auf einem Wiesengrundstück zusammengebrachter Haufen Heu gehört übrigens nicht zu den Früchten auf dem Felde im Sinne des §. 286. loc. cit.

Goltd. Arch. I. S. 261. 262.

Auch ist die Zerstörung einer beweglichen Hirtenbude durch Feuer nicht nach §. 286., sondern nur als vorsätzliche Beschädigung fremden Eigenthums nach §. 281. loc. cit. zu bestrafen.

Goltd. Arch. III. S. 141. 142.

Schließlich wird auf den §. 244. des Strafges. Buchs verwiesen, wonach der Eigenthümer einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft wird, wenn er solche in betrügerischer Absicht in Brand setzt.

Ueber das Verfahren in Untersuchungen gegen jugendliche Brandstifter vergl. Allg. Verf. v. 30. Novbr. 1851. (Just. Min. Bl. S. 378. 379.)

## Cap. 73.

### Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 309 — 331. d. Strafgesetzb.

Die sogenannten gemeinen Verbrechen und Vergehen der Beamten in ihrer dienstlichen Stellung sind in den §§. 308. bis 331. des Strafgesetz-Buchs speziell aufgeführt worden. Diese Bestimmungen geben im Allgemeinen zu keinem Bedenken Anlaß, und so sind davon nur folgende hervorzuheben:

Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amts obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

§. 323. loc. cit.

Auf die, im §. 323. loc. cit. gedachten Urkunden findet die Definition des §. 247. loc. cit. ebenfalls Anwendung.

Goltd. Arch. I. S. 581.

Die Berichte, welche die Gerichts-Executoren in Bezug auf die ihnen aufgetragenen Executionen, an ihre vorgesetzte Dienst-Behörde zu erstatten haben, gehören nicht zu den öffentlichen Urkunden im Sinne des §. 323., da hierunter nur solche verstanden werden, in welchen Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, als abgegeben oder geschehen, unter Mißbrauch der amtlichen Befugniß eines öffentlichen Beamten, beglaubigt oder beurkundet werden, während sie gar nicht, oder in anderer Weise, oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind.

Goltd. Arch. II. S. 130. 131.

Ein Beamter, welcher Geld oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, un-

terschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 324. d. Strafgesetzb.

Wenn ein Executor gegen die Vorschrift des ihm ertheilten Executions-Mandats Zahlung annimmt, so überschreitet er seine Amtspflichten, und ist wegen Unterschlagung erhobener Gelder nach §. 324. loc. cit. zu bestrafen.

Goltd. Arch. II. S. 132.

Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controlle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben, vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

§. 325. d. Strafgesetzb.

Der §. 325. loc. cit. setzt voraus, daß die unrichtige Führung Verfälschung oder Unterdrückung der, zur Eintragung oder Controlle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen ꝛc. oder die Vorlegung unrichtiger Beläge zu denselben, von demjenigen Beamten verübt ist, von welchem die Rechnung, Bücher oder Register zu führen waren. Die Anwendbarkeit ist daher in allen Fällen ausgeschlossen, wo der Beamte nur Beläge gefälscht hat, welche er zu der, von der Behörde oder von andern Beamten zu führenden Büchern oder Rechnungen, wenn auch als Ausweise für sich selbst, einzureichen hatte.

Goltd. Arch. II. S. 132.

Die Vorschriften der §§. 309 — 331. finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

§. 331. Alin. 1. d. Strafgesetzb.

Beamte der Zünfte sind als solche nicht mittelbare Staatsdiener.

Goltd. Arch. I. S. 264.

Andere Personen, welche, ohne Beamten zu sein, an den Verbrechen oder Vergehen der Beamten §. 310—331. des Strafgesetzbuchs Theil nehmen, werden nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme bestraft.

Auf den §. 309. loc. cit. findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 331. Alin. 2. d. Strafgesetzb.

Abgesehen nun von den vorerwähnten Verbrechen und Vergehen der Beamten nach §. 309 — 331. des Strafges. Buchs glaubte man noch in Betreff der übrigen Dienstvergehen von geringerer Bedeutung und ihres Verhaltens in oder außer dem Amte eines besonderen Gesetzes zu bedürfen.

Man theilte nämlich die Beamten in zwei allgemeine Klassen,

der richterlichen
und nichtrichterlichen

Beamten, und gab für jede Klasse ein besonderes Disciplinar-Gesetz.

Zuerst erschien das Gesetz vom 7. Mai 1851, (Ges. S. S. 218.) betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Sodann erging ein ähnliches Gesetz für die nicht richterlichen Beamten unterm 21. Juli 1852. (Ges. S. S. 465.)

Beiden Gesetzen liegt das Princip zum Grunde:

daß ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

nach den Vorschriften dieser Disciplinar-Gesetze zu beurtheilen sei.

Ist das Dienstvergehen zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so kann nur der competente Richter entscheiden.

Sonst aber entscheiden die Disciplinargerichte oder die zu diesem Zweck constituirten Behörden über die ad 1. und 2. erwähnten Vergehungen, und haben dabei das Recht, nicht

bloß Ordnungsstrafen, sondern sogar die Dienstentlassung des Angeschuldigten auszusprechen.

Das Weitere wird aus den allegirten Gesetzen selbst zu ersehen sein, auf welche hiermit verwiesen wird.

In Bezug auf

Justiz-Commissarien,

Advokaten und

Notarien

tritt ein Ehrenrath an die Stelle des Disciplinargerichts.

Ges. v. 30. April 1847. (Ges. S. S. 196.)

Ges. v. 21. Juli 1852. §. 68. sqq.

Endlich ist noch von Interesse: das Gesetz vom 13. Februar 1854, (Ges. S. S. 86.) betreffend die Conflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Wenn nämlich gegen einen Civil- oder Militairbeamten, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst, wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung seines Amtes vorgenommenen Handlung, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung, eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet werden soll, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Central-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine, zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung, nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Conflikt zu erheben, und findet dann das Gesetz v. 8. April 1847 (Ges. S. S. 170.) Anwendung. Der Gerichtshof für Competenz-Conflikte entscheidet dann, ob der Rechtsweg gegen den Beamten zuläßig sei oder nicht.

Dasselbe gilt für Personen des Soldatenstandes, für welche ein besonderes Gericht zur Entscheidung des Competenz-Conflikts constituirt wird.

Ausgeschlossen von diesem Gesetze sind:

1. richterliche Beamte;
2. andere Justizbeamten, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei;
3. die im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten,

wenn die gerichtliche Verfolgung in diesen Fällen (ad 1—3.) eingeleitet ist.

## Cap. 74.

### Militair-Straf-Gesetzgebung.

Auf Preußische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 5. des Strafgesetzb.

Das Militair-Straf-Gesetzbuch vom 3. April 1845 (Ges. S. S. 329.) verordnet über die Competenz der Militairgerichte das Nähere, und zwar im zweiten Theil, Tit. 1. Abschnitt 1., wie folgt:

§. 1.

Der Militairgerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. sämmtliche zum Soldatenstande gehörige Personen ohne Unterschied;
2. die Beamten der Militairverwaltung, welche in dem, diesem Gesetzbuch unter Litt. A. beigefügten Verzeichniß als Militairbeamte aufgeführt sind;
3. alle mit Inaktivitäts-Gehalt entlassene, alle zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Offiziere;
4. die Militairlehrer und Zöglinge der militairischen Bildungs-Anstalten, so weit darüber durch besondere Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist.

§. 2.

Die Militairgerichtsbarkeit umfaßt die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, so weit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§. 3.

Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze, und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Falle überlassen, wenn die Contravention im Gesetze nur mit Geldbuße oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Contravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Contra-

vention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu.

cf. Deklar. v. 19. August 1847. (Ges. S. S. 334.)
Ges. v. 14. Mai 1852, §. 10. (Ges. S. S. 245.)

§. 4.

Durch Beurlaubung auf bestimmte Zeit, oder durch einstweilige Beschäftigung im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst, wird der Militairgerichtsstand der im §. 1. gedachten Personen nicht geändert.

Betrifft jedoch die Anschuldigung lediglich ein Amtsverbrechen oder ein Vergehen im Civil-, Staats- oder Communaldienst, und gehört der Angeschuldigte nicht dem Offizierstande an, so steht es den Militairgerichten frei, die Untersuchung und Bestrafung den Civilbehörden zu überlassen, welchen letzteren in jedem Fall das Disciplinarverfahren wegen kleiner Dienstvergehen verbleibt.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt aber durch die Militairgerichte, welche sie im geeigneten Fall zuvor in militairische Strafen umzuwandeln haben.

§. 5.

Der Militairgerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes:

1) wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der militairpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden,
   a. mit dem Zeitpunkte, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil von Seiten der Ersatzbehörde dem zu ihrem Empfange beauftragten Kommando übergeben werden, und
   b. bei denen, welche nicht durch ein Militairkommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt;
2) wenn sie freiwillig, sei es zur Ablösung ihrer gesetzlichen Militairverpflichtung oder zum dauernden Militairdienst eintreten, mit dem Zeitpunkte ihrer Einstellung in den Truppentheil.

Für die Militairbeamten beginnt derselbe mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme.

§. 6.

Alle zum beurlaubten Stande gehörende Personen des Soldatenstandes sind während der Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1) Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2) Desertion;
3) wenn Beurlaubte in der Militairuniform
   a. bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird;
   b. an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c. sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten;
5) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

§. 7.

Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militairgerichtsstand.

Derselbe beginnt:

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungsordre;
2) wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen Stat

findet, mit dem Anfang des, in der Einberufungsordre bezeichneten Gestellungstages;

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Erfolgt dagegen

3) die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militairgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß Statt.

§. 8.

Die Militairgerichte dürfen jedoch in den Fällen des §. 7. zu 2. und 3. das Verfahren den Civilgerichten überlassen, und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militairisches Verbrechen zusammentrifft.

§. 9.

Kommen Verbrechen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübt haben, erst nach deren Eintritt zur Sprache, so steht die Untersuchung dem Militairgericht nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem competenten Civilgericht überwiesen werden.

§. 10.

Dieses Verfahren (§. 9.) findet auch Statt, wenn die Untersuchung beim Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand, noch nicht publizirt ist.

§. 11.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militair-Gericht zuzufertigen ist.

§. 12.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt, und über-

steigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

cf. Ges. v. 15. April 1852, §. 7.

(S. unten.)

§. 13.

Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zur größeren Uebung (§. 7. Nr. 1. und 2.) einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung, für die Dauer dieser militairischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

§. 14.

Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat, und kein gerichtlich zu bestrafendes militairisches Verbrechen damit zusammentrifft, insofern der Angeschuldigte verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden.

§. 15.

Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört, und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militairischen Verbrechen zusammentrifft.

§. 16.

Der Militairgerichtsstand hört auf:

1) bei Offizieren,

a. durch Verabschiedung ohne Pension, mit der Beschränkung, daß diejenigen ohne Pension verabschiedeten Offi-

ziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militairuniform zu tragen, bei den nach der Verordnung vom 20. Juli 1843 zu bestrafenden Herausforderungen und Duellen den Militairgerichtsstand behalten;

b. durch Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung;

2) bei Unteroffizieren und Gemeinen: mit dem Ausscheiden aus den Militairverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande (bei Gensd'armen mit Entlassung oder Ausstoßung aus der Gensd'armerie);

3) bei Militairbeamten durch Verabschiedung, Entlassung, Cassation und Amtsentsetzung;

4) wenn Militairpersonen im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst definitiv angestellt werden.

§. 17.

Kommt ein von einer Militairperson begangenes militairisches oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militairverhältnissen zur Sprache, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausscheiden bei den Militairgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des §. 14. zur Anwendung.

§. 18.

In Kriegszeiten haben außer den im §. 1. bezeichneten Personen den Militairgerichtsstand:

1) alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören;

2) die zu den kriegführenden Truppen des Preußischen Heeres zugelassenen fremden Offiziere und derrn Gefolge;

3) die Kriegsgefangenen;

4) alle Unterthanen des preußischen Staats, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

In dem unter Nr. 4. angegebenen Fall tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt ein, wo der König

oder in dessen Namen der Feldherr solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

---

In materieller Beziehung bildeten die Basis der Militair-Strafgesetzgebung bis zur Einführung des neuen Civilstrafgesetzbuchs (14. April 1851)

A. die Kriegs-Artikel v. 27. Juni 1844 (Ges. S. S. 275. sqq.),

B. das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, eingeführt durch die Kabinets-Ordre vom 3. April 1845 (Ges. S. S. 287. sqq.),

C. diejenigen allgemeinen Landesgesetze, auf welche die ad A. und B. erwähnten Militair-Strafgesetze hinwiesen.

Mit der Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 traten jedoch so wesentliche Aenderungen der bisherigen strafrechtlichen Kathegorien ein, daß solche auch die Militairstrafgesetze nothwendig tangiren und modificiren mußten.

Demgemäß erschien das Gesetz vom 15. April 1852 (Ges. S. S. 115.), die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, welches lautet:

§. 1.

Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851 an deren Stelle.

§. 2.

Militairpersonen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden eben so, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3.

Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen verbunden.

§. 4.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen zur Folge.

Eine Umwandelung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr Statt.

§. 5.

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

§. 6.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, so wie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von Rechts wegen verbunden. Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht Statt.

§. 7.

Eine Umwandelung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maaßgebend sein:

1. die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2. die Einschließung dem Festungsarrest;
3. die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf milderen oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 9.

Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vor-

geschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10.

Anstatt der, durch den Erlaß vom 6. Mai 1848. (Ges. S. S. 123.) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung, soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11.

Bei Verwandelung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuch aufgestellten Grundsätzen (§§. 17. u. 335.) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe.

§. 12.

Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem Preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere, von einem Preußischen Gerichte erkannte Strafe, eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 13.

An die Stelle der, in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbsmäßigen Betriebes des Hazardspiels, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuches. Jedoch werden die §. 88. Nr. 2. und 3., und §. 89. Thl. 1. des Militair-Strafgesetzbuches (Ges. S. v. 1845, S. 296.), so wie der Kriegs-Artikel 61. (Ges. 1844. S. 284.) hierdurch nicht geändert.

§. 14.

Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

1. wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;

2. wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3. wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen, entwendet.
4. wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstand gehörige Personen bestiehlt;
5. wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6. wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15.

Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten unter einander bezügliche §. 174. Theil 1. des Militair-Strafgesetzbuchs findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

§. 16.

Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

§. 17.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom 15. April 1852 bestimmt wiederum die Verordn. v. 18. Mai 1852. (Just. Min. Bl. S. 218 — 219.) folgendes:

Zu §. 4. d. Ges. v. 15. April 1852.

1) Wird von einem Kriegsgericht (Kreisgericht ist ein Druckfehler; vergl. Just. Min. Bl. de 1852 S. 232.) auf Zuchthausstrafe erkannt, so kommen hinsichtlich der Bestätigung des Erkenntnisses die Bestimmungen der §§. 152 — 154. Thl. II. des Militairstrafgesetzbuchs zur Anwendung.

Dagegen bedürfen die, bei Civilgerichten gegen Militairpersonen ergehenden, auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse nicht der Bestätigung.

2) Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung des, gegen eine Militairperson Zuchthausstrafe verhängenden Erkenntnisses, (Allg. Strafgesetzbuch §. 30.) als auch bei der Publikation desselben in dem Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu erwähnen.

Ist das Erkenntniß von einem Kriegsgericht gesprochen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das im §. 193. Theil II. des Militairstrafgesetzbuchs bezeichnete Amtsblatt.

Zu §. 5. d. Ges. v. 15. April 1852.

3) die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für Offiziere stets die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge.

4) Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer darf gegen Personen des Dienststandes nur von einem Kriegsgericht erkannt werden.

Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt in diesem Falle durch den Kriegsminister, insoweit es nicht nach §. 154. Theil II. des Militairstrafgesetzbuchs der Bestätigung Sr. Majestät des Königs bedarf.

5) Ist von einem Civilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist das Erkenntniß vor der Vollstreckung, durch das General-Auditoriat Sr. Maj. dem Könige einzureichen.

6) Bei der Publikation der, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse im Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der im §. 5. des Gesetzes vom 15. April 1852 erwähnten Folgen dieser Strafe ausdrücklich zu gedenken.

7) Verbleibt der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage der vollendeten Verbüßung dieser

Strafe ohne weitere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück.

Soll dagegen der zu dieser Strafe Verurtheilte aus dem Soldatenstande ausscheiden, so erfolgt die Entlassung, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. — Die Kriegsgerichte haben in diesen Fällen nicht auf militairische, sondern auf bürgerliche Freiheitsstrafen zu erkennen.

8) Trifft mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Bestrafung wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens zusammen, welches die Militairstrafgesetze mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedrohen, so ist auf diese Strafe und auf den stets damit verbundenen Verlust der Nationalkokarde und des National-Militair-Abzeichens (§. 38. d. Militairstrafgesetzbuchs) ausdrücklich zu erkennen.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verurtheilten in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es in diesen Fällen bei den Bestimmungen des §. 39. Theil I. des Militairstrafgesetzbuchs und der Kab. Ordre v. 8. September 1845 sein Bewenden.

9) Mit Pension aus dem activen Dienst entlassene Offiziere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig.

Zu §. 6. d. Ges. v. 15. April 1852.

10) Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, sebst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffiziercharge, und tritt, auch in Betreff der Besoldung, in den Stand der Gemeinen zurück. — Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe hat dies nicht zur Folge.

Zu §. 8. d. Ges. v. 15. April 1852.

11) Bei der Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine mili-

tairische Freiheitsstrafe bleibt das im §. 63. Theil I. des Militairstrafgesetzbuchs festgestellte Verhältniß zwischen den verschiedenen Arten der militairischen Freiheitsstrafen zu beobachten.

Zu §. 17. d. Ges. v. 15. April 1852.

12) Die Bestimmungen der §§. 35—53. Theil I. des Militairstrafgesetzbuchs werden, insoweit es sich um die Bestrafung wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen handelt, durch das Gesetz v. 15. April 1852 nicht berührt.

---

Außerdem sind für das Militairstrafrecht noch folgende Bestimmungen wichtig:

a. Die Deklarationen zu dem Militairstrafgesetzbuch:
   aa. zu §. 155. Theil I. vom 17. Juni 1847. (Ges. S. S. 256.)
   bb. zu §. 3. Theil II. vom 19. August 1847. (Ges. S. S. 334.)

b. Verordn. vom 21. October 1841. (Ges. S. S. 325.) über die Disciplinarbestrafung in der Armee.

c. Verordn. vom 20. Juli 1843. (Ges. S. 1844, S. 299.) über die Ehrengerichte des Offizierstandes.

d. Verordn. vom 20. Juli 1843. (Ges. S. 1844, S. 308.) über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren.

e. Kab. Ord. v. 27. September 1845 (Ges. S. S. 681.), betreffend die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörigen Militair- oder Civilpersonen.

f. Verordnung vom 23. Mai 1849 (Ges. S. S. 180.), betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

g. Gesetz v. 4. Juni 1851. (Ges. S. S. 451.) über den Belagerungszustand.

h. Allerh. Erlaß v. 7. October 1851 (Ges. S. S. 707.), betreffend die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt bei der Landwehr.

i. Allerh. Erlaß vom 29. Mai 1852 (Ges. S. S. 441.), betreffend die Bestrafung derjenigen Militair-Personen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

Gegen Militairpflichtige, welche sich behufs der Aushebung, der ergangenen Aufforderung ungeachtet, nicht vor der Ersatz-Commission gestellen, und demnächst dienstpflichtig befunden werden, erkennt der Polizei-Richter.

Allg. Verf. v. 16. Juni 1851. (J. M. Bl. S. 226.)

k. Ges. v. 13. Februar 1854 (Ges. S. S. 86.), betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (vergl. Cap. 73. dieses Werks).

---

# Zweiter Abschnitt.

## Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben.

### Cap. 75.

### Im Allgemeinen.

Das Verfahren in dergleichen Sachen ist durch das Gesetz vom 3. Mai 1852. vorgeschrieben, welches in Bezug hierauf Folgendes bestimmt:

Insoweit nach den bisherigen Gesetzen ein administratives Strafverfahren zulässig ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch soll in allen Fällen dem Angeschuldigten das Recht zustehen, während der Untersuchung, oder während einer zehntägigen präclusivischen Frist, auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungs-Instanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Wenn der Angeschuldigte von dieser Befugniß Gebrauch macht, so wird in dem Falle, wo ein Strafbescheid erlassen ist, das Hauptverfahren eingeleitet, ohne

daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf, und ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

So lange noch kein Strafbescheid erlassen ist, kann die Verwaltungsbehörde in allen Fällen, selbst wenn es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, sich der Entscheidung enthalten, und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen.

Art. 136.

Wenn es darauf ankommt, die im Verwaltungswege festgesetzte Geldbuße wegen Unvermögens des Verurtheilten in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln, so sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem competenten Gerichte vorlegt. Es ist sodann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der Art. 132. und 133. zu verfahren.

(D. h. das Gericht beschließt, ohne mündliches Verfahren, nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft, und findet die Beschwerde gegen den Beschluß nur innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist Statt, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt ist.)

Art. 137.

Die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellte Behörde ist, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, befugt, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben.

Art. 138.

Ueber die von der Behörde eingereichte Anklageschrift wird nach

Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt.

Art. 139.

Wird die Untersuchung eröffnet, so bestellt die Behörde einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt als Vertreter. Der Vertreter ist zur Hauptverhandlung vorzuladen und hat in derselben die Anklage vorzutragen. Der Vorsitzende kann dem Vertreter gestatten, Fragen, welche derselbe zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unnittelbar an die Betheiligten zu richten. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Vertreter gehört, und zwar vor der Staatsanwaltschaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu stellen hat. Erscheint der Vertreter nicht, so wird, falls nicht eine Vertagung erfolgt, die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen, und mit der Beweisaufnahme und Entscheidung in der gewöhnlichen Form verfahren.

Art. 140.

Beschwerden und Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft im Falle einer von ihr erhobenen Anklage zustehen, können auch von der Behörde eingelegt werden.

Art. 141.

Die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde finden ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe Statt.

Art. 142.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder eines Rechtsmittels beginnt für die Behörde, welche die Anklage erhoben hat, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihr der Beschluß oder das Erkenntniß insinuirt ist.

Von demselben Zeitpunkte an steht der Behörde im Falle der Appellation zur Einreichung der Appellationsschrift, und im Falle der Nichtigkeitsbeschwerde zur Angabe der Beschwerdepunkte eine vierwöchentliche Frist offen. Die Frist zur Beantwortung der Appellationsschrift und zur Gegenerklärung auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist ebenfalls eine vierwöchentliche. Beide Fristen können auf Antrag der Behörde angemessen verlängert werden.

Die Frist zur Anmeldung der Appellation ist jedoch nur

die zehntägige, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses gerechnet.

Art. 143.

Goltd. Arch. II. S. 812.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache bis zu deren rechtskräftigen Entscheidung die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, insofern nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, eben so wie im Falle einer Anschließung (Art. 145.) verfahren.

Art. 144.

Einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, anschließen.

Nachdem die Erklärung über die Anschließung dem Gerichte mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Anklage von ihr selbst erhoben wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.

Art. 145.

Die durch die Vertretung der Behörde entstehenden Kosten fallen dem Angeklagten niemals zur Last.

Art. 146.

---

Was die Competenz in allen dergleichen zur richterlichen Cognition gelangten Sachen betrifft, so richtet sich dieselbe nach Art. XIII. u. VIII. des Einführungsgesetzes v. 14. April 1851. nach der Höhe der Strafe, so daß also der Einzelrichter zu erkennen hat, wenn die Strafe die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigt.

Just. Minist. Bl. de 1853, S. 209.

Goltd. Arch. I. S. 555.

---

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen

öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Art. V. des Ges. v. 22. Mai 1852. (Ges. S. S. 250.)

## Cap. 76.

### Verfahren in Steuersachen.

Die gesammte Steuergesetzgebung basirt ursprünglich auf vier Hauptgesetzen, an welche sich die späteren Gesetze ergänzend oder erweiternd anreihen.

Diese sind:

I. Das Gesetz vom 8. Februar 1819., betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter, nebst Ordnung zu diesem Gesetze.

Ges. S. S. 97. u. 102.

II. Gesetz vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Ges. Samml. S. 147.

III. Gesetz vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer.

Ges. Samml. S. 147.

IV. Gesetz vom 23. Januar 1838, wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Ges. Samml. S. 78.

In allen diesen Gesetzen ist den Steuerbehörden die Befugniß eingeräumt, unter gewissen Umständen, namentlich insofern es sich um bloße Geldstrafen handelt, im administrativen Wege die Untersuchung wegen Uebertretungen und Vergehen gegen die Steuervorschriften, zu führen und darin zu erkennen.

Es findet daher der Artikel 136. des Gesetzes v. 3. Mai 1852 Anwendung. (Vergl. Cap. 75.)

Bei den einzelnen Gesetzen ist folgendes anzuführen:

I. Gesetz nebst Ordnung vom 8. Februar 1819.

Für das Strafverfahren ist hauptsächlich die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 von Wichtigkeit.

Die Strafen der Defraudation finden sich §§. 60. bis 65. Das durch die §§. 91 — 95. daselbst und durch die

Deklaration vom 20. Januar 1820. (Ges. S. S. 33.) vorgeschriebene Untersuchungsverfahren ist durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 (vergl. Cap. 75.) modifizirt worden.

An das Gesetz und die Ordnung vom 8. Februar 1819 reihen sich nun:

1) die Verordnung vom 25. September 1820, betreffend die Veränderung der Weinsteuer.

Ges. Samml. S. 193.

2) Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins durch Erhebung einer Maischsteuer statt des Blasenzinses vom 1. Dezember 1820. Amtsbl. d. Regier. zu Stettin S. 9. und Kab. Ordre vom 20. Juni 1822, betreffend die Anwendungen der Strafbestimmungen des vorstehenden Regulativs bei Maischsteuer-Contraventionen.

Ges. Samml. S. 176.

3) Kab. Ord. v. 10. Januar 1824, wegen Besteuerung des Braumalzes.

v. Kamptz Jahrb. B. 23. S. 96.

4) Kab. Ord. v. 29. März 1828, betreffend die Steuer vom inländischen Taback.

Ges. Samml. S. 39.

5) Kab. Ord. v. 17. August 1831, betreffend die Erweiterung der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer.

Ges. Samml. S. 173.

6) Verordn. vom 28. September 1834, betreffend die Abänderung des §. 3. und 4. des Weinsteuergesetzes v. 25. September 1820.

Ges. Samml. S. 185.

7) Kab. Ord. vom 23. Januar 1838, betreffend die Modificationen der Strafen bei der Defraudation innerer Steuern.

Ges. Samml. S. 92.

8) Kab. Ord. vom 16. Juni 1838, betreffend die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuergesetzes.

Ges. Samml. S. 358.

9) Kab. Ord. vom 10. August 1838, betreffend die Erweiterung der Betriebsfrist für die zum niederen Maischsteuersatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brauereien.

Ges. Samml. S. 431.

10) Kab. Ord. vom 30. Juli 1842, wegen Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.

Ges. Samml. S. 245.

11) Verordn. v. 7. August 1846, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers.

Ges. Samml. S. 335.

12) Provis. Verordn. v. 18. Juni 1848, betreffend die Zoll-Steuersätze vom (ausländischen Zucker, Syrup und) inländischen Rübenzucker und den dazu bestimmten Rüben bis 1. September 1850.

Ges. Samml. S. 163.

Diese Steuer ist prolongirt bis Ende August 1853 resp. dahin 1855.

Ges. v. 11. März 1850. (Ges. S. S. 198.)
Verordn. v. 11. Juni 1853. (Ges. S. S. 441.)

13) Gesetz vom $\frac{\text{19. April}}{\text{1. Juni}}$ 1854, wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.

Ges. Samml. S. 265. 266.

II. Gesetz vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Verstöße dagegen werden im §. 17., unter Verweisung auf die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, mit Strafe bedroht.

Hieran schließen sich:

1) Verordn. v. 2. Juni 1827, über die Anwendung des §. 4. litt. b. und c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer und deren Fixation.

Ges. Samml. S. 75.

2) Kab. Ord. v. 27. Januar 1828, betreffend die Deklaration der Werthbestimmungen bei solchen Steuerdefraudationen, wo das defraudirte Object zugleich mit einer Communal-Abgabe belastet ist.

Ges. Samml. S. 19.

3) Kab. Ord. vom 24. October 1832, wonach die steuerfreie Einführung von Mehl in Quantitäten über einen Centner aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere nicht mehr zugelassen werden soll.

Ges. Samml. S. 226.

4) Kab. Ord. vom 14. März 1840, betreffend die Deklaration des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820.

Ges. Samml. S. 101.

5) Kab. Ord. vom 22. Dezember 1843, wegen Bestrafung der Contravenienten gegen die Controllvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Orts-Regulative.

Ges. Samml. v. 1844, S. 46.

6) Provis. Verordn. vom 4. April 1848, betreffend die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer betreffend.

Ges. Samml. S. 77.

7) Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Ges. Samml. S. 131.

8) Gesetz vom 2. April 1852, zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

Ges. Samml. S. 107.

9) Für Berlin ist noch das Orts-Regulativ vom 1. October 1833 zu beachten. (Amtsblatt.)

III. Gesetz vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Hieran knüpfen sich:

1) Kab. Ord. vom 1. Mai 1824, wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinen Kahnschiffern.

Ges. Samml. S. 121.

2) Allerh. Sanction vom 21. Mai 1824 nebst Regulativ vom 28. April 1824, über den Hausirhandel und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Ges. Samml. S. 125.

3) Kab. Ord. vom 11. Juni 1826, betreffend die näheren

Bestimmungen des §. 3. und 5. des Gewerbesteuergesetzes und der §§. 21 — 24. des Regulativs vom 28. April 1824.

Ges. Samml. S. 61.

4) Kab. Ord. v. 28. October 1827., betreffend die Beschränkung des Handels mit Getränken auf dem Lande.

Ges. Samml. S. 174.

5) Kab. Ord. v. 27. März 1828., wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien durch umherreisende Gehülfen aufkaufen lassen können.

Ges. Samml. S. 49.

6) Kab. Ord. v. 3. Mai 1828., betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungs-Anstalten und anderer auf den Gewerbezweck gerichteter Privatvereine.

Ges. Samml. S. 64.

7) Kab. Ord. v. 3. Mai 1829., betreffend die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuergesetzes zu Gunsten der Weber und Würker.

Ges. Samml. S. 46.

8) Kab. Ord. v. 15 Juli 1829. wegen Modificirung der Vorschriften wegen Lösung des Gewerbescheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen.

Ges. Samml. S. 17.

9) Kab. Ord. v. 6. October 1829., betreffend die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. des Regulativs v. 28. April 1824.

Ges. Samml. v. 1830. S. 1.

10) Kab. Ord. v. 12. Februar 1831. wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten, von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf.

Ges. Samml. S. 5.

11) Kab. Ord. v. 30. Juni 1833. wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Handels der Ausländer mit Consumtibilien auf Wochenmärkten.

Ges. Samml. S. 81.

12) Kab. Ord. v. 14. October 1833. wegen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker.

Ges. Samml. S. 126.

13) Kab. Ord. v. 17. Dezember 1833. wegen der Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebes und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke.

Ges. Samml. v. 1834. S. 5.

14) Kab. Ord. v. 31. Dezember und Regulativ v. 4. Dezember 1836. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Ges. Samml. v. 1837. S. 13.

15) Kab. Ord. v. 22. Mai 1843., betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

Ges. Samml. S. 301.

16) Kab. Ord. v. 8. Dezember 1843., betreffend den Verkehr der behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenverkaufs umherreisenden Personen.

Ges. Samml. v. 1844. S. 15.

17) Verordn. v. 4. October 1847. über die Marktstandsgelder.

Ges. Samml. S. 395.

18) Gesetz v. 24. Februar 1850., betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen.

Ges. Samml. S. 62.

IV. Gesetz vom 23. Januar 1838. wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Hierzu gehören:

1) Verordn. v. 23. Januar 1838., betreffend das, mit den Zollvereinsstaaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung, nebst Zollgesetz und Zollordnung von demselben Datum.

Ges. Samml. S. 33.

2) Uebereinkunft mit den Zollvereinsstaaten zur Unterdrückung des Schleichhandels vom 17. Dezember 1841.

Ges. Samml. S. 416.

3) Kab. Ord. v. 10. October 1845., den Zolltarif des Zollvereins für die Jahre 1846—1848 betreffend.

Ges. Samml. S. 605.

4) Allerh. Erlaß v. 8. November 1848., betreffend die Verlängerung des Zolltarifs bis auf Weiteres.

Ges. Samml. S. 351.

5) Verordn. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 21. Juli 1851.

Ges. Samml. S. 511.

6) Vertrag v. 7. September 1851., zwischen Preußen und Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend.

Ges. Samml. v. 1853. S. 349.

7) Vertrag v. 26. November 1852., die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Ges. Samml. S. 401.

Desgl. v. 3. April; 4. April; 20. Dezember; $\frac{26.}{31.}$ Dezember 1853., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Ges. Samml. v. 1853. S. 404. 406.

Ges. Samml. v. 1854. S. 145. 152. 155.

8) Verordn. v. 29. März 1853., betreffend Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und denen des Steuervereins; desgl. v. 17. September 1853

Ges. Samml. S. 89. 757.

9) Uebereinkunft v. 4. April 1853. der deutschen Vereinsstaaten wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Ges. Samml. S. 427.

10) Vertrag mehrerer Vereinsstaaten
a. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, desgl.
b. von Wein und Taback,
vom 4. April 1853.

Ges. Samml. S. 434. 436.

11) Gesetz v. 22. August 1853. über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Ges. Samml. S. 926.

12) Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19. Februar 1853.

Ges. Samml. S. 357.

Verordn. v. 22. August 1853. wegen Anwendung obigen Gesetzes (ad 11.) auf Vergehen gegen die Oestreichischen Zollgesetze.

Ges. Samml. S. 928.

13) Verordn. v. 31. October und 30. November 1853 wegen Abänderung des Vereinszolltarifs;

Ges. Samml. S. 873. 958.

14) hinsichtlich des Salzes und dessen Preises

a. Verordn. v. 17. Januar 1820.;

Ges. Samml. S. 27.

b. Kab. Ord. v. 21. Juni 1838.;

Ges. Samml. S. 359.

c. Verordn. v. 22. November 1842.

Ges. Samml. S. 310.

Endlich gehört

V. in die Kathegorie der Steuergesetze:

Das Gesetz v. 1. Mai 1851., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer.

Ges. Samml. S. 193.

## Cap. 77.

### Verfahren in Stempelsachen.

Nach dem Gesetz vom 7. März 1822. wegen der Stempelsteuer

Ges. Samml. S. 57.

wird die Stempelstrafe durch die betreffende Behörde gegen den Contravenienten in Form eines Resoluts festgesetzt.

cf. §. 30. loc. cit.

Diese Bestimmung ist bis jetzt noch gültig.

Dagegen findet das Gesetz vom 3. Mai 1852., Art. 136. sqq., für den Fall Anwendung, daß sich der Contravenient bei dem Resolute der Behörde nicht beruhigt und auf rechtliches Gehör provozirt.

(Vergl. Cap. 75.)

Im Allgemeinen ist noch jetzt das Gesetz vom 7. März 1822 für alle Stempelstraffälle maaßgebend, mit folgenden später ergangenen Modificationen:

1) Kab. Ord. vom 3. Januar 1830, über die Stempelabgabe beim Verkehr mit Wechseln.

Ges. Samml. S. 9.

2) Kab. Ord. v. 28. October 1836, betreffend die Abänderung des §. 22. des Stempelgesetzes.

Ges. Samml. S. 308.

3) Verordn. vom 16. Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten mit Vorbehalt einer Stempelabgabe.

Ges. Samml. S. 370.

4) Kab. Ord. vom 23. Dezember 1842, die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Ordre vom 28. October 1836 zu dem §. 22. des Stempelgesetzes auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betreffend.

Ges. Samml. 1843, S. 21.

5) Kab. Ord. vom 24. Mai 1844, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.

Ges. Samml. S. 238.

6) Kab. Ord. vom 18. Juli 1845, über die Stempelsteuer bei Fideicommiß- und Familien-Stiftungen.

Ges. Samml. S. 506.

7) Kab. Ord. vom 30. April 1847, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehr.

Ges. Samml. S. 201.

8) Gesetz vom 26. Mai 1852, betreffend die Besteuerung der trocknen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere.

Ges. Samml. S. 299.

9) Gesetz vom 2. Juni 1852, wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern.

Ges. Samml. S. 301.

10) Gesetz vom 9. Mai 1854, Art. 21., Ges. Samml. S. 273. sqq., wonach der Stempelbetrag als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen ist, wenn Kirchenzeugnisse, Inventarien, Taxen, Vollmachten und letztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden.

## Cap. 78.

### Verfahren in Poststrafsachen.

Dasselbe Verfahren, wie in Cap. 75. erwähnt worden, findet auch hier Statt, und sind durch Allerh. Erlaß vom 25. März 1850 (Ges. Samml. 300.) die Ober-Post-Directionen zur Abfassung des Strafresoluts in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Contraventionen, ermächtigt worden.

Abgesehen hiervon sind zu erwähnen:

1) der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851. Ges. Samml. 1852, S. 401. 424.

2) Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852. Ges. Samml. S. 345.

---

# Dritter Abschnitt.

## Verfahren bei Untersuchungen wegen Nachdrucks und Nachbildung.

## Cap. 79.

### Allgemeines Verfahren.

Dasselbe beruht auf den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1837. zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung,

Ges. Samml. S. 165.

und der Instruction vom 15. Mai 1838. zur Bildung des in den §§. 17. und 31. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erwähnten Vereins von Sachverständigen.

Ges. Samml. v. 1838. S. 277.

Der Begriff des strafbaren Nachdrucks oder der strafbaren Nachbildung ist in den §§. 1—4., 18—31., 35—38. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. enthalten, und §§. 32—34. ebendaselbst die unerlaubte öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes erwähnt.

Die Strafen sind §§. 10—13., 30. und 34. ebendaselbst festgesetzt.

Als allgemeine Grundsätze gelten dabei folgende Bestimmungen:

1) Das Vergehen des Nachdrucks (im weiteren Sinne) ist vollendet, wenn Exemplare vorgefunden werden, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwider angefertigt worden sind.

§. 14., 18.—20., 30. loc. cit.

2) Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, verfällt in die Strafe des Nachdrucks.

§§. 13., 18.—20. 30. loc. cit.

3) Die gerichtliche Untersuchung ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

§. 15., 18.—20., 30. loc. cit.

4) Da das Gesetz vom 11. Juni 1837. nichts über die Verjährung der Strafen des Nachdrucks bestimmt, so finden die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. Anwendung.

(§. 50. bis 54.)

Die zum Strafantrage berechtigte Person muß daher diesen Antrag binnen drei Monaten, von dem Zeitpunkte an, in welchem dieselbe von der Rechtsverletzung und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat, stellen.

5) Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung Statt finden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

Ges. v. 11. Juni 1837. §. 16., 18.—20. u. 30.

6) Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob ein strafbarer Nachdruck oder eine strafbare Nachbildung vorliege, so hat er das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

§. 17.—20., 31. loc. cit.

7) Die Vereine von Sachverständigen bestehen, nach der Instruction vom 15. Mai 1838., für die ganze Monarchie nur in Berlin und sind aus einer Anzahl von Buchhändlern, Schriftstellern, Musik- und andern Kunstverständigen, in drei Sectionen zusammengesetzt, um nach den, aus dem

Gesetz vom 11. Juni 1837. sich ergebenden Kathegorien, ihr Gutachten abzugeben.

Die Ernennung der Mitglieder, Vorsitzenden und Stellvertreter der Vereine erfolgt nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Justiz-Ministerium, durch das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; ihre Vereidigung als Sachverständige ein für alle Mal beim Königl. Kammergericht. Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen Status causae et controversiae nebst dem corpus delicti, und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein.

Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann und jeder Verwechselung vorgebeugt ist

Instruct. v. 15. Mai 1838. Nr. 1—9.

## Cap. 80.

### Untersuchungsverfahren.

Wie erwähnt, muß der Einleitung des Untersuchungsverfahrens überhaupt die Denunziation des angeblich Berechtigten und in seinem Rechte Verletzten vorangehen. In der Regel kann hiermit zugleich, wenn kein Bedenken obwaltet, von Seiten der Polizeibehörde oder des Untersuchungsrichters, zur Sicherung und Feststellung des objectiven Thatbestandes, die Beschlagnahme derjenigen Gegenstände veranlaßt werden, welche nach §. 10—14., 18—20. und 30. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. der Confiscation unterliegen.

Bestreitet dagegen der Angeschuldigte den Nachdruck aus Gründen, die der Wahrscheinlichkeit nicht entbehren, so hat sich der Richter auf die Beschaffung eines Exemplars des angeblichen Nachdrucks und des angeblich nachgedruckten Werkes zu

beschränken. Hierauf ist der Denunziant, eben so wie der Angeschuldigte, vollständig über den Thatbestand des Nachdrucks zu vernehmen. Wird dem Denunzianten das Autor- oder Verlagsrecht bestritten, so hat er Beweise hierüber beizubringen, eben so der Angeschuldigte, wenn er behauptet, das Recht zur Vervielfältigung eines Werks von einem Dritten abzuleiten.

Sollte der Angeschuldigte aber die Thatsache des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung mit seinem Wissen und Willen bestreiten, so wird der Beweis unter Mitwirkung des Denunzianten, wie in jeder andern Untersuchung, zu erheben sein.

In der Regel aber wird die Behauptung vom Angeschuldigten aufgestellt, daß das von ihm vervielfältigte Werk Anspruch auf Selbstständigkeit oder Originalität machen dürfe, und daß die Benutzung des bereits vorhanden gewesenen Werkes des Denunzianten gar nicht, oder unter Umständen erfolgt sei, die den Begriff des Erlaubten an sich tragen.

In solchen Fällen wird der Denunziant umständlich über alle Punkte, aus denen eine unerlaubte Nachahmung hervorgeht, und der Angeschuldigte über alle Punkte, aus denen eine Ausschließung des Begriffs eines strafbaren Nachdrucks gefolgert werden könnte, vernommen werden müssen; unter Umständen dürfte auch die Beweisaufnahme über diesen oder jenen Punkt erheblich erscheinen.

Ist dies Alles beseitigt, so wird nach Art des Civilprozesses ein Status causae et controversiae unter Zuziehung beider Partheien entworfen, demselben eine zusammenhängende Darstellung (species facti) unter Erwähnung der von den Parteien unbestrittenen oder anerkannten Thatsachen vorausgeschickt, und sind zuletzt die einzelnen Streitfragen in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung hervorzuheben, über welche eine Einigung unter den Partheien nicht hat Statt finden können.

Dieser Status causae et controversiae wird alsdann originaliter mit den Akten, oder in beglaubigter Abschrift, dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Vorlegung an den Sachverständigen-Verein behufs Abgabe eines Gutachtens eingereicht, gleichzeitig mit allen, den Thatbestand des Nachdrucks involvirenden Gegen-

ständen (corpus delicti), welche so bezeichnet sein müssen, daß ein Zweifel über ihre Identität nicht obwalten kann.

In der Regel ist hiermit das Verfahren in der Voruntersuchung geschlossen, und es hängt von dem Ausfall des Gutachtens des Sachverständigen-Vereins ab, ob die Staats-Anwaltschaft sich zur Erhebung einer Anklage veranlaßt findet, welche nach dem gewöhnlichen Verfahren der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den, solche abändernden Gesetzen, einzuleiten ist

Neben dem Gesetze vom 11. Juni 1837 sind übrigens noch folgende später ergangene Gesetze zu erwähnen:

1) Publikations-Patent vom 9. November 1837 über den, von der Deutschen Bundesversammlung unterm 9. November 1837 gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und Nachbildung.

Ges. Samml. S. 161.

2) Patent über die Publikation des Bundestagsbeschlusses vom 23. April 1841, wegen des, den Verfassern musikalischer Compositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes vom 6. November 1841.

Ges. Samml. S. 385.

3) Verordnung vom 5. Juli 1844, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die, vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke.

Ges. Samml. S. 261.

4) Publikations-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Litteratur ꝛc. vom 16. Januar 1846.

Ges. Samml. S. 149.

5) Gesetz vom 20. Februar 1854, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des Nachdruck-Gesetzes vom 11. Juli 1837.

Ges. Samml. S. 93.

## Vierter Abschnitt.

## Verfahren in Preß-Sachen.

### Cap. 81.

Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 273.) enthält eine Menge von Strafbestimmungen, welche neben denen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen.

Dieselben betreffen zum Theil Verstöße gegen die Vorschriften, welche über den Gewerbebetrieb oder über die Ordnung der Presse erlassen sind,

§§. 1 — 26. 39. sqq.

zum Theil Verbrechen und Vergehen, welche mittelst der Presse verübt sind, und wofür, abgesehen von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über Urheberschaft und Theilnahme, unter gewissen Umständen diejenigen Personen mit Strafe belegt werden, welche bei dem Preßerzeugnisse als Redacteure, Verleger oder Drucker betheiligt sind, auch wenn ihnen eine Mitschuld an dem Verbrechen oder Vergehen selbst nicht zur Last fällt.

§§. 35 — 37.

Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Haupt-Verhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeß-Vorschriften bestimmt.

§. 28.

Die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der, mittelst der Presse verübten Vergehen nach Art. VIII. bis XV. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851, und ist die dem entgegenstehende Vorschrift des Art. XIX. des Einführungs-Gesetzes und des §. 27. des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 wieder aufgehoben.

Ges. v. 6. März 1854. (G. S. S. 96.)

Hinsichtlich des Militair-Gerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Preßges. v. 12. Mai 1851, §. 27. Alin. 2.

Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preß-Erzeugnisses.

Diese Veröffentlichung ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§§. 32. 33. loc. cit.

Eine Veröffentlichung der Druckschrift kann nur dann als erfolgt angenommen werden, wenn dieselbe dem lesenden Publikum unmittelbar zugänglich geworden ist.

Die in der Druckerei vorgefundenen Exemplare einer Druckschrift können dagegen um deshalb allein noch nicht für veröffentlichte angesehen werden.

Goltd. Arch. II. S. 108.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften (der §§. 7. und 24. über die äußere Form) nicht entspricht oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staats-Anwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staats-Anwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme, der Staats-Anwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichts-Behörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

§. 29. loc. cit.

Gegen den Beschluß der Rathskammer über die Fortdauer

der Beschlagnahme ist übrigens der Weg der Beschwerde zulässig.

Goltd. Arch. II. S. 163.

Organe der Staats-Anwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizei-Behörden und andere Sicherheits-Beamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungs-Richter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungs-Richter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 31. loc. cit.

Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 55. loc. cit.

Ein Einschreiten wegen Druckschriften, welche von den Kammern oder von Königlichen Behörden ausgehen, oder welche wahrheitsgetreue Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern enthalten, findet überhaupt nicht Statt.

§§. 30. 38. 51. loc. cit.

Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 34. loc. cit.

Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Commissions-Verlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preß-Vergehen enthält, einer Geldbuße bis zweihundert Thaler, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Thaler, wenn entweder

a. er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder

b. der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Commissions-Verlag, im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 35. loc. cit.

Die Untersuchungen wegen der im §. 35. loc. cit. bezeichneten Vergehen gehören auch dann vor die Gerichts-Abtheilung, wenn die incriminirte Schrift ein Preß-Verbrechen enthält. Auch kann in diesem Verfahren auf theilweise oder gänzliche Vernichtung einer solchen Druckschrift erkannt werden.

Goltd. Arch. II. S. 109.

Der Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40. verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis einhundert Thaler; sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thaler bestraft werden, wenn:

a. die Vorschriften (in den §§. 7. und 24.) wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt, oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder

b. wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder

c. wenn der nachgewiesene Verfasser oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder

d. wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

§. 36. loc. cit.

Der Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes (§. 11. sqq.) unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem, von ihm redi-

girten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler; wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von fünfzig bis eintausend Thaler.

Dieser Bestimmung bleibt der Redacteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaction gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter (§. 22.) bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der Erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§. 37. loc. cit.

Verstöße gegen die äußere Form der Preßerzeugnisse, oder wegen unbefugter Verbreitung derselben werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet und im Rückfalle die Strafe verschärft.

cf. §§. 39 — 46. 53. loc. cit.

Rückfall im Sinne des §. 42 — 46. loc. cit. ist auch dann vorhanden, wenn die frühere Bestrafung nicht unter dem Preß-Gesetz v. 12. Mai 1851, sondern unter der Verordn. v. 5. Juni 1850 Statt gefunden hat.

Just. Min. Bl. 1852, S. 44 — 46.

Wer eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

§. 48. loc. cit.

Nach dem Wortsinn und Zusammenhang des §. 48. loc. cit. darf die Veröffentlichung von Schriftstücken eines Kriminal-Prozesses nicht vor der Beendigung der mündlichen Verhandlung, also nicht während einer noch schwebenden Verhandlung geschehen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 8. März 1852. (J. M. Bl. S. 203.)

Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtheil auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Haupt-Inhalte nach

eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme für das Contumazial-Verfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 50. loc. cit.

Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50. bezeichneten Verfahrens, und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze, die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 52. loc. cit.

Die wegen einer Preß-Polizei-Uebertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den, durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 47. loc. cit

Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung Statt gefunden hat. (§§. 32. 33.)

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen und Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

§. 49. loc. cit.

Jede Handlung der Staatsanwaltschaft, welche sich auf die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung bezieht, selbst anderswo, als bei dem competenten Gericht und ohne bestimmte Formel des Antrags, unterbricht die Verjährung.

Goltd. Arch. II. S. 109.

Gegen die im §. 1. dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird;
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird;
2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.

§. 54. loc. cit.

Nach dem Gesetz vom 6. März 1854. ist übrigens der Begriff des Preßverbrechens ein anderer, als nach dem Preßgesetz vom 12. Mai 1851., indem bis dahin die §§. 38., 60., 61. u. 75. der Verordnung vom 3. Januar 1849. und Artikel XIX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851. maaßgebend waren. Damals aber waren politische und Preßvergehen solche, welche mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, während jetzt Zuchthausstrafe oder Einschließung von mehr als fünf Jahren angedroht sein müssen.

# Alphabetisches Sachregister.

(NB. Die beigefügten Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahl.)

Druck von C. A. Schiementz u. Co. in Berlin.

Druck von [illegible] in Berlin.

Druck von [illegible] in Berlin.

Druck von [illegible] in Leipzig.

Druck von [illegible]

Wollner, J.

Die Voruntersuchung verbunden mit der praktischen Anwendung des Preuß
ischen Strafrechts

Berlin 1856